

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Bundesamt für das Heimatwesen *)

FV. § 9 Abs. 1 u. 2.

Wer außerhalb einer Anstalt wohnt und die Hauptmahlzeiten einnimmt, kann als Pfingling der Anstalt nicht etwa deshalb gelten, weil er dort die übrigen Mahlzeiten einnimmt. BFV. Marburg-Lahn/BFV. Amtsverband des Amtsbezirks Oldenburg, Beigeladener: BFV. Landkreis Goslar v. 31. 10. 1933, Bd. 84 S. 47¹⁾.

Gründe:

Der Kläger verlangt Kosten erstattet, die ihm seit Januar 1930 für den durch Unfall erblindeten, am 5. Mai 1904 geborenen Studenten Hans L. durch dessen Aufenthalt in der Blindenstudienanstalt zu Marburg entstehen.

L. hat sich zunächst zur Vorbereitung für das Abiturientenexamen am 27. Januar 1925 von Oldenburg aus in die Blindenstudienanstalt begeben und ist dort bis zum 18. Februar 1926 geblieben. Bis zum Oktober 1925 hat der Vater die Kosten getragen, die später entstandenen sind von dritter Seite ersetzt worden. Vom 18. Februar 1926 an hat sich L. in Belgrad und Saly in Ungarn aufgehalten und ist dann Ende Mai oder Anfang Juni 1927 nach Oldenburg zu seinen Eltern zurückgekehrt und mit ihnen nach Huntlosen (Bezirk des Beklagten) verzogen. Am 16. (?) Juli 1927 ist er wieder nach Marburg zurückgekehrt und hat in der dortigen Blindenstudienanstalt am 13. September 1928 die Reifeprüfung bestanden. Nach kurzem Aufenthalt bei seinen inzwischen nach Goslar verzogenen Eltern hat er sich zum Studium der Rechtswissenschaften in die Blinden-

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

¹⁾ Der Begriff des Anstaltspfinglings erfordert Vollpflege in der Anstalt. Auch ein Kind, das einen Teil seiner Mahlzeiten in fremdem Haushalt einnimmt, während es bei den Eltern wohnt und dort auch im übrigen isst, kann nicht als Pflegekind im Sinne des § 9 Abs. 3 FV. gelten. Die abweichenden Ausführungen über die in Tages- oder Nachtpflegestellen untergebrachten Kinder im Leitfaden Wölz-Ruppert-Richter z. FV., 3. Aufl., S. 64, werden nicht aufrechterhalten.

studienanstalt nach Marburg zurückbegeben, wo er seit dem 1. Januar 1930 von dem Kläger mit 44 RM monatlich unterstützt wird. Nach Ablegung der Reifeprüfung hat L. nicht mehr in der Anstalt, sondern in einem durch deren Vermittlung für ihn gemieteten Zimmer gewohnt (Auskunft der Anstalt vom 7. Januar 1931). Die Mittagmahlzeiten pflegte er in der „Mensa“ in der Universität (oder an einem Freitische) einzunehmen, die übrigen Mahlzeiten in der Anstalt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Blindenstudienanstalt dem L. als Anstalt im Sinne des § 9 FV. gedient habe, und daß der Beklagte als der für Huntlosen zuständige BFV. endgültig fürsorgepflichtig sei.

Der Beklagte hat eingewandt, daß die Hilfsbedürftigkeit des L. bereits im Oktober 1925 dem BFV. Stadt Oldenburg bekanntgeworden sei, und daß dieser daher endgültig fürsorgepflichtig sein würde; er hat ferner bestritten, daß die Blindenstudienanstalt in Marburg eine Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 FV. sei.

Nach Vernehmung des Leiters der Blindenstudienanstalt Dr. S. und des Hans L. hat der Vorderrichter die Klage abgewiesen. Er führt aus, L. sei seit seiner Studentenzeit nicht in einer Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 FV. gewesen, da er nicht in der Blindenstudienanstalt genügt und anscheinend auch keine Mahlzeiten eingenommen habe. Auch gehe die Ermöglichung des Universitätsstudiums über den Rahmen des fürsorgerechtlich Vertretbaren hinaus.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt.

Auf den Antrag des Klägers hat das BAH. den BFV. Landkreis Goslar zum Verfahren beigeladen, der seine endgültige Fürsorgepflicht bestritten hat.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das BAH. ist der ausführlich und einwandfrei begründeten Entscheidung des Vorderrichters beigetreten. Im einzelnen sei noch bemerkt:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Blindenstudienanstalt in Marburg allgemein als Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 FV. anzusehen ist, da sie dem L. nicht als solche gedient hat. Fürsorgeanstalten sind in erster Linie Anstalten, welche eines besonderen Schutzes bedürftige Personen durch Auf-

nahme in ihre Obhut vor Schaden an Leib oder Seele bewahren, sei es, daß sie dieses Schutzes wegen körperlicher oder wegen geistiger Gebrechen bedürfen. An einer solchen anstaltsmäßigen Betreuung hat es aber bei L. gefehlt, der außerhalb der Anstalt gewohnt und seine Hauptmahlzeiten auch nicht dort eingenommen hat. Es sind daher bei L. wesentliche Momente anstaltsmäßiger Obhut nicht vorhanden gewesen. Einer solchen hat L. auch nicht bedurft, da er nicht völlig erblindet und noch in stande war, weite Reisen in das Ausland selbständig zu unternehmen. Nur ausnahmsweise hat das BAH. außerhalb des Anstaltsbezirkes untergebracht, aber der Anstaltsaufsicht unterstehende Personen — Fürsorgezöglinge und Geistesranke — unter bestimmten weiteren Voraussetzungen den Anstaltspfleglingen gleichgestellt; zu diesen Personen hat L. aber nicht gehört. Lediglich als Blinder bedurfte er nicht der anstaltsmäßigen Fürsorge; im Vordergrund seiner Beziehungen zu der Studienanstalt stand die Ausbildung zu einem Berufe. § 6 RGS. findet auf L. keine Anwendung, da er bereits am 5. Mai 1925 volljährig geworden ist. Nach § 6 e RGS. gehört allerdings auch die Erwerbsbefähigung Blinder zu den Fürsorgeaufgaben. Es trifft ferner zu, daß die Fürsorge für Friedensblinde im Rahmen des § 17 RGS. Aufgabe der gehobenen Fürsorge ist (vgl. Baath, FV. 9. Aufl., S. 39, Fußnote 6 und Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. Januar 1930, betreffend öffentliche Fürsorge für Blinde, Volkswohlfahrt S. 111 und Baath a. a. O. S. 558). Aber auch bei wohlwollendster Beurteilung kann die Vorbereitung zum Referendarexamen nicht zu den Fürsorgeaufgaben gerechnet werden, die noch in den durch § 35 RGS. erweiterten Rahmen der von einem Fürsorgeverbande gewährten Hilfe fallen (vgl. zuletzt Entsch. BAH. Bd. 83 S. 88¹⁾).

Kommt aber der Schutz des § 9 FV. dem Kläger im vorliegenden Falle nicht zugute, so ist weder der Beklagte noch der Beigeladene endgültig fürsorgepflichtig. Die Bezugnahme des Klägers auf die Vorschrift des § 7 Abs. 3 FV. a. F. greift schon um deswillen nicht Platz, weil auf Grund dieser inzwischen aufgehobenen Bestimmung nach feststehender Rechtsprechung des BAH. Kostenersatz nicht verlangt werden kann (vgl. Baath, FV. 8. Aufl., S. 84).

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Die Kosten des nach dem Urteil des Schularztes nötigen schwächlichen Kuraufenthalts eines schwächlichen und unterernährten Kindes in einem Erholungsheim (Heuberg) sind fürsorgerechtlich erstattungsfähig. BFV. Kreis

Heppenheim/BFV. Kreis Bensheim v. 13. 10. 1933, Bd. 84 S. 15¹⁾.

Gründe:

Durch die hiermit in bezug genommene Vorentscheidung ist der Beklagte auf Grund der §§ 6, 10 Abs. 2 RGS. verurteilt worden, dem Kläger 100,80 RM zu erstatten, die er für die am 22. Januar 1922 geborene, in einer Pflegestelle zu Fürth i. O., im Bezirk des Klägers, in Pflege und Erziehung befindliche Erika Maria S. durch einen Kuraufenthalt des Kindes vom 25. Juli bis 4. September 1930 auf dem Erholungsheim Heuberg bei Sigmaringen aufgewendet hat. In Anschluß an die Entscheidung des BAH. Bd. 72 S. 23²⁾ ist der Vorderrichter auf Grund des Zeugnisses des Kreissschularztes zu Heppenheim vom 22. November 1930 der Auffassung, daß die Unterbringung der Erika Maria S. in einem Genesungsheim mit Höhenluft in Anbetracht ihres Zustandes als Heilkur anzusehen und fürsorgerechtlich durchaus vertretbar sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte unter Wiederholung seiner erstinstanzlichen Ausführungen und des Antrags auf Klageabweisung Berufung eingelegt. Er macht insbesondere geltend: Die Verschickung der Erika Maria S. zur Gewährung von Höhenluft sei nicht notwendig gewesen. Eine Hilfe im Sinne des § 10 Abs. 2 RGS. sei dem Kinde schon vor der Gewährung des Aufenthalts in dem Erholungsheim „Heuberg“ mit der Zuweisung in die Fürther Pflegestelle, über deren Qualität kein Streit bestehe, zuteil geworden. Durch das Verhalten des Klägers seien dem Beklagten nur unnötige Kosten entstanden. Im übrigen sei die Maßnahme nur vorbeugender Art gewesen. Eine Besserung des Zustandes des Kindes habe sie auch nicht zur Folge gehabt. Eine Erstattungspflicht komme aber auch schon um deswillen nicht in Frage, weil mit der Anordnung der Kur der Kläger gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen habe. Gegenüber dem Erstattungsanspruch werde die exceptio doli erhoben. Der Kläger und der Beklagte seien benachbarte Bezirke, die auf häufige und enge Zusammenarbeit in besonders hohem Maße angewiesen seien. Es sei daher Pflicht des Klägers gewesen, dem auch die gespannte Finanzlage des Beklagten nicht unbekannt gewesen sei, sich mit dem Beklagten vor der

¹⁾ Vgl. das auch in der Entscheidung angeführte Urteil Bd. 72 S. 23, DZW. V S. 394, in dem das BAH. anerkannt hat, daß die Kosten einer nach ärztlichem Urteil nötigen Pflege eines Kindes in einer Kinderheilstätte an der See erstattungsfähig seien (ebenso schon Bd. 32 S. 58; vgl. hierzu Ruppert im Jahrbuch des Krankenhauswesens, Verlag Springer, Berlin, Bd. 1, Teil 2, S. 144.

²⁾ DZW. V S. 394.

Anordnung der Kur wegen deren Notwendigkeit und Übernahme der Kosten ins Benehmen zu setzen. Endlich habe der Vorderrichter die Entscheidung des BAH. Bd. 72 S. 23 zu Unrecht herangezogen, weil dieser Entscheidung ein anderer Tatbestand zugrunde gelegen habe.

Der Kläger hat den Ausführungen des Beklagten widersprochen und Zurückweisung der Berufung beantragt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Dem Rechtsmittel mußte der Erfolg versagt werden.

Streitig ist, ob die Verschickung eines schwächlichen und in der Entwicklung zurückgebliebenen Kindes in ein Erholungsheim in den Rahmen der fürsorgerechtlich vertretbaren Maßnahmen fällt. In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Vorderrichters hat das BAH. die Frage bejaht. Das Kind Erika Maria S., das in einer an sich guten Pflegestelle in Fürth i. O. untergebracht war, wurde von dem Kreisschularzt in Heppenheim gelegentlich einer Schuluntersuchung als dringend erholungsbedürftig ausgesucht. Nach dem Bericht des Kreisschularztes machte das achtjährige Kind den Eindruck eines sechsjährigen. Es war blaß und stark unterernährt. Sein Körpergewicht betrug nur 19½ kg. Eine Erkrankung der inneren Organe war nicht nachweisbar. Trotz guter Ernährung in der Pflegestelle war der mangelhafte Ernährungszustand des Kindes vorhanden. Nach § 10 Abs. 2 RGS. ist bei Störungen der körperlichen Entwicklung eines Minderjährigen die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist. Da der Kreisschularzt die Verschickung des außerordentlich schwachen, stark unterernährten Kindes zum Gebrauch einer Erholungskur als dringend erforderlich bezeichnet hat, bestehen keine Bedenken, hier die Verschickung der Erika Maria S. als eine in dem Rahmen der fürsorgerechtlich vertretbaren Maßnahmen liegende anzusehen, zumal da erfahrungsgemäß die Entwicklung der Kinder gerade durch Luftveränderung besonders nachhaltig gefördert wird. Unerheblich ist es, daß das Kind Erika Maria S. an sich schon in einer guten Pflegestelle untergebracht gewesen ist; denn diese Maßnahme hatte bisher trotz ihrer mehrjährigen Dauer eine ordnungsmäßige körperliche Entwicklung des Kindes nicht hervorbringen können. Auch kann die Beurteilung der hier nach der Äußerung des Schularztes objektiv geeigneten Maßnahme nicht anders ausfallen deshalb, weil sie etwa hier im Einzelfall keinen Erfolg gehabt hatte; daher erübrigt sich im vorliegenden Falle eine Feststellung nach dem Ergebnis des Kuraufenthalts. Hiernach sind die vom Kläger für den Kuraufenthalt der Erika Maria S. in der Zeit vom 25. Juli bis 4. September 1930 gemachten Aufwendungen in Höhe von 100,80 RM erstattungsfähig. Die vom Beklagten gegen den Erstattungsanspruch

erhobene *exceptio doli* wegen Nichteinholung seines Einverständnisses zur Verschickung des Kindes geht fehl. Jeder vorläufig fürsorgspflichtige Verband hat zwar bei der Bewilligung einer Unterstützung auch die Belange des endgültig fürsorgspflichtigen Verbandes nicht außer acht zu lassen, insbesondere darauf bedacht zu sein, auf möglichst billige Weise die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen (Baath, FV. 9. Aufl., S. 57, Anm. I 2 zu § 7). Daß aber der Kläger im vorliegenden Falle gegen diese Grundsätze verstoßen hat, ist nicht zu ersehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAH. (Bd. 67 S. 91¹) besteht für den vorläufig verpflichteten Verband keine Rechtsverpflichtung, vor Ausführung etwa beabsichtigter Fürsorgemaßnahmen sich mit dem endgültig verpflichteten Verband ins Benehmen zu setzen. Ob letzteres zweckmäßig erscheint, ist jeweils Tatfrage. Jedenfalls kann aus dem Unterlassen einer solchen Mitteilung dem vorläufig fürsorgverpflichteten Verband kein Nachteil erwachsen. Daß der Kläger etwa zwischen der Verschickung von Kindern, für die er selbst endgültig fürsorgpflichtig ist, und solchen, für die es ein anderer Verband ist, einen Unterschied macht, ist nicht behauptet und ohne weiteres nicht anzunehmen.

Hiernach war die Klageforderung berechtigt und die Berufung des Beklagten auf seine Kosten zurückzuweisen.

Vorstehendes Erkenntnis wird hierdurch zum öffentlichen Glauben ausgefertigt.

Berlin, den 13. Oktober 1933.

Das Bundesamt für das Heimatwesen.

(L. S.) gez. Dr. Kneip.

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Die Kosten der Ausbildung einer hilfsbedürftigen Minderjährigen als Drogistin können fürsorgerechtlich erstattungsfähig sein. BFV. Landkreis Crossen O./BFV. Stadtgemeinde Lübeck v. 24. 7. 1933, Bd. 83 S. 133²).

Gründe:

Die am 3. September 1915 geborene Irmgard L. ist am 27. April 1927 von Lübeck nach Crossen in Pflege gekommen und wurde dort hilfsbedürftig, weil ihre Mutter am 15. desselben Monats verstarb und der Vater, Gastwirt Max L., unheilbar krank sowie gänzlich vermögens- und einkommenslos war. Auch Irmgard L. besaß weder Einkommen noch Vermögen. Durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts Lübeck vom 21. April 1927 wurde dem Vater die elterliche Gewalt entzogen und die Tante, die Ehefrau des

¹) DZW. III S. 568.

²) Die Entscheidung entspricht den Urteilen Bd. 75 S. 69, DZW. VI S. 448, Bd. 77 S. 222, DZW. VII S. 180, in denen das BAH. die Kosten der Ausbildung in einem einfachen kaufmännischen Beruf für erstattungsfähig erklärt hat.

Malermeisters K. zu Crossen, der Irmgard L. zum Vormund bestellt. Frau K. nahm das Mädchen nach Crossen, wo ihr auf ihren Antrag ein monatliches Pflegegeld von 40 RM aus der öffentlichen Fürsorge vom Kläger bewilligt wurde. Der Beklagte hat das Pflegegeld für Irmgard L. bis Ende März 1930 auf Grund des § 9 FV. erstattet. Im April 1930 wurde das Mädchen nach seiner Schulentlassung von den Pflegeeltern zu einem Drogisten in die Lehre gegeben, nachdem es am 2. September 1929 das 14. Lebensjahr vollendet hatte. Der Kläger bewilligte ihr für ihre Ausbildung während ihrer Lehrzeit zunächst 40 RM Unterstützung monatlich ab 1. April 1930. Er hat beantragt, 1. den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, den Pflegekostenzuschuß für Irmgard L. vom 1. April 1930 bis zur Beendigung der Lehrzeit in Höhe von 40 RM monatlich dem Kläger zu erstatten, 2. dem Beklagten eine Vergütung für Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 25 v. H. des streitigen Betrags gemäß § 17 Abs. 4 FV. aufzuerlegen.

Im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens hat der Kläger den Antrag ab 1. April 1931 auf 30 RM monatlich ermäßigt.

Der Beklagte hat kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt. Er bestreitet eine Verpflichtung zur Zahlung dieser Unterhaltskosten, weil einmal die Pflegekindeigenschaft der Irmgard L. bereits am 2. September 1929 mit Vollendung des 14. Lebensjahres des Mädchens aufgehört habe. Im übrigen fehle es an jedem Rechtsgrund für die Forderung des Klägers, weil Irmgard L. ein gesundes, vollsinniges Mädchen sei, das unmittelbar nach der Schulentlassung zur Verwertung seiner Arbeitskraft in einem Haushalt oder einer ähnlichen Stellung seinen Lebensunterhalt hätte verdienen können. Es sei unnötig gewesen, eine teure Lehrstelle als Drogistin anzunehmen. Es sei damit zu rechnen, daß Irmgard L. bald nach ihrer Ausbildung heirate, so daß, wenn sie nicht zufällig einen Drogisten eheliche, die ganzen Kosten unnützlich aufgewendet seien.

Der Vorderrichter hat das Polizeiamt in Lübeck um Erstattung eines Gutachtens darüber ersucht, welche Anforderungen an die Ausbildung eines Drogisten gestellt werden, insbesondere ob die Ausbildungszeit und die Kosten wesentlich höher sind als die eines sonstigen Handwerks- oder Kaufmannsberufes, ferner darüber, ob infolge des Umgangs mit Chemikalien oder Giftstoffen an Kleidung oder sonstige Ausrüstung der Auszubildenden besondere Anforderungen zu stellen sind. Das Polizeiamt war nicht in der Lage, hierüber ein Urteil abzugeben, hat aber das Beweiser suchen an die Handelskammer und an den stellvertretenden Physikus in Lübeck weitergeleitet. Diese haben sich dahin geäußert, daß Ausbildungszeit und Ausbildungskosten eines Drogistenlehrlings im wesentlichen dieselben sind, wie die

eines sonstigen Kaufmannslehrlings, und daß keine Tatsachen bekannt sind, die an die Ausbildung eines Drogisten höhere Anforderungen stellen als an die Ausbildung von Lehrlingen in anderen Berufen.

Daraufhin hat der Vorderrichter unter Abweisung der weiteren Klage den Beklagten verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 den Betrag von 240 RM und weiter für die Zeit vom 1. April 1931 bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit monatlich 10 RM zu zahlen. Von den Kosten des Rechtsstreits hat er dem Kläger $\frac{3}{4}$, dem Beklagten $\frac{1}{4}$ auferlegt. Im Anschluß an die Entscheidung des BAH. Bd. 68 S. 158¹⁾ ist er der Ansicht, daß der Beklagte an und für sich endgültig fürsorgepflichtig sei und mithin dem Kläger die Fürsorgekosten zu erstatten habe, weil das Kind zur Zeit der Vollendung des 14. Lebensjahres hilfsbedürftig gewesen und es geblieben sei. Es frage sich nur, ob auch die Kosten, die zur Ermöglichung der Berufsausbildung aufgewendet werden, fürsorgerechtlich erstattungsfähig seien. Dies sei zu bejahen (Entsch. BAH. Bd. 75 S. 69¹⁾, Bd. 73 S. 146²⁾). Es kämen freilich nicht die Kosten in dem Umfang in Betracht, wie der Kläger sie bereits aufgewendet habe und noch aufzuwenden beabsichtige. Dies würde über das Maß der Fürsorge bei weitem hinausgehen. In den vom BAH. entschiedenen Fällen habe es sich immer nur um einen Zuschuß von etwa 10 bis 20 RM monatlich gehandelt. Das Verwaltungsgericht halte daher unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das Kind im 1. Lehrjahr an Lehrlingsvergütung 10 RM monatlich bekommen habe, eine Unterstützung von 20 RM monatlich, für die Zukunft, solange 20 RM Lehrlingsvergütung monatlich gezahlt würden, eine Unterstützung von 10 RM für angemessen. Sollte die Lehrlingsvergütung auf 30 RM steigen, so würde nach Ansicht des Verwaltungsgerichts die Hilfsbedürftigkeit des Kindes aufhören, so daß von diesem Augenblicke an eine Unterstützung nicht mehr in Frage komme. Der Anspruch des Klägers auf eine Vergütung von 25 v. H. des streitigen Betrages als Verwaltungsmehraufwand gemäß § 17 Abs. 4 FV. sei unbegründet, da der Beklagte den Ersatz der geforderten Summe nicht völlig unberechtigt abgelehnt habe.

Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien rechtzeitig Berufung eingelegt.

Der Kläger hat zunächst seine Anträge erster Instanz wiederholt und alsdann für die Zeit vom 1. Juni 1932 bis zum 31. März 1933 dahin ermäßigt, daß er in dieser Zeit den Beklagten wegen einer monatlichen Unterstützung von nurmehr 25 RM in Anspruch nimmt. Er macht geltend, der bisherige Lehrherr der Irmgard L. sei in Kon-

¹⁾ DZW. VI S. 448.

²⁾ DZW. VI S. 43.

kurs geraten und der jetzige Inhaber der Drogerie sei in ihren Lehrvertrag eingetreten. Das Lehrverhältnis endige am 31. März 1933. Die Entschädigung für Irmgard L. betrage ab 1. Juni 1932 monatlich 25 RM. Dementsprechend sei auch die Unterstüfung von demselben Tage ab auf 25 RM herabgesetzt worden. Die Auffassung des Vorderrichters, daß es sich in den vom BAH. bisher entschiedenen Fällen stets nur um einen Zuschuß von 10 bis 20 RM monatlich gehandelt habe, sei unzutreffend. In der Entscheidung Bd. 75 S. 69 sei eine Lehrlingsvergütung von 21 RM monatlich und eine Unterstüfung von 26 RM monatlich gezahlt worden. In der Entscheidung Bd. 79 S. 83¹⁾ sei einem Elektro-Installateur-Lehrling, der einen Monatsverdienst von 54 RM gehabt habe, noch eine monatliche Unterstüfung von 20 RM durch das BAH. zugesprochen worden. Unzutreffend sei ferner, daß der Beklagte nicht völlig unberichtigt Erstattung abgelehnt habe. Während des Schriftwechsels in der ersten Instanz sei er auf die von dem Kläger mehrfach angeführte Entscheidung des BAH. Bd. 75 S. 69 hingewiesen worden. Diese hätte ihm auch ohnedem bekannt sein müssen, weil sie oft genug in der Fachliteratur erörtert worden sei. Da diese Entscheidung einen völlig gleichliegenden Fall behandelt habe und zur Verurteilung des Beklagten gelangt sei, hätte der Beklagte schon hieraus die Überzeugung gewinnen müssen, daß ein ablehnender Standpunkt völlig unhaltbar sei. Die Auferlegung eines Zuschlags von 25 v. H. zur Klageforderung gemäß § 17 Abs. 4 FV. sei somit voll begründet.

Der Beklagte hat beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Er führt aus, bei der Notlage der Fürsorgeverbände sei es nicht zu rechtfertigen, für ein einzelnes gesund-, kräftiges, junges Mädchen 1680 RM aus Fürsorgemitteln zu Ausbildungszwecken aufzuwenden. Diese Auffassung decke sich auch mit den Entscheidungen des BAH. Bd. 73 S. 146 und Bd. 74 S. 200²⁾. Hiermit stehe auch die Entscheidung des BAH. Bd. 75 S. 69 nicht in Widerspruch, denn der vom Kläger beanspruchte Betrag sei wesentlich höher, als der vom BAH. in der letzt-erwähnten Entscheidung zugesprochene.

Bevor der Kläger eine so kostspielige Ausbildung eingeleitet und die Kosten dafür übernommen habe, hätte er mit dem Beklagten, von dem er Ersatz verlange, Fühlung über eine billige zweckmäßigere Ausbildung der Irmgard L. nehmen müssen. Im übrigen habe der Kläger Hilfsbedürftige, für die er endgültig die Ausbildungskosten zu tragen habe, nicht so entgegenkommend behandelt (vgl. Entsch. BAH. Bd. 78 S. 32³⁾). Die 2. NotVO. habe auf den vorliegenden Fall

keinen Einfluß, wenn die Erstattungspflicht verneint würde. Außersten Falles könnte nun auch in Frage kommen, ob der Beklagte für die Zeit vom Inkrafttreten der Notverordnung bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von Irmgard L. Pflegegeld zu zahlen hätte. Der Beklagte bestreitet jedenfalls ausdrücklich, zur Zahlung des vom Kläger verlangten Betrages verpflichtet zu sein.

Die 2. NotVO. bestätige im übrigen, daß es bei dem Umfang der Fürsorgelasten nicht möglich und nicht zulässig sei, so großzügig, wie der Kläger, auf Kosten eines anderen Verbandes zu handeln.

Der Kläger hat noch erwidert: Die Behauptung, daß Irmgard L. vom Kläger in ihrer Lehrstelle untergebracht worden sei, sei unzutreffend. Irmgard L. sei von ihrer Tante, Frau K. in Crossen, ohne Wissen und Zutun des Klägers in der Lehrstelle untergebracht worden. Es sei auch unrichtig, daß in der Unterstüfung der Irmgard L. ein besonderes Entgegenkommen liege. Durch die 2. NotVO. seien die Vorschriften des § 9 FV. dahin geändert worden, daß die Pflegekindereigenschaft nunmehr bis zum 16. Lebensjahr bestehe. Diese Vorschrift sei nicht erst vom Tage des Inkrafttretens an wirksam, vielmehr sei sie zum mindesten bei allen schwebenden Fällen rückwirkend anzuwenden. Da Irmgard L. das 16. Lebensjahr am 2. September 1931 vollendet habe, sei die Erstattungspflicht des Beklagten bis dahin schon auf Grund dieser Vorschrift zweifelsfrei.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die auf die §§ 9 Abs. 2, 7, 15 FV. gestützte Klage ist in der Hauptsache begründet. Der Kläger verlangt vom Beklagten Ersatz für Unterstüfungen an Irmgard L., die er für ihre Ausbildung als Drogistin vom 1. April 1930 ab teils bereits gezahlt hat, und die ihm teils noch bis zum 31. März 1933 erwachsen werden. Bezüglich der Höhe der Unterstüfung hält er es für angemessen, daß die Lehrlingsvergütung und das Pflegegeld zusammen den Betrag von 50 RM monatlich nicht übersteigen. Die Lehrlingsvergütung hat im ersten Lehrjahr 10 RM monatlich, vom Beginn des zweiten Lehrjahres ab 1. April 1931 bis zum 31. Mai 1932 monatlich 20 RM und ab 1. Juni 1932 monatlich 25 RM betragen. Unstreitig ist Irmgard L., die am 27. April 1927 aus dem Bezirk des Beklagten nach Crossen in eine Pflegestelle gekommen und dort hilfsbedürftig geworden ist, auch bei Vollendung ihres 14. Lebensjahres hilfsbedürftig gewesen. Bis Ende März 1930 hat der Beklagte das Pflegegeld in Höhe von 40 RM monatlich für die Irmgard L. auf Grund des § 9 FV. dem Kläger erstattet. Da die Irmgard L. nach Vollendung des 14. Lebensjahres hilfsbedürftig geblieben ist, ist der BFV. des Herkunftsortes, also der Beklagte, endgültig fürsorgepflichtig geblieben, ohne daß es auf die in dem Urteil des BAH.

¹⁾ DZW. VII S. 510.

²⁾ DZW. VI S. 318.

³⁾ DZW. VII S. 281.

Bd. 82 S. 181¹⁾) behandelte Frage der Rückwirkung der 2. NotVO. noch ankäme. Somit bleibt nur mehr zu prüfen, ob der Kläger von dem Beklagten als dem für Irmgard L. endgültig verpflichteten Fürsorgeverband die Kosten ihrer Ausbildung als Drogistin, und zwar in voller Höhe erstattet verlangen kann. Im Gegensatz zu dem Vorderrichter hat dies das BAH. bejaht. Soweit der Vorderrichter überhaupt Aufwendungen zur Ausbildung der Irmgard L. als Drogistin für erstattungsfähig erklärt hat, konnte dem nur zugestimmt werden. Nach der amtlichen Erläuterung zu § 10 RGS. ist der Lebensbedarf nur insoweit aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge zu gewähren, als es im Einzelfalle erforderlich ist. Was als erforderlich zu gelten hat, ist ohne Engherzigkeit, aber mit ernster Verantwortung zu prüfen, wie es bei der Verwendung öffentlicher Mittel geboten ist. Wie das BAH. in der Entscheidung Bd. 73 S. 146 (zu vgl. Entsch. BAH. Bd. 74 S. 217, Bd. 75 S. 69, Bd. 77 S. 222²⁾), Bd. 79 S. 88, Bd. 81 S. 93³⁾) ausgeführt hat, gibt § 35 Abs. 1 RGS. den Fürsorgeverbänden, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Befugnis, den Hilfsbedürftigen über die RGS. hinaus Hilfe zu gewähren. Das BAH. hat aus dieser Vorschrift entnommen, daß die Ausbildung zu einem einfachen kaufmännischen Beruf innerhalb des Aufgabekreises der öffentlichen Fürsorge liege und im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen als Hilfe im Sinne des § 35 Abs. 1 RGS. angesehen werden kann (Entsch. BAH. Bd. 75 S. 69). Auf Grund der im vorliegenden Falle eingeholten gutachtlichen Äußerung der Handelskammer Lübeck und des stellvertretenden Physikus in Lübeck kann auch die Ausbildung eines Verkäufers in einer Drogerie zu der eines einfachen kaufmännischen Lehrlings gerechnet werden, weil hierzu höhere Anforderungen als an die Ausbildung in anderen Berufen nicht gestellt werden. Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann es für die Frage der Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen für eine solche Ausbildung keine ausschlaggebende Bedeutung haben, ob diese Ausbildung einem männlichen oder einem weiblichen Hilfsbedürftigen, der möglicherweise heiratet und alsdann seine Ausbildung beruflich nicht verwerten kann, gewährt worden ist. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beklagten gehen fehl. Vorliegendenfalls ist die Irmgard L. durch ihre Tante und Vormünderin, Frau K. in Crossen, ohne Zutun des Klägers in dem Drogistenlehrverhältnis untergebracht worden. Da sie durch den Tod ihrer Mutter und bei der Geisteskrankheit des Vaters, der vermögens- und einkommenslos war, infolge ihrer eigenen Vermögens- und Einkommenslosig-

keit hilfsbedürftig war, bedurfte sie einer besonderen Betreuung. Es hätte sich mit den fürsorglichen Grundsätzen nicht vertragen, wenn der Kläger die Auflösung des Lehrvertrages erzwingen hätte — vorausgesetzt, daß dies überhaupt möglich gewesen wäre —, um den unsicheren Versuch zu machen, Irmgard L. in einem Beruf unterzubringen, in dem sie möglicherweise ohne öffentliche Fürsorge ausgekommen wäre. Von der Einwilligung des Beklagten war die Weitergewährung des Pflegegeldes durch den Kläger nicht abhängig. Der Beklagte hat für seine Behauptung, daß der Kläger Mädchen, für deren Ausbildung er endgültig verpflichtet sei, eine weniger kostspielige Ausbildung gewähre, keinen Beweis erbringen können; der Kläger hat vielmehr glaubhaft erwidert, daß er sogar in einigen Fällen, in denen er endgültig verpflichtet sei, noch mehr für die Ausbildung von Hilfsbedürftigen aufgewandt hat.

Der Vorderrichter hat nun im Hinblick auf Entscheidungen des Bundesamts, in denen ein Zuschuß von etwa 10 bis 20 RM monatlich als angemessen bezeichnet worden ist, die Höhe der Aufwendungen des Klägers beanstanden zu müssen geglaubt. Hierbei hat er übersehen, daß das BAH. eine allgemein gültige Höchstgrenze für die erstattungsfähigen Aufwendungen nicht festgesetzt, vielmehr stets ausdrücklich hervorgehoben hat, daß das Maß der Fürsorge sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalles richte. Die vom Kläger erhobene Forderung, daß das Pflegegeld und die Lehrlingsvergütung zusammen den Betrag von 50 RM monatlich ausmachen sollen, erscheint hier angemessen, zumal da der Irmgard L. seit Beginn des Lehrverhältnisses zunächst eine Vergütung von 10 RM gewährt worden ist, und somit das vom Kläger bewilligte Pflegegeld während des Lehrverhältnisses 40 RM, also niemals den Betrag überstiegen hat, den der Beklagte seinerzeit vor Abschluß des Lehrverhältnisses für Irmgard L. dem Kläger erstattet hatte.

Hiernach waren dem Kläger zuzusprechen:

für die Zeit vom 1. April 1930	
bis 31. März 1931:	
12 × 40 RM (50 RM—10 RM	
Lehrlingsvergütung)	= 480 RM
für die Zeit vom 1. April 1931	
bis 31. Mai 1932:	
14 × 30 RM (50 RM—20 RM	
Lehrlingsvergütung)	= 420 RM
für die Zeit vom 1. Juni 1932	
bis 31. März 1933 (Ende des	
Lehrvertrags):	
10 × 25 RM (50 RM—25 RM	
Lehrlingsvergütung)	= 250 RM
insgesamt =	1150 RM

Dagegen war in Übereinstimmung mit dem Vorderrichter der Antrag des Klägers auf Zuerkennung eines Zuschlags von 25 % des Streitbetrages als Verwaltungsmehraufwand gemäß § 17 Abs. 4 FV. als unbe-

¹⁾ DZW. IX Sp. 133 a.

²⁾ DZW. VII S. 180.

³⁾ DZW. VIII F. Sp. 274.

gründet abzuweisen, weil dem Beklagten der Vorwurf völlig unberechtigter Ablehnung des Erstattungsanspruches nicht gemacht werden kann (Entsch. BAH. Bd. 66 S. 14).

Bei dieser Sachlage war die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

PrAV. z. FV. § 4 Abs. 3 Satz 1.

Die Frage, ob der Pr. Minister f. Volkswohlfahrt (später Minister des Innern) befugt war, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 PrAV. z. FV. einen LFV. als endgültig fürsorgepflichtig zu erklären, unterliegt der richterlichen Nachprüfung im Fürsorgestreitverfahren. Dagegen ist die Auswahl des LFV. durch den Minister der richterlichen Nachprüfung entzogen¹⁾.

FV. § 12 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. der 2. NotVO.

Die Frage, ob die Reichsregierung befugt war, nach § 12 Abs. 2 Satz 2 FV. i. d. F. der 2. NotVO. ein Land als endgültig fürsorgepflichtig zu erklären, unterliegt der richterlichen Nachprüfung im Fürsorgestreitverfahren. Dagegen ist die Auswahl des Landes durch die Reichsregierung der richterlichen Nachprüfung entzogen²⁾.

BFV. Landkreis Sondershausen / Prov. Hannover vom 24. 10. 1933, Bd. 84 S. 29.

Gründe:

Die Schwestern Luise und Anna B., die durch Geburt die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, sind gleichzeitig mit zwei außerehelichen Enkelkindern der Luise B. im Alter von 7 bzw. 10 Jahren am 26. November 1920 von den polnischen Behörden aus ihrer Heimatstadt Berent in Westpreußen, jetzt Polen, ausgewiesen worden. Sie wurden von der Flüchtlingszentrale Ost des Roten Kreuzes dem Landkreis Sondershausen zur Unterbringung zugewiesen. Am 29. November 1920 trafen sie in Sondershausen ein und wurden von dem dortigen

¹⁾ Die Entscheidung hat auch für das Anwendungsgebiet des dem § 4 Abs. 3 PrAV. z. FV. nachgebildeten Artikels 5 Abs. IV Bayer. FürsG. Bedeutung. Sie gilt auch für den Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 der VO. des Reichsministers d. Innern über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193).

²⁾ Im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Satz 2 der VO. des Reichsministers des Innern über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193) hat die Entscheidung auch nach der Änderung des § 12 durch die genannte VO. Bedeutung. Auch die im § 12 Abs. 2 letzter Halbsatz FV. i. d. F. der VO. vom 13. 3. 34 dem Reichsminister d. Innern überlassene Befugnis, die endgültige Fürsorgepflicht von einem Grenz-LFV. auf einen anderen LFV. zu übertragen, unterliegt der richterlichen Nachprüfung im Fürsorgestreitverfahren. Dagegen ist auch hier die Auswahl des LFV. durch den genannten Minister der richterlichen Nachprüfung entzogen.

Landrat in der Gemeinde Otterstedt untergebracht. Der damalige OAV. Otterstedt hat ihnen alsdann bis zum 31. März 1924 Wohnung, Naturalien und Barunterstützung gewährt. Vom 1. April 1924 an hat der Kläger der Anna B. Kleinentnerunterstützung, der Luise B. Sozialrentnerunterstützung bewilligt. Luise B. ist im Oktober 1927 in die psychiatrische Klinik in Jena und Mitte Oktober 1928 in die Heil- und Pflegeanstalt in Blankenhain aufgenommen worden, wo sie auf Kosten des Klägers auch jetzt noch verpflegt wird. Seinen Erstattungsanspruch hat der Kläger für Anna B. am 22. Mai 1928, eingegangen am 26. Mai 1928, für Luise B. am 25. Oktober 1927, eingegangen am 29. Oktober 1927, dem Thüringischen Ministerium des Innern angemeldet. Durch Erlass des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. September 1928 und 13. April 1929 ist der Beklagte als endgültig fürsorgepflichtiger Verband für die Schwestern B. bestimmt worden.

Auf Grund des § 12 FV. i. V. m. § 4 Abs. 3 PrAV. z. FV. verlangt der Kläger kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten.

- a) an ihn 786,75 RM für Anna B. für die Zeit vom 1. März 1928 bis zum 28. Februar 1931 und 5087,97 RM für Luise B. für die Zeit vom 1. August 1927 bis zum 28. Februar 1931 zu zahlen und ihm auch die nach dem 28. Februar 1931 entstehenden Kosten zu erstatten,

- b) Anna und Luise B. in eigene Fürsorge zu übernehmen.

Unter Bezugnahme auf die schriftlichen Erklärungen der Gemeindevorsteher P. und S. vom 12. März 1929 und 30. November 1930 macht er geltend, Anna und Luise B. seien seit dem 18. Dezember 1920 von dem OAV. Otterstedt und von dessen Rechtsnachfolger, dem Kläger, neben der Flüchtlingsfürsorge noch aus Armenmitteln durch Gewährung von Unterkunft, Lebensmitteln, Feuerung und Barmitteln unterstützt worden.

Der Beklagte hat kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt. Er bestreitet, daß die Unterstützung der Schwestern B. aus Armenmitteln vor Ablauf des ersten Monats nach ihrer Ausweisung aus Polen notwendig gewesen sei, da sie durch die Flüchtlingsfürsorge betreut worden seien und deshalb eine darüber hinausgehende Armenfürsorge nicht erforderlich gewesen sei.

Der Vorderrichter hat den Beklagten dem Klageantrag entsprechend kostenpflichtig verurteilt. Er führt aus, es beständen keine Bedenken, den amtlichen Erklärungen des früheren und des jetzigen Gemeindevorstehers von Otterstedt Glauben zu schenken, daß die Schwestern B. bereits im ersten Monat nach ihrem Eintritt in das Reichsgebiet Hilfsbedürftig geworden, und daß sie deshalb aus Armenmitteln unterstützt worden seien. Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines pr. LFV. als endgültig zur Unterstützung der Schwestern B. verpflichteten Verbandes seien daher gegeben. Als

solchen habe im Rahmen seiner Zuständigkeit der Minister für Volkswohlfahrt den Beklagten bestimmt. Dieser sei somit verpflichtet, dem Kläger die von ihm aufgewendeten Fürsorgekosten zu erstatten und die Schwestern B. in eigene Fürsorge zu übernehmen.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte unter Wiederholung seiner erstinstanzlichen Ausführungen und des Antrags auf Klageabweisung rechtzeitig Berufung eingelegt. Er führt insbesondere aus, weder die Flüchtlingsfürsorge noch die Klein- und Sozialrentnerunterstützung vor dem 1. April 1924 seien Fürsorgeleistungen im Sinne der FV. Somit hätten die Schwestern B., als deren Hilfsbedürftigkeit im Sinne der FV. erst am 1. April 1924 eingetreten sei, den gewöhnlichen Aufenthalt in Otterstedt begründet.

Der Kläger hat kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung beantragt. Er erwidert, trotz des Nachweises des Klägers, daß neben der Flüchtlingsfürsorge vor Ablauf des ersten Monats auch Armenfürsorge gewährt werden mußte, bestreite der Beklagte dies immer noch, ohne jedoch selbst einen Gegenbeweis führen zu können. Zu Unrecht habe er sich auf die Entscheidung des BAH. in Bd. S. 133¹⁾ berufen, denn hier sei zunächst nur amtliche Flüchtlingsfürsorge und dann Armenpflege gewährt worden. Im vorliegenden Falle sei den Geschwistern B. von vornherein neben der Flüchtlingsfürsorge gleichzeitig auch Armenpflege zuteil geworden. Sonach stehe die tatsächlich gewährte Armenpflege der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der FV. entgegen, und es liege ein ununterbrochener Pflegefall von Anfang bis zu Ende vor.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Dem Rechtsmittel mußte der Erfolg versagt werden. Der Klageanspruch wird gestützt und § 12 FV. iVm. § 4 Abs. 3 PrAV. z. FV. Durch die Erlasse des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. September 1928 und 13. April 1929 ist der Beklagte zur Tragung der Fürsorgekosten für die Geschwister B. für endgültig verpflichtet erklärt worden. Es handelt sich bei ihnen nicht um Neuvertriebenes im Sinne des § 14 der VO. v. 17. Dezember 1923 über die Auflösung des Flüchtlingslager iVm. § 14 Wohnungsmangelgesetz v. 26. Juli 1923. Zunächst ist zu prüfen, ob diese Entscheidungen des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt die Verwaltungsgerichte binden. Dies ist zu verneinen. Dem Minister für Volkswohlfahrt ist durch Abs. 3 des § 4 aaO. das Recht der Bestimmung des endgültig verpflichteten LFV. nur für den Fall eingeräumt, daß ein nach den Absätzen 1 u. 2 endgültig verpflichteter LFV. nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist. Ob diese Voraussetzungen für das Eingreifen des Ministers gegeben waren, haben im Fürsorgestreitverfahren die Verwaltungsgerichte selbständig zu

prüfen, ebenso wie auch eine durch die Reichsregierung auf Grund des § 12 FV. getroffene Bestimmung des zur Fürsorge verpflichteten Landes nicht präjudizell ist (zu vgl. Entsch. BAH. Bd. 63 S. 89¹⁾, Bd. 74 S. 14²⁾). Dagegen ist, wenn die Voraussetzungen des § 4 PrAV. z. FV. vorliegen, die durch den Minister im Einzelfall getroffene Auswahl des verpflichteten LFV. der richterlichen Nachprüfung entzogen, da es sich insoweit um eine Ermessensbefugnis des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt handelt. Bei der hiernach vorzunehmenden Prüfung erscheint im vorliegenden Falle lediglich zweifelhaft, ob die Geschwister B. im Hinblick auf die Flüchtlingsfürsorge als hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne während des ersten Monats seit Eintritt in das Reichsgebiet angesehen werden können. Der Beklagte hat dies zwar verneint, jedoch konnte seinen Ausführungen nicht beigegeben werden. Es erscheint unerheblich, ob die Geschwister B. und die beiden bei ihnen befindlichen Enkelkinder der Luise B. eine Betreuung, wie sie ihnen zuteil geworden ist, auch auf Grund der Flüchtlingsfürsorge hätten bekommen können; denn hier war für die Flüchtlinge innerhalb des ersten Monats seit ihrem erzwungenen Übertritt in das Reichsgebiet wegen anderweitiger unzulänglicher Unterstützungsmaßnahmen jedenfalls auch das Eingreifen der Armenfürsorge durch den damaligen OAV. Otterstedt tatsächlich erforderlich gewesen. In Übereinstimmung mit dem Vorderrichter trug das BAH. keine Bedenken, insoweit seiner Beurteilung die amtlichen Erklärungen des früheren und des jetzigen Gemeindevorstehers zugrunde zu legen, nachdem durch die Rückfrage eine einwandfreie weitere Klarstellung der Sachlage erfolgt ist. Hiernach steht fest, daß bei der Ankunft der Flüchtlinge in Otterstedt zunächst Wohnung, Mobiliar und auch Lebensmittel für die ersten drei Tage durch Sammlung bei der Bevölkerung beschafft worden sind, hernach aber sofort aus Armenmitteln die Flüchtlinge unterstützt werden mußten, selbst auch zu einer Zeit, als die Flüchtlingsfürsorge eingesetzt hatte, weil diese sich als nicht ausreichend erwiesen hatte. Demnach waren hier die Voraussetzungen des § 4 PrAV., FV., insbesondere das Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne innerhalb des ersten Monats seit dem Übertritt in das Reichsgebiet zu bejahen. Zutreffend hat der Kläger bereits darauf hingewiesen, daß die Berufung des Beklagten auf die Entscheidung des Bundesamts Bd. 62 S. 133 im vorliegenden Falle fehlt geht.

Somit war im Anschluß an die vorhin erwähnten beiden Erlasse des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten zu bestätigen und die Berufung des Beklagten auf seine Kosten zurückzuweisen.

¹⁾ DZW. II S. 97.

²⁾ DZW. VI S. 376.

Vordrucke für die Jugendfürsorge und Volksbildung

für folgende Fürsorgezweige :

**Pflegekinderwesen — Amtsvormund-
schaft — Schutzaufsicht — Fürsorge-
erziehung — Jugendgerichtshilfe —
Beschulung blinder und taubstummer
Kinder — Ländliche Fortbildungs-
schulen — Jugendpflege — Öffent-
liche und freie Wohlfahrtspflege**

Vordrucke für die Gesundheitsfürsorge

für folgende Fürsorgezweige :

**Schulgesundheitsfürsorge — Schul-
zahnpflege — Krüppelfürsorge —
Tuberkulosefürsorge — Geschlechts-
krankenfürsorge — Trinkerfürsorge,
Fürsorge für Geistes- und Nerven-
kranke, Blinde und Taubstumme**

*Unter Berücksichtigung der neuesten Verordnungen und
unter Mitwirkung erster Sachkenner werden sämtliche
Vordrucke stets auf der Höhe der Gesetzgebung gehalten*

Mustervordrucke und ausführliche Verzeichnisse kostenlos!

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Soeben ist erschienen:

Das Berufs- und Fachschulwesen im totalen Staat

Gesammelte Aufsätze zur Reform des beruflichen Bildungswesens

Von Dr. Hermann Südhof Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

Preis 1,60 RM Von 10 Expl. an je 1,50 RM Von 50 Expl. an je 1,40 RM
Von 25 Expl. an je 1,45 RM Von 100 Expl. an je 1,35 RM

Die Aufsätze zur Reform des beruflichen Bildungswesens behandeln im einzelnen folgende Fragen:

1. Die Bildungsarbeit unserer Berufs- und Fachschulen im totalen Staat
2. Berufliches Bildungswesen, Wirtschaft und Staat
3. Aufgaben des Reiches auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens
4. Staatsbürgerlicher Unterricht und staatsbürgerliche Erziehung in den Berufs- und Fachschulen
5. Die Zukunft des beruflichen Bildungswesens

Dem Berufs- und Fachschulwesen wird im nationalsozialistischen Staat eine größere Bedeutung als bisher zukommen. Es ist neben der Volksschule schlechthin das Schulwesen der werktätigen Bevölkerung. Daher ist es notwendig, daß Klarheit geschaffen wird über die wichtigsten Fragen dieses Schulwesens. Die vorliegenden Aufsätze behandeln die einzelnen Probleme und stellen sie in den Rahmen unseres nationalen Erziehungswesens. Sie geben zugleich wertvolle Richtlinien für eine künftige Gestaltung. Der Preis des Heftes ist absichtlich so gehalten, daß eine weite Verbreitung möglich ist.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Bundesamt für das Heimatwesen *)

FV. § 15, § 14 Abs. 1 Satz 1.

In Fällen von Landflucht kann eine den städtischen BFV. entlastende fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit nicht deshalb verneint werden, weil der Unterstützte, der im unmittelbaren Anschluß an die im ländlichen BFV. gewährte, wegen Arbeitsmöglichkeit aber befristete Unterstützung in dem städtischen BFV. weiter unterstützt worden ist, in dem ländlichen BFV. seine Hilfsbedürftigkeit durch Arbeit hätte beseitigen können. Der städtische BFV. muß jedoch um die Rücksendung des Unterstützten in den ländlichen BFV., wo für ihn Arbeitsmöglichkeit vorhanden ist, bemüht sein. Unterläßt er dies, so kann er von dem ländlichen BFV. Er satz nur in Höhe der Kosten verlangen, die bis zu dem Zeitpunkt der möglichen Rücksendung aufgelaufen sind und durch die Rücksendung entstanden wären. BFV. Stadt Trier/BFV. Landkreis Rosenberg O. S. v. 12. 12. 33, Bd. 84 Heft 3/4.

Gründe:

Auf Grund der §§ 15, 17 FV. verlangt der Kläger Kosten erstattet, die ihm seit dem 24. April 1931 für den Arbeiter A. entstehen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine nicht nur vorübergehende Arbeitslosigkeit handle, verlangt er auch Übernahme des A. in eigene Fürsorge des Beklagten. Die Klage stützt sich darauf, daß A. bis Ende März 1931 von dem Beklagten unterstützt worden sei, daß diese Unterstützung grundlos eingestellt worden sei, und daß sich A. deshalb nach Trier begeben habe, wo er alsbald der Fürsorge des Klägers anheimgefallen sei. Der Beklagte hat eingewendet, die Unterstützung sei eingestellt worden, weil A. in dem rein landwirtschaftlichen Kreise hätte Arbeit finden können.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, A. habe gegen die Mitteilung, daß ihm eine auf die Zeit bis Ende Februar 1931 beschränkte Unterstützung gewährt worden sei, kein Rechtsmittel eingelegt. Es sei also anzunehmen, daß er selbst

eine weitere Unterstützung wegen reichlicher Arbeitsgelegenheit nicht für erforderlich gehalten habe. Seine Hilfsbedürftigkeit sei daher beendet gewesen. Nachweis einer bestimmten Arbeit sei nicht Sache des Beklagten, sondern des Arbeitsamtes gewesen. Daß tatsächlich Arbeit vorhanden gewesen sei, sei durch die bei den Akten befindliche Auskunft des Arbeitsamtes nachgewiesen. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 15, 17 FV. sei um so mehr ausgeschlossen, als die Eltern des A. ein Renteneinkommen von monatlich 35 RM. gehabt hätten.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt; er stützt seine Klage für den Fall, daß die Haftung des Beklagten auf Grund des § 17 Abs. 1 FV. verneint werden sollte, auf die Vorschrift des § 15 FV.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und beantragt Zurückweisung der Berufung.

Auf Veranlassung des BAH. hat der Beklagte sich noch dahin geäußert, dem A. sei eine Unterzützung nur bis Ende Februar 1931 bewilligt worden. Mit Rücksicht auf die ungünstige Witterung sei auch noch für März 1931 Unterstützung gezahlt worden. Von der Einstellung der Unterstützung sei dem A. als ledigen Erwerbslosen mündlich Nachricht gegeben worden. Ebenso sei er auf die Meldepflicht beim Arbeitsamt hingewiesen worden, welches die Vermittlung vornehme. Im Jahre 1930 sei Arbeitsmöglichkeit vorhanden gewesen. A. hätte erforderlichenfalls nach Ablauf der Unterstützung einen neuen Antrag stellen können, worauf ihm ein schriftlicher Bescheid erteilt worden wäre. Nach der Karte der Arbeitsamtnebenstelle Rosenberg O. S., vom 27. Oktober 1931 (Bl. 20 Akten des Beklagten) hätten Anfang April 1931 offene Stellen für männliche jugendliche Arbeiter zur Verfügung gestanden.

Die Arbeitsamtnebenstelle Rosenberg O. S., hat am 20. Februar 1933 mitgeteilt, daß A. vom 26. Dezember 1929 bis zum 25. Juni 1930 Arbeitslosenunterstützung mit 13,20 RM. wöchentlich erhalten habe, und daß weitere Unterlagen nicht vorhanden seien. Demnächst hat die genannte Stelle unter dem 19. April 1933 folgendes berichtet:

„Mit Bezugnahme auf mein Schreiben vom 20. Februar d. J. teile ich noch einmal mit,

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

daß hier Vorgänge, betreffend den am 10. November 1905 geborenen Andreas A., für Zeiträume nach dem 25. Juni 1930 nicht vorhanden sind. Den Nachweis, daß A. bei der hiesigen Arbeitsamtnebenstelle im Frühjahr 1931 als Arbeitsuchender gemeldet war, mußte A. durch Vorlage der Meldekarte selbst beweisen. Die von Ihnen gewünschte Bescheinigung, nach der A. mit Ablauf des Monats März 1931 hätte Arbeit finden können, kann leider nicht beigefügt werden, weil die hiesigen Vorgänge, betreffend A., mit dem 25. Juni 1930 abgeschlossen worden und nicht mehr aufgelebt sind. Bl. 20 der beiliegenden Akten des Kreis Ausschusses Rosenberg stellt eine Auskunft allgemeiner Art dar, die speziell auf den Fall A. nicht gegeben worden ist.

Es muß jedoch betont werden, daß im Frühjahr 1931 die Arbeitsmarktlage in der Landwirtschaft im hiesigen Bezirk eine gute war und es A. bei einiger Bemühung ohne weiteres möglich gewesen wäre, Arbeit zu finden. Ob A. zu der Zeit das Arbeitsamt in Anspruch genommen hat, muß aus der in seinem Besitz sich befindlichen Meldekarte zu ersehen sein.⁴

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Kläger fordert keinen Verwaltungszuschlag aus § 17 Abs. 1 FV.; sein Anspruch ist daher schon dann begründet, wenn die Voraussetzungen des § 15 FV. vorliegen. Diese Frage mußte im Gegensatz zum Vorder Richter bejaht werden. A., der am 10. November 1905 geboren ist, bezog in Rosenberg vom 26. Dezember 1929 bis zum 25. Juni 1930 Arbeitslosenunterstützung. Nach deren Ablauf beantragte er am 22. Juli 1930 bei dem Beklagten laufende Wohlfahrtsunterstützung. Sein Antrag wurde trotz Befürwortung durch den Bezirksvorsteher von dem Beklagten am 12. September 1930 mit der Begründung abgelehnt, A. könne als ledige Person in der jetzigen Jahreszeit seinen Lebensunterhalt selbst verdienen. Auf seinen Einspruch hin wurde ihm durch Bescheid vom 24. November 1930 eine Unterstützung von 10 RM. monatlich für die Zeit vom 1. November 1930 bis Ende Februar 1931 bewilligt. Tatsächlich sind noch am 12. März 1931 10 RM. für den Monat März angewiesen worden. Weitere den A. betreffende Vorgänge enthalten die Akten des Beklagten nicht. Es erhellt insbesondere nicht, ob der Beklagte bemüht gewesen ist, den A. in Arbeit unterzubringen, wozu er nach der Rechtsprechung des BAH. (Bd. 62 S. 191¹) verpflichtet gewesen wäre, wenn die Möglichkeit dazu, wie der Beklagte behauptet, bestand. Es erhellt auch nicht, ob A. von dem Beklagten an das Arbeitsamt verwiesen worden ist. A. hat alsbald nach Einstellung der Unterstützung am 8. April 1931 Rosenberg

verlassen, ist am 16. April 1931 bei seiner Schwester in Trier eingetroffen und hat dort am folgenden Tage Unterstützung beantragt und bewilligt erhalten. Es liegt daher unbedenklich fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vor, wobei dahingestellt bleiben kann, ob A. durch eine pflichtwidrige Einstellung der Unterstützung durch den Beklagten zum Fortzug aus Rosenberg veranlaßt worden ist. Daß die Eltern des A. ihn von ihrem Renteneinkommen von 35 RM. monatlich hätten unterhalten können, hat der Beklagte früher selbst nicht angenommen. Es spricht nichts dafür, daß A. eine ihm in Rosenberg, wo er zuvor in Arbeit gestanden hatte, vermittelte Arbeitsstelle abgelehnt haben würde. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Beklagte die nach § 20 FV., § 13 RGS. zulässigen Maßnahmen ergreifen können. Allerdings wäre A. auch von sich aus verpflichtet gewesen, sich um Arbeit zu bemühen, wenn solche vorhanden war. Solange er aber tatsächlich — wenn auch infolge eigenen Verschuldens — keine Arbeit hatte, blieb er hilfbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne, denn auf die Ursache der Hilfsbedürftigkeit (Selbstverschuldung) kommt es im allgemeinen nicht an (Baath, FV., 9. Aufl., Anm. 1 zu § 5 RGS. S. 286). Der vorläufig fürsorgende Verband wäre dadurch nur verpflichtet worden, geeignete Schritte gegen den Hilfsbedürftigen zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit zu ergreifen. Solange diese Schritte keinen Erfolg hatten, war die Unterstützung, wenn auch gegebenenfalls in den durch § 13 RGS. gezogenen Grenzen, weiter zu gewähren. Hat sich daran die notwendige Unterstützung im Bezirk eines anderen BFV. angeschlossen, so bleibt die endgültige Fürsorgepflicht des zuvor unterstützenden Verbandes auf Grund des § 15 FV. bestehen. Der Beklagte, der den A. bis Mitte März 1931 unterstützt hat, obwohl damals seiner eigenen Angabe nach Arbeitsmöglichkeit in seinem Bezirk bestanden hat, kann auch nicht einwenden, in Rosenberg habe tatsächlich keine Hilfsbedürftigkeit bestanden, und die Unterstützung sei dort nur irrtümlich gewährt worden. Es kommt hinzu, daß ein Fall von Landflucht vorliegt, und daß die Verneinung von fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit zu einer ungerechtfertigten Belastung des Klägers führen müßte.

Andererseits war aber auch das Verhalten des Klägers nicht zweckentsprechend. Am 9. Juli ging das Schreiben des Beklagten bei ihm ein, aus dem er ersehen konnte, daß für A. im Kreise Rosenberg genügend Arbeit vorhanden sei. Diese Annahme wird durch die Auskunft der Arbeitsamtnebenstelle zu Rosenberg vom 19. April 1933 bestätigt. Der Kläger hätte daher — gegebenenfalls unter Anwendung der durch § 14 Abs. 1 FV., § 5 FreizG. gegebenen Möglichkeiten — die Rückkehr des A. nach Rosenberg durchsetzen sollen. Es ist anzunehmen, daß dies bis zum

¹) DZW. II S. 41.

1. August 1933 möglich gewesen wäre. Es wären dann für 14 Wochen je 8 RM. = 112 RM. Kosten entstanden. Dazu treten noch die Auslagen des Klägers für Lieferung von ein Paar Schuhen und die Kosten der Rückbeförderung nach Rosenberg. Es erschien angemessen, dem Kläger insgesamt einen Betrag von 150 RM. zuzubilligen. Im übrigen mußte die Berufung jedoch zurückgewiesen werden.

Die Kosten des Rechtsstreits sind verhältnismäßig verteilt worden.

FV. § 36.

Bei der Ermittlung des für einen schwebenden Pflegefall seit 1. April 1924 endgültig verpflichteten Verbandes kann auch auf den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zurückgegriffen werden, der in Bayern vor dem 1. Januar 1916 (Tag der Einführung des UWG. in Bayern) stattgefunden hat. Das BAH. verbietet damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bayer. VGH. den abweichenden Standpunkt seiner Entsch. Bd. 66 S. 203. BFV. Amtskörperschaft Rottweil/BFV. Stadt Augsburg v. 12. 12. 33, Bd. 84 Heft 3/4.

Gründe:

Die ledige Kleinrentnerin Anna B. hat seit 1882 in Augsburg gewohnt. Am 4. November 1915 ist sie wegen Geisteskrankheit in die psychiatrische Abteilung des Städtischen Krankenhauses Augsburg und von dort am 20. Januar 1916 in die Heilanstalt Rottenmünster, Bezirk des Klägers, aufgenommen worden. Ihr Aufenthalt in der Anstalt Rottenmünster ist lediglich vom 14. Mai bis 5. August 1920 unterbrochen worden, während welcher Zeit die Kranke versuchsweise bei Geschwistern untergebracht war. Seit 1. Juni 1931 wird sie von dem Kläger als Kleinrentnerin laufend zusätzlich mit monatlich 30 RM unterstützt. Der Kläger hat Erstattung der entstandenen und noch entstehenden zusätzlichen Unterstützungskosten von dem Beklagten als endgültig verpflichteten BFV. nach § 7 Abs. 2 iVm. § 9 FV. begehrt. Der Beklagte hat eingewendet, daß nach der Rechtsprechung gegenüber bayerischen Fürsorgeverbänden auf Tatumstände vor dem 1. Januar 1916 nicht zurückgegriffen werden könne. Am 1. Januar 1916 habe sich die Kranke bereits in Anstaltspflege, im Städtischen Krankenhaus zu Augsburg, befunden, hätte also in Augsburg keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr haben können, als sie nach Rottenmünster kam. Die Kranke sei daher landeshilfsbedürftig.

Der Vorderrichter hat den Klageanspruch als begründet anerkannt und den Beklagten verurteilt, die aus Anlaß der öffentlichen Fürsorge für Anna B. vom 1. Juli 1931 bis jetzt bereits erwachsenen und künftig noch erwachsenden Kosten zu ersetzen. Die Entscheidung stützt sich auf die Feststellungen,

daß Anna B. während ihres Aufenthalts in der Anstalt Rottenmünster hilfsbedürftig geworden sei und vor Aufnahme in diese Anstalt ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Augsburg gehabt habe, den sie nicht schon durch ihre Aufnahme in das Städtische Krankenhaus am 4. November 1915, sondern erst durch die Überführung nach Rottenmünster am 20. Januar 1916 verloren habe. Für die endgültige Fürsorgepflicht müsse nach § 9 Abs. 2 FV. auf den Fürsorgeverband zurückgegriffen werden, der bei der Aufnahme in die Anstalt und bei ununterbrochenem Aufenthalte in mehreren Anstalten nacheinander bei der ersten Anstaltsaufnahme endgültig fürsorgepflichtig gewesen wäre (Entsch. BAH. Bd. 62 S. 96¹⁾, Bd. 64 S. 164²⁾, Bd. 65 S. 152³⁾, Bd. 70 S. 66⁴⁾). Dem von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz, daß auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Januar 1916 in Streitsachen gegen bayerische Fürsorgeverbände nicht zurückgegriffen werden könne, könne man sich nicht anschließen. Es müsse vielmehr grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der FV. überhaupt keine rückwirkende Kraft zukomme, und daß im besonderen auch für die von der Rechtsprechung gegenüber bayerischen Fürsorgeverbänden aufgerichtete Sperrgrenze des 1. Januar 1916 sich keine gesetzliche Unterlage finde. Das UWG. sei ab 1. April 1924 aufgehoben. Es sei daher völlig belanglos, welche Rechtsverhältnisse sich seinerzeit bei der Ausdehnung des UWG. auf Bayern ergeben hätten. Entweder habe die FV. rückwirkende Kraft, dann habe sie dieselbe aus sich selbst und für ihren ganzen Geltungsbereich, oder sie habe überhaupt keine Rückwirkung. In Fällen der gehobenen Fürsorge, wie hier, komme noch weiter hinzu, daß für sie das UWG. überhaupt nicht herangezogen werden könne, da es sich nur mit Armenfürsorge befaßte. Zudem sei in § 10 des alten Kleinrentnergesetzes (RGBl. 1923 S. 104) klar hervorgehoben, daß jene Kleinrentnerfürsorge nicht als Fürsorge im Sinne des UWG. gelte. Endlich komme hinzu, daß die gehobene Fürsorge erst seit 1. April 1924 überhaupt Aufgabe der öffentlichen Fürsorge sei.

Gegen die Entscheidung des Vorderrichters hat der Beklagte Berufung eingelegt. Er hat seine im ersten Rechtszuge geltend gemachten rechtlichen Ausführungen wiederholt und Abweisung der Klage beantragt. Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Der Berufung ist der Erfolg zu versagen.

Fest steht und unbestritten ist, daß Anna B. seit 1. Juni 1931 hilfsbedürftig ist, da sie seit ihrer ersten Anstaltsaufnahme dauernd anstaltspflegebedürftig ist, und ihre Anstalts-

¹⁾ Die Fürsorge 1925 S. 379.

²⁾ DZW. II S. 528.

³⁾ DZW. III S. 253.

⁴⁾ DZW. IV S. 546.

pflegebedürftigkeit durch die versuchsweise Unterbringung bei ihren Geschwistern vom 14. Mai bis 5. August 1920 nicht unterbrochen werden konnte. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also von der Beantwortung der Rechtsfrage ab, ob mit Rücksicht darauf, daß das UWG. in Bayern erst am 1. Januar 1916 in Kraft trat, Rückschlüsse für die rechtliche Beurteilung der Fürsorgeverpflichtungen zu ziehen sind, die unter Geltung der FV. entstehen, an denen bayerische Fürsorgeverbände beteiligt sind, und deren Tatumstände auf die Zeit vor dem 1. Januar 1916 zurückreichen.

Das BAH. hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz vertreten, daß zur Feststellung des nach dem Recht der FV. endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes auf Tatumstände zurückgegriffen werden kann, die vor dem 1. April 1924, dem Tage des Inkrafttretens der FV., liegen. Zu den Tatumständen gehören u. a. Hilfsbedürftigkeit, Anstaltsaufnahme und gewöhnlicher Aufenthalt (Entsch. BAH. Bd. 61 S. 109¹⁾, 123, Bd. 65 S. 61; dazu Baath, FV., 9. Aufl. S. 253 f. Anm. 4 zu § 36). Soweit bayerische Fürsorgeverbände beteiligt sind, und es sich um den Tatumstand der Hilfsbedürftigkeit handelt, hat das BAH. die Auffassung vertreten, daß eine am 1. Januar 1916 bestehende Hilfsbedürftigkeit nicht die endgültige Fürsorgepflicht eines bayerischen Fürsorgeverbandes begründen könne, weil es sich hierbei nicht um Hilfsbedürftigkeit im Sinne des UWG. oder der Gesetze über die Kriegsfolgenhilfe gehandelt habe (BAH. Bd. 66 S. 203²⁾). In Bayern habe vor dem 1. Januar 1916 kein Unterstützungswohnsitzrecht, sondern das bayerische Heimatrecht gegolten. Die in Bayern vor dem 1. Januar 1916 etwa bestandene Hilfsbedürftigkeit sei begrifflich eine andere als im Gebiete des UWG. Dieser Auffassung hatte sich der Bayer. VGH. für den Tatumstand der Anstaltsaufnahme, also die Fiktion des § 9 Abs. 2 FV., angeschlossen (Entschl. Bayer. VGH. Bd. 50 S. 28). In einer Plenarentscheidung vom 23. Mai 1932 (Slg. Bd. 53 S. 39, ZfH. 1932 S. 415) hat der Bayer. VGH. indessen seine frühere, der bisherigen Rechtsprechung des BAH. entsprechende Rechtsauffassung für den Tatumstand der Hilfsbedürftigkeit verlassen. Der Bayer. VGH. hat neuerdings festgestellt, daß zur Begründung der endgültigen Fürsorgepflicht bei schwebenden Fürsorgefällen auch in Bayern auf Tatumstände in der Zeit vor dem 1. Januar 1916 zurückgegriffen werden kann. Er führt zur Begründung dieser Rechtsauffassung aus: In der FV. sei nicht vorgeschrieben, daß der Begriff der Hilfsbedürftigkeit aus dem UWG. zu entnehmen sei; er ergebe sich vielmehr im allgemeinen aus § 5 RGS., die am 1. Januar 1925 in Kraft getreten seien. Der Begriff

der Hilfsbedürftigkeit der FV. entspreche im wesentlichen der bisherigen Verwaltungsübung und Rechtsprechung und den in den einzelnen Landesgesetzen erlassenen Bestimmungen. Dieser Begriff sei aber nach dem bayerischen Armenengesetz vom 29. April 1869 im wesentlichen der gleiche wie im UWG. Aus dem Begriff der Hilfsbedürftigkeit lasse sich daher kein Grund ableiten, warum die vor dem 1. Januar 1916 liegende Hilfsbedürftigkeit nach der FV. rechtlich anders zu behandeln wäre, als die nach dem 1. Januar 1916 eingetretene Hilfsbedürftigkeit. Wenn man mit dem BAH. das Zurückgreifen auf frühere Tatumstände für Bayern nur auf die Zeit vom 1. Januar 1916 bis 1. April 1924 zulassen würde, so würden sich daraus für Bayern die gleichen unhaltbaren Folgen ergeben, die der Gesetzgeber bei Einführung des UWG. hatte vermeiden wollen. Denn es wäre bei der Einführung des UWG. erklärte Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Eintritt der Landarmeneigenschaft selbst bei einer vor Inkrafttreten des UWG. notwendig gewesen Armenunterstützung möglichst zu vermeiden (Entsch. BAH. Bd. 38 S. 141, Bd. 39 S. 152), wie dies auch in Widerspruch mit dem Geiste und dem Sinn des § 9 FV. stehen würde, der verheißen sollte, daß die Fürsorgeverbände, in denen sich Anstalten im Sinne des § 9 Abs. 1 FV. befinden, allzusehr belastet werden

Für den Begriff des Anstaltsaufenthalts hat das BAH. angenommen (Entsch. BAH. Bd. 80 S. 94³⁾, daß im Verhältnis zwischen einem bayerischen und einem außerbayerischen Verbands zur Feststellung des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes auf Aufenthalte und Anstaltsaufnahmen vor dem 1. Januar 1916 zurückgegriffen werden könne, auch wenn es sich dabei um einen Aufenthalt in einer Anstalt handelte, die nicht im Geltungsbereich des UWG. sich befand. Entscheidend sei, daß die Aufnahme vom Inlande aus in eine inländische Anstalt im Sinne der FV. erfolgt sei, daß seitdem fortgesetzter Anstaltsaufenthalt vorgelegen habe, und daß die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des UWG. und der FV. während des Anstaltsaufenthalts eingetreten sei, und zwar am 1. Januar 1916.

Der Vorderrichter hat in den Gründen seiner Entscheidung bemerkt, es wäre im Interesse des praktischen Gesetzwollzugs sehr zu wünschen, wenn die Rechtsfragen, Rückwirkung und Sperrgrenze, die, wie die Verhältnisse zeigten, unter der gegenwärtigen Rechtslage nicht zur Ruhe kommen, endlich durch die Rechtsprechung eine durchgreifende Klärung erfahren möchten. Das BAH. erkennt das Bedürfnis einer durchgreifenden Klärung um so mehr an, als inzwischen die erwähnte Plenarentscheidung des Bayer. VGH. ergangen ist.

¹⁾ Die Fürsorge 1925 S. 106.

²⁾ DZW. III S. 620.

³⁾ DZW. VIII F. Sp. 85.

Das BAH. schließt sich nach erneuter Prüfung der Rechtsfrage der in der Plenarentscheidung des Bayer. VGH. zum Ausdruck gekommenen Auffassung an. Maßgebend hierfür sind folgende Erwägungen: Die FV. hat einheitliches Recht für das ganze Reich geschaffen. Die für den Übergang des alten zum neuen Recht geschaffenen Übergangsvorschriften erschöpfen sich in der Regelung des § 36 FV. Andere Übergangsvorschriften kennt die FV. nicht. Aus der früher bestandenen Verschiedenheit zwischen dem Recht des UWG. und dem bayerischen Heimatrecht hat die FV. keine Folgerungen gezogen. Die Umstände der Hilfsbedürftigkeit, des gewöhnlichen Aufenthalts, der Anstaltsaufnahme sind tatsächlicher, nicht rechtlicher Natur. Anstaltsaufnahme, gewöhnlicher Aufenthalt und Hilfsbedürftigkeit als Tatumstände können nach dem einheitlichen Reichsrecht der FV. nur einheitlich beurteilt werden. Gegenüber bayerischen Fürsorgeverbänden könnten diese Tatumstände unter der Geltung der FV. abweichend nur beurteilt werden, wenn dies ausdrücklich in Form einer Übergangsvorschrift in der FV. geregelt worden wäre. Wenn auch die Begriffe der Hilfsbedürftigkeit und des Aufenthalts in der FV. sich aus den verwandten Begriffen des UWG. entwickelt haben, so kann doch daraus nicht geschlossen werden, daß bei Heranziehung früherer Tatumstände eine grundlegend verschiedene Beurteilung Platz greifen müsse, je nachdem es sich um den Rechtsbereich des früheren bayerischen Heimatrechts und den Rechtsbereich des UWG. in seinem früheren Geltungsbereich handelt. Die beiden Begriffe sind jetzt einheitlich reichsrechtlich geregelt und müssen daher einheitlich nach dem Recht der FV. behandelt und einheitlich aus diesem neuen Recht ausgelegt werden. Soweit dabei auf Tatumstände vor dem 1. Januar 1916 zurückgegriffen werden muß, wie etwa bei der Entscheidung der Frage der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit, können sich Schwierigkeiten nicht ergeben, da, wie auch der Bayer. VGH. in seiner Plenarentscheidung ausführt, der Begriff der Hilfsbedürftigkeit nach dem bayerischen Armengesetz im wesentlichen der gleiche war wie im UWG. Für den Begriff des Anstaltsaufenthalts und damit der Anstaltsaufnahme und des gewöhnlichen Aufenthalts hat das BAH., wenn auch mit anderer Begründung, bereits angenommen (Entsch. BAH. Bd. 80 S. 94), daß zur Feststellung des endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverbandes auf die Aufenthaltsverhältnisse des Hilfsbedürftigen vor dem 1. Januar 1916 zurückzugreifen sei.

Das Zurückgreifen auf Tatumstände vor dem 1. Januar 1916 kann aber nicht auf die Fälle der Armenfürsorge beschränkt bleiben, sondern muß auch für die Fälle der erst später eingeführten gehobenen Fürsorge Platz greifen. Maßgebend hierfür sind die

selben Gründe, die für das Zurückgehen auf frühere Tatumstände überhaupt für die Rechtsprechung maßgebend waren. Das neue Recht der FV. kann und muß die aus tatsächlichen Vorgängen unter der früheren Rechtsordnung hervorgegangenen Wirkungen auch für die auf ihm selbst beruhenden Rechtsverhältnisse von rechtlchem Bestand sein lassen, andernfalls sich unhaltbare Folgerungen ergeben würden, wie das BAH. in seiner Entscheidung Bd. 61 S. 118¹⁾ näher dargelegt hat.

Anna B. hatte bis zur Aufnahme in die psychiatrische Abteilung des Städtischen Krankenhauses Augsburg am 4. November 1915 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Augsburg. Diesen verlor sie erst bei der Aufnahme in die Anstalt in Rottenmünster am 20. Januar 1916 (Entsch. BAH. Bd. 70 S. 66). Für die am 1. Juni 1931 eingetretene Hilfsbedürftigkeit trifft daher den Beklagten die endgültige Fürsorgepflicht.

FV. Eintritt der Hilfsbedürftigkeit.

Ein Kind hat in der von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützten Familie seines Stiefvaters Aufnahme gefunden. Eine etwaige Hilfsbedürftigkeit des Kindes ist der öffentlichen Fürsorge unbekannt geblieben. Die laufende Unterstützung der Familie ist wegen der Aufnahme des Kindes in die Familie nicht erhöht worden. Bei diesem Sachverhalt ist Eintritt der Hilfsbedürftigkeit des Kindes zu verneinen. Sie kann insbesondere nicht lediglich deshalb bejaht werden, weil das Kind in einer von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Familie lebte. BFV. Landkreis Lüdinghausen/LFV. Provinz Westfalen u. BFV. Stadt Iserlohn v. 7. 11. 1933, Bd. 84. S. 54.

Gründe:

Der Kläger hat für das am 12. August 1929 geborene uneheliche Kind Waltraud Lieselotte S. Fürsorgekosten aufgewendet, die er ebenso wie die noch weiter aufzuwendenden Kosten vom Beklagten zu 1 gemäß den §§ 9 Abs. 3 und 7 Abs. 2 Halbs. 2 FV. und hilfsweise vom Beklagten zu 2 als Zehnmonatsverband erstattet verlangt. Beide Beklagte bestreiten ihre Erstattungspflicht.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen; er hält den Kläger selber für endgültig verpflichtet.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und nach dem Klageantrage zu erkennen. Außer seinem erstinstanzlichen Vorbringen hat er noch angeführt: Der erste Richter gehe von einer unzutreffenden Annahme aus, daß nämlich die Kindesmutter und das Kind in Bockum

¹⁾ Die Fürsorge 1925 S. 108 I. Sp.

ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Zeit vom 21. August bis 1. November 1929 gehabt hätten. Die Kindesmutter sei nach Bockum nur gekommen, um ihr neugeborenes Kind bei den Eltern in Pflege zu geben. Sie selbst habe sich eine neue Stelle suchen wollen. Ein Pflegekind erwerbe keinen gewöhnlichen Aufenthalt, auch wenn sich die Mutter vorübergehend bei dem Kinde und den Pflegeeltern aufhalte. Gegebenenfalls werde die Vernehmung der Kindesmutter und ihres Stiefvaters als Zeugen beantragt.

Der Beklagte zu 1 hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Der Beklagte zu 2 hat in der Berufungsinstanz keinen besonderen Antrag gestellt.

Die Berufung ist begründet.

Die angefochtene Entscheidung hat mit zutreffender Begründung angenommen, daß Hilfsbedürftigkeit des Kindes im Sinne des § 8 FV. innerhalb der ersten 6 Monate nach der Geburt nicht festzustellen ist. Bis zum 1. November 1929 hat unstreitig die Kindesmutter für das Kind gesorgt. Ab 1. November 1929 nahm sie wieder eine Stelle als Hausangestellte an. Von diesem Zeitpunkt ab hat sie nach dem Parteivorbringen und nach den Ermittlungen durch Beschaffung von Kleidungsstücken und Wäsche sowie durch sonstige Zuwendungen zum Unterhalt des Kindes beigetragen. Wenn hiernach auch nicht als dargetan anzusehen ist, daß sie in dieser Zeit und noch weniger ab 1. März 1930 den vollen Unterhalt des Kindes bestritten hat, so kann doch entgegen den Ausführungen des Klägers und des Beklagten zu 1 eine Hilfsbedürftigkeit des Kindes im Sinne des § 8 FV. nicht festgestellt werden. Der Umstand, daß die Familie des Stiefvaters der Kindesmutter unterstützt wurde, und daß das Kind in seinem Haushalte lebte, reicht zu einer derartigen Feststellung nicht aus. Der Stiefvater war dem Kinde gegenüber nicht unterhaltspflichtig. Es besteht auch kein Streit darüber, daß die laufende Unterstützung der Familie des Stiefvaters im Hinblick auf das Vorhandensein des Kindes keineswegs erhöht worden ist. Lediglich bezüglich der Weihnachtsunterstützung von 30 RM hat der Beklagte zu 1 dies behauptet. Nach den Ausführungen des Anklägers ist das aber hinreichend aufgeklärt, und zwar dahin, daß der Stiefvater der Kindesmutter den Antrag auf Gewährung der Weihnachtsunterstützung schriftlich stellte und dabei seine Familie als sechsköpfig bezeichnete. Hierbei hatte er das Kind eingeschlossen. Der bearbeitende Beamte änderte die Zahl 6 in 5, wie es nach seinen Unterlagen, die das Kind nicht einbegriffen, richtig war. Dementsprechend bemaß er die Unterstützung für eine fünfköpfige Familie. Er schloß das Kind also nicht ein. Daß der Kläger bei alledem eine ihm obliegende Pflicht zur Feststellung des Vorhandenseins des Kindes

vernachlässigt hätte, ist nicht festgestellt.¹⁾ Es trifft zu, daß erst mit dem Antrage des Stiefvaters vom 17. April 1930 Hilfsbedürftigkeit des Kindes dem zuständigen Fürsorgeorgan bekannt geworden ist. Bis dahin hat der Kläger durch das Vorhandensein des Kindes keinerlei Mehrausgaben gehabt. Ohne das Kind hätten seine für die Familie Z. aufgewendeten Fürsorgekosten keine Minderung erfahren. Hilfsbedürftigkeit des Kindes im Sinne des § 8 FV. kann somit nicht festgestellt werden. Damit entfällt ein Erstattungsanspruch des Klägers auf Grund des § 8 FV.

Der angefochtenen Entscheidung, der insoweit beizutreten war, kann aber im übrigen nicht gefolgt werden, darin nämlich, daß der Kläger selber endgültig verpflichtet sei. Die Kindesmutter ist nach dem in dieser Beziehung nicht streitigem Sachverhalt mit ihrem Kinde am 21. August 1929 aus der Universitätsklinik in Münster, in der sie das Kind geboren hatte, nach Bockum, Bezirk des Klägers, zu ihrem Stiefvater und ihrer mit diesem verheirateten Mutter gezogen. Sie war noch leidend, wollte sich dort erholen und dann wieder in Dienst gehen. Bis Ende Oktober blieb sie dort und erhielt für diese Zeit Krankenunterstützung von der Krankenkasse. Am 1. November 1929 trat sie einen neuen Dienst an. Hiernach ist festzustellen, daß sie von Anfang an ihren Aufenthalt in Bockum nur als vorübergehenden angesehen hat. Er sollte und hat nur so lange gedauert, bis sie sich erholt und eine neue Stelle besorgt hatte. Unter diesen Umständen hat aber weder die Kindesmutter noch auch das Kind in Bockum einen gewöhnlichen Aufenthalt erworben. Bei der Kindesmutter sowohl wie bei ihrem Stiefvater Z. bestand von Anfang an die Absicht, das Kind in der Familie Z. in Pflege zu belassen, wenn die Kindesmutter, wie sie das wollte, sich wieder eine Stelle besorgt hätte. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Kindesmutter infolge ihrer Krankheit sich vorübergehend gleichzeitig im Haushalt ihres Stiefvaters aufhielt (vgl. Entsch. BAH. Bd. 77 S. 177). Das Kind hatte also keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Bei dieser Sachlage sind aber die Voraussetzungen der oben bereits angezogenen §§ 7 Abs. 2 Halbs. 2, 9 Abs. 3²⁾ FV. gegen den Beklagten zu 1 gegeben. Er ist demgemäß erstattungspflichtig. Seine Einwendungen gegen die ziffermäßige Höhe des Klageantrages sind durch die Erklärungen des Klägers behoben.

¹⁾ Überdies hätte es sich nur um eine durch eine einmalige Unterstützung zu hebende Hilfsbedürftigkeit gehandelt, die durch die nach Ablauf der Sechsmonatsfrist vorhandene Hilfsbedürftigkeit nicht fortgesetzt wurde.

²⁾ iVm. Abs. 1

Unter Abänderung des angefochtenen Urteils war demgemäß zu erkennen, wie geschieden.

Die Kosten waren, abgesehen von den durch die Klage gegen den Beklagten zu 2 entstandenen, die der Kläger zu tragen hat, dem Beklagten zu 1 aufzuerlegen.

Leitsatz-Übersicht.

FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

Ein Probebruder (Diakonieschüler), der längere Zeit (2 Jahre) zu seiner Ausbildung in einer Anstalt verweilt, begründet am Anstaltsorte den gewöhnlichen Aufenthalt. — LfV. Provinz Westfalen/BFV. Landkreis Bielefeld vom 9. 12. 33, Bd. 84 S. 84¹⁾.

FV. § 9 Abs. 1 u. 2. FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

Ein voll arbeitsfähiger Strafgefangener hat sich unmittelbar nach Beendigung einer viertägigen Strafhaft 3 Monate in einer Anstalt für entlassene Strafgefangene aufgehalten. Nach einem halben Jahr, während dem er bereits anderweit Arbeit gefunden hatte, wird er erneut weitere 6 Monate von der öffentlichen Fürsorge in derselben Anstalt betreut. Bei diesem Sachverhalt kann er während des zweiten Anstaltsaufenthalts nicht als Pflegung einer Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 FV. gelten²⁾. Er begründet aber in den ersten Tagen nach seiner Aufnahme in die Anstalt am Orte der Anstalt auch nicht den gewöhnlichen Aufenthalt, da er sich dort auch schließlich 6 Monate aufgehalten haben³⁾.

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Der endgültig verpflichtete Verband kann gegenüber dem in Höhe des Richtsages der offenen Fürsorge ersuerkennenden Erstattungsanspruch des vorläufig Fürsorge gewährenden Verbandes nicht einwenden, daß die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten durch Unterbringung in einer benachbarten Arbeiterkolonie hätte beseitigt werden können⁴⁾. — BFV. Landkreis Burgdorf/LfV.

¹⁾ Vgl. Bd. 80 S. 133, DZW. VIII F. Sp. 128.

²⁾ Der Tatbestand entspricht insoweit dem der Entscheidung Bd. 83 S. 181, DZW. IX Sp. 521 a (Leitsatz Abs. 1).

³⁾ Die Verneinung des gewöhnlichen Aufenthalts folgt den Grundzügen der Entscheidung Bd. 83 S. 74, DZW. IX Sp. 565 a (Leitsatz Abs. 1). Vgl. auch DZW. IX Sp. 525 b, Anmerkung Abs. 1 Satz 4 ff.

⁴⁾ Da im Falle des Urteils kaum anzunehmen war, daß der Hilfsbedürftige in der benachbarten Arbeiterkolonie seinen Lebensunterhalt voll hätte verdienen können, wären dem Beklagten, wenn der Hilfsbedürftige in der Arbeiterkolonie Aufnahme gefunden hätte, im übrigen gleichfalls Kosten in Höhe

Provinz Hannover vom 18. 10. 1933, Bd. 84 S. 22.

FV. § 12.

Übertritt aus dem Ausland im Sinne des § 12 FV. ist auch dann zu bejahen, wenn der Hilfsbedürftige seinen vor Austritt aus dem Reichsgebiet vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalt beim Übertritt aus dem Ausland noch besessen hat. — OAV. des Saargebiets Stadt Saarbrücken/BFV. Stadt Berlin v. 6. 9. 33, Bd. 84 S. 53¹⁾.

FV. § 18.

Der vorläufig Fürsorge gewährende Verband hat die Anmeldung seines Verlangens nach Kostenersatz bei dem auf Grund des § 11 und des § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 FV. endgültig verpflichteten Verband lediglich auf die FV. gestützt, ohne anzugeben, daß er sowohl nach § 11 als auch nach § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 FV. Erstattung der Kosten verlange. Diese Anmeldung genügt zur Wahrung beider Erstattungsansprüche. — LfV. Rheinprovinz/BFV. Stadt Aschen und BFV. Landkreis Geilenkirchen vom 10. 10. 1933, Bd. 84 S. 11.

A n m e r k u n g : Die Entscheidung ist in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Sie stellt einmal klar, daß der Hinweis schlechthin auf die FV. für eine wirksame Anmeldung genügt. Das BAH. geht damit zugunsten des anmeldenden Verbandes über die Entscheidung Bd. 82 S. 14, DZW. IX Sp. 44 b, hinaus, in der noch gefordert wird, die einen Hinweis auf eine bestimmte Zuständigkeitsvorschrift der FV. entbehrende Anmeldung müsse wenigstens erkennen lassen, auf welche Vorschrift der FV. die Anmeldung gestützt werde. Die vorliegende Entscheidung kehrt damit wieder zu dem Standpunkt der Entscheidung Bd. 47 S. 137 zurück, in der ausgeführt ist, daß „§ 34 UWG. (jetzt § 18 FV.) weiteres als die Anmeldung, daß Erstattung der für einen Hilfsbedürftigen Deutschen unter bestimmten Umständen auf-

des dem Kläger zugesprochenen Richtsages der offenen Fürsorge entstanden (vgl. Bd. 83 S. 181, DZW. IX Sp. 521 a, Leitsatz Abs. 2). Die Möglichkeit, den Einwand der hier fraglichen Art in Fällen des Urteils und damit wohl allgemein zuzulassen, scheitert überdies an der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Arbeiterkolonien.

¹⁾ Vgl. die auch in dem Urteil angeführte grundsätzliche Entscheidung Bd. 77 S. 155, DZW. VI S. 29. Die Frage hat — abgesehen von dem Fall des § 8 Abs. 2 FV. — keine praktische Bedeutung, wenn der beim Austritt aus dem Reichsgebiet vorhandene gewöhnliche Aufenthalt, wie es in Fällen der vorliegenden Art häufig zutreffen wird, auch beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit noch fortbesteht.

gewendeten bzw. aufzuwendenden Kosten beansprucht werde, nicht erforderlich“ (vgl. DZW. VIII F. Sp. 282 Fußnote 1). Die zweite Bedeutung der Entscheidung beruht auf der Klarstellung des Unterschieds ihres Tatbestandes gegenüber dem der Entscheidung Bd. 81 S. 83, DZW. VIII F. Sp. 282. In soweit führt das BAH. in den Gründen aus: „Die Entsch. des BAH. Bd. 81 S. 83 kann im vorliegenden Falle nicht Platz greifen, weil der Wortlaut der Anmeldung sämtliche Vorschriften der FV. umfaßt, eine Beschränkung nur auf § 11 FV. aber nicht gewählt war.“ Im Falle der Entscheidung Bd. 81 S. 83, in dem der Beklagte gleichfalls sowohl nach § 11 als auch nach § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 FV. haftete, hatte der Kläger seine Anmeldung nur auf § 11 FV. gestützt. Dies wurde ihm zum Verhängnis, da das BAH. in der Beschränkung der Anmeldung auf die Angabe nur des § 11 den Rechtsgrund dafür gesehen hat, daß sie nicht auch den Erstattungsanspruch nach § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 FV. decken könne. Hier war also die Angabe einer bestimmten Zuständigkeitsvorschrift für den anmeldenden Verband von Nachteil. Mit Rücksicht auf diese Rechtsprechung des BAH. kann den Fürsorgeverbänden nur geraten werden, bei der Anmeldung keine einzelnen Zuständigkeitsvorschriften zu nennen, sondern sich auf den nach obiger Entscheidung ausreichenden Hinweis lediglich auf die FV. zu beschränken.

FV. § 18 a. Fürsorgestreitverfahren.

Die Beiladung eines Fürsorgeverbandes im Fürsorgestreitverfahren unterbricht die Verjährung des Erstattungsanspruchs des vorläufig Fürsorge gewährenden Verbandes gegen den beigeladenen Verband (entsprechende Anwendung des § 209 Abs. 2 Nr. 4 BGB.). Die Dauer der Unterbrechung ist nach dem gleichfalls entsprechend anzuwendenden § 215 Abs. 1 BGB. zu beurteilen. Sie endigt hiernach mit dem rechtskräftigen Urteil des BAH. in dem Prozeß, in dem die Beiladung erfolgt ist. Mit dem Tage dieses Urteils, nicht etwa erst mit Ablauf des Jahres, in das dieser Tag fällt, beginnt der Lauf der neuen zweijährigen Verjährungsfrist. — BFV. Stadt Erfurt/BFV. Landkreis Höxter v. 17. 1. 1933, Bd. 82 S. 65¹⁾.

¹⁾ Hervorzuheben ist, daß der Lauf der neuen zweijährigen Verjährungsfrist nicht etwa erst mit dem Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Unterbrechung der Verjährung beendet wurde. Sie beginnt vielmehr bereits mit dem Tage der Beendigung der Unterbrechung. Das BAH. übernimmt hier die Grundsätze der Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 61 S. 268 zu den §§ 196, 197 BGB. In der auch in obigem Urteil angezogenen Entscheidung des

FV. § 17 Abs. 1.

Ein Hilfsbedürftiger muß im BFV. A. als Alleinstehender mit monatlich 40 RM. unterstützt werden. Im BFV. B. kann er nach Aufnahme bei den Eltern, die gleichfalls von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, mit dem Zuschlag zur Unterstützung der Eltern in Höhe von 13 RM. auskommen. Bei dieser Sachlage ist Abschiebung im Sinne des § 17 Abs. 1 FV. zu verneinen, wenn der BFV. A. dem Hilfsbedürftigen durch Gewährung von Reisegeld die Übersiedlung in den Bezirk des BFV. B. ermöglicht, wo der Hilfsbedürftige von den Eltern aufgenommen wird. Daß der BFV. B. unzulässigerweise für den bei den Eltern wohnenden Sohn über 30 RM. monatlich zahlt, steht dem nicht entgegen. — BFV. Landkreis Weglar/BFV. Siegen v. 3. 10. 33, Bd. 84 S. 7¹⁾.

FV. Fürsorgestreitverfahren.

Im preußischen und thüringischen Fürsorgestreitverfahren sind Zwischenurteile unzulässig. — BFV. Stadtkreis Eisenach/LFV. Land Thüringen v. 21. 12. 1932, Bd. 82 S. 42²⁾.

BAH. Bd. 56 S. 67 ist diese Rechtsauffassung des Näheren begründet. Vgl. auch DZW. V S. 825 Fußnote 1 Schlußsatz, wonach die Verjährung mit dem Tage des Fortfalls ihrer Hemmung und nicht erst mit Ablauf des Jahres, in das dieser Tag fällt, wieder zu laufen beginnt.

Da das BAH. in dem Urteil auf den Tatbestand des § 215 Abs. 2 BGB. (Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen 6 Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung des Anspruchs erhoben wird) nicht eingeht, ist anzunehmen, daß das BAH. nur Absatz 1, nicht aber auch Absatz 2 des § 215 BGB. entsprechend anwenden will.

¹⁾ Die Entscheidung ist deshalb bemerkenswert, weil sie die verhältnismäßig erhebliche Ersparnis an Fürsorgekosten deutlich in die Erscheinung treten läßt. Auf den Schlußsatz des Leitsatzes sei besonders hingewiesen.

²⁾ Das Urteil berechtigt zu der Auffassung, daß das BAH. im landesrechtlichen Fürsorgestreitverfahren das Zwischenurteil allgemein für unzulässig hält, sofern das maßgebende Landesrecht es nicht besonders zuläßt. Vgl. auch die Bemerkung von Diefenbach zu dem Urteil ZfH. 1933 S. 356/357.

Vorabentscheidungen über den Grund des Anspruchs (§ 304 ZPO.) find im Fürsorgestreitverfahren zulässig und werden auch von dem BAH. erlassen (vgl. z. B. Bd. 71 S. 1, DZW. V. S. 172).

Vordrucke für die Jugendfürsorge und Volksbildung

für folgende Fürsorgezweige:

**Pflegekinderwesen — Amtsvormundschaft — Schutzaufsicht — Fürsorge-
erziehung — Jugendgerichtshilfe —
Beschulung blinder und taubstummer
Kinder — Ländliche Fortbildungs-
schulen — Jugendpflege — Öffent-
liche und freie Wohlfahrtspflege**

Vordrucke für die Gesundheitsfürsorge

für folgende Fürsorgezweige:

**Schulgesundheitsfürsorge — Schul-
zahnpflege — Krüppelfürsorge —
Tuberkulosefürsorge — Geschlechts-
krankenfürsorge — Trinkerverfürsorge,
Fürsorge für Geistes- und Nerven-
kranke, Blinde und Taubstumme**

*Unter Berücksichtigung der neuesten Verordnungen und
unter Mitwirkung erster Sachkenner werden sämtliche
Vordrucke stets auf der Höhe der Gesetzgebung gehalten*

Mustervordrucke und ausführliche Verzeichnisse kostenlos!

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Kürzlich ist erschienen:

Das Berufs- und Fachschulwesen im totalen Staat

Gesammelte Aufsätze zur Reform des beruflichen Bildungswesens

Von Dr. Hermann Südhof Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

1934

Preis 1,60 RM Von 10 Expl. an je 1,50 RM Von 50 Expl. an je 1,40 RM
Von 25 Expl. an je 1,45 RM Von 100 Expl. an je 1,35 RM

Die Aufsätze zur Reform des beruflichen Bildungswesens behandeln im einzelnen folgende Fragen:

1. Die Bildungsarbeit unserer Berufs- und Fachschulen im totalen Staat
2. Berufliches Bildungswesen, Wirtschaft und Staat
3. Aufgaben des Reiches auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens
4. Staatsbürgerlicher Unterricht und staatsbürgerliche Erziehung in den Berufs- und Fachschulen
5. Die Zukunft des beruflichen Bildungswesens

Dem Berufs- und Fachschulwesen wird im nationalsozialistischen Staat eine größere Bedeutung als bisher zukommen. Es ist neben der Volksschule schlechthin das Schulwesen der werktätigen Bevölkerung. Daher ist es notwendig, daß Klarheit geschaffen wird über die wichtigsten Fragen dieses Schulwesens. Die vorliegenden Aufsätze behandeln die einzelnen Probleme und stellen sie in den Rahmen unseres nationalen Erziehungswesens. Sie geben zugleich wertvolle Richtlinien für eine künftige Gestaltung. Der Preis des Heftes ist absichtlich so gehalten, daß eine weite Verbreitung möglich ist.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Bundesamt für das Heimatwesen *)

FV. § 6 Abs. 2.

Die Frage, ob ein Richtsatz das zulässige Maß nicht überschreitet, unterliegt der richterlichen Prüfung im Fürsorgestreitverfahren.

FV. § 17 Abs. 1.

Der endgültig verpflichtete Verband kann gegenüber dem Ersatzanspruch des vorläufig Fürsorge gewährenden Verbandes nicht einwenden, daß bei der Unterstützung des Hilfsbedürftigen nicht ordnungsmäßig verfahren worden sei, wenn er selbst durch pflichtwidriges Verhalten die nicht ordnungsmäßige Behandlung des Pflegefalles überwiegend verursacht hat. Hat er es pflichtwidrig unterlassen, den vorläufig Fürsorge gewährenden Verband über die ihm bekannte Arbeitsscheu des Hilfsbedürftigen rechtzeitig zu unterrichten, und ist es in der Hauptsache hierauf zurückzuführen, daß der vorläufig Fürsorge gewährende Verband nicht rechtzeitig gemäß § 19 FV. gegen den Hilfsbedürftigen vorgegangen ist, so kann der endgültig verpflichtete Verband nicht einwenden, daß bei rechtzeitigem Vorgehen nach § 19 FV. überhaupt kein oder ein geringerer Fürsorgeaufwand entstanden wäre.

UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.

Beide Fragen haben grundsätzliche Bedeutung. BFV. Stadt Frankfurt a. M./BFV. Stadt Hannover v. 16. 3. 1934, Bd. 84 S. 199

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist der Beklagte gemäß § 16 FV. verurteilt worden, dem Kläger von den ihm in der Zeit vom Oktober 1928 bis Mai 1929 für den am 7. Juli 1893 geborenen stellenlosen Kaufmann Friß F. entstandenen Fürsorgekosten noch 115 RM zu zahlen. Im übrigen ist wegen des weiter geltend gemachten Betrages von 113 RM die Klage abgewiesen worden. Die Kosten des Rechtsstreits sind den Parteien je zur Hälfte aufgelegt worden. Der Vorderrichter hat die

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

Angemessenheit der von dem Beklagten beanstandeten Anordnungen des Klägers für die Unterstützung des F. hinsichtlich eines Betrages von 115 RM bejaht, jedoch wegen eines weiteren Betrages von 113 RM verneint.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte unter Wiederholung seiner erstinstanzlichen Ausführungen rechtzeitig Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Vorentscheidung aufzuheben, soweit sie den Beklagten zur Zahlung verpflichte. Er macht insbesondere geltend, der Kläger habe zu seinen unverhältnismäßig hohen Aufwendungen von monatlich rund 100 RM für einen alleinstehenden Wohlfahrterwerblosen nur kommen können, weil die Grundlage seines Unterstützungssystems viel zu hoch gewesen sei und weil er es bei der Behandlung dieses Einzelfalles an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen. Die Richtsätze, die in Frankfurt a. M. von Dezember 1928 bis in die neuere Zeit hin gegolten hätten, seien die höchsten in ganz Deutschland. Bei der Festsetzung seien nicht sachliche Erwägungen ausschlaggebend gewesen, man habe vielmehr dem Druck der damaligen Stimmung nachgegeben. Der Standpunkt des Klägers, der endgültig fürsorgepflichtige Verband habe nicht das Recht, die Höhe des Richtsatzes des vorläufig fürsorgepflichtigen nachzuprüfen, sei jedenfalls unhaltbar. Aber selbst wenn man mit dem Vorderrichter der Meinung wäre, daß die vom vorläufig fürsorgepflichtigen Verbands festgelegten Richtsätze für den endgültig fürsorgepflichtigen unangreifbar wären, so hätte im vorliegenden Fall der Kläger nicht einmal den normalen Richtsatz für Zugezogenen mit 65 RM seiner Unterstützung zugrunde legen dürfen, wenn er sich über die Persönlichkeit und die Lebensweise des Kaufmanns Friß F. so unterrichtet hätte, wie es seine Pflicht gewesen wäre. Alsdann hätte er den normalen Richtsatz von 65 RM herabsetzen müssen, er habe ihn aber durch allerlei unberechtigte Sonderunterstützungen um mehr als 50 v. H. erhöht. Bei richtiger Beurteilung der Verhältnisse würde der Kläger dem F. auch Pflichtarbeit zugewiesen haben.

Der Kläger hat den Ausführungen des Beklagten widersprochen und kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung beantragt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Verfahrens vor dem BAH. vom 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 61) ist die Zulässigkeit der Berufung an das BAH. durch einen 300 M — bisher 100 M — übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt. Nur wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann das BAH. auf entsprechend begründeten Antrag hin die Berufung auch bei geringerem Wert des Streitgegenstandes zulassen. Dem Antrage des Beklagten und Berufungsklägers vom 23. Februar 1934 entsprechend, war die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zuzulassen.

In der Sache selbst mußte aber dem Rechtsmittel der Erfolg versagt werden.

Da nur der Beklagte Berufung eingelegt hat, ist lediglich streitig, ob sich der vom Vorderrichter zugesprochene Teil der vom Kläger für den stellenlosen Kaufmann F. aufgewandten Fürsorgekosten im Rahmen der FV. hält. Der Beklagte behauptet, daß die Grundlage des Unterstützungssystems des Klägers viel zu hoch sei. Die Frage, ob — wie der Beklagte behauptet — bei der Aufstellung der Richtsätze die in § 6 Abs. 2 FV. vorgeschriebenen Grundlagen — der notwendige Lebensunterhalt und die Anpassung an die örtlichen Verhältnisse — offensichtlich verlassen worden sind, unterliegt an sich der richterlichen Prüfung. Im vorliegenden Falle kann aber davon abgesehen werden, da das BAH. der Auffassung ist, daß die Hilfe des Klägers sich im Rahmen der fürsorgerechtlichen Bestimmungen hält, wobei insbesondere die Vorschrift des § 35 RGS. mit in Frage kommt. Nach einer Mitteilung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 27. Juli 1931 betrug die monatlichen Richtsätze bei einer alleinstehenden hilfsbedürftigen Person in Frankfurt a. M. in der allgemeinen sowie in der gehobenen Fürsorge:

von Oktober bis November 1928 50 RM,
vom 1. Dezember 1928 bis 30. November 1930 75 RM.

Die in diesen Richtsätzen enthaltenen Beträge waren also maßgebend für die Höhe der Beträge der Unterstützung, die in Frankfurt a. M. während der für den anhängigen Rechtsstreit fraglichen Zeit in der Regel zugewiesen sind, sofern nicht die Eigenart des Einzelfalles eine Abweichung nach oben oder unten rechtfertigte (vgl. hierzu auch Erl. des RAM. u. RMDl. v. 19. 11. 1925, RARhBl. 5. Jhg. S. 530, abgedruckt in Baath, FV. 8. Aufl. S. 260. 261). Insoweit ist eine Nachprüfung im einzelnen Fall an der Hand der jeweils gegebenen besonderen Umstände im Verwaltungsstreitverfahren nicht versagt (s. auch Baath, FV. 9. Aufl. S. 52, Anm. 1 zu § 6). In Übereinstimmung mit dem Vorderrichter hat das BAH. keinen Anlaß gefunden, die Höhe der Unterstützungsbeträge des Klägers für Frig F., die hier im allgemeinen

unter dem Richtsatz gewesen sind, zu beanstanden. Zutreffend hat der Vorderrichter auch festgestellt, daß der Kläger durch die Barunterstützung des F., ohne sie von der Leistung gemeinnütziger Arbeit abhängig zu machen, oder dadurch, daß er ihm nicht Arbeit angewiesen habe, hier die Pflicht eines ordnungsmäßigen Verwalters der öffentlichen Mittel nicht verletzt hat. Insbesondere ist zu beachten, daß es sich bei dem stellenlosen Kaufmann Frig F. um einen zugezogenen Hilfsbedürftigen handelt hat, und es auch bei der damals gegebenen Lage ohne weiteres anzunehmen ist, daß der Kläger selbst für seine ortsansässigen Hilfsbedürftigen nicht hinreichend Arbeitsgelegenheit gehabt hat. Aber selbst wenn es richtig wäre, daß der Kläger durch die Nichtanwendung einer Maßnahme aus § 19 FV. Frig F. eine Zeitlang unterstützt haben würde, während welcher sonst F. wahrscheinlich auf Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln verzichtet haben würde, so könnte hier der Beklagte zur Verweigerung seines Ersatzanspruchs insoweit sich nicht auf diese Tatsache berufen; denn er selbst hat jedenfalls überwiegend dazu beigetragen, daß F. vom Kläger nicht rechtzeitig als arbeitsscheuer Mensch erkannt worden ist. Aus den Akten des Beklagten ergibt sich einwandfrei, daß Frig F., nachdem er vom Beklagten am 27. September 1928 mit 10 RM Unterstützung und einem Schein für das Werkheim ausgesteuert worden ist, bereits am 28. September 1928 bei dem Beklagten wegen Reisegeld nach Frankfurt a. M. vorgesprochen hat. Unter dem 3. Oktober 1928, eingegangen bei dem Beklagten am 4. Oktober 1928, hat Frig F. von dem Beklagten Überweisung seiner Unterlagen für Krisenunterstützungsberechtigung an seine nunmehr zuständige Wohlfahrtskreisstelle 4 — 21 C — in Frankfurt a. M., Hallgartenstr. 54, gefordert. Pflicht des Beklagten wäre es nunmehr gewesen, den Kläger darauf aufmerksam zu machen, daß F. arbeitsscheu war. Dies hat der Beklagte unterlassen, er hat vielmehr ohne jeden Hinweis auf seine schlechte Erfahrung hinsichtlich der Persönlichkeit des F. den mit Schreiben des Klägers vom 3. November 1928 geltend gemachten Ersatzanspruch unter dem 16. November 1928 anerkannt. Wäre die Arbeitsverweigerung des F. in Hannover dem Kläger sofort bekanntgeworden, so wären die Maßnahmen des Klägers gegen F. anders ausgefallen. Es verstößt gegen den auch im Fürsorgestreitverfahren entsprechend anzuwendenden Grundsatz von Treu und Glauben — vgl. hierzu insbesondere Entsch. des BAH. Bd. 82 S. 156 u. Bd. 84 S. 114¹⁾ —, wenn ein Fürsorgeverband gegenüber dem von ihm Ersatz verlangenden Verband sich auf eine pflichtwidrige Handlung beruft, deren Ursache im wesentlichen auf den diesen Einwand geltend machenden Verband selbst

¹⁾ DZW. X Sp. 3 a.

zurückzuführen ist. Die Akten des Klägers bieten im übrigen keinen Anlaß zu der Annahme, daß der Kläger es, abgesehen von der vom Beklagten als pflichtwidrig bezeichneten Handlung der unterlassenen Zuweisung von Pflichtarbeit an Fritz F., die aber, wie oben ausgeführt, in der Hauptsache durch eine pflichtwidrige Unterlassung des Beklagten selbst verursacht ist, bei der Behandlung des Pflegefalles an der ordentlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. In dieser Hinsicht kann den eingehenden Ausführungen des Vorderrichters nur beigetreten werden. Im einzelnen ist noch zu bemerken, daß es nach der gegebenen Sachlage auch nicht zu beanstanden war, daß der Kläger neben der regelmäßigen Barleistung dem Fritz F. außerdem die vom Vorderrichter bestätigten Sonderleistungen bewilligt hat. Denn bei dieser Maßnahme war ein offener Mißgriff des Klägers in der Unterstüfung des Hilfsbedürftigen nicht festzustellen (vgl. hierzu auch Entsch. d. BAH. Register-Bd. 76 S. 160 Nr. 973 und die dort weiter bezeichneten Entsch.).

Hiernach war die Entscheidung des Vorderrichters aufrechtzuerhalten.

FV. § 15.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BAH. kann ein Verband, der den Hilfsbedürftigen unter nicht ordnungsmäßigem Verhalten geraume Zeit ohne Unterstüfung gelassen hat, einen anderen Verband nicht wegen endgültiger Fürsorgepflicht auf Grund fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit in Anspruch nehmen. Dieser Grundsatz greift jedoch nicht Platz, wenn der andere Verband den Fortfall der Unterstüfung des Hilfsbedürftigen pflichtwidrig mitverursacht hat. BFV. Landkreis Lyck/BFV. Landkreis Neidenburg v. 9. 5. 1933, Bd. 84 S. 114.)

Gründe:

Die am 25. Januar 1879 geborene Kleinrentnerin Antonie J. wohnte bis etwa November 1927 in Friedrichshof, Kreis Ortelsburg, und war, da sie schon von Jedwabno, Kreis Neidenburg, in hilfsbedürftigem Zustande an diesen Ort gezogen war, vom Beklagten laufend unterstüft worden. Anfang Dezember 1927 zog sie zu ihrem Schwager nach Kallinowen, Kreis Lyck. Da ihre Hilfsbedürftigkeit fortbestand, wurde sie vom Kläger weiter als Kleinrentnerin unterstüft. Die ihm entstandenen Fürsorgekosten erstattete der Beklagte dem Kläger. Mit Schreiben vom 23. September 1929 hat der Beklagte den Kläger, die Kleinrentnerin auf ihre Erwerbsfähigkeit untersuchen zu lassen. Der Kreisarzt stellte bei ihr eine Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. fest. Daraufhin ersuchte der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 30. Januar 1930, die weitere Zahlung der Kleinrentnerunterstüfung mit Ablauf des Monats Februar einzustellen. Dementsprechend stellte der Kläger die Zahlung der

Unterstüfung mit Wirkung vom 1. März 1930 an ein. Gegen diese Einstellung erhob die Kleinrentnerin Einspruch, der durch Entscheidung vom 16. Mai 1930 zurückgewiesen wurde. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde entschied der Kreisausschuß des Landkreises Lyck unter dem 19. Juni 1930, daß der Kleinrentnerin mit Rücksicht darauf, daß ihr infolge der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt und bei ihrer nur sehr beschränkten Erwerbsfähigkeit eine Arbeit nicht nachgewiesen werden könne, die entzogene Kleinrentnerunterstüfung rückwirkend vom 1. März 1930 ab wieder zu gewähren sei. Gleichzeitig verlangte er von dem Beklagten die Erstattung der weiter entstehenden Kosten. Da dieser ablehnte, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm die durch die Unterstüfung der Antonie J. in der Zeit vom 1. März 1930 bis einschließlich September 1931 mit monatlich 22 RM, also insgesamt 418 RM entstandenen Kosten, sowie die Kosten der kreisärztlichen Untersuchung in Höhe von 10 RM, ferner einen 25%igen Zuschlag für den bisherigen Verwaltungsmehraufwand vom 1. März 1930 bis 30. September 1931 in Höhe von 104,50 RM, mithin insgesamt 532,50 RM nebst 6% Zinsen vom Tage der Klagezustellung an zu zahlen sowie die weiter entstehenden Fürsorgekosten bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit zu erstatten, und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und erwidert, die Antonie J. sei nach dem ärztlichen Gutachten noch mit 50 v. H. erwerbsfähig. Durch die erneute Gewährung der Unterstüfung von Seiten des Klägers nach einer Unterbrechung von drei Monaten sei ein neuer Unterstüfungsfall eingetreten. Die Unterstüfungspflicht des Beklagten sei mit Einstellung der Unterstüfung schon Ende Februar 1930 erloschen.

Der Vorderrichter hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger die ihm für die Kleinrentnerin Antonie J. vom 19. Juni 1930 an entstandenen Fürsorgeaufwendungen von monatlich 22 RM nebst 4% Zinsen und die noch weiterhin entstehenden Fürsorgekosten zu erstatten. Er hält fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit der Antonie J. für gegeben und führt aus, die Einstellung der Unterstüfung an die Kleinrentnerin J. sei auf die ausdrückliche Bitte des Beklagten hin erfolgt. Es wäre nun allerdings das richtige gewesen, wenn der Kläger die tatsächlichen Verhältnisse vor Einstellung der Unterstüfungszahlungen geprüft hätte. Darin aber, daß er dieses nicht getan habe, könne nicht ohne weiteres eine Pflichtverletzung erblickt werden, weil er durch die Ausführungen des Beklagten zu seinem Irrtum über die tatsächlichen Verhältnisse gekommen sei. Letztere hätten sich keineswegs im Laufe der letzten Jahre verändert, eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit, wie dies der Beklagte be-

} Vgl. Bd. 78 S. 26, DZW. VII S. 233.

hauptet habe, sei nicht eingetreten. Demnach sei der Beklagte zu verurteilen gewesen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Erstattungspflicht erst mit dem 19. Juni 1930 beginne, da Nachzahlungen nicht erstattungsfähig seien. Ebensowenig seien der Zuschlag von 25 v. H. für den Verwaltungsmehraufwand und die nur 10 RM betragenden Kosten für die kreisärztliche Untersuchung berechtigt.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte rechtzeitig unter Wiederholung seiner erstinstanzlichen Ausführungen und unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des BAH. Bd. 65 S. 76¹⁾, Bd. 68 S. 210 und Bd. 69 S. 145 Berufung eingelegt mit dem Antrage, den Bescheid aufzuheben und den Kläger mit seiner Klage kostenpflichtig abzuweisen. Er macht insbesondere geltend, die Begründung der angefochtenen Entscheidung stehe in Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des BAH. Der Kläger habe die Unterstützungszahlung mit Ablauf des Februar 1930 eingestellt, weil er nach Prüfung des ärztlichen Zeugnisses und der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl der Unterstützten als auch ihres in geregelten Verhältnissen lebenden Schwagers, bei dem sie seit Jahren wohne, der Überzeugung gewesen wäre, daß die Weiterzahlung der Unterstützung nicht mehr gerechtfertigt sei. Die Wiederbewilligung der Unterstützung sei unter anderen Voraussetzungen erfolgt. Zu mindestens sei Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit erfolgt, weil der Kläger die Antonie J. nahezu 4 Monate hindurch ohne Unterstützung gelassen habe. Die am 19. Juni 1930 für die Zeit vom 1. März bis Ende Juni 1930 nachgezahlte Unterstützung könne den Anspruch des Klägers nicht begründen, weil er in Widerspruch mit den fürsorgerechtlichen Grundsätzen stehe.

Der Kläger hat kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung beantragt und erwidert, nach ärztlichem Gutachten bestehe die im Jahre 1923 vom Beklagten festgestellte Erwerbsbeschränkung bei der Kleinrentnerin Antonie J. ununterbrochen fort. Nur um dem Beklagten entgegenzukommen, sei gemäß dessen Antrag auf Grund seiner nicht zutreffenden Behauptungen, daß sich der Gesundheitszustand gebessert, und die J. für ihre Hilfeleistung im Haushalte ihres Schwagers freien Aufenthalt und Unterhalt habe, versucht worden, die Weiterzahlung der Kleinrentnerunterstützung einzustellen. Nachdem hierauf von der Hilfsbedürftigen im Einspruchsweg nachgewiesen worden sei, daß die früheren Voraussetzungen zur Weitergewährung der Unterstützung vorlägen, sei dieselbe ununterbrochen weitergezahlt worden. Von einem neuen Antrag, wie der Beklagte behauptet habe, sei keine Rede.

Der Beklagte würde aus seiner Behauptung hinsichtlich der Unterbrechung der Unterstützung erst dann ein Recht auf Ablehnung der Erstattungspflicht herleiten

können, wenn die Unterstützung endgültig eingestellt worden wäre, die Hilfsbedürftige sich damit zufrieden gegeben hätte und erst nach geraumer Zeit mit einem neuen Antrag auf Wiederbewilligung der Kleinrentnerunterstützung gekommen wäre. Im vorliegenden Falle habe aber die Hilfsbedürftige gegen die beabsichtigte Entziehung der Unterstützung sofort Einspruch eingelegt, weil ihre Verhältnisse sich gegen früher nicht geändert hätten.

Dem Rechtsmittel mußte der Erfolg versagt werden.

Nach den angestellten Ermittlungen hat in der Zeit vom 1. März 1930 bis zum 19. Juni 1930 die Hilfsbedürftigkeit der Antonie J. unverändert gegenüber dem Zustand vor dem 1. März 1930 fortbestanden. Die tatsächliche Hilfsbedürftigkeit in diesem Zeitraum von fast vier Monaten wird jetzt auch von keinem Beteiligten mehr bestritten. Die Entscheidung hängt daher ausschließlich davon ab, ob der Kläger den Klagegrund der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit nicht dadurch verwirkt hat, daß er trotz fortbestehender Hilfsbedürftigkeit die Unterstützung an die Antonie J. mit dem 1. März 1930 eingestellt hat. Der Eintritt der Verwirkung würde nach der ständigen Rechtsprechung des BAG. (vgl. insbesondere Bd. 65 S. 76, Bd. 68 S. 210, Bd. 69 S. 145) dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn der Kläger allein für die Einstellung verantwortlich zu machen wäre. Im vorliegenden Falle hat aber der Kläger behauptet, zu der Einstellung der Unterstützungen an die Antonie J. durch die nicht zutreffenden Behauptungen des Beklagten, daß sich der Gesundheitszustand der Antonie J. gebessert und sie für ihre Hilfeleistung im Haushalt ihres Schwagers freien Aufenthalt und Unterhalt habe, veranlaßt worden zu sein. Auf Anregung des Beklagten hat nun der Kläger die Unterstützung der Antonie J., die monatlich 20 RM betrug, am 1. März 1930 eingestellt. Da die Antonie J. im Bezirk des Klägers wohnte, war es für ihn als vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband eine selbstverständliche Pflicht, die Frage der Hilfsbedürftigkeit unabhängig von den Angaben des Beklagten als dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband und unabhängig davon zu prüfen, ob er Ersatz seiner Auslagen von einem anderen Fürsorgeverband erhalten werde (Entscheidungen des Bundesamts Bd. 78 S. 26)¹⁾ und bis zur einwandfreien Klärung der Frage der Hilfsbedürftigkeit die bisherige Unterstützung an Antonie J. weiterzuzahlen, es sei denn, daß für eine sofortige Einstellung ein wichtiger Grund vorgelegen hätte. Der Kläger hat aber erst durch Verfügung vom 19. Juni 1930 frühestens am 25. Juni 1930 ihr wieder eine Zahlung von 88 RM gewährt, die er auf die Monate März bis Juni 1930 verrechnet wissen will. Da Nachzahlungen für eine Zeit, in welcher die Hilfsbedürftige ohne Unterstützung gelebt

¹⁾ DZW. III S. 191.

¹⁾ DZW. VII S. 233.

hat, fürsorgerechtlich nicht in Betracht kommen, so hat der Kläger die Antonie J. tatsächlich in der Zeit vom 1. März 1930 bis zum 25. Juni 1930 — also fast vier Monate — ohne jegliche Unterstützung gelassen. Es kann keine Rede davon sein, daß der Kläger solche geraume Zeit gebraucht hätte, die Hilfsbedürftigkeit der Antonie J. festzustellen. Der Bericht des Amtsvorstehers vom 19. März 1930 über die Verhältnisse der Antonie J. war bereits am 20. März 1930 beim Landrat in Lyck eingegangen. Weitere Unterlagen haben auch der der Beschwerde der Antonie J. stattgebenden Entscheidung vom 19. Juni 1930 nicht vorgelegen. Bei dieser Sachlage kann das Verhalten des Klägers nur als pflichtwidrig bezeichnet werden. Dies geht auch insbesondere hervor aus dem Schlußsatz seines Schreibens vom 8. April 1930 an den Beklagten, in dem er ausführt: „Da ein Bedürfnis zur Weiterzahlung der Unterstützung bei Antonie J. nach wie vor besteht, bitte ich um gefällige umgehende Mitteilung, ob Erstattung der weiteren Kosten zugesichert wird“ in Verbindung mit der Tatsache, daß nach dem Eintreffen der vereinigenden Antwort des Beklagten gemäß dessen Schreiben vom 29. April 1930 der Einspruch der Antonie J. gegen den Einstellungsbescheid vom 6. Februar 1930 durch Entscheidung vom 16. Mai 1930 zurückgewiesen ist. Zum mindesten hätte auf den Einspruch der Antonie J. die Weiterzahlung der Unterstützung durch den Kläger erfolgen müssen. Unter diesen Umständen würde der Kläger bei ordnungsmäßigem Verhalten des Beklagten, die Möglichkeit, sich auf bestehende fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit der Antonie J. zu berufen, verwirkt haben. Im vorliegenden Falle ist aber das pflichtwidrige Verhalten des Klägers durch Maßnahmen des Beklagten selbst, der den Kläger zur Einstellung der Unterstützung der Antonie J. durch objektiv unrichtige Angaben veranlaßt hat, verursacht worden. Es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, wenn derjenige Fürsorgeverband, der die Benachteiligung des Hilfsbedürftigen durch unzulässige Verweigerung der bisher gezahlten Unterstützung infolge pflichtwidrigen Verhaltens des anderen Fürsorgeverbandes mitverursacht hat, aus seinem Vorgehen, das einem gewissenhaften Verwalter der öffentlichen Fürsorgemittel nicht entsprechen hat, im Fürsorgestreitverfahren Vorteile ziehen könnte. Daher steht dem Beklagten aus der Säumigkeit des Klägers hier kein Einwand gegen dessen Ersatzforderung zu (vgl. auch Entsch. BAH. Bd. 82 S. 156 sowie Bd. 78 S. 26 auf S. 30/31¹⁾).

Hiernach war die Entscheidung des Vorderrichters zu bestätigen.

FV. Fürsorgestreitverfahren.

Hat der Kläger im ersten Rechtszuge den BFV. Stadt Berlin in Anspruch genommen, will er aber im Beru ungsrechtszuge gegen

¹⁾ DZW. VII S 233 auf S. 234/235.

die Stadt Berlin nunmehr in ihrer Eigenschaft als LFV. klagen, so handelt es sich um eine Klageänderung, die, bei Einlegung der Berufung vor dem 1. Januar 1934, nur mit Einwilligung des Gegners statthaft ist. BFV. Stadt Wittenberg/BFV. Stadt Berlin v. 16. I. 1934, Bd. 84 S. 109.

Gründe:

Der 1892 in Berlin geborene Musiker Artur M. befand sich seit Januar 1928 auf Wanderschaft und kam anfangs Februar 1929 über Dresden nach Berlin, wo er zunächst in einem Heim der Heilsarmee Unterkunft fand. Auf seinen Antrag gewährte ihm das Wohlfahrtsamt Prenzlauer Berg in Berlin vom 6. Februar 1929 bis 1. März 1929 öffentliche Unterstützung. Vom 28. Februar 1929 bis 14. März 1929 war M. in dem städtischen Rudolf-Virchow-Krankenhaus zu Berlin, wo er an einem Blasenleiden und einer Nierenbeckenentzündung behandelt wurde. Die Kosten dieses Krankenhausaufenthalts hat der Beklagte getragen. Am 14. März 1929 wurde M. auf eigenen Wunsch, aber gegen ärztlichen Rat, aus dem genannten Krankenhaus entlassen. An demselben Tage begab er sich nach Wittenberg, wo ihm wegen des gleichen Leidens auf Kosten des Klägers zunächst bis 16. April 1929 im Paul-Gerhard-Stift in Wittenberg und anschließend bis 14. Juni 1929 in der Medizinischen Klinik der Universität Halle Krankenhausbehandlung gewährt wurde.

Mit der auf § 15 FV. gestützten Klage verlangt der Kläger vom Beklagten Ersatz der ihm durch die Unterstützung des M. erwachsenen Kosten in Höhe von 567 RM. Zur Begründung trägt der Kläger vor, die in seinem Bezirk notwendig gewordene Krankenhausaufnahme des M. stehe mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit seines Leidens mit der früheren Behandlung in Berlin in Zusammenhang. Da der Beklagte die Kosten für die Krankenhausbehandlung in Berlin endgültig getragen habe, müßten von ihm auch die Aufwendungen vom 14. März 1929 bis 14. Juni 1929 ersetzt werden.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und eingewendet, er habe die Krankenhauskosten für M. nur als vorläufig verpflichteter Verband getragen; der endgültig verpflichtete Verband habe sich jedoch noch nicht feststellen lassen, da die hierzu notwendige Vernehmung des M., dessen Aufenthalt nicht bekannt sei, nicht habe erfolgen können.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus: Der dem Kläger obliegende Nachweis, daß M. bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin gehabt habe, sei nicht erbracht worden. Ebenso habe der Kläger nicht widerlegen können, daß der Beklagte die vom 28. Februar 1929 bis 14. März 1929

entstandenen Kosten nur als vorläufig verpfändeter Fürsorgeverband getragen habe.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und erklärt, er ändere seine Klage dahin ab, daß der Beklagte nicht als BFV., sondern in seiner Eigenschaft als LFV. in Anspruch genommen werde. Nach Lage der Sache müsse den Beklagten als LFV. die endgültige Fürsorgepflicht treffen, weil die Hilfsbedürftigkeit des M. zuerst in Berlin hervorgetreten sei, und der Hilfsbedürftige keinen gewöhnlichen Aufenthalt dort gehabt habe. Im übrigen wiederholt der Kläger seine früheren Ausführungen.

Der Beklagte hat entgegnet, daß die Stadt Berlin wohl Rechtsträger des BFV. und LFV. sei; gleichwohl müsse aber jeder Ersatzanspruch erkennen lassen, welcher von diesen beiden Verbänden gemeint sei, da je nachdem andere materielle oder formelle Vorschriften zur Anwendung kämen. Im übrigen hält er die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Zu prüfen ist die Frage, ob der Kläger im zweiten Rechtszuge seinen Anspruch statt gegen den BFV. Stadt Berlin gegen den LFV. Stadt Berlin geltend machen kann. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die erst im Berufungsrechtszuge von dem Kläger abgegebene Erklärung, an Stelle des BFV. Stadt Berlin den LFV. Stadt Berlin in Anspruch nehmen zu wollen, lediglich als eine Richtigstellung der Benennung des Beklagten aufzufassen ist, oder ob hierdurch eine neue Partei in den Rechtsstreit einbezogen werden soll. Handelt es sich lediglich um eine Richtigstellung im angedeuteten Sinne, so wären hiergegen auch in dem Berufungsrechtszuge rechtliche Bedenken nicht zu erheben (vgl. Baath, FV. 9. Aufl., Anm. 3 c zu § 38 UWG. S. 357). Lediglich eine Richtigstellung der Parteibezeichnung kann aber nur dann angenommen werden, wenn ohne Inanspruchnahme einer neuen Partei als Beklagte nur die Bezeichnung der bisher beklagten Partei berichtigt wird. Dies trifft indessen hier nicht zu. Wenn auch die Stadt Berlin sowohl BFV. als auch LFV. ist, so handelt es sich gleichwohl um die Inanspruchnahme einer neuen Partei als Beklagten, wenn der Kläger, wie im vorliegenden Falle, nicht mehr den BFV. Stadt Berlin, sondern nunmehr den LFV. Stadt Berlin als Beklagten in Anspruch nehmen will. Insoweit macht der Beklagte mit Recht geltend, daß jeder gegen die Stadt Berlin erhobene Ersatzanspruch erkennen lassen müsse, ob die Stadt Berlin als BFV. oder als LFV. in Anspruch genommen werde, da je nachdem andere materielle oder formelle Vorschriften anzuwenden seien. Dieser Einwand des Beklagten steht im Einklang mit der Auffassung des BAH. in der Entsch. Bd. 72 S. 35, wo auf S. 41/42 klargestellt wird, daß es nicht nur

für die Begründung der Klage und die Rechtsfolgen, sondern auch für die Frage der gesetzlichen Vertretung des Beklagten von Wesentlichkeit sei, in welcher Eigenschaft die Stadt Berlin in Anspruch genommen werde.

Daß die Erklärung des Klägers, an Stelle des BFV. Stadt Berlin den LFV. Stadt Berlin in Anspruch nehmen zu wollen, lediglich eine Richtigstellung der Parteibezeichnung darstellt, kann auch nicht deshalb angenommen werden, weil der Kläger, nachdem er zuvor nur mit dem Wohlfahrtsamt Mitte der Stadt Berlin verhandelt hatte, zuletzt vor der Klageerhebung sich an das Landeswohlfahrts- und Jugendamt der Stadt Berlin gewandt und die Klage mit Rechtsausführungen begründet hat, die zwar an und für sich überhaupt nicht geeignet waren, die Rechtsgrundlage einer Klage zu bilden, die aber doch auch gegen die Stadt Berlin in ihrer Eigenschaft als LFV. gerichtet sein konnten. Entscheidend ist, daß der Kläger im gesamten ersten Rechtszuge die Stadt Berlin ausnahmslos als Bezirksfürsorgeverband bezeichnet hat. Er hat also in diesem Rechtszuge, da von der von ihm selbst gewählten Bezeichnung ausgegangen werden muß, die Stadt Berlin auch nur als BFV. in Anspruch nehmen wollen. Daß diese Würdigung des Verhaltens des Klägers zutreffend ist, wird durch die Berufungsrechtfertigung des Klägers selbst bestätigt, in der er erklärt, die Klage werde dahin „geändert“, daß der Beklagte nicht als BFV., sondern als LFV. in Anspruch genommen werde. Der Kläger ist also selbst mit Recht der Meinung, daß er nicht lediglich die Bezeichnung eines nach wie vor von ihm Beklagten richtig stellen, sondern die Stadt Berlin in einer anderen Eigenschaft wie bisher, nunmehr nämlich nicht mehr als BFV., sondern als LFV. in Anspruch nehmen will.

Die Erklärung des Klägers ist also dahin aufzufassen, daß als Beklagter an die Stelle der bisher in Anspruch genommenen Partei eine andere, neue Partei treten soll. Es handelt sich hierbei um eine Klageänderung (vgl. Entsch. BAH. Bd. 16 S. 159), die im Berufungsrechtszuge nach dem auf das vorliegende Verfahren noch entsprechend anzuwendenden § 527 ZPO. nur mit Einwilligung des Beklagten statthaft ist. Die Entgegnung des Beklagten auf die Berufung läßt aber keinen Zweifel darüber, daß er der Klageänderung und seiner Hineinziehung in den Rechtsstreit als LFV. widerspricht. Dieser Widerspruch ist insofern berechtigt, als der Beklagte, wenn er in die Klageänderung einwilligen würde, in seiner Eigenschaft als LFV. einen Rechtszug verlieren müßte. Die Lage ist hier ähnlich derjenigen der Entscheidungen Bd. 14 S. 118 auf S. 120, Bd. 41 S. 185 auf S. 192/93 und Bd. 49 S. 138 auf S. 141/42, in denen das BAH. klargestellt hat, daß ein Verband, der im ersten Rechtszuge nur Beigeladener und nicht

Beklagter gewesen sei, im Berufungsrechtszuge auch nicht als Beklagter behandelt werden könne (vgl. ferner Entsch. BAH. Bd. 79 S. 78¹⁾).

Bemerkt sei, daß Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) den § 527 ZPO. beseitigt hat. Diese Änderung bedeutet, daß die Klageänderung nach § 523 iVm. § 264 ZPO. beim Widerspruch des Beklagten nunmehr auch im Berufungsrechtszuge zulässig ist, wenn das Gericht sie für sachdienlich erachtet. Nach Art. 9 Nr. III 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 greift die Änderung jedoch erst in den Verfahren Platz, in denen die Berufung nach dem 31. Dezember 1933 eingelegt wurde. Da der Kläger bereits vor dem 1. Januar 1934 Berufung eingelegt hat, ist im vorliegenden Falle für eine ent-

¹⁾ DZW. VII S. 549.

sprechende Anwendung des hier fraglichen neuen Rechtes der ZPO., sofern eine solche im Fürsorgestreitverfahren vor dem BAH. überhaupt für zulässig gehalten werden kann¹⁾, kein Raum.

Der Kläger hätte richtig gehandelt, wenn er im ersten Rechtszuge entweder sogleich den BFV. Stadt Berlin allein oder den BFV. und den LFV. Stadt Berlin mit der Maßgabe verklagt hätte, daß er für den Fall der Abweisung der Klage gegen den BFV. die Verurteilung des LFV. begehre (Entsch. d. BAH. Bd. 65 S. 46²⁾, Bd. 70 S. 195, Bd. 67 S. 208 und Bd. 79 S. 78).

Somit war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

¹⁾ Die Frage dürfte zu bejahen sein. Vorliegendenfalls hätte die Klageänderung wohl für sachdienlich erachtet und deshalb zugelassen werden können.

²⁾ DZW. II S. 585.

Rechtsprechung sonstiger Gerichte

Reichsgericht.

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Die öffentliche Fürsorge hat die Kosten der Anstaltspflege eines Geisteskranken, die dieser nicht selbst aufbringen kann, auch dann zu tragen, wenn die Aufnahme des Kranken in die Anstalt überwiegend durch das Interesse der Öffentlichkeit und nur in zweiter Linie durch das eigene Interesse des Kranken erfordert wird. RG. IV. ZivSenat v. 19. 3. 34 i. S. Provinzialverband Hannover als LFV. — Preuß. Staat — IV 385/1933¹⁾.

Aus den Gründen:

Es handelt sich im wesentlichen darum, ob der Kläger durch die Verpflegung der beiden Geisteskranken in seiner Heil- und Pflegeanstalt Geschäfte des Beklagten auftraglos besorgt hat, so daß er Ersatz seiner Aufwendungen nach §§ 683 iVm. 679, mindestens aber nach §§ 812 ff. BGB. verlangen könnte.

Nach ständiger Rechtsprechung des Preuß. OVG. ist es nach § 10 II 17 ALR., jetzt nach § 14, 15 Abs. 1 und 2, 21 PolVerwG. Aufgabe der Polizei, die nötigen Anstalten zu treffen, um das Publikum vor Gefahren zu schützen, die von gemeingefährlichen Geisteskranken ausgehen, und nötigenfalls im sicherheitspolizeilichen Interesse die Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in einer Irrenanstalt anzuordnen (vgl. z. B. Entsch. d. OVG. Bd. 80 S. 122). Die Voraussetzungen, unter denen

¹⁾ Es bleibt abzuwarten, ob das BAH. auch gegenüber der abweichenden Auffassung des RG. an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalten wird.

das OVG. einen Geisteskranken für gemeingefährlich ansieht, sind hier unstrittig gegeben. Es fragt sich daher, ob es zu den Aufgaben der Polizei gehört, für den Unterhalt eines auf polizeiliche Anordnung in einer öffentlichen Heilanstalt untergebrachten gemeingefährlichen Geisteskranken zu sorgen, falls dieser kein eigenes Vermögen besitzt und unterhaltspflichtige und -fähige Angehörige nicht vorhanden sind. Das Berufungsgericht verneint das, indem es ausführt, daß die Polizei dem Schutz des öffentlichen Interesses durch die Einweisung des gemeingefährlichen Geisteskranken in die Heilanstalt genügt hat und ihr weitere Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Unterhaltsgewährung, nicht obliegen. Dieser Ansicht ist im Ergebnis beizupflichten.

Von einer Besorgung von Geschäften der Polizei kann keine Rede sein, wenn, wie der Beklagte meint, der Fürsorgeverband nach der Einlieferung des Geisteskranken in die Heilanstalt für diesen zu sorgen hat. Der Beklagte kann sich für seine Ansicht auf die ständige Rechtsprechung des OVG. berufen, an der dieses auch unter der Herrschaft der FV. und der PrAV. z. FV. festgehalten hat. Den Ausführungen, mit denen das OVG. seine Ansicht insbesondere in dem Urteil Entsch. Bd. 80 S. 120 (vgl. auch Bd. 84 S. 209) begründet hat, ist beizutreten. Auf denselben Standpunkt hat sich der Preuß. Minister des Innern in dem Runderlaß vom 21. 3. 1932 (ZfH. 1932 S. 282) gestellt. Abweichend davon will das BAH. (Entsch. Bd. 61 S. 14, S. 18¹⁾, Bd. 75 S. 82) die Notwendigkeit der Armenpflege eines gemeingefährlichen Geisteskranken nur dann anerkennen, wenn

¹⁾ Die Fürsorge 1925 S. 89.

dieser der Aufnahme in einer Heilanstalt, abgesehen von den Zwecken der Heilung und Besserung, zur Bewahrung vor Gefahren oder Belästigungen bedarf, die ihm von selbst oder anderen drohen und gegen die er in der Familienpflege nicht geschützt sein würde. Es meint, daß die Sorge für den Geisteskranken Sache der Polizei sei, wenn die Aufnahme in eine Anstalt überwiegend durch das Interesse der Öffentlichkeit und nur in zweiter Linie durch das eigene Interesse des Kranken erfordert wird. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Auch wenn der Zweck der Sicherung des Publikums für die Unterbringung des Geisteskranken in eine Anstalt den Ausschlag gegeben und selbst wenn diese Unterbringung zur Folge gehabt hat, daß der Geisteskranke sich nicht mehr selbst unterhalten kann, während er es bis dahin konnte, liegt doch immer die letzte Ursache der Hilfsbedürftigkeit des in der Anstalt Untergebrachten in seiner Krankheit, und das führt zu dem Ergebnis, daß der Fürsorgeverband für Bewahrung, Kur und Pflege des hilfsbedürftigen Geisteskranken in einer Pflegeanstalt zu sorgen hat (§ 6 Abs. 1 FV., § 5 RGS., § 6 PrAV. z. FV.). Daran wird auch nichts durch den vom BAH. (in seinem den Fall K. betreffenden Urteil vom 21. 10. 1930) hervorgehobenen Gesichtspunkt der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge geändert. Die Bedeutung dieser Subsidiarität ist nach § 5 RGS. die, daß die Hilfsbedürftigkeit desjenigen, der den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, nur unter der Voraussetzung anzuerkennen ist, daß er diesen Lebensbedarf nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält. Durch diese Vorschrift wird das Verhältnis der Fürsorgeverbände zu den Polizeibehörden um deswillen nicht getroffen, weil gerade auch für diese der Grundsatz gilt, daß sie die Kosten einer im öffentlichen Interesse getroffenen Maßnahme nur insoweit zu tragen haben, als nicht andere Verpflichtete vorhanden sind (Friedrich, Polizeilasten und Polizeikosten, in Stier-Somlos Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen 1916, II S. 283, Friedrichs, Grundzüge des Polizeirechts § 124, OVG. Entsch. Bd. 38 S. 153, Bd. 45 S. 108 (114), Bd. 49 S. 12 (16), Bd. 52 S. 84).

Die Revision ist hiernach zurückzuweisen.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

FreizG. § 5 Abs. 2.

Zugleich mit der Mutter können auch uneheliche hilfsbedürftige Minderjährige unter 16 Jahren im Wege polizeilichen Zwangs (Ausweisung) in den Bezirk des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes über-

führt werden. Der abweichende Wortlaut des § 5 Abs. 2 FreizG. kann diese Auslegung des Gesetzes nicht hindern. Sächs. OVG. v. 11. 1. 1934 i. S. Klara Erna T. — Kreishauptmannschaft Leipzig — 171 II 1932.

Gründe:

1.

Die Klägerin, die seit Juli 1927 mit dem Vater ihrer acht unehelichen Kinder, dem Arbeiter Friedrich Wilhelm J. in Kühren ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatte, kam am 4. Oktober 1930, nachdem sie infolge eines gerichtlichen Urteils am 3. Oktober aus ihrer dortigen Wohnung herausgesetzt worden war, nach Leipzig, wo sie sofort mit den bei ihr befindlichen zwei Kindern Heinz Gerhard T., geb. 19. Juni 1928 und Charlotte Edelgard T., geb. 14. Juni 1930, im Obdachlosenhause der Stadt Leipzig in Leipzig-Thonberg auf öffentliche Kosten untergebracht werden mußte.

Da sie schon vor ihrem Zuzuge nach Leipzig in Kühren hilfsbedürftig gewesen war, meldete der Stadtrat zu Leipzig die entstandenen und weiter entstehenden Kosten in tarifmäßiger Höhe beim BFV. der Amtshauptmannschaft Grimma als dem endgültig verpflichteten BFV. gemäß §§ 7, 9 und 15 FV. zur Erstattung an. Dieser erkannte seine Kostenerstattungspflicht an.

Unterm 9./11. Juni 1932 teilte der BFV. der Amtshauptmannschaft Grimma dem Stadtrate zu Leipzig, Fürsorgeamt, mit, daß für die Klägerin und deren Kinder in Kühren eine Unterkunft gefunden worden sei, und ersuchte, die Klägerin aufzufordern, mit ihren Kindern am 15. Juni 1932 nach Kühren zurückzukehren. Die davon verständigte Klägerin verweigerte aber die Übersiedelung nach Kühren.

Darauf erließ der Stadtrat zu Leipzig unterm 2. Juli 1932 an sie eine Verfügung, worin er ihr auf Grund von § 30 FV. den weiteren Aufenthalt in Leipzig versagte und sie aufforderte, binnen 8 Tagen mit ihren Kindern das Obdachlosenhause zu verlassen und nach Kühren zurückzukehren, wo für sie ein Unterkommen zur Verfügung stehe.

Die Klägerin erhob dagegen Rekurs. Sie weigerte sich, der Verfügung Folge zu leisten, weil ihr der Bürgermeister zu Kühren früher erklärt habe, sie habe dort kein Heimatrecht und solle sich nur dorthin wenden, wo sie hergekommen sei. Außerdem nehme sie die Unterkunft, die ihr Kühren biete, nicht an.

Die Kreishauptmannschaft Leipzig verwarf das Rechtsmittel durch Kollegialentscheidung vom 18. August 1932 als unbegründet, weil bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes die seit dem Zuzuge nach Leipzig bestehende Hilfsbedürftigkeit der Klägerin in absehbarer Zeit nicht zu beheben sei. Deshalb sei ihr vom Stadtrate zu Leipzig zu Recht der weitere Aufenthalt dort unter-

sagt worden. Mit ihrer Zurückverweisung nach Kühren sei auch der endgültig verpflichtete BFV. der Amtshauptmannschaft Grimma einverstanden.

In der Anfechtungsklage führt die Klägerin aus: Ihr werde in Leipzig, wo sie Unterstützung beziehe und sich habe im Obdachlosenhaus aufnehmen lassen müssen, zugemutet, Arbeit zu suchen oder stempeln zu gehen, obwohl sie zwei kleine Kinder zu versorgen habe. Sie könne nicht tagsüber arbeiten und nachts die Kinder betreuen. Sie sei deutsche Staatsangehörige und dürfe deshalb an jedem beliebigen Ort in Deutschland wohnen. Außerdem liege in der Zurückverweisung nach Kühren eine unbillige Härte. Dort sei sie schon im voraus eine mißachtete Person, die der Verachtung der dortigen Einwohnerschaft ausgesetzt sei. Weiter sei in Leipzig dadurch, daß ihr Bräutigam dort eher einen Erwerb finden könne, eine bessere Möglichkeit geboten, sich auf eigene Füße zu stellen.

Der Senat hat das RAM. um eine Äußerung darüber ersucht, welchen Standpunkt es zu der Frage einnehme, ob die Vorschrift in § 5 Abs. 2 FreizG. (= § 30) Abs. 2 FV.), die nach ihrem reinen Wortlaute hier dazu führe, daß, weil danach die Ausweisung der unehelichen hilfsbedürftigen minderjährigen Kinder unter 16 Jahren unzulässig sei, auch die Kindesmutter nicht ausgewiesen werden könne (§ 14 Abs. 3 b FV.), die Ausweisung unehelicher Minderjähriger unter 16 Jahren schlechthin ausschließe.

Der RAM. hat dieses Ersuchen aus Zuständigkeitsgründen an den RMDI. abgegeben. Dieser hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, daß jene Frage von seinem Sachbearbeiter, Ministerialrat Ruppert, im Sprucharchiv des Fürsorgewesens (Bayerischer Kommunalchriftenverlag, München), Anmerkung der Karte Berlin/Schivelbein vom 2. November 1931 mit Leitvermerk FreizG. § 5 Abs. 2 ausführlich behandelt und verneint worden sei (vgl. auch DZV. VII S. 601 Fußnote 5). Er hat hinzugefügt, daß er im Einvernehmen mit dem RAM. der Auffassung beitrete, daß die Ausweisung zulässig sei.

2.

Nach Abs. 1 Satz 1 der in § 30 FV. dem § 5 FreizG. gegebenen neuen Fassung kann einem Hilfsbedürftigen, dem Armenfürsorge gewährt wird, die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese nicht im Bezirke des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann (§ 14 FV.). Nach Satz 2 a. a. O. muß sich aber die Versagung zugleich gegen die Personen richten, deren gleichzeitige Übergabe oder Übernahme nach der FV. verlangt werden muß. Der Klägerin kann daher die

Fortsetzung des Aufenthalts in Leipzig nur dann versagt werden, wenn dies auch ihren zwei bei ihr befindlichen unehelichen Kindern gegenüber zulässig ist (§ 14 Abs. 2 FV.). Bei hilfsbedürftigen Minderjährigen, denen Fürsorge gewährt wird, schließt aber § 5 Abs. 2 FreizG. die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts aus, wenn es sich um uneheliche, vollverwaiste oder getrennt von beiden Eltern untergebrachte Minderjährige unter 16 Jahren handelt.

Der erkennende Senat pflichtet jedoch der oben erwähnten Auffassung Rupperts bei, daß die Ausweisung auch unehelicher hilfsbedürftiger Minderjähriger zulässig ist. Das Verbot ihrer Ausweisung in § 5 Abs. 2 FreizG. setzt zwar seinem reinen Wortlaut nach nicht voraus, daß diese Minderjährigen getrennt von ihrer Mutter untergebracht sind. Auf diesen Wortlaut kann indessen kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, da sich aus dem ganzen Zusammenhange ergibt, daß eine derartige, am bloßen Wortlaut haftende Auslegung dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht gerecht würde. Da bei sonst gleicher Lage ehelichen Minderjährigen zusammen mit dem Elternteile, bei dem sie untergebracht sind, nach § 5 Abs. 2 die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden kann, wäre es widerspruchsvoll und unverständlich, dies gegenüber einem mit der Mutter zusammenlebenden unehelichen Minderjährigen zu untersagen. Es fehlt an jedem vernünftigen, überzeugenden Grunde dafür, eheliche Kinder unter sonst gleichen Verhältnissen ungünstiger zu behandeln, als uneheliche. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber für beide Fälle keine unterschiedliche, sondern die gleiche Lösung beabsichtigt hat. Deshalb gibt hier der Wortlaut offensichtlich nicht mit genügender Klarheit das wieder, was der Gesetzgeber wirklich gewollt hat und auch nur gewollt haben kann. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich die mit ihm nicht voll übereinstimmende Auslegung, daß die Untersagung des Aufenthaltes auch gegenüber unehelichen, mit der Mutter zusammenlebenden Minderjährigen ausgesprochen werden kann.

Da der BFV. der Stadt Leipzig der Klägerin, die am 4. Oktober 1930 sofort nach ihrer Ankunft aus Kühren im Obdachlosenhaus in Leipzig-Thonberg aufgenommen wurde, wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit ununterbrochen Armenfürsorge und ihren Kindern Minderjährigenfürsorge gewährt hat, sind auch die übrigen Voraussetzungen des § 5 erfüllt. Der BFV. hat deshalb der Klägerin und ihren zwei unehelichen Kindern mit Recht die Fortsetzung des Aufenthalts in Leipzig versagt.

Danach war die Klage abzuweisen.

Von Ansatz von Kosten ist nach Lage der Sache abgesehen worden.

Sofort lieferbar:

In neuer Bearbeitung

Vordrucke zur Durchführung der Trinkerfürsorge

(Alkoholkrankenfürsorge)

nach praktischen Entwürfen eines bestens bewährten Sachbearbeiters, wie:

Aufnahmebogen * Bericht über Hausbesuch
Bericht über Hauserkundigung * Einladung
der Alkoholkranken zur Rücksprache in der
Sprechstunde der Fürsorgestelle * Verschärfte
Einladung I mit Androhung behördlicher Maß-
nahmen im Falle des Nichterscheinens * Ver-
schärfte Einladung II mit Entmündigungsan-
drohung im Falle des Nichterscheinens * Anfrage
bei der Polizei oder anderen Dienststellen nach
den Verhältnissen eines Alkoholkranken * Ent-
mündigungsantrag des Bezirksfürsorgeverban-
des * Entmündigungsantrag seitens der An-
gehörigen * Antrag auf Stellung unter vorläufige
Vormundschaft seitens der Angehörigen * Antrag
auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft
seitens der Fürsorgestelle

Neu erschienen:

Meldung wegen ruhestörenden Lärms

Ausführliche Verzeichnisse und vollständige Muster-
sammlungen werden auf Wunsch gern übersandt

Carl Heymanns Verlag in Berlin W8

Kürzlich ist erschienen:

Das Berufs- und Fachschulwesen im totalen Staat

Gesammelte Aufsätze zur Reform des beruflichen Bildungswesens

Von Dr. Hermann Südhof Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

1934

Preis 1,60 RM

Von 10 Expl. an je 1,50 RM
Von 25 Expl. an je 1,45 RM

Von 50 Expl. an je 1,40 RM
Von 100 Expl. an je 1,35 RM

Die Aufsätze zur Reform des beruflichen Bildungswesens behandeln im einzelnen folgende Fragen:

1. Die Bildungsarbeit unserer Berufs- und Fachschulen im totalen Staat
2. Berufliches Bildungswesen, Wirtschaft und Staat
3. Aufgaben des Reiches auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens
4. Staatsbürgerlicher Unterricht und staatsbürgerliche Erziehung in den Berufs- und Fachschulen
5. Die Zukunft des beruflichen Bildungswesens

Dem Berufs- und Fachschulwesen wird im nationalsozialistischen Staat eine größere Bedeutung als bisher zukommen. Es ist neben der Volksschule schlechthin das Schulwesen der werktätigen Bevölkerung. Daher ist es notwendig, daß Klarheit geschaffen wird über die wichtigsten Fragen dieses Schulwesens. Die vorliegenden Aufsätze behandeln die einzelnen Probleme und stellen sie in den Rahmen unseres nationalen Erziehungswesens. Sie geben zugleich wertvolle Richtlinien für eine künftige Gestaltung. Der Preis des Heftes ist absichtlich so gehalten, daß eine weite Verbreitung möglich ist.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Rechtsprechung sonstiger Gerichte

Die Pflicht zur Duldung einer Operation. In der Rechtsprechung des Reichsgerichtes wird der Grundsatz aufrechterhalten, daß zur Vornahme einer ärztlichen Operation die Einwilligung des Betroffenen Voraussetzung ist, abgesehen von dem durch die neue Gesetzgebung zugelassenen Zwang zur behördlichen Sterilisation, Kastration und Blutentnahme. Das Korrelat hierzu ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen für einen Heilbedürftigen eine Rechtspflicht besteht, diese Einwilligung zu geben und sich einer Operation zu unterziehen. — Eine solche Pflicht kann niemals eine absolute sein, sondern kann nur insoweit in Betracht kommen, als ein krankhafter Zustand die Grundlage abgeben soll für die Erhebung zivilrechtlicher Ansprüche gegen einen Anderen; in der Rechtsprechung behandelt ist diese Pflicht nur als Voraussetzung für Ersatzansprüche Verletzter gegen denjenigen, welcher die Verletzung zu vertreten hat.

Nach § 254 BGB. hängt, wenn bei Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, die Ersatzpflicht insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht ist. Auf Grund dieser Vorschrift hat das Reichsgericht (B. 60 S. 147 ff.) grundsätzlich sich dahin ausgesprochen, daß gegenüber dem Ansprüche eines an seiner Gesundheit Geschädigten auf Schadensersatz derjenige, welcher für die Schädigung aufzukommen habe, sich darauf berufen könne, daß es ein Mittel gegeben habe, welche nach den Ergebnissen der medizinischen Wissenschaft eine Heilung oder doch eine wesentliche Besserung des Leidens herbeizuführen geeignet sei, daß dem Verletzten dies Mittel bekannt gewesen und seine Anwendung möglich gewesen sei. Es sei dann Sache des Verletzten, die Gründe darzulegen, die ihn von der Anwendung des Mittels abgehalten hätten. Es komme dabei darauf an, ob sich auch ein verständiger Mensch, der auch den Interessen des Ersatzpflichtigen in billiger Weise Rechnung trage, von dem Gebrauche dieses Mittels abhalten lassen würde. Dabei sei davon auszugehen, daß ein solcher Mensch das Mittel jedenfalls dann anwenden würde, wenn es weder Stei-

gerung der Gefahr für sein Leben, noch besonders heftige körperliche Schmerzen mit sich bringe, und auf Kosten des anderen angewendet werden könne.

In einem späteren Urteil (B. 83 S. 17 ff.) hat das Reichsgericht die Frage einer nochmaligen gründlichen Prüfung unterzogen und dabei Leitsätze präzisiert, welche sich in folgende Gruppierungen zusammenfassen lassen:

Oberster Grundsatz ist, daß der an seinem Körper Verletzte das Recht hat, frei nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob er sich einen Eingriff in die Unversehrtheit seines Körpers, als der sich die Operation darstellt, unterwerfen will oder nicht, und dieses Recht steht an sich einer Anwendung des § 254 BGB. auf den körperlich Verletzten, dem der Schadensersatzpflichtige entgegen hält, daß er durch eine Operation seine infolge der Verletzung eingebüßte oder verminderte Erwerbsfähigkeit hätte wieder erlangen können, entgegen.

Dieses allein die Rechtslage des Verletzten berücksichtigende freie Selbstbestimmungsrecht des Verletzten über seinen Körper muß aber seine Grenze dort finden, wo sich seine Ausübung lediglich als Eigensinn oder als rücksichtslose, selbstsüchtige Ausnutzung der Haftung des Schadensersatzpflichtigen darstellen würde. Die Rücksicht auf Treu und Glauben, ein Grundsatz, unter dem auch die Ausübung des Rechtes auf Ersatz eines erlittenen Schadens steht, gebietet, daß jenes Selbstbestimmungsrecht des Verletzten nicht dazu gebraucht wird, um den Verletzten, dessen Erwerbsfähigkeit durch eine gefahrlose und ohne nennenswerte Schmerzen auszuführende Operation wiederhergestellt werden würde, die Mittel zur Führung eines arbeitslosen Lebens zu sichern. Dabei will das Reichsgericht davon abgesehen haben, ob die sog. Rentenucht, die neuerdings gelehrt werde, in vielen Fällen selbst als eine Krankheit, als sog. Rentenhysterie, zu betrachten sei.

Das Reichsgericht leitet dann aus dieser Grundleitung folgende vier Forderungen ab, welche an die Begründung des Einwandes, der Verletzte habe es unterlassen, durch eine Operation seine Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise wieder zu erlangen, zu stellen sind:

1. Die Operation muß nach dem Gutachten von Sachverständigen gefahrlos sein, und zwar in dem Sinne, wie überhaupt nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft von einer Gefährlosigkeit gesprochen werden kann, d. h. soweit nicht unvorhersehbare Umstände eine Gefahr bedingen.

2. Die Operation darf ferner nicht mit nennenswerten Schmerzen verknüpft sein, weil dem Verletzten, welcher überhaupt nur durch eine von dem Ersatzpflichtigen zu vertretende Tatsache in die Lage gebracht worden ist, sich besonderen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit unterwerfen, nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, zu diesem Berufe auch noch beträchtliche Schmerzen auf sich zu nehmen.

3. Weiter muß die Ausführung der Operation nach dem Gutachten von Sachverständigen mit Sicherheit eine beträchtliche Besserung der Leistungsfähigkeit des Verletzten erwarten lassen, also entweder eine völlige Wiederherstellung oder wenigstens eine erhebliche Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit.

Hierzu hat noch ein anderes Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1930 (B. 129 S. 39) hinzugefügt, daß die Ablehnung der Operation seitens des Verletzten dann nicht als ein Verschulden desselben gelten soll, wenn die Ärzte über die Zweckmäßigkeit der Operation verschiedener Meinung waren. Bei solcher Meinungsverschiedenheit der Ärzte darf der Verletzte der Meinung eines von der Operation abratenden oder ihren Erfolg als unsicher beurteilenden Arztes, zu dem er berechtigterweise ein besonderes Vertrauen hat, auch dann folgen, wenn auf der anderen Seite mehrere als hervorragende Autoritäten geltende Ärzte als Erfolg einer Operation mit einem an Gewißheit grenzenden Grade von Wahrscheinlichkeit Befreiung von den Krankheitserscheinungen und völlige Wiederherstellung in Aussicht stellen.

4. Endlich muß der Schadensersatzpflichtige rechtzeitig dem Verletzten zu erkennen gegeben haben, daß er bereit sei, entweder die Operation auf seine Kosten an geeigneter Stelle und durch sachkundige Personen ausführen zu lassen oder die Kosten für die Operation vorzuschießen, welche dann der Verletzte selbst zu veranlassen hat. Denn da lediglich der Verletzte oder der sonst für die Folgen der Verletzung Haftende Schadensersatzpflichtig ist, so ist nach Auffassung des Reichsgerichts ein im übrigen soweit möglich geheilter Verletzter nicht gehalten, nur um den Umfang der Ersatzpflicht des Haftenden zu mindern, auch noch erhebliche Mittel aus seinem Vermögen zur Durchführung einer Operation aufzuwenden, wenn er nicht schon aus eigenem Antriebe, z. B. um sich

aus einem für ihn selbst unerträglichen körperlichen Zustande zu befreien, zu einer Operation sich entschließt.

Aus dem zu Ziff. 1 erwähnten Grundsatz, daß die Operation gefahrlos sein müsse, hatte das Reichsgericht zunächst die Folgerung gezogen, daß eine Pflicht zur Vornahme einer Operation stets entfallt, wenn die Operation ein Gegensatz zur bloßen örtlichen Anästhesie nur in Chloroformnarkose vorgenommen werden könne. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht in einer neuen Entscheidung vom 15. Dezember 1932 (Zivils. B. 139 S. 133) auf Grund der Fortschritte der ärztlichen Wissenschaft aufgegeben und dabei ausgesprochen:

„In der Rechtsprechung des Reichsgerichtes steht fest, daß ein Verletzter trotz seines Selbstbestimmungsrechtes über seinen Körper sich unter Umständen einer Operation unterziehen muß, wenn er nicht schuldhaft im Sinne des § 254 BGB. handeln will. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ist der Verletzte verpflichtet, alles in seinen Kräften stehende zu tun, um die Heilung zu erreichen und alle Heilmittel anzuwenden, welche die ärztliche Wissenschaft an die Hand gibt und der Arzt anräth. Diese Pflichten ergeben sich aus dem Gesichtspunkt, daß jeder im eigenen Interesse auf seinen Körper Rücksicht zu nehmen hat und bestrebt sein muß, ihn gesund zu erhalten und im Falle der Krankheit möglichst rasch und gründlich der Genesung zuzuführen. Andererseits aber kann ihm nicht zugemutet werden, sich einer sein Leben gefährdenden Operation zu unterziehen, wenn sie keine sichere Aussicht auf Heilung bietet. Wo die Grenze einer solchen Zumutung zu ziehen ist, läßt sich nur nach den gesamten Umständen des einzelnen Falles, auch unter Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften des Verletzten beurteilen. Handelt der Verletzte lediglich aus Eigensinn oder will er selbstsüchtig die Haftung des Schadensersatzpflichtigen ausnutzen, so trifft ihn ohne weiteres ein Verschulden. Wenn das Reichsgericht früher eine Operation in Chloroformnarkose als gefährlich und deshalb nicht zumutbar bezeichnet hat, so hat es damit keinen ein für allemal gültigen Grundsatz aufgestellt, sondern nur dem damaligen Stande der Wissenschaft Rechnung getragen. Inzwischen hat sich die Gefährlichkeit der Narkose offenbar bedeutend verringert. Ergeben sich daher aus der körperlichen Beschaffenheit des Verletzten keine besonderen Bedenken, so muß eine Operation in Narkose dem Verletzten jedenfalls dann zugemutet werden, wenn sonst eine gefährliche Verschlimmerung des Leidens sicher zu erwarten und die Operation das einzige Mittel bleibt.

Wo dagegen die Operation in der Hauptsache dazu dienen soll, die Erwerbsfähigkeit des Verletzten zu

steigern, wird man nach Lage der Umstände etwas strengere Anforderungen an die Gefährlichkeit stellen können.

Auch ist auf den Nervenzustand des Kranken Rücksicht zu nehmen und auf die dadurch bewirkte Hemmung seiner Entscheidungsfähigkeit. Die Verzögerung einer Operation infolge dieser Einwirkungen kann dem Verletzten nicht als Verschulden angerechnet werden, insbesondere dann nicht, wenn er sich nur der Operation im Krankenhaus widersetzt, dagegen bereit ist, sich von einem Arzt operieren zu lassen, zu dem er Vertrauen hat.“

Eine abweichende Stellung hat das Reichsversicherungsamt eingenommen. Früher stand diese Spruchbehörde grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß ein Verletzter nicht verpflichtet sei, sich einer Operation zu unterziehen, welche als ein Eingriff in den Bestand und die Unversehrtheit seines Körpers anzusehen sei; neuerdings hat es in einer Entscheidung zur Akte Ia 1831/30 in einem Falle, wo infolge eines Unfalls ein verkrümmter Mittelfinger, welcher die Erwerbstätigkeit erheblich beeinträchtigte, zurückgeblieben war, erkannt, der verkrümmte Finger des Verletzten sei nicht als unversehrt zu betrachten; durch die Operation solle lediglich ein überflüssiger und entstellender Teil entfernt werden; da diese Operation ohne Narkose unter Anwendung örtlicher Anästhesie gefahrlos erfolgen solle, sei der Verletzte verpflichtet, einen solchen unbedeutenden chirurgischen Eingriff zu dulden.

Für das Gebiet der Invaliden-, Angestellten- u. Knappschaftsversicherung ist jetzt die Frage durch die Verordnung über die Änderung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung usw. vom 17. Mai 1934 auf eine neue Grundlage gestellt durch die Aufnahme einer veränderten Vorschrift über die Heilver-

fahrungspflicht, in der es heißt: „Entzieht sich ein (Renten)-Berechtigter ohne Grund dem Heilverfahren, und wäre die Invalidität durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet oder beseitigt, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Berechtigte auf die Folgen hingewiesen worden ist.“ Diese Vorschrift erkennt damit grundsätzlich die Verpflichtung zur Duldung einer Operation an und stellt mit der Wendung „ohne Grund“ alles Weitere auf die Umstände des einzelnen Falles ab und stimmt damit im wesentlichen mit der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichtes überein.

Dr. Cordes, Oberamtsrichter i. R.,
Cloppenburg i. O.

Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt

Der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt hat soeben eine Entscheidung getroffen, die die Versicherungsfreiheit der werkstudentischen Arbeit endgültig regelt. Es heißt in diesem Beschluß, daß eine Beschäftigung, die ein bei der Universität eingeschriebener Student neben seinem Studium gegen Entgelt ausübt, auch dann versicherungsfrei im Sinne des § 172 Nr. 3 der RVO. und demgemäß arbeitslosenversicherungsfrei nach § 69 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist, wenn sie außerhalb des Bereiches des Studienfaches liegt und lediglich dazu dient, dem Werkstudenten die Mittel für die Durchführung des Studiums und für den Unterhalt zu verschaffen. Der angeführte § 172 Nr. 3 der RVO. bestimmt, daß Personen versicherungsfrei sind, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den künftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind.

Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen wird in der September-Nummer wieder in der bisher üblichen Form berücksichtigt werden.

Vordrucke für die Jugendfürsorge und Volksbildung

für folgende Fürsorgezweige:

**Pflegekinderwesen — Amtsvormundschaft — Schutzaufsicht — Fürsorge-
erziehung — Jugendgerichtshilfe —
Beschulung blinder und taubstummer
Kinder — Ländliche Fortbildungsschulen — Jugendpflege — Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege**

Vordrucke für die Gesundheitsfürsorge

für folgende Fürsorgezweige:

**Schulgesundheitsfürsorge — Schulzahnpflege — Krüppelfürsorge —
Tuberkulosefürsorge — Geschlechts-
krankenfürsorge — Trinkerfürsorge,
Fürsorge für Geistes- und Nerven-
kranke, Blinde und Taubstumme**

Unter Berücksichtigung der neuesten Verordnungen und unter Mitwirkung erster Sachkenner werden sämtliche Vordrucke stets auf der Höhe der Gesetzgebung gehalten

Mustervordrucke und ausführliche Verzeichnisse kostenlos!

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

SOEBEN ERSCHEINT:

Jahrbuch des Jugendrechts

BAND VI für das Jahr 1933

IN VERBINDUNG MIT

Dr. Karl Hagemann, Amts- und Landgerichtsrat, Greifswald

Dr. Leopold Perels, o. Hon.-Professor der Rechte an der Universität Heidelberg

Dr. Arthur Wegner, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Breslau

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. Heinrich Webler, Geschäftsführendem Direktor des Archivs Deutscher Berufsvormünder Frankfurt am Main

Preis: 7 Reichsmark

FRÜHER ERSCIENEN:

Band I/II für die Jahre 1928 u. 1929 erschien 1930. Preis 8 RM

Band III für das Jahr 1930 erschien 1931 Preis 7 RM

Band IV für das Jahr 1931 erschien 1932 Preis 7 RM

Band V für das Jahr 1932 erschien 1933 Preis 7 RM

AUS URTEILEN:

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt: Wir begrüßen den Plan aufs wärmste. Wir sind überzeugt, daß dieses mühevollte Werk zu einer wissenschaftlichen Vertiefung des Stoffes dient, die auch der Praktiker nicht entbehren kann, und daß es schnell als ein unentbehrliches Hilfsmittel allgemein Anerkennung findet.

Berliner Wohlfahrtsblatt: Das Jahrbuch dürfte einem dringenden Bedürfnis entsprechen, da gerade auf dem Gebiete des Jugendrechts die Zahl der Entscheidungen und Bestimmungen in den letzten Jahren eine große ist, und bei der Bedeutung gerade dieses Rechtsgebietes ein Wegweiser dringend erwünscht war.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bundesamt für das Heimatwesen *)

FV. § 7.

Sind landwirtschaftliche Arbeiter bereits am Orte der bisherigen Arbeitsstelle hilfsbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne, wenn sie wegen Arbeitsmangels entlassen werden und dort kein Obdach mehr haben? BFV. Berlin/BFV. Oberbarnim v. 23. 4. 1934, Bd. 85 S. 56.

Aus den Gründen:

Der Ehemann N. hatte vom 1. April bis 30. Juni 1931 in Berlin gewohnt und wurde vom Arbeitsamt Berlin nach Wesendahl in Arbeit vermittelt. Er hat dort, wie die von der Rittergutsverwaltung Wesendahl unter dem 27. November 1931 für die Arbeitslosenversicherung ausgestellte Arbeitsbescheinigung ergibt, vom 30. Juni bis 27. November 1931 als Schnitter in Arbeit gestanden und ist ausweislich dieser Bescheinigung wegen Arbeitsmangels entlassen worden. Ebenso ergeben zwei von der Rittergutsverwaltung am 28. November 1931 ausgestellte Bescheinigungen, daß N. und seine jetzige Ehefrau vom 30. Juni bis 27. November 1931 in Wesendahl in Arbeit gestanden haben und ordnungsmäßig wegen Arbeitsmangels entlassen worden sind. Schließlich haben der Gemeindevorsteher von Wesendahl und der Amtsvorsteher zu Buchholz dem N., welcher verheiratet sei, unter Beidrückung des Amts- und Gemeindestempels bescheinigt, daß in Wesendahl keine Notwohnung vorhanden sei. Der Kläger zieht aus diesen Bescheinigungen mit Recht den Schluß, daß die Eheleute N. in Wesendahl, nachdem ihnen dort wegen Arbeitslosigkeit gekündigt worden war, kein Unterkommen mehr hatten, und daß dies auch dem Gemeindevorsteher, einem Fürsorgeorgan, bekannt war.

Es fragt sich aber, ob damit allein auch erwiesen ist, daß die Hilfsbedürftigkeit der Eheleute N. einem Fürsorgeorgan in Wesendahl bekanntgeworden ist. Es ist die Regel, daß Schnitter nach Beendigung der Erntezeit ihre Stellungen auf dem Lande und damit auch ihre Unterkunft verlieren. Würde man der Auffassung des Klägers folgen, so

würden damit mehr oder weniger sämtliche Schnitterfamilien hilfsbedürftig werden und den ländlichen Verbänden, in denen sie gearbeitet haben, zur Last fallen. Hilfsbedürftigkeit der Schnitter braucht durchaus nicht ohne weiteres stets vorzuliegen; so, wenn die Schnitter über Lohnersparnisse verfügen und es nicht ausgeschlossen ist, daß sie an anderer Stelle Arbeit finden oder Arbeitslosenunterstützung erhalten. Auch die Eheleute N. haben mit Arbeitslosenunterstützung gerechnet, die ihnen jedoch mangels 52wöchiger versicherungspflichtiger Arbeit nicht gewährt werden konnte. Augenscheinlich wären sie in jedem Falle nach Beendigung der Landarbeit nach Berlin zurückgekehrt, wo der Ehemann schon zuvor im Frühjahr 1931 gewohnt hatte. Mit Recht hat der Vorderrichter auch den Kläger auf die Bescheinigung vom 8. Januar 1932 hingewiesen, worin die Berliner Gefangenenfürsorge dem Kläger mitteilt, Johannes N. befinde sich in einer durch die Strafverbüßung verursachten Notlage, er werde daher zuständigkeitshalber zur Beratung und Betreuung der Fürsorgestelle des Klägers überwiesen. Diese Überweisung legt die von dem Kläger nicht widerlegte Vermutung nahe, daß die Notlage der Eheleute N. nicht schon in Wesendahl entstanden ist, wo der Ehemann von 13,45 RM bis zu 29,65 RM wöchentlich, die Ehefrau angeblich 13 bis 20 RM wöchentlich verdient hat. Vielmehr scheint die Strafverbüßung ursächlich für die in Berlin neu entstandene Hilfsbedürftigkeit gewesen zu sein. Es mag sein, daß die Großstädte durch den winterlichen Zuzug von Landarbeitern stark belastet werden. Hiergegen versucht jetzt die 4. Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99; vgl. jetzt auch G. z. Regelung des Arbeitseinsatzes v. 15. Mai 1934, RGBl. I, 381) Abhilfe zu schaffen. Für den vorliegenden Fall läßt sich eine endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten weder aus § 15 noch aus § 17 FV. herleiten. Es mag deshalb unerörtert bleiben, ob es dem Kläger in der Zeit vom 4. Dezember 1931 bis jetzt nicht hätte gelingen können, den Eheleuten N. Arbeit zu verschaffen oder sie dazu anzuhalten.

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angeben.

FV. § 11.

Arbeitsort im Sinne des § 11 FV. befindet sich bei dem Angestellten eines von Ort zu Ort ziehenden Schaustellers, der keinen Betriebssitz hat, an dem Orte, an dem er mindestens eine Woche hindurch gearbeitet hat. BFV. Hamburg/BFV. Lübeck-Stadt v. 10. 4. 1934, Bd. 85 S. 38.

Aus den Gründen:

Zur Anwendung des § 11 FV. (früher: § 29 UWG.) genügt es nach dessen Wortlaut, daß der erkrankte Arbeitnehmer an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in einem und demselben Arbeitsverhältnis gestanden hat. Dies ist bei G. in Lübeck der Fall gewesen. Nur ausnahmsweise hat das Bundesamt eine einwöchige Beschäftigung an einem Orte nicht für ausreichend zur Begründung der Haftung des Bezirksfürsorgeverbandes dieses Ortes aus § 11 FV. erklärt. Sind Arbeiten im ständigen Wechsel an verschiedenen Orten geleistet worden, so entscheidet bei Beschäftigung von über einwöchiger Dauer in der Regel der Beschäftigungsort; nur wenn Arbeiten von verhältnismäßig kurzer Dauer im ständigen Wechsel an verschiedenen Orten geleistet werden, kann der Betriebssitz auch dann maßgebend sein, wenn sich die Beschäftigung an einem Orte gelegentlich über eine Woche ausgedehnt hat. Diese Grundsätze hat das Bundesamt in der Entscheidung im 80. Bande S. 88 auf einen in verschiedenen Gemeindebezirken arbeitenden Streckenarbeiter angewandt. Bei einem von Ort zu Ort ziehenden Schausteller fehlt es aber an einem Betriebssitze. (Vgl. BA. 70, 77 bezüglich eines Karussellbesitzers.) Wenn also die dreizehntägige Beschäftigung des G. nicht die Haftung des Beklagten aus § 11 FV. begründet haben sollte, so entfele überhaupt die Anwendung dieser Vorschrift. Im vorliegenden Falle gilt aber die dem Wortlaut des § 11 FV. entsprechende Regel. Daß ein Schausteller sich an den von ihm besuchten Orten regelmäßig nicht über eine Woche und nur ausnahmsweise darüber hinaus aufzuhalten pflegt, ist nicht der Fall. Die Zeit des Aufenthalts hängt von dem Verdienste an diesem Orte ab und kann sich sehr wohl, solange die Einnahmen hinreichend sind, auch regelmäßig über eine Woche erstrecken. Dies wird sogar wegen der geringeren Unkosten zumeist im Interesse und in der Absicht des Schaustellers liegen. (Zu vgl. die bei Kreh-Baath, UWG., 15. Aufl. auf S. 153 mitgeteilten Entscheidungen, betreffend die Gehilfen eines Menageriebesitzers, einer Tiroler Sängergesellschaft usw.).

FV. § 11 Abs. 2.

Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 FV. findet auch Anwendung, wenn nur die Ehefrau in einem Arbeitsverhältnis steht und der Ehe-

mann erkrankt. BFV. Wandsbek/BFV. Hamburg v. 1. 6. 1934, Bd. 85 S. 82.

Aus den Gründen:

Nach § 11 FV. hat der Bezirksfürsorgeverband des Dienst- oder Arbeitsortes die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Krankenpflege endgültig zu tragen, wenn eine Person, die an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in einem und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat, während der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung erkrankt. Nach Abs. 2 daselbst erstreckt sich die Verpflichtung des Bezirksfürsorgeverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes auf die Fälle der Erkrankung der Ehefrau und der noch nicht 16 Jahre alten Kinder des Dienstverpflichteten oder Arbeiters, die sich bei ihm befinden, sofern nicht ein anderer Bezirksfürsorgeverband deshalb verpflichtet ist, weil die Ehefrau oder die Kinder selbst im Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben. Ein Fall, auf den der Wortlaut dieser Bestimmung zutrifft, ist vorliegend allerdings nicht gegeben. Erkrankt ist der Ehemann, der erwerbslos gewesen ist, dagegen hat seine mit ihm zusammenlebende Ehefrau zur Zeit seiner Erkrankung bereits länger als eine Woche hindurch im Bezirk des Beklagten in einem Arbeitsverhältnis gestanden. Gleichwohl ist § 11 Abs. 2 FV. auf diesen Fall anwendbar. Das Bundesamt hat in seiner Entscheidung Bd. 80, S. 217, bereits die Frage berührt, daß § 11 Abs. 2 FV. nach dem Sinn, den ihm das Gesetz hat beilegen wollen, auch dann Anwendung findet, wenn ein Kind erkrankt, dessen Vater arbeitslos ist, dessen Mutter aber in einem Arbeitsverhältnis steht. Dies ist in jener Entscheidung auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ausführlich begründet. Es wird darauf verwiesen. Daß der Wortlaut des § 11 Abs. 2 FV. ausdrücklich nur von einem männlichen Arbeits- oder Dienstverpflichteten und nur von der Erkrankung der Ehefrau und nicht etwa der Ehegatten schlechthin spricht, ist nicht entscheidend. Das Gesetz will seinem Sinne nach die Unterstützungspflicht des Dienst- oder Arbeitsortes bei denjenigen Personen eintreten lassen, von deren Erwerbstätigkeit der Lebensunterhalt der zusammenlebenden Ehegatten und Kinder unter 16 Jahren im wesentlichen abhängt. Auch wenn dies die Ehefrau ist, greift somit § 11 Abs. 2 FV. ein.

FV. § 14.

Für die Frage, ob ein in der Nähe der Eltern in einer Anstalt untergebrachtes Kind auf Verlangen des Beklagten in einer von dem Wohnort der Eltern weit entfernten

Anstalt unterzubringen ist, ist das elterliche Sorgerecht für die Person des Kindes von entscheidender Bedeutung. BFV. Meißen/BFV. Oberhausen v. 28. 3. 1934, Bd. 85 S. 16.

Aus den Gründen:

Die Eltern haben mehrfach erklärt, sie stimmten nicht zu, daß ihr Kind aus ihrer Nähe in eine so weit entfernte Anstalt wie das St. Josephshaus in Hardt komme; sie seien so an den Umgang mit dem Kinde gewöhnt, daß sie es als große Härte empfinden würden, wenn man es ihnen entzöge. Sie seien gewohnt, das Kind in Großenhennersdorf häufig zu besuchen; auch sei das Kind von Zeit zu Zeit jeweils auf einige Wochen ins Elternhaus beurlaubt worden. Dieser häufige Umgang mit dem Kind sei aber nicht mehr möglich, sobald man es in die über 700 Kilometer entfernte Anstalt St. Josephshaus bringe. Dafür sei ihnen auch das vom Beklagten angebotene jährlich einmalige Reise-geld von 150 RM kein Ausgleich, weil ihnen wegen der weiten Reise diese Summe den bisher gewohnten häufigen Besuch doch nicht erlaube.

Bei dieser Sachlage muß geprüft werden, ob die Eltern auf Grund ihres Personensorgerechts über das Kind einer Verbringung nach Hardt mit Recht widersprechen konnten, und ob die Verbringung des Kindes nach Hardt eine unbillige Härte im Sinne des § 14 Abs. 3 FV. darstellte. Hinsichtlich der Unterbringung Minderjähriger durch die öffentliche Fürsorge ist das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch den sorgeberechtigten Eltern zustehende Aufenthaltsbestimmungsrecht weder durch die Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht einschließlich der Reichsgrundsätze, noch durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eingeschränkt worden (s. BA. Bd. 38, S. 68; Bd. 46, S. 76; Bd. 69, S. 35). Zwar kann der fürsorgepflichtige Verband die Art der Unterstützung nach § 10 RGr. unter Berücksichtigung fürsorgerechtl. Gesichtspunkte bestimmen; und nur insoweit kann das Recht der Eltern, für die Person des der Fürsorge überlassenen Kindes zu sorgen, nicht dazu führen, den Fürsorgeverband aus nicht stichhaltigen Gründen zu einer nicht gebotenen Art der Unterbringung (z. B. Anstaltspflege statt Privatpflege) zu zwingen (BA. Bd. 83, S. 99). Hier aber handelt es sich nicht um die Art der Unterstützung, sondern nur um die Frage, ob das unbestritten anstaltspflegebedürftige Kind in der Anstalt Großenhennersdorf oder im St. Josephshaus in Hardt unterkommen soll. Und hierbei steht das Personensorgerecht der Eltern, das diese mit keineswegs ungeredertfertigen Gründen geltend machen, so daß etwa eine Entziehung dieses Rechtes durch das Vormundschaftsgericht in Frage käme, dem Übergabeverlangen des Beklagten entgegen. Hinzu kommt aber, daß die Übergabe im Falle ihrer Durchführung auch eine offensichtliche Härte, und zwar nicht nur für

das Kind, sondern auch für die Eltern bedeuten würde. Wie oben dargestellt, besteht zwischen den Eltern und dem Kind ein besonders inniges Verhältnis, das sich in häufigen, regelmäßigen Besuchen der Eltern in der Anstalt und zeitweisen Beurlaubungen des Kindes ins Elternhaus äußert. Es wäre unbillig, den durch den krankhaften Zustand des Kindes ohnedies schon betroffenen Eltern auch noch die Möglichkeit zu nehmen, der Umstände entsprechend mit ihrem Kind Umgang zu pflegen, und ebenso umgekehrt dem Kinde die ihm trotz seines Zustandes fühlbare Freude des Umgangs mit seinen Eltern zu nehmen. Der Umstand, daß dem Beklagten im St. Josephshaus in Hardt geringere Kosten entstehen würden, als sie in der Anstalt in Großenhennersdorf erwachsen, kann hierbei nicht berücksichtigt werden.

FV. 15, 17 Abs. 1, RGr. § 7, 11.

Zulässige Maßnahmen eines Bezirksfürsorgeverbandes gegen einen gesunden und arbeitsfähigen Mann, der seine Arbeitsstelle freiwillig und schuldhaft aufgegeben hat, weil ihm der Lohn zu gering erschien. BFV. Mülheim (Rhein. Berg-Kreis)/BFV. Kassel v. 12. 4. 34.

Aus den Gründen:

Wilhelm T. hat seine bisherige Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, weil ihm — wie er angibt — der Lohn zu gering gewesen ist. Wenn er dann keine neue Verdienstmöglichkeit fand und deshalb hilfsbedürftig geworden ist, so handelt es sich nicht um eine unverschuldete Notlage. Es war deshalb durchaus in der Ordnung und bedeutete keineswegs eine Härte, wenn der Beklagte den Wilhelm T. auf seinen Unterstützungsantrag hin zunächst in die Wandererarbeitsstätte verwies, um zu erproben, ob T. nicht nur aus Arbeitsscheu gegenwärtig mittellos war. T. war gesund und arbeitsfähig; es war ihm also nichts Ungebührliches zugemutet, wenn der Kläger die Unterstützung von der Leistung angemessener Arbeit in der Wandererarbeitsstätte abhängig gemacht hat. T. jedoch, der offenbar diese Arbeit nicht liebte, hat sich, nachdem der Beklagte zu einer anderen Art der Unterstützung nicht bereit war und ihm einen Lebensmittelschein ausgehändigt hatte, vom 18. Februar 1931 bis 2. März 1931 in Kassel bettelnd umhergetrieben, ohne öffentliche Unterstützung zu benötigen. Wie er selbst angibt, hat er sich in dieser Zeit durch Betteln unterhalten. Selbst wenn er am 18. Februar 1931, als er den Unterstützungsantrag beim Beklagten stellte, hilfsbedürftig war, so ist diese Hilfsbedürftigkeit dann jedenfalls dadurch unterbrochen worden, daß er vom 18. Februar bis 2. März 1931 sich selbst unterhalten konnte. Ohne Einfluß ist, daß er sich seinen Unterhalt in dieser Zeit erbettelte, da es sich um einen gesunden und arbeitsfähigen Menschen

handelte. Die Behauptung des Klägers, daß T. in fortgesetzt hilflosbedürftigen Zustände nach Bergisch-Gladbach (Bezirk des Klägers) gekommen sei, ist deshalb nicht zutreffend.

Ebenso muß die weitere Klagebehauptung, daß T. abgeschoben worden sei, verneint werden. Durch die glaubhaften Angaben der mit dem Fürsorgefall beschäftigt gewesenen beiden Beamten des Beklagten ist die Behauptung des T., es sei ihm jegliche Unterstützung verweigert worden, widerlegt. T. ist aus freien Stücken — da ihm die Einweisung in die Wandererarbeitstätte nicht behagte — nach Bergisch-Gladbach gefahren, nicht etwa gezwungen durch eine pflichtwidrige Handlung des Beklagten. Eine Pflichtwidrigkeit des Beklagten würde nur dann vorliegen, wenn der Beklagte den T. nicht in die Wandererarbeitstätte hätte verweisen dürfen, aber trotzdem die Unterstützung verweigert hätte. Die Einweisung war aber, wie oben erwähnt, zulässig. § 7 RGr., wonach jeder Hilfsbedürftige seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhalts einsetzen muß, muß dem Fürsorgeverband die Möglichkeit geben, einen der Arbeitsscheu verdächtigen Menschen in der Wandererarbeitstätte unterzubringen. Bei einem solchen Menschen erfordert sein sittlicher Zustand diese Maßnahme (§ 11 RGr.).

FV. § 16

Die Fürsorgeverbände haben für die Unterbringung von Kindern in Privatpflegestellen Sorge zu tragen, wenn diese erheblich billiger ist als die nicht aus besonderen Gründen gebotene Anstaltspflege. BFV. Stendal-Land/BFV. Stendal-Stadt v. 15. 5. 1934, Bd. 85 S. 72.

Aus den Gründen:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Kind zu dem verhältnismäßig hohen Pflegesatz von 2,20 RM täglich im Kreisinderheim zu Tangermünde aufgenommen werden mußte und nicht billiger in einer Privatpflegestelle untergebracht werden konnte. Das Bundesamt hat sich wiederholt, zuletzt im 84. Bande, S. 93, dahin ausgesprochen, daß Kinder, die nicht anstaltspflegebedürftig seien, zur Verbilligung der Kosten in Familienpflege unterzubringen seien. Der Einwand des Klägers, daß ihm Familienpflegestellen nicht zur Verfügung ständen, greift nicht durch. Der Kläger, der häufiger vor die Frage gestellt sein wird, Kinder unterzubringen, hätte rechtzeitig dafür Sorge tragen müssen, daß ihm stets eine Anzahl geeigneter Pflegestellen zur Verfügung stehen (zu vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Februar 1934 in Sachen München gegen Zorneding, Nr. 253/III 32). Daß es in dem ganzen Landkreise Stendal keine Personen geben sollte, die bereit und in der Lage gewesen wären, Kinder in Familienpflege zu nehmen, ist nicht anzunehmen. Es ist auch

kein Anhalt dafür vorhanden, daß im vorliegenden Falle die Anstaltspflege der individuelleren Familienpflege vorzuziehen gewesen wäre. Der Unterschied zwischen der Höhe der Anstaltskosten, die der Kläger fordert, und den Kosten, die voraussichtlich in einer Familienpflegestelle entstanden wären, ist so hoch, daß dem Kläger nur der Tagessatz von 1 RM bewilligt worden ist, der in ländlichen Bezirken für Familienpflege bewilligt zu werden pflegt.

RGr. §§ 16, 35, 7.

Eine Bezieherin von Knappschaftswitwenpension, die durch die Pflege ihrer kleinen Kinder gehindert ist, einem Beruf nachzugehen, ist zwar nicht berufs unfähig im Sinne des § 16 RGr., es kann jedoch nach §§ 35, 7 RGr. gerechtfertigt sein, ihr den der gehobenen Fürsorge entsprechenden Unterstützungssatz zu bewilligen. BFV. Dortmund/BFV. Bochum v. 15. 5. 1934, Bd. 85 S. 65.

Aus den Gründen:

Gemäß § 16 RGr. sind in entsprechender Weise wie die Kleinrentner alte oder invalide oder berufs unfähig gewordene Rentner der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung zu betruen. Nach § 3 b der amtlichen Erläuterung zu § 16 RGr. (vgl. Baath, FV., 9. Aufl., S. 335) gehören zu diesem Personenkreis auch die Empfängerinnen einer Witwenpension gemäß den §§ 41, 62 des Reichs-Knappschaftsgesetzes, aber nur wenn sie berufs unfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind. Daß die beiden zuletzt genannten Voraussetzungen auf die Witwe K. nicht zutreffen, ist unstrittig. Es kann sich also nur fragen, ob sie aus den vom Kläger angeführten Gründen als berufs unfähig anzusehen ist. Diese Frage muß indessen verneint werden.

Unter Berufsunfähigkeit kann nicht eine nur auf vorübergehenden Umständen beruhende Verhinderung in der Ausübung eines Berufes verstanden werden. Daß diese Auffassung mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmt, ergibt sich auch aus dem letzten Absatz der amtlichen Erläuterungen zu § 16 RGr., wo ausdrücklich klargestellt wird, daß nicht zu den Sozialrentnern gehören die nicht dauernd invaliden Bezieher von Invalidenrente nach § 1255 Abs. 3 RVO. oder Invalidenpension nach § 35 Nr. 2 RKG. und die nicht dauernd berufs unfähigen Bezieher von Ruhesatz nach § 20 Abs. 2 AVG. und § 57 Abs. 2 RKG., weil es sich bei ihnen nur um eine vorübergehende Erwerbs unfähigkeit handelt. Die hier vertretene Auffassung entspricht im übrigen auch der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts; „berufs unfähig“ ist danach nur, wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrchen unfähig ist, die von ihm bisher verrichtete oder eine gleichartige Tätigkeit zu verrichten (Entscheidungen des Reichsversicherungsamts vom 24. Februar 1927, Amtl. Nachrichten des Reichsversiche-

rungsamts 1927, S. 306; Thielmann, Reichsknappschaftsrecht, 3. Aufl., Anm. 1 zu § 35 des Reichsknappschaftsgesetzes). Die Witwe K. ist aber nicht dauernd berufs- oder erwerbsunfähig, sondern nur vorübergehend verhindert, einer gewinnbringenden Beschäftigung nachzugehen, solange nämlich ihre Kinder noch ständiger Aufsicht und Wartung durch sie selbst bedürfen. Sie kann deshalb nicht dem in § 16 RGr. näher umschriebenen Personenkreis zugerechnet werden.

Der Berufung war jedoch aus einem anderen Grunde stattzugeben. Das Einkommen der Witwe K. und ihrer drei Kinder aus der Knappschaftsversicherung betrug in der hier fraglichen Zeit monatlich 65,70 RM. Da sie davon für Wohnungsmiete 36 RM im Monat zahlen mußte und eine billigere Wohnung nach Angabe des Klägers für sie nicht zu beschaffen war, so verblieben ihr für den Lebensunterhalt nur 29,70 RM monatlich. Nach den Richtsätzen der armenrechtlichen Fürsorge würde die vom Kläger zu gewährende Unterstützung 39,30 RM betragen haben. Wenn er statt dessen 49,30 RM monatlich, also 10 RM mehr bewilligt hat, so ist dies in Anbetracht der verhältnismäßig hohen Wohnungsmiete und der sonstigen Umstände des Einzelfalles nicht zu beanstanden. Nach § 7 Abs. 3 RGr. soll Frauen nicht zugemutet werden, einem Erwerb nachzugehen, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; der Kläger mußte daher die Unterstützung so bemessen, daß die Witwe K. sich und ihre drei Kinder auch ohne Arbeitseinkommen unterhalten konnte. Zieht man ferner in Betracht, daß es auch vom Standpunkt der Volkswohlfahrt aus unbillig wäre, eine gesunde Frau mit drei heranwachsenden Kindern in der fürsorgerechtlichen Betreuung schlechter zu stellen als eine invalide oder wegen hohen Alters berufsunfähige Frau, so ist es wohl zu rechtfertigen, daß der Kläger im vorliegenden Falle der Witwe den um 10 RM monatlich höheren Richtsatz der gehobenen Fürsorge zugewilligt hat, obwohl, wie oben dargelegt, an sich die Voraussetzungen für eine Betreuung gemäß § 16 RGr. nicht gegeben waren. Mit § 35 RGr., der in besonderen Fällen eine Überschreitung der allgemeinen Unterstützungssätze zuläßt, ist für die ausnahmsweise Behandlung des vorliegenden Falles auch die gesetzliche Grundlage gegeben.

Frage der Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit eines unehelichen Kindes durch Lohnpfändungen gegen den Erzeuger. BFV. Rudolstadt/BFV. Stadtroda v. 23. 1. 1934, Bd. 85 S. 3.

Aus den Gründen:

Die Unterhaltsbeiträge sind im Wege der Lohnpfändung eingegangen. Erklärungen des Schuldners nach § 366 BGB. sind nicht abgegeben worden. Der unterstützende Fürsorgeverband konnte daher zunächst die eingehenden Unterhaltsbeiträge auf die zurückliegenden Fürsorgekosten verrechnen (BA. Bd. 83, S. 94). Am 4. Oktober 1930 waren erst 29,60 RM eingegangen, deckten also noch nicht einmal die bis dahin aufgelaufenen Fürsorgekosten. Von einer Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit am 4. Oktober 1930 kann also keine Rede sein.

Die Hilfsbedürftigkeit konnte aber auch durch die nach dem 4. Oktober 1930 im Wege der Lohnpfändung eingegangenen Unterhaltsbeiträge nicht unterbrochen werden. Wenn von dem unehelichen Vater nur im Wege der Lohnpfändung Unterhaltsbeiträge zu erhalten sind, so stellen diese keine wirtschaftlich sichere Grundlage dar, besonders wenn mit einer jederzeitigen Entlassung des Erzeugers aus dem Arbeitsverhältnis und damit mit einer Unterbrechung der Lohnpfändung gerechnet werden muß und die Dauer der Unterbrechung nicht voraussehbar ist (vgl. Entscheidung des Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Juni 1930 Nr. 829, ZfH. 1931, S. 375; Baath, FV., 9. Auflage, S. 170, Anm. 7 u. zu § 15). Tatsächlich ist auch nach knapp zweieinhalb Monaten durch die Arbeitsentlassung des Erzeugers, am 20. Dezember 1930, eine Unterbrechung eingetreten, so daß das am 1. Januar 1931 fällig gewordene Pflegegeld für Januar nur bis zum Betrage von 4,60 RM gedeckt war. Hiernach hat es sich nicht um eine ständige und regelmäßige Sorge des unterhaltsverpflichteten Erzeugers für das Kind gehandelt derart, daß das Eingreifen der öffentlichen Fürsorge bis auf weiteres entbehrlich geworden wäre (BA. Bd. 79 S. 187; Bd. 81 S. 158).

Rechtsprechung sonstiger Gerichte

Unzulässigkeit einer unbeschränkten Pfändung der Vergütungen eines Kassenarztes.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zivilsenat I in Königsberg vom 11. Juni 1934, 2 W 198/34.

Während früher der Kassenarzt seinen Vergütungsanspruch wegen Behandlung der einzelnen Krankenkassenmitglieder an die Krankenkasse zu richten hatte, ist dieses Rechtsverhältnis neuerdings reichsrechtlich und in den Landesverträgen der Spitzenverbände sowie in ihren Satzungen dahin ge-

regelt, daß die Krankenkassen die Vergütungen an die provinziellen Verwaltungsstellen der ärztlichen und zahnärztlichen Verbände zahlen, hierdurch von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem einzelnen Kassenarzte frei werden, und der Arzt seine Vergütungsansprüche nur gegen die Vereinigung, der er eingegliedert ist, geltend machen kann.

Nun hatte der Gläubiger eines Zahnarztes dessen Ansprüche auf Auszahlung von Kassenhonorar gegen den Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands Verrechnungsstelle Königsberg pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Auf Erinnerung des Zahnarztes änderte das Amtsgericht den Pfändungsbeschuß dahin, daß es nur die Hälfte des 165,— RM monatlich übersteigenden Betrages als pfändbar bezeichnete, indem es die Lohnbeschlagnahmebestimmungen auf das Dienstverhältnis des Schuldners bei den Krankenkassen, die seine Arbeitskraft vollständig oder hauptsächlich beanspruchen, anwandte. Das Landgericht hingegen hat auf Beschwerde des Gläubigers dessen Pfändung in die kassenärztlichen Vergütungen des Schuldners unbeschränkt zugelassen, weil er im Verhältnis zu den Kassen nicht unselbständiger Arbeitnehmer, sondern freier Unternehmer sei.

Das Oberlandesgericht in Königsberg hat dem Schuldner Vollstreckungsschutz im Rahmen des Amtsgerichtsbeschlusses gewährt. Es geht davon aus, daß der Gang der Rechtsentwicklung des Verhältnisses der Ärzte zu den Krankenkassen im Reichsrecht, Landesverträgen und Satzungen wirtschaftlich die Stellung des Kassenarztes der eines Lohnempfängers angeglichen hat. Wenn sich auch das Rechtsverhältnis des Arztes zur Krankenkasse durch die Änderung der Rechtsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Ständesvertretungen nicht zu einem Dienstverhältnis im Sinne des § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 20. 6. 1869 ge-

staltet hat, so ermöglicht die Umformung doch dem Gläubiger des Arztes, gegenwärtig dessen gesamte Vergütungsansprüche an Krankenkassen, die er nur gegen die provinzielle Verwaltungsstelle seines Verbandes zu erheben befugt ist, gegen diese zu pfänden, während der Gläubiger früher nur die Forderung des Schuldners an die einzelne Kasse aus der Behandlung bestimmter Mitglieder in Beschlag zu nehmen vermochte. Das dem Gläubiger zur Zeit mögliche Vorgehen gegen den Kassenarzt bedeutet unter Umständen, wenn die Tätigkeit wie hier, 85 v. H. der Einnahmen des Arztes abwirft, ein nahezu völlig Lahmlegen des Fortbestandes seiner Wirtschaft. Wird aber die Rechtsstellung des Kassenarztes durch die Vereinfachung der Abrechnungsweise mit den Kassen derart der Stellung eines Lohn- und Gehaltsempfängers wirtschaftlich angenähert, so ist es nicht mehr als recht und billig, daß ihm, gleichwie dem Lohn- und Gehaltsempfänger, ein Vollstreckungsschutz gewährt wird, der vor Kahlpfändung bewahrt. Wie der Staat kein Interesse daran hat, die Wirtschaft der Lohn- und Gehaltsempfänger unter dem Druck der Pfändungen von Gläubigern zusammenbrechen zu lassen, sondern ihnen im Rahmen der Zivilprozeßordnung, des Lohnbeschlagnahmegesetzes und der Lohnpfändungsverordnung Vollstreckungsschutz gibt, so ist aus diesen gesetzlichen Bestimmungen auch der gleiche Schutzgedanke für Berufsgruppen zu entnehmen, die durch den Gang der Dinge wirtschaftlich Lohnempfänger ihrer übergeordneten Verbände geworden sind, soweit und sofern ihre Erwerbstätigkeit, wie hier, durch die Arbeit in den Kassen hauptsächlich beansprucht wird. Dem Schuldner sind deshalb 165,— RM monatlich und die Hälfte des Mehrbetrages pfandfrei zu belassen.

Oberlandesgerichtsrat Ernst, Königsberg i. M.

Sofort lieferbar:

In neuer Bearbeitung

Vordrucke zur Durchführung der Trinkerfürsorge

(Alkoholkrankenfürsorge)

nach praktischen Entwürfen eines bestens bewährten Sachbearbeiters, wie:

Aufnahmebogen * Bericht über Hausbesuch
Bericht über Hauserkundigung * Einladung der Alkoholkranken zur Rücksprache in der Sprechstunde der Fürsorgestelle * Verschärfte Einladung I mit Androhung behördlicher Maßnahmen im Falle des Nichterscheinens * Verschärfte Einladung II mit Entmündigungsandrohung im Falle des Nichterscheinens * Anfrage bei der Polizei oder anderen Dienststellen nach den Verhältnissen eines Alkoholkranken * Entmündigungsantrag des Bezirksfürsorgeverbandes * Entmündigungsantrag seitens der Angehörigen * Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Angehörigen * Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Fürsorgestelle

Neu erschienen:

Meldung wegen ruhestörenden Lärms

Ausführliche Verzeichnisse und vollständige Mustersammlungen werden auf Wunsch gern übersandt

Carl Heymanns Verlag in Berlin WS

SOEBEN IST ERSCHIENEN:

Jahrbuch des Jugendrechts

BAND VI für das Jahr 1933

IN VERBINDUNG MIT

Dr. Karl Hagemann, Amts- und Landgerichtsrat, Greifswald

Dr. Arthur Wegner, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Breslau

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. Heinrich Webler, Geschäftsführendem Direktor des Deutschen Jugend-Archivs
Berlin

Preis: 7 Reichsmark

FRÜHER ERSCHIENEN:

Band I/II für die Jahre 1928 u. 1929 erschien 1930	Preis 8 RM
Band III für das Jahr 1930 erschien 1931	Preis 7 RM
Band IV für das Jahr 1931 erschien 1932	Preis 7 RM
Band V für das Jahr 1932 erschien 1933	Preis 7 RM

AUS URTEILEN:

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt: Wir begrüßen den Plan aufs wärmste. Wir sind überzeugt, daß dieses mühevollte Werk zu einer wissenschaftlichen Vertiefung des Stoffes dient, die auch der Praktiker nicht entbehren kann, und daß es schnell als ein unentbehrliches Hilfsmittel allgemein Anerkennung findet.

Berliner Wohlfahrtsblatt: Das Jahrbuch dürfte einem dringenden Bedürfnis entsprechen, da gerade auf dem Gebiete des Jugendrechts die Zahl der Entscheidungen und Bestimmungen in den letzten Jahren eine große ist, und bei der Bedeutung gerade dieses Rechtsgebietes ein Wegweiser dringend erwünscht war.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Bundesamt für das Heimatwesen *)

EV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Der vorläufig Fürsorge gewährende Verband hat einer hilfsbedürftigen minderjährigen die Teilnahme an dem einjährigen Lehrgang einer Haushaltungsschule ermöglicht. Nach der geistigen Veranlagung des Mädchens durfte damit gerechnet werden, daß sie das Ziel des Lehrgangs erreichen werde. Nach Lage des Arbeitsmarktes in der in Betracht kommenden Zeit (1931) war auch zu erwarten, daß der Besuch der Haushaltungsschule die Aussicht, eine Arbeitsstelle zu erlangen, für das Mädchen erheblich steigern werde. Bei diesem Sachverhalte können die im übrigen nicht unverhältnismäßig hohen Mehrkosten, die zwecks Teilnahme des Mädchens an dem Lehrgang der Haushaltungsschule aufgewendet wurden, noch als eine Hilfe im Sinne des § 35 RGS. angesehen werden. Sie sind daher erstattungsfähig. BFV. Stadt Königsberg Pr. BFV. Stadt Berlin v. 9. 3. 1934 Bd. 84 S. 190¹⁾.

Gründe:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Erstattung von Fürsorgekosten für Gertrud K. in Anspruch und verlangt außerdem 25% für Verwaltungsmehraufwand. Der Beklagte hatte die Pflicht zur endgültigen Kostentragung anerkannt und auch die bis zum 31. März 1931 entstandenen Kosten erstattet. Gegenüber der Klageforderung bestreitet er seine Erstattungspflicht, weil die Aufwendungen für die Ausbildung in einer Haushaltungsschule für Gertrud K. nicht als Kosten der öffentlichen Fürsorge angesehen werden könnten. Durch Bescheid des Vorsitzenden des

¹⁾ Vgl. Bd. 77 S. 68, DZW. VI. S. 757. Nach der nunmehrigen Rechtsprechung des BAH. wird davon ausgegangen werden dürfen, daß auch bei der jetzigen Lage des Arbeitsmarktes die Kosten, die aufgewendet wurden, um einer für den Beruf als Hausangestellte geeigneten hilfsbedürftigen Minderjährigen den Besuch einer Haushaltungsschule zu ermöglichen, regelmäßig als erstattungsfähig gelten können.

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

BezAussch. zu Berlin vom 25. Januar 1932 ist der Beklagte zur Zahlung von 134 RM verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen worden; die Kosten sind verhältnismäßig verteilt. Nachdem der Beklagte mündliche Verhandlung vor dem Gericht des ersten Rechtszuges beantragt hatte, hat der BezAussch. nach mündlicher Verhandlung durch die angefochtene Entscheidung den Beklagten zur Zahlung von 320,50 RM verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Der erste Richter geht davon aus, daß unter den gegebenen Verhältnissen die streitigen Ausbildungskosten als solche der öffentlichen Fürsorge anzusehen seien, weil ein Mißgriff in der Handlungsweise des Klägers nicht gesehen werden könne. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung die Klage abzuweisen. Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die Berufung ist nicht begründet.

Streitig ist zwischen den Parteien, ob die für Gertrud K. aufgewendeten Ausbildungskosten für einen einjährigen Lehrgang an der Haushaltungsschule „St. Katharina“ erstattungsfähige Fürsorgekosten sind oder nicht. In dieser Beziehung kann allerdings die Feststellung des ersten Richters, daß ein Mißgriff des Klägers unter den gegebenen Verhältnissen nicht festgestellt werden kann, die angefochtene Entscheidung für sich allein noch nicht tragen. Die Frage, ob und unter welchen Umständen die Kosten der Ausbildung eines Minderjährigen zu einem einfachen Beruf erstattungsfähig sind, ist wiederholt Gegenstand der Rechtsprechung des Bundesamtes gewesen. In seiner Entscheidung Bd. 73 S. 146¹⁾ hat das BAH. mit ausführlicher Begründung im Hinblick auf § 35 Abs. 1 RGS. dahin Stellung genommen, daß die Ausbildung zu einem einfachen handwerksmäßigen Berufe nicht schlechthin außerhalb des Aufgabenkreises der öffentlichen Fürsorge liegt, sondern daß nach vernünftigem Ermessen im Einzelfalle sie als Hilfe im Sinne des § 35 Abs. 1 RGS. und somit als eine Maßnahme von der Eigenschaft öffentlicher Fürsorge angesehen werden kann. Dem-

¹⁾ DZW. VI S. 43.

²⁾ DZW. VI S. 757.

entsprechend hat das BAH. auch in seiner Entscheidung Bd. 77 S. 68³⁾ die Kosten des Besuchs einer Haushaltungsschule durch ein schulentlassenes Mädchen an sich als erstattungsfähig angesehen; Voraussetzung hierbei ist allerdings, daß das Mädchen geistig nicht so veranlagt ist, daß von vornherein nicht erwartet werden dürfte, es werde das Ziel des Lehrganges auf der Haushaltungsschule nicht erreichen. Ein Bedenken dieser letzteren Art kommt aber nach dem Vordringen der Parteien und dem sonstigen Ergebnis der Ermittlungen im vorliegenden Falle nicht in Frage. Die gegebenen Verhältnisse, die nach der oben angezogenen Rechtsprechung des BAH. jeweils entscheidend in Rücksicht zu ziehen sind, sind vorliegend auch nicht derart, daß wie dies der Beklagte insbesondere in seiner Berufungschrift auszuführen versucht, das Vorgehen des Klägers als ein fürsorgerechtlich unsachgemäßes Handeln angesehen werden kann. Gertrud K. entstammt allerdings einfachen Verhältnissen; ihre Mutter war Arbeiterin und ist gestorben. Das Kind hatte aber mit Hilfe seines Vormundes, also nicht nur auf Kosten der öffentlichen Fürsorge, die Mittelschule besucht. Es kann den Äußerungen des Klägers, daß bei der damaligen Lage des Arbeitsmarktes eine Unterbringung der schulentlassenen Gertrud K. besonderen Schwierigkeiten begegnet wäre, die Berechtigung nicht abgesprochen werden; jedenfalls bestand, wenn Gertrud K. den Haushaltungslehrgang durchgemacht hatte, eine ungleich größere Aussicht für sie, sich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten. Unter den gegebenen Verhältnissen muß also mit dem Kläger davon ausgegangen werden, daß das Vorgehen des Klägers der kürzeste und beste Weg war, um einer Fortsetzung der Hilfsbedürftigkeit der Gertrud K. vorzubeugen. Es ist dem ersten Richter auch darin beizutreten, daß im Hinblick auf diesen Erfolg die entstandenen Mehrkosten entgegen der Ansicht des Beklagten nicht beträchtlich oder mindestens nicht unverhältnismäßig hoch sind. Es ist weiter dem Kläger auch daraus kein Vorwurf zu machen, daß er vor Beginn des Haushaltungslehrganges den Beklagten nicht noch einmal angefragt hat, wie er es vorher bei dem beabsichtigten Weiterbesuch der Mittelschule getan hatte. Der Kläger war im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des BAH. in dieser Frage selbständig in seiner Entscheidung und mußte aus eigenem Ermessen handeln; allerdings durfte er die berechtigten Belange des Beklagten hierbei nicht außer Acht lassen. Daß er dies getan hätte, kann nach den gegebenen Darlegungen nicht angenommen werden; der Kläger hat vielmehr fürsorgerechtlich sachgemäß gehandelt. Mit Rücksicht darauf, daß auch gegen die Höhe der entstandenen Aufwendungen keine berechtigten Bedenken bestehen, muß die angefochtene Entscheidung als zutreffend angesehen werden. Die Berufung war deshalb zurückzuweisen.

Ein heuerloser Seemann begründet in der Regel während seines Verweilens am Hafenerde nicht den gewöhnlichen Aufenthalt¹⁾. Dies gilt auch dann, wenn er längere Zeit (7 Monate mit nur kurzem (insgesamt dreiwöchigen) Unterbrechungen, während denen er zur See gefahren ist, an dem Hafenerde ein möbliertes Zimmer bewohnt hat. BFV. Stadt Kiel/LFV. Provinz Ostpreußen v. 13. 3. 1934 Bd. 84 S. 197.

Gründe:

Der Kläger beansprucht vom Beklagten auf Grund des § 12 Abs. 2 FV. i. V. m. § 4 PrAV. z. FV. Ersatz der Kosten, die er seit dem 23. Februar 1931 für den in Pillau geborenen Trimmer Franz P. aufwenden muß.

Der Beklagte bestreitet seine Erstattungspflicht mit der Begründung, P. habe im letzten Jahr vor seinem Übertritt ins Ausland den gewöhnlichen Aufenthalt in Kiel gehabt; der Kläger sei also selbst endgültig fürsorgspflichtig. Der erste Richter hat die Klage aus dem vom Beklagten geltend gemachten Grunde abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Berufung war stattzugeben.

P. ist unverheiratet. Nach den in den Akten des Klägers enthaltenen und vom Beklagten nicht bestrittenen Feststellungen hat er sich in der entscheidungswesentlichen Zeit, wie folgt, aufgehalten:

26. März bis 20. Juni 1930 in Kiel (Arbeitslosenunterstützung).

21. Juni bis 2. Juli 1930 auf Dampfer „Konsul Schulte“.

2. Juli bis 24. August 1930 in Kiel im Krankenhaus.

24. August bis 31. August 1930 Dampfer „Venus“.

31. August bis 18. Oktober 1930 in Kiel (Arbeitslosenunterstützung).

Am 18. Oktober 1930 hat er sich auf Wanderschaft begeben und sich schließlich in Antwerpen auf dem Dampfer „Carmen“ anheuern lassen, mit dem er über Dänemark am 18. Februar 1931 wieder in Kiel eingetroffen ist. Am 23. Februar 1931 hat er die Fürsorge des Klägers in Anspruch genommen. Vom 31. März 1930 bis 17. Januar 1931 war er in Kiel, Flämische Straße 31, und seit dem 4. März 1931 Holstenstraße 11, polizeilich gemeldet. Während seines Landaufenthalts hat er nach der unwidersprochen gebliebenen Angabe des

¹⁾ Diese Rechtsprechung des EAH. wird den besonderen Verhältnissen der Hafenerde gerecht, die anderenfalls in unbilliger Weise mit den Kosten der Fürsorge für hilfsbedürftige Seeleute endgültig belastet würden. Vgl. auch hierzu besonders den seitlich angestrichenen Teil der Gründe.

Klägers ein möbliertes Zimmer in der Hafengegend bewohnt, und zwar bei Leuten, die das Vermietete möblierte Zimmer an heuerlose Seelente gewerbmäßig betreiben.

Diese Feststellungen berechtigen nicht zu der Annahme, daß P. im letzten Jahr vor seinem Übertritt in das Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Kiel gehabt hat. Nach der grundsätzlichen Entscheidung des BAH. Bd. 63 S. 84¹⁾ ist hierzu erforderlich, daß der Seemann zu dem Orte, der als sein gewöhnlicher Aufenthalt angesehen werden kann, feste Beziehungen, namentlich durch seine Familie oder dadurch, daß er früher dort eine feste Wohnung gehabt hat, unterhält. Derartige Beziehungen sind im vorliegenden Falle nicht erkennbar. Der Umstand allein, daß die Zeiten des Landaufenthalts die des Aufenthalts auf See erheblich überwiegen, kann demgegenüber nicht ausschlaggebend sein. Mit Recht weist der Kläger darauf hin, daß die Seelente infolge der damaligen Zeitverhältnisse allgemein genötigt waren, längere Zeiträume als sonst üblich an Land zuzubringen, bis es ihnen gelang, sich wieder anheuern zu lassen. Diese Notwendigkeit ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß der Landaufenthalt in einem Falle wie dem vorliegenden immer nur als eine ungewollte Unterbrechung der Berufstätigkeit, nämlich des Fahrens zur See, anzusehen ist; im allgemeinen wird daher die Annahme gerechtfertigt sein, daß der heuerlose Seemann nicht die Absicht hat, den Hafenort, an dem er den Abschluß eines neuen Heuervertrages abwartet, bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Als Kennzeichen für das Fehlen einer solchen Absicht wird in der Regel auch die Feststellung zu verwerten sein, daß der Seemann während seines Landaufenthalts nur in Gasthäusern, Seemannsheimen oder bei Bekannten genächtigt hat; das Wohnen in möblierten Zimmern, die in der Hafengegend üblicherweise an heuerlose Seelente vermietet werden, steht dem gleich. Demgegenüber ist es nicht von wesentlicher Bedeutung, daß P. längere Zeit in Kiel polizeilich für dieselbe Wohnung gemeldet war; für die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts ist die polizeiliche Anmeldung nicht unbedingt entscheidend (Entsch. BAH. Bd. 62 S. 93²⁾).

Da sich hiernach ein gewöhnlicher Aufenthalt des P. im letzten Jahr vor seinem Übertritt in das Ausland nicht feststellen läßt, so tritt gemäß § 12 Abs. 2 FV. und § 4 PrAV. z. FV. die Haftung des Beklagten für die vom Kläger aufgewendeten Kosten ein. Gegen die Höhe der Aufwendungen hat der Beklagte keine Einwendungen erhoben; sie gibt auch zu keinen Bedenken Anlaß.

Der Beklagte war daher nach dem Klageantrage zu verurteilen.

¹⁾ DZW. II S. 146.

²⁾ Fürsorge 1925 S. 380 r. Sp. Mitte

FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

Wer im BFV. A. zwecks Ausbildung als Fürsorgerin die Wohlfahrtschule besucht und nach der 5-monatigen praktischen Ausbildung im BFV. B. wieder an die Wohlfahrtschule im BFV. A. zurückkehren will und auch aus wirtschaftlichen Gründen wieder dorthin zurückkehren muß, hat während der praktischen Ausbildung im BFV. B. nicht den gewöhnlichen Aufenthalt begründet. BFV. Stadt Frankfurt a. M./BFV. Stadt Wuppertal v. 12. 12. 1933, Bd. 84 S. 104.

Gründe:

Der Kläger hat die ledige Fürsorgerpraktikantin Dora M. vom 15. Juni 1929 an bis 5. Mai 1931 laufend aus öffentlichen Mitteln durch Gewährung ärztlicher Behandlung und Verpflegung wegen Lungentuberkulose unterstützt. Mit der auf § 7 Abs. 2 FV. gestützten Klage hat er beantragt, den Beklagten kostenpflichtig zur Zahlung der in Höhe von 2794,60 RM entstandenen Aufwendungen zu verurteilen.

Dora M. wohnte seit 21. April 1928 bei Verwandten in Elberfeld (Bezirk des Beklagten) und hatte dort unbestritten ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Sie besuchte dort die Wohlfahrtschule, um sich als Fürsorgerin ausbilden zu lassen. Ihren Unterhalt während dieser Zeit erhielt sie teilweise von ihren Verwandten, teilweise aus Mitteln der privaten Wohlfahrtspflege. Für die Zeit vom 1. April 1929 bis 31. August 1929 war sie zur praktischen Ausbildung der Weiblichen Stadtmission in Frankfurt überwiesen worden. Während dieser Ausbildung, am 15. Juni 1929, erkrankte sie jedoch an Tuberkulose und mußte bis zum 5. Mai 1931 vom Kläger verpflegt werden.

Der Kläger hat behauptet, Dora M. habe auch während ihrer praktischen Ausbildungszeit den gewöhnlichen Aufenthalt in Elberfeld, im Bezirk des Beklagten, beibehalten, weshalb der Beklagte für sie endgültig fürsorgepflichtig gewesen sei.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und eingewendet: Dora M. habe während der praktischen Ausbildungszeit den gewöhnlichen Aufenthalt in Frankfurt a. M., im Bezirk des Klägers, gehabt. Ihr Aufenthalt in Frankfurt sei nicht anders zu beurteilen als der eines Studenten am Universitätsort, den das BAH. als dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort anerkannt habe (Entsch. d. BAH. Bd. 63 S. 127¹⁾).

Der Vorderrichter hat durch Vernehmung der Dora M. Beweis erhoben, sich den Ausführender des Beklagten angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat bestritten, daß

¹⁾ DZW. II S. 147.

die Ausbildungszeit der Dora M. mit dem Studienaufenthalt eines Studenten am Ort der Universität in Vergleich gesetzt werden könne.

Der Beklagte hat widersprochen und Zurückweisung der Berufung beantragt.

Es war zu erkennen, wie geschehen.

Aus den Akten der Parteien und der Vernehmung der Dora M. ergibt sich, daß es ihr allerdings freigestellt war, in welcher Stadt sie sich der praktischen Ausbildung unterziehen wollte, und daß es nicht unbedingt erforderlich war, nach der Beendigung dieser Praxis das sich anschließende letzte Semester der theoretischen Ausbildung wieder im Lehrgang der Wohlfahrtsschule in Elberfeld (Bezirk des Beklagten) zu verbringen; sie hatte also an sich die Möglichkeit, die Schule zu wechseln. Andererseits aber hatte sie nach ihrer eigenen Erklärung von vornherein die Absicht, auf die Wohlfahrtsschule nach Elberfeld zurückzukehren, weil sie von der Leitung dieser Schule die Zusicherung erhalten hatte, daß diese für ihr Fortkommen sorgen werde. Auch war sie auf die Geldunterstützungen ihrer in Elberfeld wohnenden Verwandten angewiesen, die ihr dort auch freie Wohnung gewährten.

Das Aufenthaltsverhältnis der Dora M. kann hiernach nicht dem Aufenthalt eines Studenten am Universitätsort (Entsch. BAH. Bd. 63 S. 127) gleichgesetzt werden (vgl. Entsch. d. BAG. Bd. 83 S. 90¹⁾). Denn die praktische Ausbildungszeit der Fürsorgepraktikantin Dora M. an dem von der Ausbildungsstätte getrennten Orte hatte innerhalb der gesamten Ausbildung als Fürsorgerin nicht die Selbständigkeit, wie sie das einzelne Studiensemester eines Studenten innerhalb des mehrjährigen Studiums einnimmt. Die Ausbildungszeit in Frankfurt war nur ein Teil des in Elberfeld begonnenen Lehrgangs, nicht anders, als wenn sie nach ihrer Anstellung als Fürsorgerin an einem bestimmten Ort etwa für eine gewisse Zeit zum Besuche eines speziellen Kenntnisse vermittelnden Fortbildungskurses nach Frankfurt geschickt worden und nach dessen Beendigung an den Dienstort zurückgekehrt wäre. Es handelte sich bei der Wohlfahrtsschule in Elberfeld um einen im voraus bestimmten Lehrgang, in dem die praktische Ausbildung in Frankfurt nur eine nicht davon abtrennbare Station bildete. Wenn es ihr auch unter gewissen Umständen möglich gewesen wäre, mit besonderer Genehmigung des zuständigen Ministeriums und der Einwilligung der Schule nach der praktischen Ausbildung in Frankfurt an eine andere Wohlfahrtsschule zur abschließenden theoretischen Unterweisung sich zu begeben, so standen einem solchen Vorhaben jedoch hier die tatsächlichen Umstände im Wege. Denn die besondere Art der Aus-

bildung bedingte auch im vorliegenden Falle einen gewissen Zusammenhang der Schülerin mit der Wohlfahrtsschule Elberfeld auch während der praktischen Ausbildungszeit insoweit, als die Schülerinnen gehalten waren, von Zeit zu Zeit Arbeitsberichte an die Wohlfahrtsschule zu senden. Zudem kommt hier noch besonders hinzu, daß Dora M. aus persönlichen Gründen auf die Wohlfahrtsschule in Elberfeld angewiesen war, weil ihr angesichts ihrer Mittellosigkeit die Schulleitung für das spätere Fortkommen besondere Förderung und Hilfe zugesagt hatte und ihre Tanten, bei denen sie Unterkunft hatte, in Elberfeld wohnten.

Hiernach kann dem Standpunkt des Vorderrichters nicht beigetreten werden. Vielmehr muß die Entscheidung dahin fallen, daß Dora M. während der praktischen Ausbildung in Frankfurt den gewöhnlichen Aufenthalt in Elberfeld (Bezirk des Beklagten) beibehalten hatte. Sonach ist der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig gewesen und dem Kläger zum Ersatz seiner Aufwendungen verpflichtet.

Anmerkung.

Die entscheidenden Gesichtspunkte für die Bejahung des gewöhnlichen Aufenthalts der Dora M. in Wuppertal werden darin zu sehen sein, daß sie nach Beendigung ihrer praktischen Ausbildung während der fünf Monate in Frankfurt a. M. wieder nach Wuppertal zurückkehren wollte und mußte. Zu dem angestrichenen Teil der Gründe sei darauf hingewiesen, daß der Lehrgang an der früheren Frauenakademie in Berlin eine einjährige Dauer hatte. Nach den hier fraglichen Ausführungen des BAH. hätte für die Teilnehmerinnen dieses Lehrgangs, die als Wohlfahrtspflegerinnen von ihrer Dienststelle lediglich beurlaubt waren, also nach Beendigung des Besuchs der Frauenakademie wieder an den Ort der Dienststelle zurückzukehren hatten, der gewöhnliche Aufenthalt in Berlin verneint werden müssen. Die Klärung der Aufenthaltsverhältnisse von Wohlfahrtsschülern hat eine über den Fall des Urteils hinausgehende praktische Bedeutung, da Fälle, in denen Wohlfahrtsschüler die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen, nicht selten sind.

FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

Ein vielfach wegen Diebstahls vorbestrafter Insasse eines Übergangsheimes für entlassene Strafgefangene begibt sich nach einer Großstadt, lediglich um dort Diebstähle auszuführen. Nach 14-tägigem Aufenthalt in der Großstadt wird er wegen der Diebstähle verhaftet. Bei diesem Sachverhalte hat er während seines 14-tägigen Aufenthalts in der Großstadt nicht den gewöhnlichen Aufenthalt begründet. BFV. Stadt Aue (Sa.)/BFV. Stadt Dresden v. 19. 4. 1934, Bd. 85 S. 48.

¹⁾ DZW. IX Sp. 469 a.

Gründe:

Der Kläger verlangt von dem Beklagten auf Grund des § 9 Abs. 2 FV. Erstattung der Kosten, die ihm seit dem 31. März 1932 für den am 25. Oktober 1908 geborenen Rudolf S. entstehen. S. hat sich vom 15. Mai 1930 bis zum 25. Februar 1932 in Haft befunden und ist danach in Aue, seinem Geburtsort und dem Wohnort seiner Eltern, am 28. Februar 1932 der Fürsorge des Klägers anheimgefallen. Der Klageanspruch stützt sich darauf, daß S. vor seiner am 15. Mai 1930 erfolgten Verhaftung in der Zeit vom 2. bis 15. Mai 1930 den gewöhnlichen Aufenthalt in Dresden besessen habe. Der Beklagte hat dies bestritten und entgegnet, daß sich S. in dieser Zeit nur vorübergehend zur Ausübung von Diebstählen in Dresden aufgehalten habe. Der erste Richter hat sich nach Einsichtnahme der Polizei- und Strafakten dieser Auffassung angeschlossen und die Klage abgewiesen. Die von dem Kläger gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben.

S. ist seit 1921 wiederholt und schwer wegen Diebstahls bestraft worden. Bis zum 29. Dezember 1929 befand er sich in der Gefangenenanstalt I Bautzen zur Verbüßung einer eininhalbjährigen Gefängnisstrafe. Er wurde nach dem Übergangshaus für Straftentlassene zu Colditz entlassen, das er aber erst am 20. Januar 1930 aufsuchte. In der Zwischenzeit hat er sich in Dresden bei dem gleichfalls wiederholt wegen Diebstahls bestrafte Arthur H. aufgehalten. Am 2. Mai 1930 verließ er das Übergangshaus; seiner Angabe nach wurde er entlassen, weil er häufig abends zu spät zurückgekehrt war. Er begab sich wiederum nach Dresden und hat dort mit H. verschiedene Diebstähle ausgeführt, derentwegen am 15. Mai 1930 seine Verhaftung und später am 1. Juli 1930 seine Verurteilung zu einem Jahr und zehn Monaten Gefängnis erfolgte. Er erkrankte in der Gefangenenanstalt Hoheneck, in der er sich befand, an Tuberkulose und kam deshalb in das Anstaltskrankenhaus. Der BFV. Bezirksverband Amtshauptmannschaft Stollberg verhandelte mit der Gefangenenanstalt Hoheneck wegen seiner Entlassung in ein Krankenhaus und versuchte, für diesen Fall eine Erstattungszusicherung von dem Beklagten zu erhalten. Demnächst ordnete das Sächsische Ministerium der Justiz am 10. Februar 1932 an, die Gefangenenanstalt habe unverzüglich mit dem zuständigen BFV. Schritte wegen Sicherstellung der erforderlichen Fürsorge für S. zu unternehmen und den Strafvollzug zu unterbrechen, sobald diese Fürsorge gewährleistet sei. Da Bedenken bestanden, ob und welcher Fürsorgeverband für S. eintreten werde, wurde ihm der am 26. Februar 1932 noch nicht verbüßte Strafteil erlassen, und er wurde am 25. Februar 1932 nach Aue zu seinen Eltern entlassen, wo er dann der Fürsorge des Klägers anheimgefallen ist.

Schenkt man überhaupt den Angaben des S. Glauben, so ist von seinen ins einzelne gehenden Angaben auszugehen, die er am Tage seiner Verhaftung, dem 15. Mai 1930, gemacht hat. Danach hat sich S. nur deshalb nach Dresden begeben, um mit H., bei dem er sich unangemeldet aufhielt, Einbruchsdiebstähle auszuüben. Während des ersten Aufenthalts (vom 29. Dezember 1929 bis 20. Januar 1930) ist es nicht dazu gekommen, weil beide noch Geld hatten. Dagegen haben sie in der Zeit nach dem 2. Mai 1930 verschiedene Diebstähle ausgeführt; nach dem letzten Einbruch in der Nacht zum 15. Mai 1930 wurde ihnen der Boden in Dresden zu heiß, und sie beabsichtigten, nach der Tschechoslowakei zu flüchten. Hiernach hat sich S. — wie sich übrigens auch aus den Angaben, die H. im Strafverfahren gemacht hat, ergibt — lediglich zur Ausführung von Diebstählen in Dresden, wo er sonst nichts zu suchen hatte, aufgehalten. Irgendwelche feste, persönliche Beziehungen verbanden ihn mit Dresden nicht. Er hatte dort weder ein selbständiges Unterkommen noch die Absicht, sich durch ehrliche Arbeit sein Brot zu verdienen. Angesehenlich bestand bei den beiden mehrfach bestrafte Personen die Absicht, Dresden zu verlassen, sobald sie genügend Geld zusammen haben würden, also sich nur kurze Zeit dort aufzuhalten. Es ist deshalb auch wegen Fluchtverdachts Haftbefehl gegen sie ergangen. Wenn S. dem Kläger am 2. September 1932 erklärt hat, er sei nach Dresden gekommen, um sich auf redliche Weise dort sein Brot zu verdienen, so verdient diese Angabe nach dem ganzen Vorleben des S. nicht den geringsten Glauben. Dagegen spricht insbesondere auch der bei den Polizeiakten befindliche Brief, den H. am 9. April 1930 an S. nach Colditz geschrieben hat, um ihn zu bewegen, nach Dresden zu kommen. Daß S. dieser Aufforderung nicht gleich nachgekommen ist, liegt augenscheinlich daran, daß er in Colditz ein Verhältnis mit einem Mädchen angeknüpft hatte. Mit dem Vorderrichter ist daher davon auszugehen, daß S. nicht den gewöhnlichen Aufenthalt in Dresden besessen hat, bevor er am 15. Mai 1930 verhaftet wurde.

Die Berufung des Klägers mußte daher auf seine Kosten zurückgewiesen werden.

Anmerkung:

Für die Verneinung des gewöhnlichen Aufenthalts sprach insbesondere der seitlich angestrichene Teil der Gründe. An und für sich schließt ein gegen die Strafgesetze verstoßender Zweck der Anwesenheit an einem Orte die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht aus (vgl. insoweit Bd. 84 S. 83, DZW. IX Sp. 569a). Hätte sich im Falle des vorliegenden Urteils S. längere Zeit in Dresden durch Diebstähle halten können und auch halten wollen, so würde er dort den gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben.

Ein in einer Anstalt geborenes eheliches Kind, dessen Mutter 5 Tage nach der Entbindung starb, ist nach dem üblichen kurzen Aufenthalt in der Entbindungsanstalt bei einer Verwandten am Anstaltsorte in Pflege untergebracht worden. Einen Monat vor der Entbindung hatte auch die Mutter bei der Verwandten Aufnahme gefunden. Ob jedoch Mutter und Kind nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt bis auf weiteres bei der Verwandten bleiben würden, war von vornherein völlig ungewiß. Bei diesem Sachverhalte hat das Kind nicht mit der Geburt am Anstaltsorte den gewöhnlichen Aufenthalt erworben; die Grundsätze der Entscheidung Bd 82 S. 23 können hier nicht Platz greifen. BFV. Stadt Düsseldorf/LFV. Rheinprovinz und BFV. Landkreis Mayen v. 14. 4. 1934, Bd. 85 S. 43.

Gründe:

Der Kläger verlangt auf Grund des § 9 Abs. 3 FV. Kosten erstattet, die ihm in der Zeit vom 1. September 1930 an für das am 28. März geborene Kind Hans der Eheleute S. entstanden sind. Das Kind ist im Krankenhaus zu Niedermendig (Bezirk des Zweitbeklagten) geboren worden; die Mutter — ob auch der Vater, ist streitig — wohnte dort bei der Frau W. Fünf Tage nach der Entbindung starb die Mutter, und Frau W. nahm das Kind zu sich. Nach einiger Zeit brachte der Vater das Kind anderweitig in Pflege unter; bis zum Eintritt der Hilfsbedürftigkeit blieb es in Pflegestellen.

Der Kläger steht in erster Linie auf dem Standpunkt, das Kind sei von Geburt an Pflegekind gewesen, woraus die Haftung des Erstbeklagten folge.

Der Erstbeklagte hat eingewendet, das Kind habe dadurch den gewöhnlichen Aufenthalt in Niedermendig erworben, daß es dort von März bis Juni 1926 im Haushalt der Frau W. mit dem Vater zusammen gewesen sei.

Für diesen Fall richtet sich die Klage gegen den Zweitbeklagten. Dieser wendet ein, der Vater des Kindes habe als Dachdecker an verschiedenen Orten gearbeitet und sei nur Sonnabends und Sonntags in Niedermendig gewesen, wo er keinen eigenen Haushalt geführt habe.

Nach Vernehmung der Frau W., der Frau S. und des jetzigen Strafgefangenen S. hat der Vorderrichter den Erstbeklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, das nur vorübergehend und zum Wochenende erfolgte Zusammensein von Vater und Kind habe diesem die Pflegekindeigenschaft nicht genommen.

Gegen diese Entscheidung hat der Erstbeklagte das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Kläger und der Zweitbeklagte beantragen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Hans S. ist als eheliches Kind der Eheleute S. in einer Anstalt geboren worden. Nach der Rechtsprechung des BAH. (Bd. 82 S. 23¹⁾ u. S. 28²⁾ könnte er in Niedermendig den gewöhnlichen Aufenthalt erworben haben, wenn die Eltern dort eine Ehowohnung besaßen und von Anfang an die Absicht hatten das Kind nach der Entlassung aus der Anstalt zu sich zu nehmen. Im vorliegenden Falle hatte Frau W. ihre Nichte, Frau S., etwa einen Monat vor ihrer Entbindung zu sich genommen und schließlich auch ihren Ehemann, der sich jedoch nur Sonnabends und Sonntags bei ihr aufhielt und sonst angeblich außerhalb arbeitete. Es kann dahingestellt bleiben, ob damit der Ehemann S. auch den gewöhnlichen Aufenthalt in Niedermendig besessen hat und ob dies etwa auf Grund der Entscheidungen des BAH. Bd. 5 S. 4, Bd. 3 S. 9, Bd. 21 S. 7, Bd. 36 S. 15 angenommen werden könnte. Im vorliegenden Falle war die Frage, ob Frau W. auch das Kind in ihren Haushalt aufnehmen würde, vollkommen ungewiß; sie hat es nur getan, weil die Mutter sie kurz vor ihrem im Wochenbett erfolgten Tode darum gebeten hatte. Nimmt man hinzu, daß die Eheleute S. keinen eigenen Haushalt führten und daß Frau W. ausgesagt hat, nach der Geburt des Kindes habe sich sein Vater ihrer Erinnerung nach auch zum Wochenende nicht mehr bei ihr aufgehalten, so entfällt der Tatbestand, der in den Entsch. des BAH. Bd. 82 S. 23 u. S. 28 zur Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts eines in einer Anstalt geborenen Kindes am Orte der Ehowohnung der Eltern geführt hat.

Es bleibt ferner zu prüfen, ob das Zusammensein von Vater und Kind in den ersten Wochen nach dessen Geburt ein die Pflegekindeigenschaft ausschließender Tatbestand war. Wenn überhaupt, so hat sich der Vater in dieser Zeit nur zum Wochenende in der Wohnung der Frau W. aufgehalten; der Vater selbst bezeichnet seinen und des Kindes Aufenthalt bei der Familie W. nur als einen vorübergehenden. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, daß das Kind durch ein nicht nur vorübergehendes Zusammensein mit dem Vater unter dessen Schutz gestanden habe und deshalb kein Pflegekind gewesen sei.

Die Berufung des Erstbeklagten mußte daher zurückgewiesen werden.

Anmerkung.

Die Grundsätze der Entsch. BAH. Bd. 82 S. 23 u. S. 28 lassen sich allgemein dahin fassen, daß ein in einer Anstalt geborenes Kind dann schon mit der Geburt in der Anstalt am Anstalts- oder einem dritten Orte den gewöhnlichen Aufenthalt begründet, wenn

¹⁾ DZW. IX Sp. 38 b.

²⁾ DZW. IX Sp. 41 a.

von vornherein feststeht, daß das Kind nach dem üblichen kurzen Aufenthalt in der Anstalt einen Tatbestand verwirklichen wird, der die Bejahung des gewöhnlichen Aufenthalts an dem Anstalts- oder dem dritten Orte rechtfertigt. Daß das Kind im Elternhaus Aufnahme finden soll, ist der eine Fall des so gestalteten Tatbestandes. Den anderen Fall stellt die Aufnahme des Kindes in einen fremden Haushalt dar, wo es bis auf weiteres mit den Eltern oder einem Elternteil zusammen leben soll (Ausschluß der Pflegekinder-eigenschaft). Stand die Verwirklichung des Tatbestandes zwar von vornherein fest, ist sie aber in der Zeit nach der Geburt und vor der Entlassung aus der Anstalt durch einen unvorhergesehenen Verlauf der Dinge unmöglich geworden (z. B. durch Tod der Eltern), so wird gleichwohl die Bejahung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes mit der Geburt in der Anstalt am Anstalts- oder einem dritten Orte zu bejahen sein. Hätte im Falle des Urteils z. B. von vornherein festgestanden, daß Mutter und Kind nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt bis auf weiteres bei Frau W. zusammen leben würden, so hätte der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in Niedermendig bejaht werden müssen. Vgl. auch den ähnlichen Fall der Entsch. BAG. Bd. 63 S. 18, wo für ein in einer Entbindungsanstalt am Ort des elterlichen Haushalts geborenes Kind, das vier Tage nach der Geburt wegen des plötzlichen Todes der Mutter in einer Pflegestelle untergebracht werden mußte, bis dahin der gewöhnliche Aufenthalt am Ort des elterlichen Haushalts bejaht ist.

FV. § 9 Abs. 3.

Leben Mutter und Kind in fremdem Haushalt zusammen, wird aber das Kind durch die der gewerbsmäßigen Unzucht nachgehende Mutter gefährdet, so ist unter diesen Umständen das Zusammenleben von Mutter und Kind nicht geeignet, die Pflegekinder-eigenschaft des Kindes auszuschließen. BFV. Stadt Königsberg Pr./BFV. Landkreis Braunsberg v. 24. 1. 1934, Bd. 84 S. 154.

Gründe:

Der Kläger verlangt auf Grund des § 9 Abs. 3 FV. von dem Beklagten Kosten erstattet, die ihm in der Zeit vom 28. Oktober 1930 bis zum 28. Februar 1932 mit 627,40 RM für das Kind Hedwig H. entstanden sind. Es befand sich bis zum 1. August 1930 bei seinen Großeltern in Braunsberg in Pflege. Seine Mutter, die dort ebenfalls bis zum 7. Januar 1922 mit dem Kinde zusammen gewohnt hatte, zog dann nach Königsberg, K. Str. 14, wo sie sich durch gewerbsmäßige Unzucht ernährte. Am 1. August 1930 nahm sie das Kind zu sich nach Königsberg. Tagsüber hielt sich das Kind hauptsächlich in der Wohnung seiner Mutter auf, die nach dem Berichte der Fürsorgerin in einem Hause lag, in dem sich aus-

schließlich Sittenmädchen aufhielten¹⁾. Nachts schlief das Kind bei einer Familie P. in dem Hause H. Str. 10 oder 14, das nach dem Fürsorgeberichte ebenfalls ausschließlich von Sittendirnen bewohnt wurde. Da das Mädchen in dieser Umgebung sittlich gefährdet war, wurde es von dem Kläger im Einverständnis mit der Mutter am 29. Oktober 1930 in dem Kinderheim des Katharinenstiftes untergebracht.

Der Kläger behauptet, daß das Kind in Königsberg keinen gewöhnlichen Aufenthalt besessen habe, da es dort von der Mutter zu der Frau P. in Pflege gegeben worden sei, und die Mutter nach der Art ihres Gewerbes weder gewillt noch in der Lage gewesen sei, ihre Mutterpflichten zu erfüllen und eine Lebensgemeinschaft mit dem Kinde zu führen.

Der Beklagte hat dagegen eingewendet, Mutter und Kind hätten sich vom 1. August bis zum 29. Oktober 1930 in einem Haushalt befunden und auch die Mahlzeiten zusammen eingenommen. Bei Frau P. sei das Kind nur in Schlafstelle gewesen; tagsüber habe diese sich, da sie eine Hökerei betrieben habe, nicht um das Kind kümmern können.

Der Vorderrichter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, Hedwig H. haben den gewöhnlichen Aufenthalt in Königsberg nicht erworben; denn wegen der sittlichen Gefährdung des Kindes durch das Zusammensein mit der Mutter sei dieses Zusammensein von vornherein nur als ein vorübergehendes denkbar gewesen. Die Mutter habe als Sittendirne der Tochter keinen elterlichen Schutz gewährt, sondern gerade den Zustand herbeigeführt, vor dem sonst der elterliche Schutz ein Kind hätte bewahren sollen.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte wiederholt geltend, daß das Kind durch das dreimonatige Zusammensein mit der Mutter in Königsberg den gewöhnlichen Aufenthalt erworben habe. Der Kläger hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und beantragt Zurückweisung der Berufung.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das BAH. hat allerdings angenommen, daß die Pflegekinder-eigenschaft dann zu verneinen sei, wenn sich die Mutter, die sich mit dem Kinde in ein und demselben Haushalt aufhalte, zwar den größten Teil des Tages um die Pflege des Kindes nicht kümmern kann, wenn das Kind aber infolge des Zusammenseins mit der Mutter den mütterlichen Schutz genießt. (Entsch. BAH. Bd. 65 S. 25²⁾, Bd. 66 S. 110³⁾, Bd. 70 S. 57, Bd. 71 S. 64, Bd. 74 S. 69⁴⁾). Es kann schon zweifelhaft sein, ob ein Zusammensein von Mutter und Kind dann gegeben ist, wenn das Kind des Vormittags die Schule be-

¹⁾ Die Mutter lebte in fremdem Haushalt.

²⁾ DZW. III S. 93.

³⁾ DZW. III S. 302 r. Sp. oben.

⁴⁾ DZW. VI S. 112 r. Sp. oben.

sucht, des Nachts aber nicht bei der Mutter, sondern in einem anderen Hause in einer Schlafstelle untergebracht ist. Wenn der Kläger auch in einigen Schriftsätzen — im Gegensatz zu anderen — von der Unterbringung in ein und demselben Hause spricht, so ergeben doch seine Akten, daß die Mutter in der K. Str. 14, Frau P. dagegen in der H. Str. 10 (oder 14) wohnte. Von einem eigentlichen mütterlichen Schutze des Kindes in den Nachmittagsstunden kann aber nicht die Rede sein. Im Gegenteil mußte das Mädchen durch das Zusammensein mit der Mutter, die ihrem Erwerbe als Prostituierte nachging, auf das äußerste gefährdet werden. Die Art dieses Erwerbes konnte dem Kinde nicht gut verborgen bleiben. Sobald das Jugendamt von diesem Zusammensein Kenntnis erhielt, war die Trennung von Mutter und Tochter unvermeidlich. Diese ist dann auch in verhältnismäßig kurzer Zeit veranlaßt worden und war von vornherein voraussehbar. Unter diesen Umständen hat Hedwig H. durch das zeitweise Zusammensein mit der Mutter die Pflegekindeigenschaft, die sie in Braunsberg besaß, nicht verloren und der Beklagte ist dem Kläger ersatzpflichtig, da das Kind den letzten gewöhnlichen Aufenthalt, bevor es Pflegekind wurde, in Braunsberg besaß.

Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

Anmerkung:

Hätte das Kind mit der Mutter nicht in fremdem Haushalt¹⁾, sondern im Haushalt der Mutter zusammen gelebt, so würde der Umstand, daß es sich nachts in fremdem Haushalt aufhielt, seine Pflegekindeigenschaft nicht begründet haben, weil dieser Begriff Vollpflege erfordert (vgl. DZW. IX Sp. 33a Fußnote¹⁾). Im übrigen ist es aber nicht erforderlich, daß die Vollpflege in einem fremden Haushalt gewährt wird, es genügt, wie der Fall des Urteils zeigt, für die Bejahung der Pflegekindeigenschaft, daß sich die Tagespflege in dem fremden Haushalt A. und die Nachtpflege in dem fremden Haushalt B. zur Vollpflege in fremdem Haushalt ergänzen.

FV. § 11 Abs. 1.

Ein Arbeitnehmer, der im BFV. A. länger als eine Woche in ein und demselben Arbeitsverhältnis gestanden hat, muß wegen tuberkulöser Erkrankung in Anstaltspflege genommen werden. Nach länger als 26 wöchiger Dauer dieser Anstaltspflege arbeitet er wieder mehrere Monate bei demselben Arbeitgeber im BFV. A., muß aber alsdann erneut wegen tuberkulöser Erkrankung Anstaltspflege in Anspruch nehmen. Bei diesem Sachverhalte haftet der BFV. A. als BFV. des Arbeitsortes nur für die Kosten der ersten Anstaltspflege, sofern das Arbeitsverhältnis, das vor der ersten Anstaltspflege bestand, seitdem keine

¹⁾ Vgl. Sp. 311b Fußnote 1).

Unterbrechung erfahren, also auch während der ersten Anstaltspflege fortbestanden hat und die zweite Anstaltspflege wegen derselben Krankheit notwendig war, durch die auch die erste Anstaltspflege verursacht worden ist. BFV. Stadtgemeinde Lübeck/BFV. Landesverband Lübeck v. 29. 11. 1933 Bd. 84 S. 72.

Gründe:

Der Kläger nimmt den Beklagten als endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband in Anspruch für Unterstützungskosten, die er ab 7. April 1930 für den Schuhmachergesellen Werner S. aufgewendet hat. S. war bereits seit dem Jahre 1928 als Hilfsbedürftiger unterstützt worden. Über die Zeit bis zum 7. April 1930 besteht kein Streit. Für die Zeit ab 7. April 1930 bestreitet der Beklagte seine Erstattungspflicht, weil es sich bei der Hilfsbedürftigkeit des S. ab 7. April 1930 um einen neuen Pflegefall handle, für den der Kläger endgültig fürsorgepflichtig sei. Die angefochtene Entscheidung, auf deren Sachdarstellung Bezug genommen wird, hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 631,21 RM nebst Zinsen zu zahlen. Der erste Richter nimmt an, daß es sich nicht um einen neuen Pflegefall handle.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat er sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und im übrigen noch angeführt: Bis zum 12. Juli 1929 sei S. nicht krank, sondern arbeitsfähig gewesen. Er habe auch tatsächlich vom 13. Juli 1929 bis zum 6. April 1930 bei seinem Lehrherrn gearbeitet. Am 7. April 1930 sei die neue Anstaltsaufnahme notwendig geworden. Er — der Beklagte — stehe auf dem Standpunkt, daß der Kläger auch wieder für die ersten 26 Wochen gemäß § 11 FV. einzutreten habe. Die Vorschrift des § 11 FV. sei eine Ausnahmenvorschrift von § 15 FV. § 11 FV. müsse deshalb auch Platz greifen, wenn die Krankenpflege sich unmittelbar an eine aus anderer Ursache als wegen Krankheit gewährte Unterstützung anschließe. Die durch Verschlimmerung des Zustandes hervorgerufene erneute Anstaltspflege des S. stelle also einen neuen Pflegefall dar.

Demgegenüber hat der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Zur Rechtfertigung führt er an: Die angefochtene Entscheidung sei zutreffend. S. leide seit November 1928 an offener ansteckungsfähiger Tuberkulose und sei seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen hilfsbedürftig, wie der Beklagte selbst zugegeben habe. Aus Anlaß seiner Krankheit sei S. vom 6. November 1928 bis zum 12. Juli 1929 und vom 7. April 1930 bis zum 14. August 1930 in Anstaltsbehandlung gewesen. Die Kosten der ersten Anstaltsbehandlung habe er, der Kläger, gemäß § 11 FV. für die ersten sechs Monate getragen. Für die zweite Anstaltsbehandlung habe er nicht einzustehen, da es sich um denselben Pflege-

fall handle. Das BAH. habe entschieden, daß die Vorschriften des § 11 FV. wiederholt nur dann angewendet werden könnten, wenn ein neuer Pflegefall vorliege, wenn also eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit eingetreten sei. Wenn der Beklagte nunmehr nicht anerkenne, werde er, Kläger, 25% Zuschlag nach § 17 Abs. 4 FV. in Anspruch nehmen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Berufung des Beklagten ist nicht begründet. Die Entscheidung ist davon abhängig, ob mit dem 7. April 1930 ein neuer Pflegefall eingetreten ist oder nicht. Zutreffend führt die angefochtene Entscheidung aus, daß S. seit 1928 infolge Lungentuberkulose die öffentliche Fürsorge ununterbrochen in Anspruch genommen hat. Weil S., der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Stockelsdorf hatte, in Lübeck eine Arbeitsstelle hatte, mußte entsprechend der Vorschrift des § 11 FV. der Kläger für die ersten 26 Wochen dieser im Jahre 1928 eingetretenen Hilfsbedürftigkeit endgültig einstehen. Für alle weiteren Aufwendungen für denselben Unterstützungsfall muß der Beklagte eintreten. Nach dem gesamten Ergebnis der Ermittlungen ist S. tatsächlich seit dem Jahre 1928 ununterbrochen hilfsbedürftig gewesen. Der Grund war lediglich seine Krankheit (Lungentuberkulose). Diese äußerte sich zu den verschiedenen Zeiten verschieden stark. Es ist in den Ausführungen des Klägers und der angefochtenen Entscheidung darin beizustimmen, daß es sich lediglich um eine Verschlimmerung der Krankheit, die mit dem 7. April 1930 einsetzte und Krankenhausbehandlung erforderte, und nicht um eine neue Krankheit handelte. Es kann auch insofern nicht von einer Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit gesprochen werden, als für S., wie oben schon hervorgehoben, tatsächlich für die ganze Zeit seit 1928 Aufwendungen aus der öffentlichen Fürsorge gemacht worden sind. Die rechtlichen Ausführungen, die der Beklagte in seiner Berufungschrift über die Anwendung des § 11 FV. gemacht hat, finden somit im vorliegenden Falle keine Stütze in den tatsächlichen Umständen. Entscheidend ist, daß es sich am 7. April 1930 nicht um einen neuen Krankheitsfall, sondern um dieselbe Krankheit gehandelt hat, und daß das Arbeitsverhältnis das gleiche geblieben ist.

Die Berufung war deshalb zurückzuweisen.

Anmerkung:

Der Gedanke des Leitsatzes läßt sich auch dahin fassen, daß dasselbe Arbeitsverhältnis den BFV. des Arbeitsortes wegen derselben Krankheit des Arbeitnehmers nur auf die Dauer von höchstens 26 Wochen belasten soll. Hätte im Falle des Urteils der Arbeitnehmer nach Beendigung der ersten Anstaltspflege den Arbeitgeber im Bezirke des Klägers gewechselt, so würde der Wortlaut des Gesetzes an und für sich die Entscheidung zugelassen haben, daß der Kläger als BFV. des Arbeitsortes auch für

die Kosten der zweiten Anstaltspflege ersatzpflichtig sei. Der Sinn des Gesetzes wird indessen dahin zu verstehen sein, daß zwar ein einwöchiges Arbeitsverhältnis genügen soll, um den BFV. des Arbeitsortes wegen derselben Krankheit des Arbeitnehmers auf die Dauer von 26 Wochen zu belasten, daß aber seine Belastung mit Kosten für diese Krankheit keinesfalls die Frist von 26 Wochen überschreiten darf, und daß somit ein Wechsel des Arbeitgebers innerhalb seines Bezirkes keine Erweiterung seiner Belastung wegen desselben Krankheitsfalles desselben Arbeitnehmers nach sich ziehen kann. Folgt man dieser richtigeren Auslegung des Gesetzes, so würde den Kläger auch im Falle des Wechsels des Arbeitgebers die Ersatzpflicht hinsichtlich der Kosten der zweiten Anstaltspflege nicht getroffen haben.

FV. § 15.

Gewährt die öffentliche Fürsorge einem Wanderer an einem Orte von einem auf den andern Tag in einer Herberge Unterkunft und Verpflegung, so handelt es sich hierbei um eine Unterstützung einmaliger, nicht nachhaltiger Art, mit deren Hilfe sich die Wanderer erfahrungsgemäß durchzuschlagen pflegen. Eine Hilfsbedürftigkeit, zu deren Behebung eine Unterstützung dieser Art gewährt wurde, ist nicht geeignet, ununterbrochene Hilfsbedürftigkeit zu beginnen oder fortzusetzen. Sie hat bei der Prüfung der Frage der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit von Wanderern außer Betracht zu bleiben. BFV. Stadtgemeinde Lübeck/LFV. Lauenburgischer Landeskommunalverband v. 27. Januar 1934, Bd. 84 S. 159.

Gründe:

Der am 8. März 1908 geborene Arbeiter Siegfried G. erhielt am 26. November 1930 anlässlich einer Schlägerei vor der Herberge zu Sandesneben, im Bezirk des Beklagten, eine Kopfverletzung und wurde dort in einer Wirtschaft verbunden. Er hat in der Nacht vom 26. zum 27. November 1930 zu Wentorf, dem Bezirk des Beklagten, genächtigt. Am Morgen des 27. November verließ er Wentorf, meldete sich am 28. November 1930 im Wandererheim in Lübeck krank und wurde wegen seiner Kopfwunde am 29. November 1930 in das Allgemeine Krankenhaus Lübeck übergeführt. Auf Grund des § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 iVm. § 15 FV. verlangt der Kläger kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Erstattung der ihm durch die Unterstützung des G. entstandenen Kosten in Höhe von 246 RM. Er behauptet: Die Hilfsbedürftigkeit des G. sei bereits gegenüber den Gemeindevorstehern bzw. ihren Organen in den Gemeinden Sandesneben und Wentorf, im Bezirk des Beklagten, in erkennbarer Weise hervorgetreten.

Der Beklagte hat beantragt, 1. den Kläger mit seiner Klage kostenpflichtig abzuweisen;

2. den Kläger zu verurteilen, dem Beklagten 25 v. H. der Klageforderung (246:4) = 61,50 RM nebst 4 v. H. Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen. Er bestreitet eine endgültige Fürsorgepflicht, weil weder dem Gemeindevorsteher in Sandesneben noch dem in Wentorf als Fürsorgeorgane die Hilfsbedürftigkeit des G. erkennbar geworden sei. Wegen der völlig unberechtigten Ersatzforderung müsse der Kläger in eine Prozeßstrafe von 25 v. H. des streitigen Betrages genommen werden.

Der Vorderrichter hat nach Beweisaufnahme den Beklagten dem Klageantrag entsprechend verurteilt. Er führt aus: Es stehe fest, daß G. in der Nacht vom 26. zum 27. November 1930 in der Herberge zu Wentorf, im Bezirk des Beklagten, übernachtet habe. Dem Herbergsvater, Heinrich S. in Wentorf, sei die Kopfverletzung des G. bekannt gewesen. Dieser Herbergsvater sei als ein Fürsorgeorgan der Gemeinde Wentorf und damit des Beklagten anzusehen. Nach Angabe des Gemeindevorstehers in Wentorf befände sich die Herberge im Gemeindehaus und werde für durchreisende obdachlose Wanderburschen bereitgehalten. Die Gemeinde sorge für reines Stroh und Instandhaltung des Raumes. Die Herberge sei also eine gemeindliche Fürsorgeeinrichtung, und der die Aufsicht führende Herbergsvater sei Fürsorgeorgan. Dem Beklagten sei demnach ohne Zweifel die Hilfsbedürftigkeit des G. durch sein Fürsorgeorgan erkennbar geworden. Die am 28. November 1930 im Bezirk des Klägers aufgetretene Hilfsbedürftigkeit des G. sei die Fortsetzung der bereits am 26./27. November 1930 im Bezirk des Beklagten eingetretenen und dem Beklagten bekanntgewordenen Fürsorgebedürftigkeit. Hiernach sei der auf die §§ 7 Abs. 2 Halbsatz 2, 15 FV. gestützte Anspruch des Klägers gerechtfertigt.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte unter Wiederholung seiner erinstanzlichen Ausführungen und der erinstanzlichen Anträge rechtzeitig Berufung eingelegt, deren kostenpflichtige Zurückweisung der Kläger beantragt hat. Der Beklagte hat noch eine weitere Erklärung des Gemeindevorstehers Witten von Wentorf vom 24. November 1931, der Kläger eine Bescheinigung des Dr. E. vom 28. November 1931 über die Krankenaufnahmebedürftigkeit des G. überreicht.

Die Berufung ist begründet.

Der Klageanspruch ist auf § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 iVm. § 15 FV. gestützt. Der Vorderrichter hat eine Kostenerstattungspflicht des Beklagten angenommen, weil der Verletzte G. in der Herberge in Wentorf, einer gemeindlichen Fürsorgeeinrichtung, Aufnahme gefunden und hiermit dem Beklagten durch sein Fürsorgeorgan, den die Aufsicht führenden Herbergsvater, die Hilfsbedürftigkeit des G. erkennbar geworden sei. Das BAH. vermag diesen Ausführungen des Vorderrichters nicht beizutreten. Anf Grund der Aussagen der

beiden Gemeindevorsteher in Sandesneben und Wentorf steht einwandfrei fest, daß sie selbst von der Verletzung des G. nichts erfahren und nachher seine Unterbringung in der Herberge in Wentorf nicht veranlaßt haben. Eine die endgültige Fürsorgepflicht eines Verbandes begründende Hilfsbedürftigkeit im Sinne der FV. tritt erst ein, wenn sie das Einschreiten der öffentlichen Fürsorge erforderlich macht, nicht dagegen, wenn sich der Hilfsbedürftige auf andere Weise durchzubringen vermag (Entsch. BAH. Bd. 61 S. 27). Letzteres ist hier der Fall gewesen. Unstreitig ist G., ohne daß er die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen hat, in der Wirtschaft zur Mühle verbunden worden. Alsdann hat er ohne Zutun der Fürsorgeorgane die Herberge in Wentorf zum Schlafen in der Nacht vom 26./27. November 1930 aufgesucht und ist dort unentgeltlich verpflegt worden. Dagegen hat er in der Herberge Krankenhilfe wegen seiner Verletzung unstreitig nicht beansprucht. Auch erforderte der objektive Befund seiner Verletzung damals nicht etwa Krankenhausbehandlung. In dem Bezirk des Klägers ist er lediglich wegen Verschlimmerung der Kopfverletzung hilfsbedürftig geworden. Davon, daß diese Hilfsbedürftigkeit als Fortsetzung einer solchen, die im Bezirk des Klägers bereits im Sinne der FV. bestanden hatte, in Frage kommt, kann nicht die Rede sein, weil G. nach dem unstreitigen Sachverhalt wegen seiner Kopfverletzung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge erstmalig im Bezirk des Klägers unterstützt worden ist. Daß G. vorher aus einem anderen, nicht hiermit ursächlich zusammenhängenden Grunde, die öffentliche Fürsorge des Beklagten durch Gewährung freier nächtlicher Unterkunft und Verpflegung in der Wentorfer Herberge in Anspruch genommen hat, ist unerheblich. Hierbei hat es sich um eine Unterstützung der öffentlichen Fürsorge einmaliger, nicht nachhaltiger Art gehandelt, mit deren Hilfe sich die Wanderer erfahrungsgemäß durchzuschlagen pflegen. Eine Hilfsbedürftigkeit, zu deren Behebung eine Unterstützung dieser Art gewährt wurde, ist aber nicht geeignet, ununterbrochene Hilfsbedürftigkeit zu beginnen oder fortzusetzen. Sie hat bei der Prüfung der Frage der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit von Wanderern außer Betracht zu bleiben (vgl. Entsch. des BAH. Bd. 83 S. 30 auf S. 33 und die Bemerkung zu diesem Urteil von Ruppert, DZW. IX Sp. 372 b Fußnote 2).

Ist aber die Hilfsbedürftigkeit des G. erst im Bezirk des Klägers im Sinne der FV. „eingetreten“, so kann der Kläger wegen der ihm durch die Unterstützung des G. erwachsenen Kosten den Beklagten nicht in Anspruch nehmen. Somit muß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Vorderrichters abgeändert und die Klage abgewiesen werden.

Der Antrag des Beklagten, dem Kläger eine Prozeßstrafe von 25% des eingeklagten Be-

trages aufzuerlegen, war ebenfalls abzuweisen, weil dem Kläger gegenüber der Vorwurf einer völlig unberechtigten Klageforderung schon im Hinblick auf die zu seinen Gunsten ergangene Entscheidung des Vorderrichters nicht gemacht werden kann (vgl. hierzu auch BAH. Bd. 66 S. 14).

fv. § 18.

Hat sich der vorläufig Fürsorge gewährenden Verband in den ersten drei Monaten seit Beginn der Unterstützung ordnungsmäßig u. a. die Ermittlung des endgültig verpflichteten Verbandes bemüht, so genügt dieser Tatbestand, um die Wirksamkeit der in dieser Zeit vorgenommenen Anmeldung des Verlangens nach Kostenersatz bei der Aufsichtsbehörde auch für die in der späteren Zeit aufgewendeten Kosten zu sichern. Eine Säumnigkeit bei der Ermittlung des endgültig verpflichteten Verbandes in der späteren Zeit ist dann unschädlich. BFV. Stadt Stettin/BFV. Landkreis Rügen v. 9. 3. 1934, Bd. 84 S. 176.

Aus den Gründen:

Dem Kläger sind vom 18. Oktober 1928 bis 31. Oktober 1930 für Erna S. und ihr am 18. Oktober 1928 unehelich geborenes Kind Liselotte 2156,94 RM Fürsorgekosten entstanden, die er von dem Beklagten als Zehnmonatsverband nach § 8 FV. erstattet verlangt hat. Der Beklagte hat die vom 20. September 1929 an erwachsenen Fürsorgekosten anerkannt und bezahlt, die Erstattung der vor dem 20. September 1929 mit 1053,12 RM angefallenen Kosten aber abgelehnt. Er begründet die Ablehnung damit, daß die Kosten erst am 20. Dezember 1929 bei ihm angemeldet worden seien. Die Ersatzanmeldung bei der Aufsichtsbehörde des Klägers vom 8. Dezember 1928 habe den Erstattungsanspruch nicht wahren können, weil der Kläger bei Ermittlung des endgültig erstattungspflichtigen Fürsorgeverbandes die gehörige Sorgfalt nicht habe walten lassen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er ist der Auffassung, daß der Kläger aus der Angabe der Kindesmutter am 15. Dezember 1928 vor dem Wohlfahrtsamt Stettin unschwer hätte erkennen können, daß der Beklagte der Zehnmonatsverband sei, mithin die Ersatzanmeldung unwirksam sei.

Gegen die Entscheidung des ersten Richters hat der Kläger Berufung eingelegt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach Lage des Falles können dem Kläger für die Zeit bis 9. Mai 1929 Vorwürfe wegen nicht gehöriger Sorgfalt bei Ermittlung des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes nicht gemacht werden. Dagegen war der Kläger in der Zeit vom 9. Mai bis 12. November 1929 bei der Ermittlung des endgültig verpflichteten Verbandes säumig. Es fragt sich, ob diese dem Kläger zur Last fallende Säumnis für die Zeit vom 9. Mai bis 12. November 1929 Rückwirkungen äußern kann auf die Wahrung

des Erstattungsanspruchs auf Grund der Ersatzanmeldung. Über den Zweck der Anmeldefrist nach § 18 Abs. 1 und der Ersatzanmeldung nach § 18 Abs. 3 FV. führt die Entscheidung des BAH. Bd. 70 S. 71 auf S. 73 an: „Die Frist des § 18 Abs. 1 FV. ist zu Gunsten des Fürsorgeverbandes vorgesehen, dem gegenüber ein Erstattungsanspruch erhoben werden soll. Die Anmeldung soll diesen Verband tunlichst bald in stand setzen, die Begründetheit des Anspruchs zu prüfen. Die Anmeldung innerhalb der Frist bei dem in Anspruch zu nehmenden Fürsorgeverband gemäß § 18 Abs. 1 FV. kann daher nur im Notfalle unterbleiben und durch die in § 18 Abs. 3 vorgesehene Anmeldung ersetzt werden. Der zur Anmeldung verpflichtete Fürsorgeverband muß deshalb während der ganzen Frist bemüht sein, sich die zur Anmeldung bei dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband erforderlichen Unterlagen schnellstens zu verschaffen.“ Es läge nahe, die in dieser Entscheidung, an der das BAH. stets festgehalten hat, dem vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband obliegende Sorgfaltspflicht bei Ermittlung des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes auch auf die Zeit nach Ablauf der Dreimonatsfrist zu erstrecken mit der Folge, daß der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband seinen Erstattungsanspruch für die Zeit verwirkt, für die ihm eine Säumnis vorzuwerfen ist und die auch nicht durch die Dreimonatsfrist des § 18 Abs. 4 FV. gedeckt ist.

Nach § 34 UWG. hatte ein OAV. seinen Erstattungsanspruch bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverband binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung anzumelden. War der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so war der Unterstützungsfall zur Wahrung des Erstattungsanspruchs innerhalb der Frist von sechs Monaten bei der vorgesetzten Behörde des beteiligten Armenverbandes anzumelden (Ersatzanmeldung). Das Bundesamt hat in mehreren Entscheidungen (Entsch. d. BAH. Bd. 28 S. 165, Bd. 30 S. 155, Bd. 52 S. 144) für die Auslegung des § 34 d. UWG. angenommen, daß die Ersatzanmeldung den Erstattungsanspruch für die Zukunft in voller Höhe wahr, ohne daß es darauf ankommt, ob dem vorläufig verpflichteten OAV. in der Folgezeit eine Säumnis bei seinen Ermittlungen zur Last fällt. Die entgegengesetzte Auffassung wäre nur dann begründet, so führte das BAH. aus, wenn ein Rechtsatz bestünde, daß der vorläufig verpflichtete unterstützende Armenverband durch jede schuldhaftige Verzögerung der Anmeldung seines Anspruchs bei dem verpflichteten Armenverband diesen Anspruch verwirkte. Eine Vorschrift dieses Inhalts sei aber in dem UWG. nicht enthalten. An dieser für die Auslegung des UWG. gebühten Rechtsprechungspraxis muß auch für die gleichartige Rechtsprechung der Ersatzanmeldung nach § 18 FV.

festgehalten werden. Aus der Rechtsprechung des BAH. zum UWG. haben sich keine Unzuträglichkeiten für die endgültig verpflichteten Armenverbände ergeben, andernfalls der Gesetzgeber bei Erlaß der FV. besonders darauf Rücksicht genommen hätte. Dem Schutze der Fürsorgeverbände gegen eine allzu hinzögernde Feststellung des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes ist durch die Einrichtung der Verjährung nach § 18a FV. Rechnung getragen. Darin hat der Gesetzgeber offenbar eine ausreichende Vorsorge gegen allzu große Säumnis der Fürsorgeverbände erachtet. Wie für das UWG., so muß daher auch für die FV. der Grundsatz gelten, daß die ordnungsmäßige Ersatzanmeldung den Erstattungsanspruch für die Zukunft in voller Höhe wahrt, sofern nur der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband innerhalb der ersten drei Monate bei Ermittlung des erstattungspflichtigen Verbandes die erforderliche Sorgfalt angewandt hat, daß aber eine Säumnis bei seinen Ermittlungen in der Folgezeit dem vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband nicht zur Last fallen kann.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den gegenwärtigen Streitfall ergibt sich, daß die Ersatzanmeldung, die unbestrittenermaßen ordnungsmäßig geschehen ist, den vollen Erstattungsanspruch wahrt, da dem Kläger für die ersten drei Monate eine Säumnis in der Ermittlung des endgültig erstattungspflichtigen Fürsorgeverbandes nicht vorzuwerfen ist.

Anmerkung:

Zu den von dem BAH. für die Aufrechterhaltung seiner früheren Rechtsprechung angeführten Gründen gesellt sich noch die Überlegung, daß es auch aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung dem vorläufig Fürsorge gewährenden Verbände nicht zugemutet werden kann, der angestrebten Ermittlung des endgültigen Verbandes längere Zeit als drei Monate zu widmen. Im übrigen hat der vorläufig Fürsorge gewährende Verband selbst ein Interesse daran, den endgültig verpflichteten Verband möglichst bald zu ermitteln, da er anderenfalls nicht rechtzeitig zum Ersatz seiner Aufwendungen gelangt oder den Verlust seines Erstattungsanspruchs infolge Verjährung befürchten muß. Dieser Gesichtspunkt dürfte insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß sich aus der hier fraglichen, zuweilen von der Praxis angefochtenen Rechtsprechung des BAH. Mißstände nicht entwickeln.

Im Falle des vorliegenden Urteils ist die Ersatzanmeldung innerhalb der ersten drei Monate nach begonnener Unterstützung vorgenommen worden. Wäre sie später erfolgt, so hätte der Kläger in der Zeit seit Beginn der Unterstützung bis zum Zeitpunkt der Ersatzanmeldung in der Ermittlung des endgültig verpflichteten Verbandes nicht säumig sein dürfen (Bd. 52 S. 144).

Über die Zweckmäßigkeit einer Wiederholung der Ersatzanmeldung bei Eintritt eines Tatbestandes, der einen Wechsel des endgültig verpflichteten Verbandes zur Folge hat, vgl. DZW. VIII F. Sp. 65 Fußnote 3).

4. AndVO. z. FV.¹⁾ § 1.

§ 1 der 4. AndVO. z. FV. setzt voraus, daß das Arbeitsamt des Zielorts für die Unterstützung des Arbeitslosen bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts bereits zuständig war und nicht erst nach dieser Verlegung zuständig geworden ist. BFV. Stadt Gladbeck/BFV. Stadt Gelsenkirchen v. 6. 12. 1933, Bd. 84 S. 78.

Gründe:

Der Kläger verlangt auf Grund des § 15 FV. von dem Beklagten Erstattung der Kosten, die von ihm vom 1. Januar 1932 an für den Kaufmann Johann H. und seine Familie entstehen. Der Beklagte hat eingewendet, daß der Kläger nach § 1 der 4. AndVO. z. FV. selbst endgültig fürsorgepflichtig geworden sei, weil auf den Antrag des H. das Arbeitsamt Gladbeck für zuständig erklärt worden sei. Der Vorderrichter hat diese Vorschrift in Übereinstimmung mit dem Kläger für unanwendbar erklärt und den Beklagten zum Kostenersatz verurteilt. Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Kläger beantragt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

H. hat in Gelsenkirchen-Buer zuletzt bis zum 31. Dezember 1931 Kru. bezogen und zusätzlich von dem Beklagten 22,70 RM monatlich Unterstützung als Wohlfahrtserwerbsloser erhalten. Am 1. Januar 1932 ist er mit seiner Familie nach Gladbeck verzogen. Am 4. Januar 1932 hat er bei dem bisher für ihn zuständigen Arbeitsamt Gelsenkirchen (Nebestelle Buer) den Antrag gestellt, ihn nach Gladbeck zu überweisen, wohin er gezogen sei, weil seine Wohnung in Gelsenkirchen-Buer gesundheitsschädlich gewesen sei. Das Arbeitsamt Gelsenkirchen hat darauf durch Verfügung vom 5. Januar 1932 auf Grund des § 168 Abs. 3 AVAVG. das Arbeitsamt Gladbeck mit Wirkung vom 4. Januar 1932 für zuständig zur Gewährung der Alu. erklärt. In Gladbeck hat H. am 8. Januar 1932 Zusatzunterstützung zur Kru. beantragt, die ihm als solche bis zum 25. Januar 1932, seinem Ausscheiden aus der Kru., gewährt wurde; danach hat er den vollen Unterstützungssatz erhalten.

Streitig ist, ob der hiernach an sich anwendbare Grundsatz des § 15 FV. durch § 1 der 4. AndVO. z. FV. zu Ungunsten des Klägers ausgeschlossen wird. § 1 a. a. O. schreibt vor: „Verlegt ein Arbeitsloser, der Anspruch auf versicherungsmäßige Alu. oder auf Kru. hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Bezirk des nach § 168 AVAVG. zuständigen Arbeitsamts, so endigt mit dem

¹⁾ = VO. z. 4. Änderung der FV. v. 3. 10. 1931 (RGBl. I S. 583).

Verluste des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts durch diesen nach § 7 Abs. 2 Halbs. 1 FV. begründete endgültige Fürsorgepflicht, und für die endgültige Fürsorgepflicht ist es so anzusehen, als sei die Hilfsbedürftigkeit in der Zuzugsgemeinde neu eingetreten.“ § 168 Abs. 1—3 AVAVG. finden auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. In Frage kommt nur Abs. 4. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes Gelsenkirchen hat das Arbeitsamt Gladbeck für zuständig erklärt, weil die Gewährung der Unterstützung bei dem Arbeitsamte Gelsenkirchen eine unbillige Härte bedeuten würde. An sich findet der § 1 der 4. ÄndVO. z. FV. auch auf den Fall Anwendung, daß ein Arbeitsamt nach § 168 Abs. 4 AVAVG. zuständig wird, denn § 1 der 4. ÄndVO. z. FV. nimmt ganz allgemein auf § 168 AVAVG. Bezug. Der § 1 der 4. ÄndVO. z. FV. findet aber im vorliegenden Falle um deswillen keine Anwendung, weil das Arbeitsamt Gladbeck, als H. dorthin verzog, für ihn noch nicht zuständig war. Er ist am 1. Januar 1932 nach Gladbeck verzogen, hat von dort aus am 4. Januar 1932 den Überweisungsantrag bei dem für ihn zuständigen Arbeitsamte Gelsenkirchen gestellt, dem am 5. Januar 1932 stattgegeben wurde. Es ist ihm bei der Antragstellung bedeutet worden, daß er Gefahr laufe, am neuen Wohnorte nicht unterstützt zu werden, wenn er dorthin reise, ehe sein Antrag genehmigt sei, und daß er aus diesem Anlaß keine Reisekosten zu beanspruchen habe. Die Umüberweisung ist also erst erfolgt, nachdem H. bereits den gewöhnlichen Aufenthalt in Gladbeck genommen hatte, und ist nicht ursächlich für die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts nach dort gewesen. H. hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in den Bezirk des nach § 168 AVAVG. zuständigen Arbeitsamtes verlegt, sondern dieses ist erst später zuständig geworden. Die Kausalität zwischen Aufenthaltsverlegung und Alu. und Kru., die im Vordergrund des § 1 der 4. ÄndVO. z. FV. iVm. § 168 AVAVG. steht, fehlt im vorliegenden Falle (vgl. Baath, FV. 9. Aufl. S. 65—68, ferner Ruppert, Reichsarbeitsblatt 1931 S. II 663, insbes. S. II 665 l. Sp.). Ob — wie Hellenbroich ZfH. 1933 S. 470 meint — Abs. 4 des § 168 a. a. O. nur dann angewendet werden kann, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1—3 vorliegen, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Darin ist ihm beizutreten, daß Abs. 4 dann nicht zu einer Verschiebung der Fürsorgekosten führen kann, wenn der Aufenthaltswechsel bereits vor der Überweisung an das andere Arbeitsamt stattgefunden hat. Die Berufung mußte daher auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden.

4. ÄndVO. z. FV. § 1, UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.

Nach § 168 Abs. 4 Satz 1 AVAVG. kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes auf Antrag des Arbeitslosen ein anderes Arbeitsamt für

zuständig erklären. Diese Erklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung des anderen Arbeitsamtes. Sie wird daher bereits mit der Eröffnung an den Arbeitslosen wirksam, auch wenn sie unter dem Vorbehalt der Zustimmung des anderen Arbeitsamtes ergangen ist. § 1 der 4. ÄndVO. z. FV. greift somit Platz, wenn der Arbeitslose in der Zeit zwischen der Eröffnung der Erklärung und der Zustimmung des anderen Arbeitsamtes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Bezirk dieses Arbeitsamtes verlegt. Die Frage hat grundsätzliche Bedeutung. BFV. Landkreis Ahrweiler/BFV. Stadt Düsseldorf v. 4. 6. 1934, Bd. 85 S. 84.

Gründe:

Der Kläger hat den Arbeitslosen Willi W. vom 24. November 1931 bis 27. August 1932 unterstützt. Mit seiner Klage hat er Erstattung der vom 27. März bis 27. August 1932 aufgewendeten Fürsorgekosten in Höhe von 244,50 RM nebst 25% Zuschlag sowie 5% Zinsen vom 1. Juni 1932 an begehrt. Die Klage wird darauf gestützt, daß W. bis Anfang November 1931 in Düsseldorf, Bezirk des Beklagten, gewohnt habe und vom Beklagten durch Gewährung der Umzugskosten nach Bad Neuenahr, Bezirk des Klägers, abgeschoben worden sei. Der Beklagte hat eingewendet, daß W. als Empfänger von Arbeitslosenunterstützung nach § 168 AVAG. von dem Arbeitsamt Düsseldorf an das Arbeitsamt Ahrweiler überwiesen worden sei. Zur Durchführung der Überweisung sei von ihm, dem Beklagten, eine Umzugsbeihilfe gezahlt worden. Nach § 1 der 4. ÄndVO. z. FV. sei die Verpflichtung zur endgültigen Fürsorge auf den Verband des neuen Aufenthaltsorts übergegangen.

Der erste Richter hat den Beklagten verurteilt zur Zahlung von 244,50 RM nebst einem Zuschlage von 25%, zusammen 305,63 RM. Er führt aus, § 1 der 4. ÄndVO. z. FV. setze voraus, daß die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts vorgenommen werde, nachdem das zuständige Arbeitsamt bestimmt worden sei. Die Umzugsbeihilfe sei am 10. November 1931 bewilligt worden. Die Verfügung des Arbeitsamtes Düsseldorf aber sei am 12. November 1931 ergangen. Die Anwendbarkeit der 4. ÄndVO. z. FV. scheidet also aus, und die Bewilligung der Umzugsbeihilfe durch den Beklagten sei nach den allgemeinen Regeln der FV. zu beurteilen. In ihr liege eine Abschiebung. Mithin sei der Beklagte endgültig zur Kostenerstattung und überdies zur Zahlung eines Verwaltungskostenzuschlages nach § 17 FV. verpflichtet.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zuzulassen. Er sieht die Grundsätzlichkeit des Rechtsstreits in der Beantwortung der Frage, ob der Beklagte berechtigt gewesen sei, dem W. eine Umzugsbeihilfe zu zahlen, nachdem

das Arbeitsamt eine Bescheinigung ausgestellt hatte, daß W. nach § 168 AVAG. an den Zuzugsort überwiesen würde.

Es war zu erkennen, wie geschehen.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Verfahrens vor dem BAH. vom 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 61) ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung an das BAH. durch einen 300 RM übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt. Nur wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann das BAH. auf entsprechend begründeten Antrag hin die Berufung auch bei geringerem Wert des Streitgegenstandes zulassen. Dies gilt auch für die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Januar 1934 bereits anhängigen Streitsachen.

Die Vergütung für den Verwaltungsmehraufwand im Falle der Abschiebung (§ 17 Abs. 1 FV.) bleibt bei Bemessung des Wertes des Streitgegenstandes unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderung geltend gemacht wird (§ 41 Abs. 2 UWG.). Der Wert des Streitgegenstandes beträgt also nur 244,50 RM und übersteigt damit nicht den neuerdings für die Zulässigkeit der Berufung eingeführten Streitwert von über 300 RM. Indessen war die Berufung zuzulassen, da es sich um einen Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

W., ein gelernter Fliesenleger, hatte, wie aus den Akten des Arbeitsamts Düsseldorf hervorgeht, zunächst am 15. Oktober 1931 bei diesem Arbeitsamt einen Antrag auf Zuständigkeit des Arbeitsamts Ahrweiler gestellt. Der Antrag war damit begründet worden, daß er in Düsseldorf keine Arbeit mehr finden könne und seine Wohnung räumen müsse. In Bad Neuenahr habe er eine Wohnung, auch Aussicht auf Arbeit, zumal jetzt in den Hotels Instandsetzungen vorgenommen werden würden. Dieser Antrag wurde vom Arbeitsamt Düsseldorf dem Arbeitsamt Ahrweiler mit der Bitte übersandt, die Angaben des Antragstellers nachzuprüfen, gegebenenfalls Bedenken gegen die Überweisung mitzuteilen. Das Arbeitsamt Ahrweiler hat mit Schreiben vom 26. Oktober 1931 die Überweisung abgelehnt, weil in seinem Bezirk genügend Fliesenleger arbeitslos seien und die Badesaison in den letzten Jahren derart schlecht gewesen sei, daß wohl kein Hotel in der Lage sei, große Instandsetzungen ausführen zu lassen, gegebenenfalls nur Einheimische heranziehen würde.

Am 2. November 1931 hat W. beim Arbeitsamt Düsseldorf erneut einen Antrag auf Überweisung an das Arbeitsamt Ahrweiler gestellt mit der Begründung, er könne in Bad Neuenahr in allernächster Zeit in ein Arbeitsverhältnis treten und habe auch schon eine Wohnung. Zur näheren Begründung legte er eine Bestätigung der Baufirma Gebr. W. & M. vom 31. Oktober 1931 vor, wonach u. a. ihm Arbeit als Fliesenleger in Aussicht gestellt werde, wenn er seinen

dauernden festen Wohnsitz in Bad Neuenahr nehmen würde.

Der Vordruck auf dem Antragsformblatt:

„Er bestätigt, davon unterrichtet zu sein, 1. daß er Gefahr laufe, am neuen Wohnort nicht unterstützt zu werden, wenn er dorthin reise, ehe sein Antrag genehmigt ist; 2. daß er aus diesem Anlaß Reisekosten nicht zu beanspruchen habe“, ist durchgestrichen.

Auf dem Antrage ist vom Arbeitsamt Düsseldorf die Wohnung des Antragstellers in Bad Neuenahr mit Maschinenschrift nachgetragen mit dem Vermerk: „Nachweis hat vorgelegen.“ Ferner ist am Schlusse des Antrages vermerkt: „Dem Überweisungsantrage wird vorbehaltlich der Zustimmung des AA. Ahrweiler stattgegeben. Bs. 2/11. 31. Arbeitsamt Düsseldorf.“

Am 5. November 1931 ist W. bei der Bezirksfürsorgerin für den Bezirk V des Familienfürsorgeamts Düsseldorf wegen Regelung seines Düsseldorfer Mietverhältnisses vorgestellt geworden. Die Bezirksfürsorgerin hat die Bewilligung einer Umzugsbeihilfe von 40 RM dringend befürwortet mit folgendem Bericht:

„Laut eingesehener Bescheinigung des Arbeitsamtes Düsseldorf ist der Antragsteller dem Arbeitsamt Ahrweiler überwiesen, weil er dort im November Arbeit in Aussicht hat. Die Schlußzahlung am Arbeitsamt Düsseldorf findet am 6. November statt. Laut beiliegender Bescheinigung hat der Antragsteller in Neuenahr eine Wohnung; da er nicht in der Lage ist, die Umzugskosten aufzubringen (siehe beiliegende Bescheinigung), wird eine Beihilfe von 40 RM dringend befürwortet. Der Betrag kann evtl. an den Spediteur Rich. B., Fürstenwall 180, angewiesen werden.“

Der Antrag der Bezirksfürsorgerin ist am 6. November 1931 einer Stelle des Wohlfahrtsamts zur Äußerung zugeleitet worden. Diese hat den Antrag am 9. November mit dem Vermerk: „Keine Bedenken“ zurückgeleitet. Daraufhin ist am 10. November die Verfügung zur Anweisung der 40 RM erteilt worden. W. selbst war bereits am 7. November mit seiner Familie nach Bad Neuenahr umgezogen. Der Vorsitzende des Arbeitsamts Düsseldorf hat mit Verfügung vom 12. November 1931 dem Antrag des W. förmlich entsprochen, „da die Voraussetzungen der Verordnung vom 25. Juni 1931 durch Wohnsitzverlegung gegeben sind“, und hat das Arbeitsamt in Ahrweiler mit Wirkung vom 8. November 1931 vorbehaltlich seiner Zustimmung für zuständig zur Gewährung der Arbeitslosenunterstützung erklärt. Das Arbeitsamt Ahrweiler indessen hat mit Schreiben vom 13. November die Überweisung erneut abgelehnt, dann aber mit Schreiben vom 19. November 1931 erklärt, daß gegen die Überweisung nunmehr keine Bedenken bestehen, da W. in der Zwischenzeit mit seiner

Familie nach Bad Neuenahr verzogen sei und glaubhaft nachgewiesen habe, daß er hier für längere Zeit Beschäftigung gefunden habe, die er jedoch erst in vierzehn Tagen bis drei Wochen antreten könne.

§ 1 der 4. ÄndVO. z. FV. findet auch auf den Fall Anwendung, daß ein Arbeitsamt nach § 168 Abs. 4 AVAVG. zuständig wird, weil § 1 der 4. ÄndVO. z. FV. ganz allgemein von dem nach § 168 AVAVG. zuständigen Arbeitsamt spricht (Entsch. BAH. Bd. 84 S. 78¹). Nach § 168 Abs. 4 AVAVG. kann auf Antrag des Arbeitslosen der Vorsitzende des Arbeitsamts ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären, falls die Gewährung der Unterstützung oder die Befristung der Unterstützung bei dem nach Abs. 1 bis 3 zuständigen Arbeitsamt für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann Richtlinien darüber aufstellen, unter welchen Voraussetzungen eine solche unbillige Härte anzunehmen ist. Dies ist geschehen durch die Verordnung des Vorstandes der Reichsanstalt über die Zuständigkeit der Arbeitsämter im Unterstützungsverfahren vom 25. Juni 1931 (RABl. I S. 144). Gegen einen ablehnenden Beschluß des Vorsitzenden des Arbeitsamts kann der Arbeitslose binnen zwei Wochen den Spruchausschuß anrufen. Der Spruchausschuß entscheidet endgültig (§ 168 Abs. 4 Satz 3 und 4 AVAVG.).

Der Arbeitslose W. hat am 2. November 1931 den Antrag auf Zuständigkeitserklärung des Arbeitsamts Ahrweiler gestellt. Der den Antrag entgegennehmende Beamte hat, wie aus dem entsprechenden Vermerk auf dem Antrage zu entnehmen ist, dem W. eröffnet, daß seinem Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung des Arbeitsamts Ahrweiler, stattgegeben wird. Die Verfügung des Vorsitzenden des Arbeitsamts Düsseldorf, daß dem Antrag des W. stattgegeben wird, ist allerdings erst am 12. November 1931 ausgefertigt worden. Diese Ausfertigung ist dem W. nicht mehr zugestellt, auch nicht mündlich bekanntgegeben worden. Der mündlich eröffnete Bescheid des Arbeitsamts vom 2. November 1931 ist dem Antragsteller gegenüber mit der mündlichen Eröffnung wirksam geworden, mag auch die schriftliche Ausfertigung der Verfügung des Vorsitzenden des Arbeitsamts erst am 12. November 1931 geschehen sein. Davon ist das Arbeitsamt selbst ausgegangen. Einmal hat das Arbeitsamt dem Antragsteller eine Bescheinigung über seine Überweisung in den Bezirk des anderen Arbeitsamts ausgestellt, um auf Grund dieser Bescheinigung eine Umzugsbeihilfe bei dem Wohlfahrtsamt beantragen zu können. Nach dem Bericht der Bezirksfürsorgerin hat die Bescheinigung dahin gelautet, daß der Arbeitslose überwiesen „ist“. Auch wenn sie nur

dahin lautete, daß der Arbeitslose überwiesen „wird“, wie der Kläger nach seinen Darlegungen annimmt, so könnte diesem Umstande keine maßgebende Bedeutung beigemessen werden. Denn schon aus dem Umstand, daß die Bescheinigung ausgestellt wurde, ergibt sich, daß das Arbeitsamt Düsseldorf von der Genehmigung des Überweisungsantrags und damit der Zuständigkeit des neuen Arbeitsamts ausgegangen ist. Seitens des Arbeitsamts bestanden auch keine Bedenken mehr gegen die sofortige Übersiedlung. Solche hätten nur dann bestanden, wenn noch nicht feststand, ob dem Antrag stattgegeben werden wird. In dem Vordruck des Antragformblattes ist die Bestätigung des Antragstellers, davon unterrichtet zu sein, daß er Gefahr laufe, am neuen Wohnort nicht unterstützt zu werden, wenn er dorthin reise, ehe sein Antrag genehmigt ist, durchgestrichen. Aus der handschriftlichen Vergleichen und dem Umstande, daß die Durchstreichung mit dem gleichen Tintenstift wie die Ausfüllung des Formblattes geschrieben ist, ergibt sich, daß dieser Teil des Formblattvordruckes von dem Antragsteller selbst durchgestrichen wurde. Dies kann aber offenbar nur mit Zustimmung, vielleicht sogar auf Anregung des den Antrag entgegennehmenden Beamten des Arbeitsamts geschehen sein. Aus diesem Vorgang sowohl wie der Ausstellung der Bescheinigung zwecks Erlangung einer Umzugsbeihilfe muß geschlossen werden, daß dem Überweisungsantrag des Arbeitslosen am 2. November 1931 voll entsprechen worden ist und daß das Arbeitsamt sowohl wie der Antragsteller davon ausgegangen sind, daß nunmehr, nachdem dem Überweisungsantrage stattgegeben war, das Arbeitsamt Ahrweiler für W. zuständig geworden ist. Unter diesen Umständen kann der späteren Ausfertigung der Verfügung des Vorsitzenden des Arbeitsamts Düsseldorf nur deklaratorische Bedeutung beigemessen werden. Die konstitutive Überweisungsentscheidung mit ihren Rechtsfolgen ist bereits am 2. November 1931 getroffen.

Wenn in der mündlichen Eröffnung am 2. November 1931 der Vorbehalt der Zustimmung des neuen Arbeitsamts gemacht worden ist, so ist dieser Vorbehalt ohne rechtliche Bedeutung. § 168 Abs. 4 AVAVG. und die dazu ergangene Verordnung des Vorstandes der Reichsanstalt vom 25. Juni 1931 kennen nur eine vorbehaltlose Zuständigkeitserklärung des anderen Arbeitsamts. Die Entscheidung über einen Überweisungsantrag liegt allein im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden des bisherigen Arbeitsamts. Im Verhältnis zum Antragsteller kann durch die Befügung eines derartigen Vorbehaltes die rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit des Überweisungsbeschlusses nicht geschmälert werden, jedenfalls nicht im Verhältnis zum Fürsorgerecht, wie es sich aus § 1 der 4. ÄndVO. z. FV. ergibt.

¹) DZW. X Sp. 316 b.

Diese VO. kennt nur das nach § 168 AVAVG. zuständige Arbeitsamt. Das ist das Arbeitsamt, das vom Vorsitzenden des bisherigen Arbeitsamts für zuständig erklärt ist. Diese Entscheidung ist für die Spruchbehörden im Fürsorgestreitverfahren und für die Fürsorgestellen bindend (§ 2 der 4. ÄndVO. z. FV.).

§ 1 der 4. ÄndVO. setzt einen Kausalzusammenhang zwischen Zuständigkeitserklärung und Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts voraus (Entsch. BAH. Bd. 84 S. 78 auf S. 80¹). Diese Kausalität ist hier erfüllt. W. hat erst dann seinen Wohnort nach Bad Neuenahr verlegt, nachdem ihm am 2. November 1931 von dem für ihn bisher zuständigen Arbeitsamt eröffnet worden war, daß seinem Antrag auf Zuständigkeitserklärung des Arbeitsamts Ahrweiler stattgegeben wird. Er ist erst am 5. November, also drei Tage nach der Eröffnung des Bescheides des Arbeitsamts, wegen Gewährung einer Umzugsbeihilfe bei dem Wohlfahrtsamt vorstellig geworden und ist erst am 7. November umgezogen. W. hat also seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Bezirk des für ihn zuständig gewordenen Arbeitsamts Ahrweiler verlegt. Damit ist die endgültige Fürsorgepflicht auf den Kläger selbst übergegangen und seine auf Erstattung des Fürsorgeaufwandes und Zahlung eines Verwaltungszuschlages gerichtete Klage unbegründet.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil hier das BAH. zum ersten Male die Anwendbarkeit des § 1 der 4. ÄndVO. z. FV. bejaht. Wie das BAH. in der Entscheidung Bd. 84 S. 78 klarstellt, kann die Vorschrift nur dann Platz greifen, wenn das Arbeitsamt des Zielorts für den Arbeitslosen bei der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts bereits zuständig war und nicht erst nach seiner Verlegung zuständig geworden ist. Deshalb kam es im vorliegenden Falle entscheidend darauf an, den Zeitpunkt festzustellen, in dem die Erklärung des Arbeitsamts Düsseldorf über die Zuständigkeit des Arbeitsamts Ahrweiler wirksam geworden ist.

FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

Eine landwirtschaftliche Arbeiterin, die seit dem Frühjahr auf dem Lande gearbeitet hat, begibt sich im Herbst in die Großstadt (Berlin), um dort Arbeit zu suchen. Im Frühjahr des folgenden Jahres begibt sie sich wieder auf eine ländliche Arbeitsstelle. In der Großstadt hat sie eine Arbeits Gelegenheit nicht gefunden. Weitere für die Beurteilung der Aufenthaltsverhältnisse entscheidende Tatumstände sind nicht festzustellen. Bei diesem Sachverhalt ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Arbeitssuchenden zum mindesten in der ersten Zeit ihres Aufenthalts in der Großstadt (2. Hälfte des zehnten Monats

¹) DZW. X Sp. 317a seitlicher Strich.

vor der Geburt ihres unehelichen Kindes) zu verneinen. BFV. Stadt Berlin/BFV. Landkreis Osthavelland v. 20. 1. 1934, Bd. 84 S. 151.

Gründe:

Der Kläger verlangt auf Grund des § 8 FV. 1693,40 RM Kosten erstattet, die ihm in der Zeit vom 6. Oktober 1928 bis 3. Juli 1930 für das am 31. August 1928 geborene Kind Ruth P. entstanden sind. Der zehnte Monat vor der Geburt des Kindes fällt in die Zeit vom 31. Oktober bis einschließlich 30. November 1927. Die Kindesmutter hat sich aufgehalten bis zum 18. November 1927 in Lobeofsund bei Königshorst, Kreis Osthavelland, vom 19. November 1927 bis 1. März 1928 in Berlin, wo sie kostenfrei im städtischen Nachtobdach genächtigt hat. Ihrer Angabe nach ist sie von dem Kläger mit 6,24 RM wöchentlich unterstützt worden.

Der Kläger will den Aufenthalt der Kindesmutter in Berlin nicht als den gewöhnlichen im Sinne der FV. gelten lassen und nimmt deshalb den Beklagten als den Verband in Anspruch, in dessen Bezirk die Kindesmutter im Laufe des zehnten Monats vor ihrer Entbindung den letzten gewöhnlichen Aufenthalt besessen hat. Der Beklagte hat dagegen eingewendet, daß die Kindesmutter, nachdem sie Lobeofsund verlassen habe, den gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin erworben habe, da das Obdachlosenasyll nicht als Anstalt im Sinne des § 9 FV. zu gelten habe.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, die Kindesmutter habe in dem Obdachlosenasyll zu Berlin den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen erblickt. Sie habe sonst kein Unterkommen besessen und habe dort bleiben wollen, bis sie Arbeit gefunden habe. Eine bestimmte Stelle habe sie nicht in Aussicht gehabt. Der Kläger sei daher selbst gemäß § 8 FV. endgültig fürsorgepflichtig.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt.

Die Berufung ist begründet.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob Elisabeth P. in den letzten Tagen des zehnten Monats vor ihrer Entbindung, in der Zeit vom 19. bis 30. November 1927, den gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin besessen hat. Dieser Annahme steht der Umstand, daß sie während der Zeit im Obdachlosenasyll genächtigt hat, nicht entgegen, da ein solches Asyl keine Fürsorgeanstalt ist, Elisabeth P. auch keiner anstaltsmäßigen Betreuung bedurfte (BAH. Bd. 66 S. 81, Bd. 68 S. 27¹), Bd. 70 S. 28²), Bd. 77 S. 199³), Bd. 80 S. 210⁴), 212⁵). Ebenso ist es für die Anwendbarkeit des § 8 FV. unerheblich,

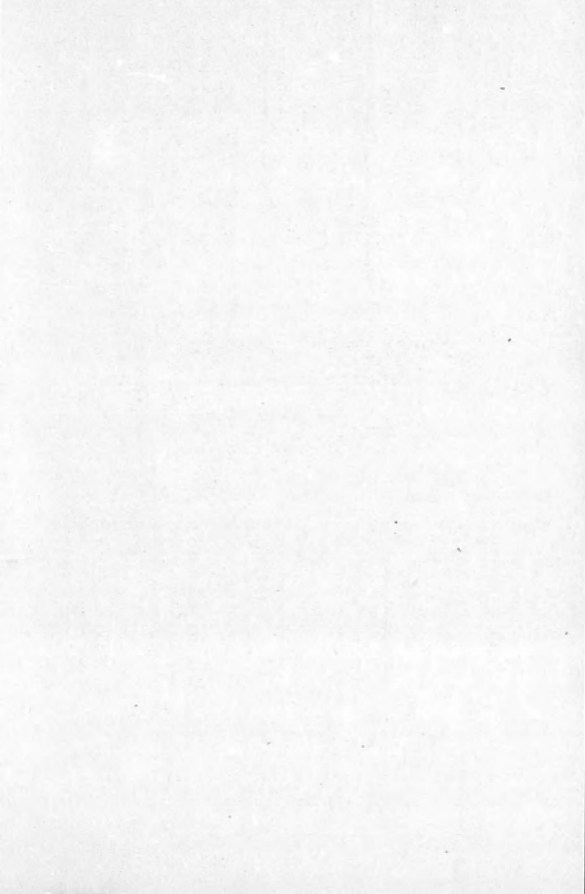
¹) DZW. IV S. 87.

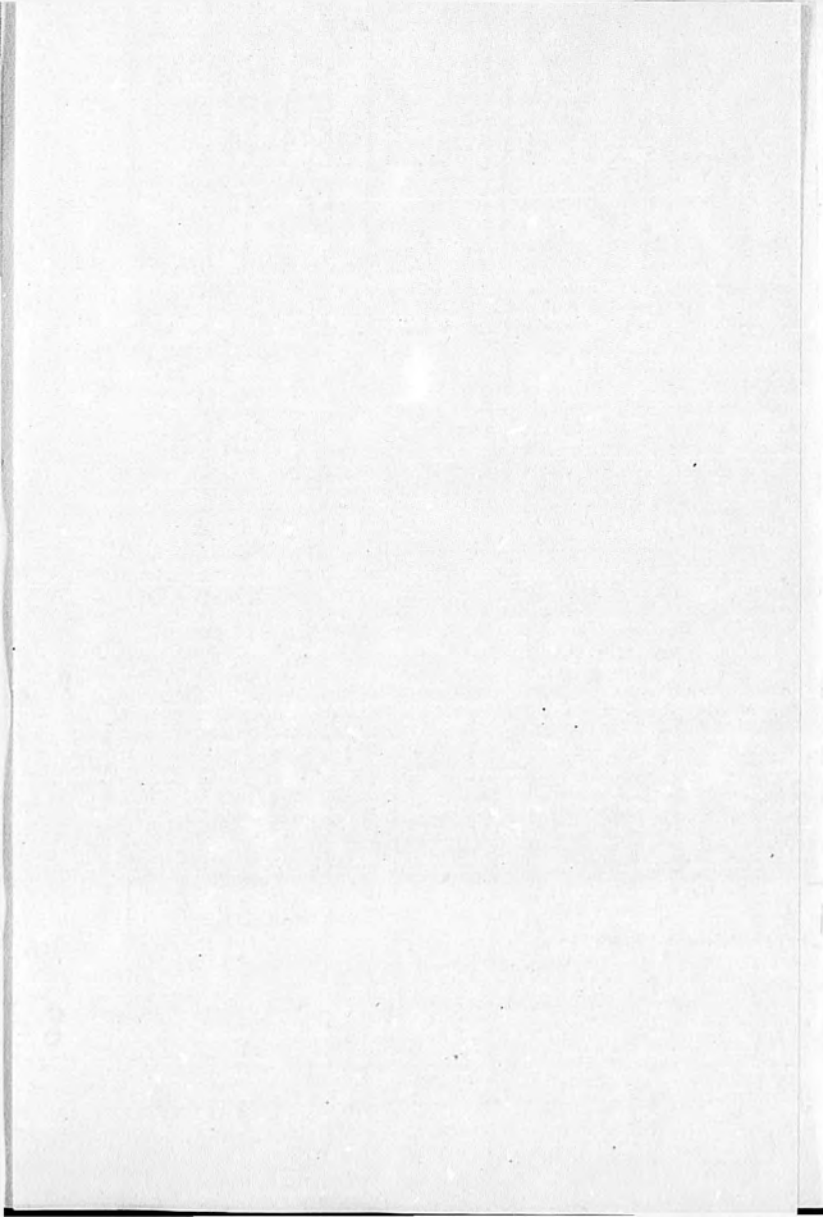
²) DZW. IV S. 599.

³) DZW. VII S. 105.

⁴) DZW. VIII F. Sp. 114.

⁵) DZW. VIII F. Sp. 97.





ob Elisabeth P. in Berlin in öffentlicher Fürsorge gestanden hat (BAH. Bd. 82 S. 122¹). Es bleibt lediglich zu prüfen, ob sie vom 19. November 1927 an in Berlin den gewöhnlichen Aufenthalt besessen hat. Über den Beginn ihres dortigen Aufenthaltes hat Elisabeth P. am 4. Januar 1930 vor dem Gemeindevorsteher zu Jagow folgende Angaben gemacht:

„Als ich am 19. November 1927 von der Gutsverwaltung Lobeofsund, Kreis Osthaveland, wegen Arbeitsmangel entlassen wurde und keine andere Arbeit fand, suchte ich Unterkunft im Obdach zu Berlin, Wiesenstraße. Dasselbst war ich nur nachts untergebracht. Bei Tage suchte ich Arbeit, was mir aber nicht gelang. Meinen Lebensunterhalt habe ich von 6,24 RM wöchentlicher Unterstützung bestritten. Nach der Entlassung aus dem Obdach am 2. März 1928 bekam ich Arbeit bei der Gutsverwaltung Potzlow, Kreis Templin.“

Maßgebend für die Frage des Erwerbs des gewöhnlichen Aufenthalts durch einen Arbeitssuchenden sind die Grundsätze, die das BAH. in der Entsch. Bd. 83 S. 74 ff.²) aufgestellt hat. Danach ist bei Arbeitssuchenden die Entscheidung darauf abzustellen, ob Tatsachen vorliegen, die den Schluß zulassen, daß der Arbeitssuchende von Anfang an den Willen hatte, auf jeden Fall auch nach fruchtloser Arbeitssuche gerade an dem betreffenden Orte zu bleiben, oder ob besondere persönliche Beziehungen den Arbeitssuchenden an diesen Ort knüpfen. Die Vermutung wird im allgemeinen nicht dafür sprechen, wenn auch aus der späteren langen Dauer des Aufenthalts unter Umständen ein Schluß auf die anfängliche Willensbildung gezogen werden kann. Die Kindesmutter wird in den Akten des Klägers als Arbeiterin bezeichnet, ist aber auch als Dienstmädchen in Stellung gewesen. Nach den Akten des Klägers war sie auch noch im Dezember 1928 bei einem Gutsbesitzer auf unbestimmte Zeit in Stellung. Sie hat sich, nachdem sie seit März 1927 bei Gutsbesitzer auf dem Lande gearbeitet hatte, am 19. November 1927 zur Arbeitssuche nach Berlin begeben und ist bis zum 1. März 1928 dort geblieben, um am 2. März 1928 eine Arbeitsstelle bei der Gutsverwaltung Potzlow, Kreis Templin, anzutreten. Irgendwelche Umstände sind nicht erkennbar, die darauf schließen lassen, daß sie von Anfang an und noch vor dem 30. November 1927 den Entschluß gefaßt hätte, unter allen Umständen in Berlin zu bleiben, oder daß etwa die Umstände sie dazu gezwungen hätten. Es ist vielmehr mit Rücksicht auf die Arbeitsverhältnisse der Kindesmutter in den Jahren 1927 und 1928 eher davon auszugehen, daß sie, wie auch tatsächlich geschehen, Berlin alsbald wieder verlassen wollte, sobald

sie eine Arbeitsstelle auf dem Lande gefunden hatte. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem Tatbestand der Entsch. des BAH. Bd. 80 S. 215⁴), Bd. 81 S. 47 und Bd. 82 S. 120²). Ob sie nach dem 30. November 1927 den gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin erworben hat, ist im übrigen nicht entscheidend³). Es genügt, daß feststeht, daß die Kindesmutter im zehnten Monat vor ihrer Entbindung den letzten feststellbaren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke des Beklagten gehabt hat; die nicht bewiesene und nicht erweisbare Möglichkeit, daß sie später im Laufe dieses Monats noch im Bezirke eines anderen BFV. den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, muß außer Betracht bleiben (BAH. Bd. 68 S. 85⁴), Bd. 72 S. 208; vgl. im übrigen auch Bd. 84 S. 85⁵), wo ausgesprochen worden ist, daß Landarbeiter, die sich nach Schluß der Saisonarbeit in die Großstadt begeben, um sich wieder in Arbeit vermitteln zu lassen, dort bei ihrem Zuzug in der Regel nicht den gewöhnlichen Aufenthalt besitzen).

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der Vorentscheidung zur Erstattung der Klagesumme verurteilt werden.

Der Antrag des Klägers, den Beklagten zu verurteilen, „die endgültige Fürsorgepflicht“ für das Kind zu übernehmen, enthält einen für sich allein unzulässigen Feststellungsanspruch (vgl. Krech-Baath, UWG., 15. Aufl. A 4 zu § 38). Ein Antrag im Sinne des § 14 Abs. 1 FV. auf Übernahme des Kindes in eigene Fürsorge hätte ausdrücklich erklärt werden müssen.

Leitsatzübersicht

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.

Sind in einem Falle von Anstaltspflege die Kosten zunächst von dritter Seite (Krankenkasse) und später — von einem bestimmten Tage ab — bis zur Entlassung von der öffentlichen Fürsorge getragen worden, so kann der vorläufig fürsorgepflichtige Verband dem endgültig verpflichteten Verband für den ersten und letzten Tag der auf seine Kosten gewährten Anstaltspflege je einen vollen Tagessatz in Rechnung stellen. Der Grundsatz des BAH., daß für den Aufnahme- und Entlassungstag nur ein Tagessatz gefordert werden darf, greift hier nicht Platz⁶). Die

¹) DZW. VIII F. Sp. 127.

²) DZW. IX Sp. 271 a.

³) Die Frage hätte verneint werden müssen. Als Saisonarbeiterin wollte die Kindesmutter in Berlin nur so lange bleiben, bis sich ihr die Möglichkeit der Landarbeit wieder eröffnete. In Berlin hat sie auch nicht gearbeitet.

⁴) DZW. IV S. 144.

⁵) DZW. IX Sp. 567 b.

⁶) Dies folgt aus der einfachen Überlegung, daß der erste Tag, der auf Kosten der öffentl. Fürsorge geht, keinen „Aufnahmetag“ darstellt.

¹) DZW. IX Sp. 312 a.

²) DZW. IX Sp. 565 a.

Frage hat grundsätzliche Bedeutung. — BFV. Stadt Oberhausen/BFV. Stadt Essen v. 7. 3. 1934, Bd. 84 S. 174.

FV. § 17 Abs. 4.

Der vorläufig fürsorgepflichtige Verband hat einen von ihm zunächst unterstützten Hilfsbedürftigen 5 Jahre ohne Unterstützung gelassen. Den Ersatz der nach Ablauf der 5 Jahre aufgewendeten Unterstützungen fordert er von dem als endgültig fürsorgepflichtig in Betracht kommenden Verbandsmitglied gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit. Dieses Verhalten des Verbandes (bayerischer Ortsfürsorgeverband) bedeutet ein völlig unberechtigtes Fordern des Kostenersatzes im Sinne des § 17 Abs. 4 FV. — BFV. OFV. Gemeinde Elisabethszell/BFV. Stadt Frankfurt a. M. v. 12. 3. 1934, Bd. 84 S. 192²⁾.

FV. § 17 Abs. 4.

Der Beklagte ist in einem Vorprozeß durch rechtskräftige Entscheidung des BAH. verurteilt worden, dem Kläger für eine bestimmte Zeit eines laufenden Pflegefalles Kostenersatz zu leisten. In dem vorliegenden Prozeß verweigert er den Kostenersatz für die spätere Zeit des laufenden Pflegefalles erneut lediglich aus Gründen, die das BAH. bereits in dem Vorprozeß verworfen hat. Dieses Verhalten des Beklagten bedeutet eine Verkennung der Bedeutung höchstgerichtlicher Entscheidungen und somit eine völlig unberechtigte Ablehnung des Kostenersatzes im Sinne des § 17 Abs. 4 FV.

²⁾ Der Fall verstärkt die Zweifel an der verwaltungsmäßigen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsfürsorgeverbände (vgl. Bd. 81 S. 33, DZW. VIII F. Sp. 177 u. Bd. 82 S. 164, DZW. IX Sp. 479 b). Vgl. auch Bd. 81 S. 136, DZW. VIII F. Sp. 225 (Festsetzung der höchsten Pauschgebühr von 200 RM in Fällen der vorliegenden Art).

Sobald die Berichterstattung über die Rechtsprechung des BAH. wieder auf dem laufenden ist, wird — voraussichtlich schon in der November-Nr. — die Berichterstattung über die Rechtsprechung sonstiger Gerichte wieder aufgenommen werden.

UWG. § 46 Abs. 1.

Die Anschlußberufung (§ 521 Abs. 1 ZPO.) ist im Verfahren vor dem BAH. unzulässig. — BFV. Stadt Königsberg, Pr./BFV. Landkreis Preußisch-Eylau v. 3. 3. 1934, Bd. 84 S. 134.

FV. § 18. UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.

In einem laufenden Pflegefall kann die Anmeldung des Verlangens nach Kostenersatz bei der Aufsichtsbehörde auch nach Ablauf von 3 Monaten seit Beginn der Unterstützung vorgenommen werden. Sie deckt dann jedoch nur die Kosten, die 3 Monate vor der Anmeldung entstanden sind oder nachher entstehen. Die Frage hat grundsätzliche Bedeutung. — BFV. Stadt Berlin/BFV. Landkreis Beeskow-Storkow v. 21. 3. 1934, Bd. 84 S. 204¹⁾.

UWG. § 41 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2.

Ist die Berufung einlegende Partei durch die Entscheidung des Vorderrichters über die Klage und über die Widerklage beschwert (Verurteilung des Beklagten unter Abweisung seiner Widerklage), so findet zur Ermittlung des Streitgegenstandes (= Beschwerdegegenstandes) eine Zusammenrechnung der Klage und Widerklage statt. — BFV. Amtskörperschaft Ludwigsburg/BFV. Stadt Offenbach a. Ä. v. 27. 3. 1934, Bd. 85 S. 12.

¹⁾ Eine nach Ablauf von 3 Monaten seit Beginn der Unterstützung vorgenommene Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde hat nur dann die aus Satz 2 des Leitsatzes ersichtliche Wirkung, wenn der anmeldende Verband seit Beginn der Unterstützung bis zur Anmeldung bei der Ermittlung des endgültig verpflichteten Verbandes nicht säumig gewesen ist (Bd. 52 S. 144, DZW. X Sp. 316 a, Anmerkung Abs. 2).

Vordrucke für die Jugendfürsorge und Volksbildung

FÜR FOLGENDE FÜRSORGEZWEIGE:

Pflegekinderwesen – Amtsvormundschaft – Schutzaufsicht – Fürsorgeerziehung – Jugendgerichtshilfe – Beschulung blinder und taubstummer Kinder – Ländliche Fortbildungsschulen – Jugendpflege – Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege

Vordrucke für die Gesundheitsfürsorge

FÜR FOLGENDE FÜRSORGEZWEIGE:

Schulgesundheitsfürsorge – Schulzahnpflege – Krüppelfürsorge – Tuberkulosefürsorge – Geschlechtskrankenfürsorge – Trinkerfürsorge, Fürsorge für Geistes- und Nervenranke, Blinde und Taubstumme

Unter Berücksichtigung der newest, Verordnungen und unter Mitwirkung erster Sachkenner werden sämtliche Vordrucke stets auf der Höhe der Gesetzgebung gehalten

Mustervordrucke und ausführliche Verzeichnisse kostenlos!

CARL HEYMANN'S VERLAG, BERLIN W8

Sobald erschienen:

Das gesamte Reichssteuerrecht

auf Grund der Neuordnung vom Oktober 1934 (mit Ausnahme der Verbrauchsteuern). Vollständiger Wortlaut sämtlicher geänderter und ungeänderter Steuergesetze mit Würdigung genauer Kennzeichnung der Änderungen auch der neuen Durchführungsbestimmungen

Der maßgebende Steuerführer der Praxis durch das gesamte Reichssteuerrecht in seiner neuen, durch das große Gesetzgebungswerk dieses Herbstes umgestalteten Form!

Professor Naab, der durch seine bedeutenden Arbeiten auf vielen Gebieten der Finanzwissenschaft als hervorragender Sachkenner gilt, gibt in seinem Buch eine vollständige Wiedergabe aller gültigen Reichssteuergesetze, mit Ausnahme der für die Allgemeinheit weniger wichtigen Verbrauchsteuergesetze. Er bringt also die neuen, die abgeänderten und die wenigen unverändert gebliebenen Steuergesetze. Die eingetretenen Änderungen sind bei jedem Paragraphen durch Anmerkungen deutlich gemacht und kurz und leichtverständlich erläutert, so daß der Leser schnell einen Überblick über diese Gesetzesänderungen gewinnt und ihren Sinn und Zweck klar erkennt. Dem deutsche Steuerzahler wird auf diese Weise ein Werk geboten, das in besonders glücklicher Form eine Handausgabe des gesamten Reichssteuerrechts mit einem zuverlässigen Führer durch das große Reformwerk verbindet. • Durch die Vollständigkeit seines Inhalts, durch die Zweckmäßigkeit seiner Anordnung und nicht zuletzt durch seine klare und verständliche Sprache ist dieses billige Werk für jeden Deutschen von großer Bedeutung und wird unschätzbare Dienste leisten.

Prof. Dr. Friedrich Naab

PREIS

3.60

REICHSMARK

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr.

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Bundesamt für das Heimatwesen *)

FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

Das BAH. hält auch gegenüber den zahlreichen Angriffen der ländlichen BFV. an der Rechtsprechung fest, daß landwirtschaftliche Saisonarbeiter am Orte ihrer ländlichen Arbeitsstelle in der Regel den gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Diese Rechtsprechung belastet die BFV. der ländlichen Arbeitsstellen nach dem Weggang des Arbeitnehmers regelmäßig nur auf dem Anwendungsgebiet des § 8 FV. BFV. Stadt Berlin/BFV. Landkreis Neustettin v. 30. 12. 1933, Bd. 84 S. 88.

Gründe:

Der Kläger hat die ledige Nora S. in der Zeit vom 16. April bis 12. Juni 1930 durch Gewährung von Wochenfürsorge und ihr Kind Paul vom 16. April bis 22. November 1930 durch Gewährung von Anstaltspflege unterstützt. In der Zeit vom 16. April bis 12. Juni 1930 sind dem Kläger für die gemeinsame Pflege von Mutter und Kind 279,20 RM, in der Zeit vom 13. Juni bis 22. November 1930 für die Anstaltsversorgung des Kindes 728,95 RM Kosten entstanden. Die Summe dieser Aufwendungen im Betrage von 1008,15 RM bildet den Gegenstand der vorliegenden Erstattungsklage, die damit begründet ist, daß Nora S. vom 8. Juli bis 31. August 1929 in Neuhütten (Bezirk des Beklagten) als landwirtschaftliche Saisonarbeiterin tätig gewesen sei und dort den gewöhnlichen Aufenthalt besessen habe. Da der zehnte Monat vor der Geburt des Kindes die Zeitpanne vom 16. Juni bis 15. Juli 1929 umfasse, sei der Beklagte der endgültig fürsorgepflichtige Zehnmonatsverband im Sinne des § 8 FV.

Der Beklagte hat Erstattung abgelehnt. Er hat den tatsächlichen Aufenthalt der Kindesmutter in Neuhütten in der von dem Kläger angegebenen Zeit zugegeben, jedoch bestritten, daß Nora S. den gewöhnlichen Aufenthalt in Neuhütten besessen habe. Die Kindesmutter habe sich in der fraglichen Zeit nur vorübergehend als Saisonarbeiterin in Neuhütten aufgehalten, sie habe zu den Personen gehört, die im Winter und Sommer einen verschiedenen Aufenthalt haben, ohne daß sie einen Ort bis auf weiteres auf unbestimmte Zeit zum Mittelpunkt ihrer Lebens-

beziehungen gemacht hätten. Der durch die Entsch. des BAH. Bd. 39 S. 137 u. Bd. 62 S. 15¹⁾ erläuterte Begriff der Saisonarbeiterschaft treffe deshalb auf die Kindesmutter in vollem Umfange zu. Hilfsweise hat der Beklagte auch gegen die Höhe der geltend gemachten Erstattungsforderung Einwendungen erhoben. Es hätten nicht nur durch billigere Versorgung des Kindes Einsparungen vorgenommen werden können, sondern anscheinend habe es der Kläger überhaupt unterlassen, die Mutter und den Erzeuger des Kindes zu Unterhaltleistungen heranzuziehen.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. In den Gründen der Entscheidung ist ausgeführt, die Kindesmutter sei in der fraglichen Zeit als landwirtschaftliche Saisonarbeiterin tätig gewesen. Sie habe deshalb nach der Rechtsprechung des BAH. am jeweiligen Beschäftigungsort keinen gewöhnlichen Aufenthalt besessen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und zu deren Begründung insbesondere auf die mit der grundsätzlichen Entsch. Bd. 80 S. 212²⁾ eingetretene Wandlung der Rechtsprechung des BAH. zur Frage des gewöhnlichen Aufenthalts von sogenannten Saisonarbeitern hingewiesen. Zur Entkräftung der von dem Beklagten gegen die Höhe des Erstattungsanspruchs hilfsweise geltend gemachten Einwendungen hat der Kläger ausgeführt, es sei üblich, Kinder aus Anstaltspflege nur dann in Familienpflege zu entlassen, wenn sie nach dem Gutachten des Anstaltsarztes „familienpflegerisch“ seien. Auch die Versorgung des Kindes Paul S. im Waisenhaus sei auf ärztliche Anordnung zurückzuführen, ohne daß in der Anstaltsversorgung ein überflüssiger Aufwand im Sinne der Ausführungen des Beklagten zu erblicken sei.

Der Beklagte hat widersprochen. Er hat sich zu der erwähnten grundsätzlichen Entsch. des BAH. eingehend geäußert und u. a. ausgeführt, es stehe außer Frage, daß sich die

¹⁾ Die Fürsorge 1925 S. 356.

²⁾ DZW. VIII F. Sp. 97.

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

in dem Urteil vertretene Auffassung des BAH. zum größten Nachteil der Landkreise auswirken müsse, da ja nur in ihnen landwirtschaftliche Saisonarbeiter beschäftigt würden. Diese Arbeiter, die außerhalb der Saison gewöhnlich ihren Wohnsitz in Großstätten hätten, nähmen nach Beendigung der Arbeit auf dem Lande und nach Rückkehr in die Stadt gewohnheitsmäßig die öffentliche Fürsorge in Anspruch. Häufig würden auch von Saisonarbeiterinnen im Winter uneheliche Kinder geboren, die zur Zeit der Saisonarbeit auf dem Lande erzeugt worden seien.

Auch die Einwendungen gegen die Höhe des Anspruchs hat der Beklagte in seiner Erwiderung auf die Berufung des Klägers wiederholt. Er hat erneut die Notwendigkeit der dauernden anstaltsmäßigen Betreuung des Kindes bestritten und ausgeführt, es hätte genügen müssen, das Kind in einer Privatpflegestelle unterzubringen.

In der Berufungsinstanz ist eine Äußerung des leitenden Arztes des Waisenhauses veranlaßt worden darüber, ob sich Nora S. vom 13. Juni bis 22. November 1930 in ständiger ärztlicher Behandlung und Pflege befunden hat, ferner ob und welche Aufwendungen erforderlich geworden sind, welche die sonst bei gesunden Säuglingen üblicherweise entstehenden Kosten überstiegen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

An dem in der Entsch. Bd. 80 S. 212 aufgestellten Grundsatz gat das BAH. in seiner ständiger Spruchübung gegenüber zahlreichen Angriffen der ländlichen Fürsorgeverbände unverrückt festgehalten. Auch die Ausführungen des Beklagten bieten keinen Anlaß zu abweichender Stellungnahme. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann wegen der Gründe, die das BAH. zur Aufstellung des von dem Beklagten bekämpften Grundsatzes veranlaßt haben, auf die eingehende Begründung der mehrfach erwähnten Entsch. verwiesen werden.

Wenn der Beklagte ausführt, daß vom Standpunkt der ländlichen Fürsorgeverbände aus in vielen Fällen das der neueren Rechtsprechung des BAH. entsprechende Ergebnis unbillig erscheinen müsse, so kann das nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Die fürsorgerechtlichen Grundsätze, daß Arbeitsort und gewöhnlicher Aufenthalt sich in der Regel decken und daß eine Person den gewöhnlichen Aufenthalt an demjenigen Orte hat, an dem sich der — jeweilige — Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen befindet, gehörten von jeher zum Bestand der Spruchpraxis des BAH. Es entsprach deshalb im Grunde lediglich den Geboten der Folgerichtigkeit, wenn das BAH. sich zur Aufstellung des von dem Beklagten bekämpften Grundsatzes über die fürsorgerechtliche Beurteilung des Aufenthalts von landwirtschaftlichen Saisonarbeitern entschloß. Wenn im übrigen aber der Beklagte eine Unbilligkeit insbesondere darin erblickt, daß Saisonarbeiter

nach ihrer Rückkehr in die Stadt gewohnheitsmäßig die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, so ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Gewohnheit nach der neuen Rechtsprechung des BAH. den ländlichen Fürsorgeverbänden zum Nachteil werden soll. Tritt die Hilfsbedürftigkeit erst nach der Rückkehr in die Großstadt ein, wie es in der Mehrzahl aller Fälle sein wird, so scheidet eine Haftung des ländlichen BFV., die beschränkt ist auf Fälle des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit während der Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts des Saisonarbeiters im Bezirk des ländlichen Fürsorgeverbandes, ohne weiteres aus. Auch in denjenigen zahlreichen Fällen, in denen Saisonarbeiter in der Großstadt nach Rückkehr vom Lande in Anstalten untergebracht werden, scheidet eine Belastung der ländlichen Herkunftsbezirke in der Regel dann aus, wenn die anstaltsmäßige Betreuung lediglich wegen Obdachlosigkeit erfolgt ist. Eine regelmäßige Belastung der ländlichen BFV. tritt sonach lediglich in den Fällen des § 8 FV. ein, d. h. in denjenigen Fällen, in denen die Kindesmutter den letzten gewöhnlichen Aufenthalt im zehnten Monat vor der Entbindung als landwirtschaftliche Saisonarbeiterin im Bezirke eines ländlichen BFV. besessen hat¹⁾. Aber auch dem Hinweis auf die vermeintliche Unbilligkeit dieser Folge der Rechtsprechung des BAH. kann mit dem Einwand begegnet werden, daß die endgültige Belastung jedes anderen BFV. oder LFV. als des für den Ort der geleisteten Saisonarbeit zuständigen ländlichen BFV. eine ungleich größere Unbilligkeit in sich schließen würde.

Zu prüfen blieben sonach noch die von dem Beklagten gegen die Höhe des Anspruches geltend gemachten Einwendungen. Der Berufung des Beklagten war insoweit ein Erfolg nicht zu versagen.

Wenn der Beklagte in erster Linie rügt, daß der Kläger in ungenügender Weise auf die Heranziehung der Kindesmutter und des Erzeugers zu den Kosten der Fürsorge für das Kind bedacht gewesen sei, so kann dieser Vorwurf nach den Akten nicht geteilt werden. Der Kläger hat sich lange vergeblich darum bemüht, den Aufenthalt der Eltern des Kindes zu ermitteln. Erst als die Entlassung des Kindes aus dem Waisenhaus und damit das Ende des Pflegefalles unmittelbar bevorstand, ist es dem Kläger gelungen, sich mit der Kindesmutter und dem Erzeuger in Verbindung zu setzen.

Die übrigen Einwendungen des Beklagten müssen jedoch zum Teil als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die anstaltsmäßige Betreuung des Kindes zerfällt in zwei Abschnitte, den die Spanne vom 16. April bis 12. Juni 1930 umfassenden Abschnitt des gemeinsamen Anstaltsaufenthalts von Mutter und Kind und den hieran

¹⁾ Vgl. auch DZW. VIII F. Sp. 97 Fußnote ¹⁾.

anschließenden Abschnitt der alleinigen Unterbringung des Kindes im Waisenhaus, der die Zeitspanne vom 13. Juni bis 22. November 1930 umfaßt.

Solange die Mutter selbst in Heimen (Wöchnerinnenheim, Mütterheim) untergebracht war, also während des ersten Abschnittes, mochte die anstaltsmäßige Betreuung auch des Kindes dem Grunde nach gerechtfertigt erscheinen. Auch gegen die Höhe der für diese Zeit der gemeinsamen anstaltsmäßigen Verpflegung von Mutter und Kind angesetzten Kosten (279,20 RM für 56 Tage, im Tagesmittel also rund 5 RM) ist nichts zu erinnern.

Spätestens seit der Entlassung der Mutter aus der Anstaltspflege wäre an sich zur Verbilligung der Kosten die Unterbringung des Kindes in Familienpflege geboten gewesen. Es muß dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden, daß es erst eines Anstoßes durch den Beklagten bedurft hat, bevor er sich zu Ermittlungen darüber entschloß, ob die Umstände des Falles eine Entlassung des Kindes in Familienpflege rechtfertigten. Das Ergebnis der nachträglich angestellten Ermittlungen — angeborne Lues, deren Beobachtung und Behandlung eine sofortige Entlassung des Kindes aus Anstaltspflege ausschlossen — entschuldigt jedoch das Verhalten des Klägers. Nach der Erklärung des Waisenhauses der Stadt Berlin vom 6. September 1930 in Verbindung mit der Erklärung vom 1. Dezember 1931 muß davon ausgegangen werden, daß das Kind jedenfalls bis zum 3. Oktober 1930 in einem die Entlassung aus der Anstalt ausschließenden Grade krank gewesen ist. Es erscheint deshalb angebracht, dem Kläger auch noch bis einschließlich 3. Oktober 1930 die Kosten für Anstaltspflege zuzusprechen. Nach der Äußerung des Waisenhauses, gezeichnet Professor M., vom 1. Dezember 1931 umfaßt die Zeit vom 13. Juni 1930 bis 26. Juni 1930 die Beobachtungszeit, für die nach dem Schriftsatz des Klägers vom 19. August 1933 ein Tagessatz von 5,15 RM in Ansatz gebracht ist, während für die anschließend in der Krankenabteilung zugebrachte Zeit vom 27. Juni 1930 bis 3. Oktober 1930 derselbe Tagessatz von 5,15 RM berechnet ist. Im Hinblick auf die in den Entsch. des BAH. Bd. 75 S. 141¹⁾ und Bd. 79 S. 213²⁾ aufgestellten Grundsätze, die sich insbesondere mit den Sätzen für die Waisenhauspflege des Klägers befassen, erschien für die Beobachtungszeit ein Tagessatz von 5,15 RM nicht zu hoch, für die in der Krankenabteilung verbrachte Zeit aber ein Tagessatz von 5 RM ausreichend. Es ist hierbei in Rücksicht gezogen, daß das Kind nach den in der Berufungsinstanz angestellten Ermittlungen — ärztliche Feststellungen des Waisenhauses und Krankengeschichte — dauernd in ärzt-

licher Behandlung und Pflege sein mußte. Die Forderung des Klägers war deshalb insoweit um 14,85 RM zu kürzen.

Da endlich ein unabweisbares Bedürfnis für die anstaltsmäßige Betreuung des Kindes während der Restzeit (3. Oktober bis 22. November 1930) nicht nachgewiesen ist, erscheint es ausreichend, hierfür diejenigen Kosten zuzusprechen, die bei Unterbringung des Kindes in Familienpflege voraussichtlich entstanden wären. Diese Kosten sind angemessen auf die Hälfte des von dem Kläger zur Erstattung angemeldeten Betrages, also auf 73,50 RM statt 147 RM, festgesetzt worden.

Im ganzen waren somit dem Kläger statt 1008,15 RM nur 919,80 RM zuzusprechen.

FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

Eine Hausangestellte, die bisher nicht am Orte A. ihren tatsächlichen Aufenthalt hatte, hält sich an einem der letzten Tage des Monats einige Stunden am Orte A. auf, um sich dort bei einem Arbeitgeber vorzustellen und auch eine Dienststelle bei ihm anzunehmen. Am ersten Tage des nächsten Monats tritt sie diese Dienststelle an. In der Zwischenzeit hat sie sich nicht am Orte A. befunden. Bei diesem Sachverhalte hat die Hausangestellte nicht schon mit ihrem ersten vorübergehenden Verweilen am Orte A. den gewöhnlichen Aufenthalt begründet. BFV. Stadt Kassel/BFV. früher Landkreis Kirchhain, jetzt Landkreis Marburg. u. BFV. Stadt Marburg a. Lahn v. 23. 3. 1934, Bd. 85 S. 8.

Gründe:

Die am 1. Juli 1908 geborene ledige, inzwischen wegen Geisteschwäche entmündigte Hausangestellte Erna S. ist am 28. März 1930 zu Kassel, im Bezirk des Klägers, in der Entbindungsanstalt „Sophienhaus“ von einem Kinde, das den Namen Ilse erhielt, entbunden worden. Am 15. Mai 1930 wurde das Kind in das Kasseler Kinderheim aufgenommen, in dem es sich noch befindet. Hierdurch sind dem Kläger bis zum 31. Mai 1931 insgesamt 1 263,80 RM Kosten entstanden. Diesen Betrag nebst 4 v. H. Zinsen vom Tage der Klagezustellung an sowie die für das Kind Ilse weiterhin entstehenden Kosten verlangt der Kläger auf Grund des § 8 Abs. 1 FV. in erster Linie vom Erstbeklagten, im Falle der Abweisung der Klage gegen diesen vom Zweitbeklagten erstattet. Er macht geltend, Erna S. habe im zehnten Monat vor der Geburt des Kindes Ilse, d. i. in der Zeit vom 28. Mai bis 27. Juni 1929, zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schwabendorf, im Bezirk des Erstbeklagten, gehabt. Vom 23. Mai bis zum 25. Juni 1929 sei sie bei dem Landwirt V. in Schwabendorf in Stellung gewesen. Am 25. Juni 1929 habe sie sich allerdings in Schwabendorf polizeilich abgemeldet, ihre neue Stellung in Marburg bei Frau Dr. W. aber erst am

¹⁾ DZW. VI S. 618.

²⁾ DZW. VIII F. Sp. 12.

1. Juli 1929 angetreten. In der Zwischenzeit habe sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, sondern sich an verschiedenen Orten aufgehalten, so daß Schwabendorf ihr letzter nachweisbarer gewöhnlicher Aufenthalt im zehnten Monat vor der Geburt des Kindes Ilse geblieben sei.

Die beiden Beklagten haben kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt. Der Erstbeklagte erwidert, Erna S. habe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schwabendorf am 25. Juni 1929 in der Absicht aufgegeben, den Mittelpunkt ihres Lebens nach Marburg zu verlegen. Mindestens mit Annahme der Dienststelle bei Frau Dr. W. am 27. Juni 1929 habe sie, wie auch das BAH. in einem ähnlichen, in den Entscheidungen des BAH. Bd. 77 S. 57¹⁾ abgedruckten Fall anerkannt habe, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Marburg genommen; dieser Tag falle aber noch in den zehnten Monat vor der Geburt des Kindes. Daher sei der Zweitbeklagte für die strittigen Entbindungskosten und Fürsorgekosten des Kindes Ilse fürsorgepflichtig.

Der Zweitbeklagte führt an, Erna S. habe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Marburg erst am 1. Juli 1929, also nach Ablauf der Zehnmonatsfrist, genommen. Am 27. Juni 1929 sei sie von außerhalb nach Marburg lediglich zu dem Zwecke gekommen, um sich bei Frau Dr. W. vorzustellen, sei sie auch gleich wieder fortgefahren und habe sich zwischen dem 25. Juni und dem 1. Juli 1929 sonst nicht in Marburg, sondern in Biedenkopf, Sachsenberg oder an einem anderen Ort in Waldeck aufgehalten.

Der Vorderrichter hat den Erstbeklagten antragsgemäß kostenpflichtig verurteilt. Er ist der Ansicht, der letzte gewöhnliche Aufenthalt der Erna S. in dem zehnten Monat vor der Geburt des Kindes sei Schwabendorf, den sie schon seit dem 25. Juni 1929 verlassen habe, geblieben. Der Hinweis des Erstbeklagten auf die Entscheidung des BAH. Bd. 77 S. 57 sei verfehlt; dort habe das BAH. nur anerkannt, daß schon mit der Annahme einer Stellung der gewöhnliche Aufenthalt an diesem Dienstorte begründet werden könne, und daß daher keineswegs erst immer der Antritt der Stellung notwendig sei. Immer aber müßten wohl noch besondere Umstände hinzukommen, die bei der bloßen Annahme einer Dienststelle auf die Absicht, schon jetzt dort heimisch zu werden, schließen ließen. Solche besonderen Umstände seien im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Die Tatsache der kurzen, nur wenige Stunden währenden Anwesenheit der Erna S. in Marburg am 27. Juni 1929 reichten hierzu nicht aus. Im Gegenteil deute gerade ihre schnelle Abreise nach dem Ausmachen der neuen Dienststelle auf ihre Absicht, noch nicht in Marburg heimisch zu werden. Sie habe demnach bis zum 1. Juli 1929 überhaupt keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr gehabt.

¹⁾ DZW. VII S. 177.

Gegen diese Entscheidung hat der Erstbeklagte unter Wiederholung seiner erstinstanzlichen Ausführungen und des Antrags auf Klageabweisung rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Er führt insbesondere noch aus, der Vorderrichter habe die Beweislast verkannt. Nicht er, der Erstbeklagte, habe zu beweisen, daß Erna S. ihren am 25. bzw. 27. Juni 1929 in Marburg begründeten Aufenthalt beibehalten habe, vielmehr der Kläger, daß dies nicht der Fall sei. Der am 25., spätestens am 27. Juni in Marburg begründete gewöhnliche Aufenthalt sei durch einen behaupteten, aber völlig unbewiesenen Besuch in Biedenkopf nicht unterbrochen worden.

Der Zweitbeklagte und der Kläger halten die Vorentscheidung für zutreffend und haben kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung beantragt.

Der Zweitbeklagte macht noch geltend, weder der Kläger noch der Erstbeklagte würde beweisen können, daß Erna S. sich tatsächlich in der fraglichen Zeit in Marburg aufgehalten habe. Sie könne somit unmöglich in den letzten Tagen des zehnten Monats vor der Geburt des Kindes in Marburg den gewöhnlichen Aufenthalt erworben haben.

Der Kläger trägt noch vor, der Erstbeklagte verlange von ihm den Nachweis, daß Erna S. in der Zeit vom 25. bis zum 27. Juni 1929 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Marburg nicht gehabt habe. Er selbst habe nur festgestellt, daß sie sich am 25. Juni 1929 in Schwabendorf nach Marburg polizeilich abgemeldet habe. Diese Tatsache genüge aber zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes in Marburg nicht. Es habe sich nicht feststellen lassen, daß Erna S. tatsächlich am 25. Juni 1929 in Marburg eingetroffen sei, und daß sie sich weiter, abgesehen von der Vorstellung bei der Dienstherrschaft Wals am 27. Juni 1929, in der in Frage kommenden Zeit dort aufgehalten habe.

Auf Grund der Pr. VO. über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932/27. September 1932 (Pr. GS. S. 255/315) ist an Stelle des Erstbeklagten der BFV. Landkreis Marburg getreten, der als Rechtsnachfolger den Rechtsstreit aufgenommen hat.

Das BAH. hat eine Auskunft der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Marburg darüber herbeigezogen, wann die Erna S. dort gemeldet war; es hat ferner Frau Dr. W. in Marburg als Zeugin vernommen lassen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Dem Rechtsmittel mußte zur Hauptsache der Erfolg versagt werden.

Der Klageanspruch ist auf § 8 FV. gestützt. Der nach § 8 FV. endgültig verpflichtete Fürsorgeverband ist derjenige Verband, in dessen Bezirk ein gewöhnlicher Aufenthalt festgestellt werden kann. Die nicht bewiesene Möglichkeit daß die Kindesmutter spätere im zehnten Monat vor der Geburt noch im Bezirk eines anderen BFV. den gewöhnlichen Aufenthalt

erworben hat, hat außer Betracht zu bleiben (Entsch. BAH. Bd. 68 S. 85¹, Bd. 72 S. 208²), sowie Baath, FV. 9. Aufl. S. 100 Anm. I 2c zu § 8). Daher ist der Erstbeklagte endgültig fürsorgepflichtig, wenn Erna S. im zehnten Monat vor der Geburt ihres Kindes ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Schwabendorf gehabt hat (Entsch. BAH. Bd. 64 S. 163³). Daß sie sich in der letzten Zeit dieses Monats noch in Marburg, Biedenkopf, Sachsberg und an einem anderen Orte in Waldeck aufgehalten hat, ist unerheblich, wenn sich nicht feststellen läßt, daß sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der zehnte Monat vor der Geburt des Kindes fällt in die Zeit vom 28. Mai bis zum 27. Juni 1929. Vom 23. Mai bis zum 25. Juni 1929 ist Erna S. in Schwabendorf unstrittig in Stellung gewesen, hat also dort einen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt. Der Erstbeklagte behauptet, nach dem Verlassen von Schwabendorf habe Erna S. in Marburg mit Abschluß des Dienstvertrages mit Frau Dr. W. am 27. Juni 1929, also innerhalb der Zehnmonatsfrist, den gewöhnlichen Aufenthalt erworben. Der Vorderrichter hat aber den Erwerb des gewöhnlichen Aufenthalts der Erna S. in Marburg aus zutreffenden Erwägungen, denen das Bundesamt nur beitreten kann, verneint. Insbesondere hat der Erstbeklagte sich für seine Ansicht auf die Entscheidung des BAH. Bd. 77 S. 57 berufen. Wie das Bundesamt bereits in seiner Entscheidung Bd. 81 S. 163³) hervorgehoben hat, hatte in dem jener vom Erstbeklagten angezogenen Entscheidung zugrunde liegenden Falle eine Person an dem Ort, an dem sie eine Stelle antrat, bereits vorher ihren tatsächlichen Aufenthalt gehabt. Dieser Aufenthalt wurde in dem Zeitpunkt zu ihrem gewöhnlichen, in dem sie über den demnächstigen Antritt einer neuen Stelle an diesem Orte mit einem Arbeitgeber einig wurde. Vorliegendenfalls fehlt es an der Voraussetzung, daß Erna S. vor dem Antritt ihrer neuen Stelle in Marburg dort ihren tatsächlichen Aufenthalt gehabt hat, vielmehr ist sie vor und nach dem am 27. Juni 1929 erfolgten Vorstellung bei Frau Dr. W., die lediglich einige Stunden Aufenthalt in Marburg erforderte, bis zu dem am 1. Juli 1929 erfolgten Antritt der Stelle nach ihrer eigenen unbedenklichen Aussage noch an verschiedenen anderen Orten, die im übrigen als gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Frage kommen, gewesen. Daher ist die Ansicht des Vorderrichters, daß sie erst mit dem 1. Juli 1929 ihre Lebensbeziehungen mit Marburg habe verknüpfen wollen, nicht zu beanstanden. Sie hatte somit den letzten gewöhnlichen Aufenthalt im zehnten Monat vor der Geburt des Kindes im Bezirke des Erstbeklagten gehabt. Auch die durch das BAH. veranlaßte Beweisaufnahme hat zu einem anderen Ergebnis nicht geführt. Danach ist Erna S. bei der Land-

krankenkasse für den Kreis Marburg erst am 1. Juli 1929 und beim Einwohner-Meldeamt Marburg am 3. Juli 1929 angemeldet worden. Frau Dr. W. hat bekundet, daß Erna S. bei ihr am 1. Juli 1929 in Dienst getreten sei und ihr erzählt habe, daß sie von einem Uhrmacher in Biedenkopf komme. Der Aufenthalt in Biedenkopf kann aber nur ein vorübergehender, kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der §§ 7, 8 FV. gewesen sein. Da hinsichtlich der Höhe des Klageanspruchs Bedenken nicht bestehen, war die Entscheidung des Vorderrichters zu bestätigen. Die Kostenentscheidung war aber dahin abzuändern, daß die Kosten des Rechtsstreits, soweit sie durch die Klage gegen den Zweitbeklagten entstanden sind, an Stelle des Erstbeklagten der Kläger zu tragen hatte, weil insoweit sein Klagebegehren unbegründet gewesen ist. Unter Berücksichtigung dieser Änderung war hiernach die Berufung des Erstbeklagten kostenpflichtig zurückzuweisen.

Anmerkung.

Wäre die Hausangestellte in der Zeit seit dem Abschluß des Dienstvertrages bis zum Antritt der Dienststelle in Marburg verblieben, so hätte sie bereits mit dem Abschluß des Dienstvertrages den gewöhnlichen Aufenthalt in Marburg begründet (vgl. die in dem Urteil angeführten Entsch. Bd. 77 S. 57 u. Bd. 81 S. 163).

FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1, UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2.

Wer den Ort A. bis auf weiteres als Arbeitsort gewählt hat, dort arbeitet und den Ort nach 2 bis 3 Monaten lediglich aus Furcht vor Verfolgung durch die Polizei verläßt, hat an dem Ort den gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Der Umstand, daß er als Mitglied der Zunft der fremden Zimmergesellen zu Bremen auf Grund der Satzung dieser Zunft verpflichtet ist, sich grundsätzlich nicht länger als 3/4 Jahre an einem Orte aufzuhalten, steht dem nicht entgegen, da die Befolgung der Satzungsbestimmung die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht hindert. Die Frage hat grundsätzliche Bedeutung. BFV. Stadt Konstanz/BFV. Stadt Köln v. 28. 5. 1934, Bd. 85 S. 95.

Gründe:

Durch die hiermit in bezug genommene Vorentscheidung ist die auf § 12 Abs. 1 FV. gestützte Klage auf Erstattung von 196,10 RM, die der Kläger für den am 26. August 1909 in Oberwerschen, Provinz Sachsen, geborenen ledigen Zimmerer Rudolf T. durch die in der Zeit vom 30. Mai bis zum 26. Juni 1930 erfolgte Verpflegung im Krankenhaus in Konstanz wegen Syphilis aufgewendet hat, nach Beiladung des LFV. Provinz Sachsen und nach Beweisaufnahme kostenpflichtig abgewiesen

¹) DZW. IV S. 144.

²) DZW. II S. 528.

³) DZW. VIII F. Sp. 241.

worden. Der Vorderrichter ist der Ansicht, daß T., der Mitglied der Zunft der fremden Zimmergesellen zu Bremen sei, mit Rücksicht auf deren Zunftbestimmungen zuletzt vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet, also in der Zeit vom 5. November oder 5. Dezember 1929 bis zum 28. Januar 1930, den gewöhnlichen Aufenthalt in Köln nicht gehabt habe. Im übrigen sei die Bezugnahme des Klägers auf die Entscheidung des BAH. Bd. 63 S. 32¹⁾ zu Unrecht erfolgt, da von dem Eintritt „gewisser Voraussetzungen“ nicht die Rede sei, oder wenn von ihnen gesprochen werden könne, ihr Eintritt höchstens im Ablauf der in den Zunftbestimmungen vorgesehenen $\frac{3}{4}$ Jahre gefunden werden könne. Die Voraussetzung dieses Zeitpunktes lasse sich aber durchaus „übersehen“. Auch die Entscheidung des BAH. in Bd. 64 S. 186²⁾ könne der Kläger nicht für sich verwerten, da es sich hier um eine selbstauftragliche Arbeiterin gehandelt habe, ein Umstand, den die Entscheidung des BAH. in Bd. 68 Nr. 43 ausdrücklich zur Erläuterung der vorerwähnten Entscheidung in Bd. 64 hervorhebe. T. sei aber ausgesprochener Wanderarbeiter gewesen, der zu den Personen gehöre, „die den Aufenthalt ständig wechseln und daher nach der Rechtsprechung des BAH. als landhilfsbedürftig angesehen würden“ (vgl. Entsch. BAH. Bd. 68 S. 140³⁾). Wie der dort in Rede stehende Kapellmeister habe T. „sich bei ständigem Wechsel des Aufenthalts an keinem Orte bis auf weiteres schhaft machen können und wollen“. Das BAH. habe bereits früher in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß sog. Sachsengänger und ledige Erntearbeiter, die im Winter und Sommer einen verschiedenen Aufenthalt hätten, ohne daß sich sagen ließe, daß sich an einem Ort der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen befände, an keinem der beiden Orte ihren gewöhnlichen Aufenthalt hätten, sondern landarm würden; denn „derartige Leute beabsichtigten an keinem Orte bis auf weiteres auf unbestimmte Zeit zu bleiben“ (vgl. Entsch. BAH. Bd. 62 S. 15⁴⁾). Was hier von den letzteren Arbeitern gesagt sei, treffe auf T., für den nicht nur zwei, sondern wesentlich mehr Orte in Frage kämen, in verstärktem Maße zu. Da der beigeladene LFV. nicht Parteipartei sei, könne seine Verteilung nicht ausgesprochen werden.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger unter Wiederholung seiner erstinstanzlichen Ausführungen und des Klageantrags rechtzeitig Berufung eingelegt. Er bittet, die Berufung zuzulassen, weil die Entscheidung grundsätzliche Bedeutung habe.

Er macht noch geltend: Die Tatsache, daß Zunftbestimmungen, die ein längeres Verweilen an Orten verbieten, bestanden hätten,

beweise noch nicht, daß das einzelne Mitglied nun auch entsprechend den Zunftbestimmungen verfahren werde. Beim Wanderarbeiter stehe von vornherein fest, daß er nach Abschluß der Saison oder Kampagne wieder gehe, weil er gehen müsse; denn Arbeit sei für ihn dann nicht mehr da. So seien die Verhältnisse bei Baugewerbe aber nicht, auch wenn es saisonmäßig bedingt sei. Es gebe immer wieder auch außerhalb der eigentlichen Bauzeit für einzelne Teile des Bauhandwerks eine Tätigkeit, insbesondere als Reparaturarbeiter. Grundsätzlich bestehe also beim Baugewerbe die Möglichkeit einer Beschäftigung durch das ganze Jahr hindurch. Ein Bauarbeiter sei deshalb unter keinen Umständen vergleichbar mit einem Wanderarbeiter, etwa einem sog. Sachsengänger. Selbst wenn aber der Vorderrichter der Tatsache der Zugehörigkeit des T. zu einem Verband mit den behaupteten Bestimmungen Bedeutung hätte beimessen wollen, hätte dies nicht geschehen dürfen, ohne den gehörigen Zeugen auch darüber zu befragen, ob die Mitglieder der Zunft sich auch grundsätzlich und ausnahmslos an die Zunftbestimmungen hielten, oder ob es nicht vorkomme — und vielleicht überhaupt sogar häufig vorkomme, — daß entgegen den Zunftbestimmungen ein Mitglied besonders dann, wenn es Arbeit habe, länger als zulässig an einem Orte bleibe. Während nun auf der einen Seite dafür, daß T. nur eine von vornherein feststehende beschränkte Zeit in Köln hätte bleiben und dann weiter wandern wollen, lediglich die Tatsache spreche, daß er einer Zunft mit derartigen Satzungen angehöre, stehe dem die nicht berücksichtigte Tatsache gegenüber, daß T. seinen Aufenthalt in Köln aus einem ganz bestimmten Grunde, der nichts mit den Satzungen zu tun habe, aufgegeben habe, nämlich Schwierigkeiten mit der Polizei. Bei dieser Sachlage sei zum mindesten unerwiesen, wann nicht sogar widerlegt, daß der Aufenthalt des T. in Köln nicht ein solcher bis auf weiteres gewesen sei.

Der Vorderrichter komme mittelbar ferner zu dem Ergebnis, daß dem Kläger der Beigeladene für die zugunsten des Rudolf T. aufgewendeten Unterstützungskosten erstattungspflichtig sei. Der Beigeladene habe aber die Anerkennung der Erstattungspflicht bisher abgelehnt. Nunmehr habe in dem gegen letzteren bei dem Bezirksausschuß in Merseburg anhängigen Verfahren der Landeshauptmann der Provinz Sachsen erklärt, daß er im Falle der Abweisung der Berufung die aufgewendeten Fürsorgekosten erstatten wolle.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und erwidert: Durch die eigenen Angaben des Klägers über die Aufenthaltsverhältnisse des T. sei der Beweis erbracht, daß T. jedenfalls von 1928 bis 1930 die Satzungsbestimmungen beachtet und sich nirgends länger als die Satzungen es ihm erlaubt hätten, aufgehalten habe. Damit sei nicht nur die Absicht des T. zum Wandern dar-

¹⁾ DZW. II S. 32.

²⁾ DZW. II S. 633.

³⁾ DZW. IV S. 142.

⁴⁾ Fürsorge 1925 S. 356.

getan, sondern er habe diese Absicht auch verwirklicht und deshalb in Köln den gewöhnlichen Aufenthalt nicht erworben. Die Unterwerfung unter die Satzungsbestimmungen ergebe sich daraus, daß Rudolf T. sich beim Eintreffen in Köln ordnungsmäßig bei dem Kölner Altgesellen des Verbandes gemeldet habe.

Der Beigeladene hält in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Klägers den Beklagten für endgültig fürsorgepflichtig. Er führt noch an: Die seitens der Zunft für ihre Mitglieder festgesetzten Aufenthaltsbeschränkungen könnten mit dem fürsorgerechtlichen gewöhnlichen Aufenthalt nicht verglichen werden. Auf jeden Fall könne man diese Bestimmungen einer privaten Vereinigung nicht als Beweismittel dem öffentlichen Fürsorgerecht und der ständigen Rechtsprechung des BAH. entgegenstellen. Er bezieht sich auch auf die Entscheidung des BAH. Bd. 64 S. 186.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Berufung ist zugelassen worden, weil der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Dem Rechtsmittel kann der Erfolg nicht versagt werden.

Streitig ist zunächst, ob der am 26. August 1909 zu Oberwerschen, Provinz Sachsen, geborene ledige Zimmerer Rudolf T. in der Zeit vom 5. November oder 5. Dezember 1929 bis zum 28. Januar 1930, also zuletzt vor seinem Austritt aus dem Reichsgebiet in Köln, dem Bezirk des Beklagten, den gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat. Der Vorderrichter hat seine klageabweisende Entscheidung im wesentlichen auf die Richtlinien der Entscheidung des BAH. Bd. 62 S. 15 aufgebaut. Wie das BAH. bereits in seiner Entscheidung Bd. 80 S. 212¹⁾ ausgeführt hat, steht der in der Entscheidung Bd. 62 S. 15 eingennommene Standpunkt mit dem Grundgedanken des § 7 Abs. 2 Halbs. 1 FV. und der Begriffsbestimmung, die der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ durch das BAH. gefunden hat, nicht im Einklang. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen sich befindet, wobei es gleichgültig ist, ob der Aufenthalt als zeitlich begrenzt in Aussicht genommen ist (Entsch. BAH. Bd. 63 S. 127²⁾, Bd. 64 S. 186). In der Regel deckt sich, wie das BAH. auch wiederholt ausgesprochen hat, der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Arbeitsort (Entsch. BAH. Bd. 67 S. 137³⁾). Folgerichtig hat daher das BAH. ausgesprochen, daß Mädchen, die an einem Bade- oder Kurort während der Saison eine Stellung haben, an diesem Orte den gewöhnlichen Aufenthalt begründen (vgl. Entsch.

BAH. Bd. 69 S. 102⁴⁾, 122⁵⁾, ferner daß landwirtschaftliche Saisonarbeiter, Sachseingänger in der Regel an dem Ort ihrer Beschäftigung während der Saison den gewöhnlichen Aufenthalt haben (Entsch. BAH. Bd. 80 S. 212). Im Rahmen dieser neueren Rechtsprechung des BAH. bestehen keine Bedenken, auch im vorliegenden Falle die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts durch Rudolf T. an seinem Beschäftigungsort in Köln anzunehmen. Es steht fest, daß Rudolf T. Ende 1929 bis auf weiteres Köln als Arbeitsort und damit zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen gewählt hat und Köln bereits Ende Januar 1930 lediglich deshalb verlassen hat, weil er eine Verfolgung durch die Polizei zu erwarten hatte. Unerheblich ist es, daß die Satzungen der Zunft, der Rudolf T. als Mitglied angehörte, ihm grundsätzlich den Aufenthalt an einem Orte nur bis längstens zu $\frac{3}{4}$ Jahr gestattete. Die rechtliche Bedeutung einer solchen Aufenthaltsbeschränkung kann unerörtert bleiben. Jedenfalls ist der in Frage kommenden Satzungsbestimmung nicht zu entnehmen, daß die Mitglieder dieser Zunft mit dem jeweiligen, allerdings zeitlich begrenzten Arbeitsorte während der fraglichen Zeit ihre Lebensbeziehungen im wesentlichen nicht vereinigen könnten. Daher steht diese Satzungsbestimmung einer Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts grundsätzlich nicht entgegen. Eines Eingehens auf die Frage, ob T. sich an die Satzungen überhaupt hätte halten, d. h. Köln nach Ablauf von 9 Monaten hätte verlassen wollen, falls er nicht durch einen Zusammenstoß mit einem Polizeibeamten zur vorzeitigen Aufgabe seines dortigen Aufenthaltes gezwungen worden wäre, bedarf es angesichts dieser rechtlichen Beurteilung nicht. Nach Bejahung des gewöhnlichen Aufenthalts des Rudolf T. in Köln ist die Klageforderung gegen den Beklagten auf Grund des § 12 Abs. 1 FV. gerechtfertigt. Da die Höhe des Klageanspruchs unstrittig ist und zu Bedenken keinen Anlaß bietet, war auf die Berufung des Klägers der Beklagte antragsgemäß kostenpflichtig zu verurteilen.

Anmerkung.

Das BAH. verfolgt auch im vorliegenden Falle seine grundsätzliche Linie, am Arbeitsorte den gewöhnlichen Aufenthalt zu bejahen. Klargestellt sei noch, daß die Grundsätze der Entsch. Bd. 83 S. 74, DZW. IX Sp. 565 a, vorliegendenfalls nicht Platz greifen können, weil Rudolf T., wie aus dem Aufbau der Urteilsgründe (Betonung der Bedeutung des Arbeitsortes für die Bejahung des gewöhnlichen Aufenthalts) sowie dem seitlich angestrichenen Satz der Gründe hervorgeht und deshalb im Satz 1 des Leitsatzes zum Ausdruck gekommen ist, sich in Köln nicht als Wanderer oder Arbeitssuchender aufhalten, sondern dort tatsächlich, vielleicht ununterbrochen während seines gesamten Aufenthalts, gearbeitet hat.

¹⁾ DZW. VIII F. Sp. 97.

²⁾ DZW. II S. 147.

³⁾ DZW. III S. 625.

⁴⁾ DZW. IV S. 302.

⁵⁾ DZW. IV S. 304.

Nach den Vorschriften für die württembergischen und badischen Gefängnisse dürfen nur Säuglinge während der Strafhaft der Mutter bei ihr im Gefängnis belassen werden. Einem zweijährigen Kind, das entgegen diesen Vorschriften bei der Mutter in einem württembergischen und darauf folgend in einem badischen Gefängnis belassen wurde, haben jedoch diese Gefängnisse gleichwohl als Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 FV. gedient, weil das Kind dort Obdach und Verpflegung erhalten hat. BFV. Gemeindeverband des Amtsbezirks Tauberbischofsheim/LFV. Land Württemberg v. 7. 4. 1934, Bd. 85 S. 36.

Gründe:

Das am 6. Mai 1922 geborene Kind Friedrich P. befand sich bei seiner Mutter Antonie P., als diese nach Zigeunerart in Süddeutschland umherzog, auf Grund eines Fahndungsbefehls am 24. September 1924 im württembergischen Oberamtsbezirk Gerabronn festgenommen und in das württembergische Amtsgerichtsgefängnis Langenburg eingeliefert wurde. Dort blieb das Kind bei seiner Mutter bis 29. September 1924. An diesem Tage wurde es in Begleitung der Mutter in das Badische Amtsgefängnis Tauberbischofsheim aufgenommen, dann nach einem Tage der Mutter abgenommen und in das Krankenhaus Tauberbischofsheim verbracht, wo es bis 3. November 1924 blieb. Das Kind wurde dann auf vorläufige Kosten des Klägers in Tauberbischofsheim in Familienpflege gegeben. Nachdem der Badische LFV. die endgültige Fürsorge zunächst anerkannt hatte, lehnte er später eine weitere Erstattung der dem Kläger erwachsenen Kosten ab, und zwar vom 1. August 1930 an.

Durch die Vorentscheidung wurde der Beklagte dem Klageantrage entsprechend verurteilt, an den Kläger die für das Kind Friedrich P. vom 1. August 1930 bis 31. Juli 1931 erwachsenen Fürsorgekosten von 379,30 RM sowie den weiterhin entstandenen und bei gleichbleibenden Verhältnissen noch weiter entstehenden notwendigen Aufwand zu erstatten. Die Entscheidung wird darauf gestützt, daß das Kind in den Gefängnissen zu Langenburg und Tauberbischofsheim Anstaltsinsasse gewesen sei, der Beklagte also nach § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Halbs. 2 endgültig verpflichteter Fürsorgeverband und damit kostenersatzungspflichtig sei.

Mit der Berufung macht der Beklagte geltend, daß die Gefängnisordnung für Württemberg und für Baden lediglich die Belassung der Säuglinge, nicht aber die Belassung anderer Kinder bei ihren Müttern in den Strafanstalten gestatten. Das Kind hätte der Polizei oder der Fürsorgestelle zugewiesen werden müssen. Die Strafanstalten hätten ihm nicht als Fürsorgeanstalten gedient. Mithin treffe die endgültige Kostenerstattung nicht den Beklagten.

Der Berufung war der Erfolg zu versagen.

§ 47 der Dienst- und Vollzugsordnung für die Württembergischen Gerichtsgefängnisse vom 14. Mai 1924 lautet:

„Kinder von Gefangenen dürfen nicht in das Gefängnis aufgenommen werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn ein Säugling von der Mutter nicht getrennt werden kann (vgl. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. März 1882). In allen übrigen Fällen sind mitgebrachte Kinder sobald der Polizei- oder Armenbehörde zu übergeben.“ Die Ministerialverfügung vom 14. März 1882 bestimmt: „Untersuchungs- und Strafgefangenen ist nicht zu gestatten, Kinder in das Gefängnis mitzubringen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn ein Säugling von der Mutter nicht getrennt werden kann. Werden außer diesem Fall Kinder von den Eltern mitgebracht, oder mit denselben eingeliefert, so sind sie ohne Verrug der Armenbehörde des Ortes, in welchem das Gefängnis sich befindet, behufs ihrer anderweitigen Unterbringung zu übergeben.“

Nach § 45 der damals noch geltenden Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse in Baden vom 29. März 1913 sind nicht endgültig in die Gefängnisse aufzunehmen „Kinder von Gefangenen, ausgenommen Säuglinge, die ohne erhebliche Nachteile nicht von der Mutter getrennt werden können.“

Wie einwandfrei feststeht, wurde das Kind im Zeitpunkt der Aufnahme seiner Mutter in das Gefängnis in Langenburg nicht mehr gestellt. Die Folgerung, daß die Gefängnisanstalten dem Kinde als Fürsorgeanstalten gedient haben, weil es als Säugling bei der Mutter zu belassen war (Entsch. BAH. Bd. 68 S. 160¹) kommt also nicht in Frage. Gleichwohl haben die beiden Anstalten aber tatsächlich dem Kinde, das unzweifelhaft im Zeitpunkt seiner Aufnahme hilflosbedürftig war, als Fürsorgeanstalten gedient. Das Kind hat in den beiden Anstalten während mehrerer Tage Obdach und Verpflegung empfangen. Der Umstand, daß die Aufnahme des Kindes in die beiden Gefängnisanstalten den für diese Anstalten geltenden Ordnungen nicht entsprach, schließt die Anwendbarkeit des § 9 FV. nicht aus, weil die Anstalten dem Aufgenommenen als Fürsorgeanstalt tatsächlich gedient haben (Entsch. BAH. Bd. 63 S. 29²). In Übereinstimmung mit dem württembergischen Verwaltungsgerichtshof ist daher festzustellen, daß das Kind mit seiner Einlieferung in das Gefängnis Langenburg Anstaltsinsasse geworden ist, so daß mangels eines gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt der Aufnahme in das Gefängnis zu Langenburg der Beklagte endgültig verpflichtet und damit erstattungspflichtig ist für die Kosten, die im Anschluß an die Tren-

¹) DZW. IV S. 304.

²) DZW. I S. 570.

nung des Kindes von der Mutter in fortgesetzter Pflege für das Kind entstanden sind.

Die Berufung war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Anmerkung.

In der Entsch. Bd. 68 S. 160 hat das BAH. für einen bei der Mutter in einem preußischen Gefängnis belassenen Säugling die Eigenschaft des Pflégling einer Fürsorgeanstalt bejaht, weil diese Belassung den Vorschriften für die preußischen Gefängnisse entsprach, welche die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse eines nach ärztlichem Urteil auf ein Zusammenleben mit der Mutter angewiesenen Säuglings vorsehen. Die vorliegende Entscheidung zeigt, daß letzten Endes die tatsächliche Gewährung von Obdach und Verpflegung für das bei der Mutter im Gefängnis belassene Kind für seine Anerkennung als Pflégling einer Fürsorgeanstalt genügt und daß es auf die Vorschriften für das Gefängnis zugunsten des Kindes nicht entscheidend ankommt.

FV. § 14 Abs. 3 Buchst. c.

Offensichtliche Härte im Sinne des § 14 Abs. 3 Buchstabe c FV. ist nicht schon dann zu bejahen, wenn der Aufenthaltswechsel für den Hilfbedürftigen einen Übergang aus heimischen in fremde Verhältnisse bedeutet. BFV. Amtsverband der Stadt- und Amtsbezirk Varel/BFV. Landkreis Lyck v. 19. 5. 1934, Bd. 85 S. 75.

Gründe:

Durch rechtskräftigen Bescheid des Bez.-Aussch. zu Allenstein vom 25. Mai 1931 ist der Beklagte verurteilt worden, dem Kläger 246,55 RM zu zahlen und ihm die nach dem 3. Januar 1931 für die Familie L. weiterhin aufgewendeten und noch aufzuwendenden Fürsorgekosten zu erstatten. Der Beklagte hat darauf unter dem 14. Dezember 1931 und 14. Juni 1932 Übergabe der Familie L. in eigene Fürsorge beantragt. Da der Kläger die Übergabe wegen damit angeblich verbundener offensichtlicher Härte ablehnte, hat der Beklagte die Kostenerstattung gemäß § 17 Abs. 3 FV. mit dem 1. Juli 1932 eingestellt. Der Kläger verlangt weitere Erstattung mit der Begründung, daß die Übergabe eine offensichtliche Härte bedeuten würde, da der Familie L. die Verhältnisse in Mylussen (Bezirk des Beklagten), wo sie nur vom 22. Mai bis 4. November 1930 aufhaltsam gewesen ist, fremd seien, während sie im Bezirke des Klägers heimisch sei. — Der Beklagte hat das Vorliegen offensichtlicher Härte bestritten.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, der Beklagte habe ein Recht darauf, die Familie L. aus Ersparniszwecken in eigene Fürsorge zu nehmen. Daß sämtliche Familienmitglieder im Kreise Varel geboren seien, ihr Leben zum allergrößten Teil dort zugebracht hätten, und dort auch ihre Ver-

wandtschaft ansässig sei, könne ihr Verbleiben im Bezirke des Klägers nicht rechtfertigen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Kläger hatte zwei Möglichkeiten, den Verbleib der Familie in Varel durchzusetzen. Entweder beantragte er bei der für ihn zuständigen Behörde den Erlaß einer Anordnung aus § 56 Abs. 1 UWG. oder er klagte nach der Zahlungseigerung des Beklagten bei der für diesen zuständigen Behörde auf Erstattung und stellte dem Übergabeantrage des Beklagten den Einwand der offensichtlichen Härte gemäß § 14 Abs. 3 Buchstabe c FV. entgegen. Der Kläger hat den letzteren Weg gewählt. Sein Einwand ist aber nicht stichhaltig. Ein Ortswechsel kann für eine Familie eine Härte bedeuten, aber das Vorliegen einer offensichtlichen Härte bedarf der Begründung durch besondere Umstände. Eine solche Härte kann — entsprechend der früheren Rechtsprechung des Bundesamts zu § 56 UWG. (vgl. Kriebath, UWG. 15. Aufl. S. 266) — nicht allein darin gefunden werden, daß die Erwerbs- und Lebensverhältnisse am Übergabeorte möglicherweise ungünstiger sein können, oder daß die Befürchtung einer ungeeigneten Art der Unterstützung besteht. Eine Veränderung der Lebensverhältnisse wird mehr oder weniger bei jedem Aufenthaltswechsel in Frage kommen, und es werden auch Unbequemlichkeiten und der Abbruch bisheriger Beziehungen damit verbunden sein. Das Vorliegen einer offensichtlichen Härte bedarf aber einer besonderen, aus dem Einzelfall zu entnehmenden Begründung. Diese kann noch nicht daraus entnommen werden, daß die Familie L. an dem übrigens noch gar nicht feststehenden Übergabeorte nicht gern gesehen werden könnte, oder daß sie die heimischen Beziehungen vermissen müßte. Die Eheleute L. stehen noch nicht in dem Alter, in dem ein Einleben in fremde Verhältnisse, das auch für Nichthilfebedürftige häufig aus Erwerbsrücksichten nötig wird, eine Härte, geschweige denn eine offensichtliche Härte, bedeuten könnte. Der Ehemann ist am 8. August 1899 geboren; vor ihrer Übersiedlung nach Mylussen hat die Familie vom 1. August 1928 bis 22. Mai 1930 in Gladbeck gewohnt. Der Kläger ist so wenig davon überzeugt gewesen, daß die Familie L. nur in Varel leben könne, daß er noch am 11. November 1930 von dem BFV. Gladbeck die Übernahme der Familie L. in dessen Fürsorge beantragt hat.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

Anmerkung.

Auf den Satz in der Begründung, daß auch Nichthilfebedürftige sich häufig aus Erwerbsrücksichten in fremde Verhältnisse einleben müssen, sei besonders hingewiesen. Wenn das BAH. ferner ausführt, eine offensichtliche

Härte könne nicht allein darin gefunden werden, daß die Erwerbsverhältnisse am Übergabeorte möglicherweise ungünstiger sein können, so wird dies dahin zu verstehen sein, daß eine nach der Eigenart seines Berufs für den Hilfsbedürftigen am bisherigen Wohnort erheblich günstigere Lage des Arbeitsmarktes jedoch zur Bejahung offensichtlicher Härte führen kann (Schauspieler in der Großstadt, vgl. Bd. 82 S. 62 DZW. IX Sp. 314b).

FV. § 14 Abs. 3 Buchstabe c.

Eine offensichtliche Härte im Sinne des § 14 Abs. 3 Buchstabe c FV. ist nicht schon dann zu bejahen, wenn — selbst nach ärztlichem Urteil — die Möglichkeit besteht, daß eine nicht sehr erhebliche Erkrankung des Hilfsbedürftigen durch die klimatischen Einflüsse im Bezirk des die Übergabe verlangenden Fürsorgeverbandes ungünstig beeinflußt werde.

FV. § 17 Abs. 3.

Wird im Fürsorgestreitverfahren festgestellt, daß der vorläufig Fürsorge gewährende Verband zur Übergabe des Hilfsbedürftigen verpflichtet war, so ist eine schuldhaftige Verzögerung oder Unterlassung der verlangten Übergabe im Sinne des § 17 Abs. 3 FV. auch dann zu bejahen, wenn die Rechtslage zweifelhaft war. Die Rechtsfolgen des § 17 Abs. 3 FV. treffen in diesem Falle den Verband bereits von dem Zeitpunkt ab, in dem er die Übergabe hätte vollziehen können, und nicht erst für die Zeit seit der Rechtskraft der Entscheidung im Fürsorgestreitverfahren. BFV. früher Stadt Gladbach-Rheydt, jetzt München Gladbach/BFV. Amtsverband Stadtgemeinde Oldenburg v. 13. 11. 1933, Bd. 84 S. 129.

Gründe:

Der Kläger hat mit der Klage beantragt: Den vom Beklagten gestellten Übergabeantrag als unbegründet zurückzuweisen und den Beklagten zum Kostenersatz auch über den 2. Juli 1932 zuzüglich 25% für Verwaltungsmehraufwand und 6% Zinsen vom Tage der Klageerhebung an zu verurteilen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, weil sein Übergabeverlangen gerechtfertigt gewesen sei, und eine offensichtliche Härte im Sinne des § 14 Abs. 3 zu c FV. nicht vorgelegen habe.

Die angefochtene Entscheidung hat die Klage zurückgewiesen. Mit dem Beklagten nimmt der erste Richter an, eine offensichtliche Härte könne nicht anerkannt werden.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat seinen Klageantrag aufrecht erhalten, weil in einem zwangsweisen Vorgehen

gegen den Hilfsbedürftigen eine unbillige Härte erblickt werden müsse; für den Fall, daß eine solche Härte verneint werde, hat er beantragt, den Beklagten zum Kostenersatz zu verpflichten, weil eine schuldhaftige Verzögerung der Übergabe des Klägers nicht vorliege.

Der Beklagte hat demgegenüber Zurückweisung der Berufung beantragt.

Der BFV. Stadt München Gladbach ist nach Maßgabe des Pr. Ges. über die Aufteilung der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt vom 24. Juli 1933 (Pr. GS. 1933 S. 225 Nr. 43) als Rechtsnachfolgerin des Pr. BFV. Stadt Gladbach-Rheydt in den Rechtsstreit eingetreten.

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt, sie ist sachlich aber nicht begründet.

Streitig ist in erster Linie, ob die vom Beklagten verlangte, vom Kläger verweigerte Übergabe des Hilfsbedürftigen eine offensichtliche Härte im Sinne des § 14 Abs. 3 zu c FV. bedeutet. Diese Frage ist vom ersten Richter mit zutreffender Begründung verneint worden. Es kann dabei unerörtert bleiben, ob bei der Weigerung des Hilfsbedürftigen, nach der Stadt Oldenburg, in der er etwa ein Jahrzehnt gewohnt hat, zurückzukehren, das Zerwürfnis mit seiner noch in Oldenburg lebenden Frau — wie der Beklagte behauptet und der Kläger bestreitet — eine wesentliche Rolle spielte oder nicht. Es handelt sich insoweit um einen inneren Vorgang bei dem Hilfsbedürftigen, den klarzustellen bei der Persönlichkeit des Friedrich K. nicht möglich erscheint. K. ist krank; nach ärztlicher gutachtlicher Äußerung handelt es sich vielleicht um ein Frühstadium von progressiver Paralyse. Die Infektion hat K. zugegeben. Auch wenn man als Weigerungsgrund des K. lediglich die bei ihm allerdings bestehende Erkrankung der oberen Luftwege in Rechnung zieht, so reicht diese Erkrankung unter Würdigung aller Umstände und nicht zuletzt der wirtschaftlichen Belange der Allgemeinheit, die die öffentlichen Mittel der Fürsorge aufbringen muß, keineswegs aus, um in Ansehung der Person des Unterstützten eine offensichtliche Härte anzunehmen. Es ist in dieser Beziehung zunächst darauf hinzuweisen, daß nach allen beigebrachten ärztlichen gutachtlichen Äußerungen der Grad der Erkrankung der oberen Luftwege keineswegs so ist, daß K. als sehr erheblich oder gar schwer leidend anzusprechen wäre. Der praktische Arzt Dr. med. S. hat in seinem ärztlichen Zeugnis vom 20. September 1928 sich dahin gutachtlich geäußert, daß K. an einer hochgradigen Nervosität mit asthmatischen Beschwerden leide und schwere körperliche Arbeit nicht ausüben könne. Es wird damit ein Zustand festgestellt, der weit davon entfernt ist, als sehr erheblich beeinträchtigend bezeichnet zu werden. Dabei muß diesem Zeugnis besonderes Gewicht beigemessen werden, denn gerade Dr. S. hat den K. untersucht, als er noch in Oldenburg lebte und noch un-

mittelbar unter dem Einfluß der dortigen klimatischen Verhältnisse stand. Dr. S. geht bei seinem Befund in seiner Stellungnahme von dem Zustand aus, wie er sich infolge des Oldenburger Klimas bei K. tatsächlich gestaltet hatte. Demgegenüber müssen sich die in München Gladbach gutachtlich gehörten Ärzte Dr. H. und Dr. R. darauf beschränken, die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Krankheitserscheinungen in Oldenburg — wie im Zeugnis des Dr. H. — oder in einem Ort mit ausgesprochen feuchtem Klima — wie im Zeugnis des Dr. R. — auszusprechen. K. selbst äußert sich lediglich dahin, daß er sich in München Gladbach bedeutend wohler fühle. Bei dieser Sachlage hat der erste Richter, wie schon oben erwähnt, die Annahme einer offensichtlichen Härte mit Recht abgelehnt und hierbei — gewiß nicht ohne die erforderliche Kenntnis und Erfahrung in den örtlichen Verhältnissen — festgestellt, daß die Stadt Oldenburg zwar kein Binnenklima, aber jedenfalls kein ausgesprochen feuchtes Klima, wie es Dr. R. in seiner gutachtlichen Äußerung voraussetzt, hat. Es würde, worauf schon die angefochtene Entscheidung mit Recht hinweist, und zwar nicht nur aus finanziellen Gründen über den Rahmen der öffentlichen Fürsorge hinausgehen, wenn man in Fällen dieser Art wegen verhältnismäßig geringfügiger Beschwerden eine so individualistische Behandlung des Hilfsbedürftigen fordern würde. Das würde eine Rücksichtnahme bedeuten, die weite Kreise der Bevölkerung, die selbst für ihre Lebenshaltungskosten aufzukommen haben, schon im Hinblick auf ihre Erwerbs- und Berufstätigkeit nicht nehmen können. Insoweit ist das mit der Berufung verfolgte Verlangen des Klägers also nicht begründet.

Es konnte aber ferner auch der hilfsweise gestellte Antrag des Klägers auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der entstandenen Fürsorgekosten nicht als gerechtfertigt angesehen werden. Der Kläger will den Antrag damit begründen, daß ihm angesichts der zweifelhaften Sachlage eine schuldhaft verzögerte Übergabe nicht zur Last falle. Dem kann aber nicht beigetreten werden. Nach der Rechtsprechung des BAH. (vgl. Bd. 65 S. 137 und Bd. 80 S. 59, wie sie bei Baath, Bemerkungen II, 9b zu § 14 FV. — 9. Aufl. S. 162 mitgeteilt ist) liegt eine schuldhaft verzögerte Übergabe im Sinne des § 17 Abs. 3 FV. auch dann vor, wenn der übergabepflichtige Fürsorgeverband unter Berufung auf § 14 Abs. 3 FV. die Übergabe ablehnt, diese Weigerung aber dann durch die Entscheidung der Spruchbehörde für unbegründet erklärt wird. Die Verzugsfolgen treten dann nicht erst mit der Rechtskraft dieser Entscheidung, sondern bereits mit der für unbegründet erklärten Übergabeweigerung ein. Ein Erstattungsanspruch ist somit nicht begründet.

Nach alledem war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

FV. § 17 Abs. 1.

Eine Fürsorgebehörde, die eine durchreisende hilfsbedürftige Familie bei der gerechtfertigten Ablehnung der erbetenen Gewährung von Reisegeld auf die Möglichkeit der Gewährung von Reisegeld durch eine Stelle der freien Wohlfahrtspflege (Caritasverband) ausdrücklich hinweist, handelt pflichtwidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 FV. BFV. Stadt Frankfurt a. M./BFV. Stadt Fulda v. 15. 5. 1934, Bd. 85 S. 69¹⁾.

Gründe:

Der 1905 geborene Bühnentechniker Friedrich R. mußte zu Anfang des Jahres 1929 seine Stellung in Neustrelitz aufgeben und begab sich mit seiner Mutter, der Ehefrau Klara R., nach Berlin, um dort eine ähnliche Tätigkeit aufzunehmen. Da sich jedoch die Verhandlungen hierüber zerschlugen, gingen Mutter und Sohn im März 1929 auf die Reise mit dem Ziel Frankfurt a. M. Da ihnen in Berlin ihr letztes Bargeld abhanden gekommen war, mußten sie bereits an diesem Orte private Hilfe in Anspruch nehmen. Mit Rücksicht auf ihre Mittellosigkeit mußte die Reise mehrfach unterbrochen werden; mittels öffentlicher und privater Unterstützungen gelangten sie bis Fulda, wo sie am 17. März 1929 den Beklagten zum Reisegeld baten. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Sie wandten sich hierauf an den Caritasverband Fulda, der ihnen 8,40 RM zur Weiterreise nach Frankfurt aushändigte.

In Frankfurt mußten sie alabald nach ihrem Eintreffen erneut die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, die ihnen durch den Kläger vom 23. März 1929 an zunächst durch einmalige Unterstützungen, vom 1. Juni 1929 an jedoch fortlaufend zuteil wurde. Die dadurch entstandenen Kosten betragen bis einschließlich 1. September 1929 595 RM. Da der Beklagte die Kostenerstattung ablehnte, beantragte der Kläger, den Beklagten zur Zahlung der bisher erwachsenen Kosten in Höhe von 595 RM nebst 5% Prozeßzinsen sowie zur Zahlung der weiterhin entstehenden Kosten zu verurteilen. Außerdem verlangte er gemäß § 17 Abs. 1 FV. eine Vergütung von 25% für seinen Verwaltungsmehraufwand, ferner nach § 17 Abs. 4 FV. einen weiteren Zuschlag von 25% wegen völlig unberechtigter Ablehnung der Klageforderung durch den Beklagten.

Der Kläger, der seinen Anspruch auf § 17 Abs. 1 FV. stützt, behauptet, der Beklagte

¹⁾ Da mit der Gefahr eines unter Umständen im einzelnen Falle schwer nachzuweisenden Hand-in-Hand-Arbeitens einer Fürsorgebehörde mit den örtlichen Stellen der freien Wohlfahrtspflege gerechnet werden muß, besteht für Fälle der vorliegenden Art ein erhebliches praktisches Bedürfnis, die Abschiebungsfrage zu bejahen.

habe sich durch die Verweigerung jeder Unterstützung für die beiden R. einer Abschiebung schuldig gemacht, die ihn zum Ersatz der erwachsenen und noch entstehenden Fürsorgekosten endgültig verpflichte.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und eingewendet, er habe sich keine Abschiebung zuschulden kommen lassen. Die beiden R. hätten lediglich Reisegeld nach Frankfurt a. M. verlangt, dieses sei ihnen jedoch mit Recht verweigert worden.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus: Die Hilfsbedürftigkeit der Frau R. und ihres Sohnes sei zwar am 17. März 1929 den Organen des beklagten Fürsorgeverbandes erkennbar geworden, so daß an und für sich für ihn die Verpflichtung zur Fürsorgeleistung bestanden hätte. Trotzdem könne jedoch im vorliegenden Falle von einer Pflichtverletzung des Fürsorgeverbandes Stadtkreis Fulda nicht die Rede sein. Die beiden Gesuchsteller hätten beim Wohlfahrtsamt in Fulda nicht etwa ganz allgemein um eine Fürsorgeunterstützung, sondern vielmehr ausdrücklich um Reisegeld nach Frankfurt a. M. gebeten. Durchaus mit Recht habe der Beklagte diese Bitte abgelehnt, da er sich sonst unweigerlich einer Abschiebung schuldig gemacht hätte.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, die er damit begründet, der Vorderrichter habe den Tatbestand nicht richtig gewürdigt.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Frau R. und ihr Sohn waren, als sie am 17. März 1929 beim Wohlfahrtsamt in Fulda um Reisegeld nach Frankfurt a. M. baten, hilfsbedürftig. Nach der glaubhaften Aussage der Frau R. hat sie damals offenbar in erster Linie um Reisegeld nachgesucht, daneben aber bei Schilderung ihrer Verhältnisse ganz allgemein ihre Unterstützungsbedürftigkeit zu erkennen gegeben. Denn sie spricht in ihrer Aussage davon, daß der eine Beamte des Wohlfahrtsamts auf ihr „Drängen um Unterstützung“ das Zimmer verlassen und nach seiner Rückkehr ihr erklärt habe, eine Fahrtunterstützung werde nicht gewährt werden. Und auf ihren Hinweis, daß sie „doch völlig mittellos“ sei, gab man ihr den Rat, sich an den Caritasverband zu wenden.

Bei dieser Sachlage liegt zwar nicht wegen unzulässiger Gewährung von Reisegeld, wohl aber deshalb Abschiebung vor, weil der Kläger trotz offensichtlicher Kenntnis der Notlage und Unterstützungsbedürftigkeit der Frau R. und ihres Sohnes sich auf die Verweigerung des Reisegeldes beschränkte, ohne pflichtgemäß auf Mittel und Wege zu sinnen, wie der Notlage abzuhelfen sei. Der Beklagte hat sich sichtlich nur deshalb untätig verhalten, um nicht durch Gewährung etwa von Obdach und Lebensmitteln Frau R. und ihren Sohn zum Bleiben in Fulda zu veranlassen und dadurch zu

laufender Unterstützung gezwungen zu werden. Jedenfalls hat der Beklagte es versäumt, die durch die Sachlage gebotenen Fürsorgemaßnahmen zu ergreifen. Hierzu war er verpflichtet, da es sich um eine durchreisende Familie handelte (Entsch. BAH. Bd. 68 S. 127¹).

Der Beklagte hätte Frau R., wenn er die Gewährung von Reisegeld selbst als unzulässig ansah, mindestens seine Unterstützung in Form von Naturalien und Obdach anbieten müssen. Es wäre unerheblich gewesen, wenn etwa Frau R. diese Form der Unterstützung nicht angenommen und die Reise mit Hilfe der von anderer Seite erhaltenen Barmittel nach Frankfurt a. M. fortgesetzt hätte. Dem Beklagten könnte dann kein Vorwurf daraus entstehen, da es nicht in seiner Macht lag, Frau R. an der Weiterreise zu hindern.

Weiterhin aber hätte der Beklagte nicht den Fehler machen dürfen, Frau R. auf die Möglichkeit der Gewährung von Reisegeld durch den Caritasverband ausdrücklich hinzuweisen. Er hat, wie aus den gesamten Umständen zu entnehmen ist, auf diese Möglichkeit nur deshalb hingewiesen, um selbst jeder eigenen Fürsorge, deren Notwendigkeit er befürchtete, entgehen zu sein. Er hat damit zugleich eine aus fürsorgerischen Gründen nicht zu verantwortende Weiterreise der Familie in unzulässiger Weise gefördert (vgl. die Grundsätze der Entsch. BAH. Bd. 73 S. 9²). Allein diese Seite des Tatbestandes genügt für die Bejahung von Abschiebung.

Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der bereits erwachsenen und noch entstehenden Fürsorgekosten für die beiden Hilfsbedürftigen ist deshalb nach § 17 Abs. 1 FV. begründet. Da die vom Kläger verlangte Vergütung für Verwaltungsmehraufwand an weitere Voraussetzungen nicht gebunden ist, war der streitigen Summe von 595 RM ein Zuschlag in Höhe von 25% zuzurechnen, der 146,75 RM beträgt.

Unbegründet war dagegen der auf § 17 Abs. 4 FV. gestützte Antrag des Klägers, mit dem er einen weiteren Zuschlag von 25% verlangt. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt grobes Verschulden bei der Ablehnung des Anspruchs voraus; ein Nachweis in dieser Richtung konnte jedoch nicht erbracht werden. Auch hat der Vorderrichter die Klage abgewiesen (Entsch. BAH. Bd. 66 S. 14³).

FV. § 17 Abs. 1

Eine Fürsorgebehörde, welche die Gewährung von Reisegeld durch die freie Wohlfahrtspflege (Landesausschuß der Deutschen Nothilfe) befürwortet, ohne sich darüber zu vergewissern, daß die Hilfsbedürftigkeit am Zielorte beseitigt oder erheblich vermindert wird, handelt pflichtwidrig im Sinne des § 17

¹) Ebenso Bd. 67 S. 198, DZW. IV S. 34.

²) DZW. V S. 685.

³) Ebenso Bd. 79 S. 174, DZW. VII S. 652.

Gründe:

Der Kläger hat im ersten Rechtszuge auf Grund des § 17 Abs. 1 FV. von dem Beklagten Erstattung der Auslagen nebst 25 v. H. Zuschlag verlangt, die er vom März 1931 an für die Familie N. machen muß; er verlangt ferner Übernahme der Familie in eigene Fürsorge des Beklagten.

Die aus den Eheleuten und fünf Kindern bestehende Familie N. ist in Apolda von Oktober 1925 bis Mai 1930 einschließlich mit Sozialrente unterstützt worden. Ferner hat der Beklagte gezahlt: Am 16. Juni 1930 für Arznei: 2,75 RM, am 19. August 1930 für Arznei: 0,95 RM, am 23. Januar 1931 für Wohnungsentsehung 4,75 RM. Angeblich aus privaten Spendenmitteln haben die Eheleute N. im Juni und Juli 1930 je 20 RM erhalten. Diese Beträge stammten aus der Landesspende Thüringen und aus den von Stadtratsmitgliedern zur Verteilung außerordentlicher Unterstützung dem Wohlfahrtsamt zur Verfügung gestellten Tagegeldern. Der Beklagte gibt ferner die Lieferung folgender Gegenstände an die Eheleute N. zu: Am 29. September 1930: 1 Zentner Kartoffeln durch den Kammergutsächter N. zu Apolda, am 24. Oktober, 23. Dezember 1930 und 12. Februar 1931: je 1 Zentner Briketts durch die Thüringischen Elektrizitäts- und Gaswerke A. G. zu Apolda, am 10. Oktober 1930: 1 Zentner Kartoffeln, am 27. November 1930: 1 Zentner Briketts durch die städtische Sparkasse zu Apolda.

Schließlich haben die Eheleute N. auf Empfehlung des Beklagten, der sich selbst nicht dem Vorwurf der Abschiebung aussetzen wollte, durch die Deutsche Nothilfe den Betrag von 150 RM zur Übersiedlung nach Mainz-Kastel erhalten, der Anfang Dezember 1930 zur Auszahlung durch das Wohlfahrtsamt des Beklagten gelangt ist. Am 3. März 1931 ist N. mit seiner Familie nach Mainz-Kastel verzogen und hat dort alsbald mit Erfolg die Fürsorge des Klägers angerufen.

Der Beklagte hat die Erstattung der dem Kläger entstandenen Kosten mit der Behauptung abgelehnt, daß die Familie N. seit Mai 1930 in Apolda nicht mehr hilfsbedürftig gewesen und aus Fürsorgemitteln nicht unterstützt worden sei.

Der Vorderrichter hat den Beklagten nach dem Klageantrage — mit Ausnahme der geforderten Zinsen — verurteilt. Er führt aus, zur Annahme fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit reichten die kleinen Zuwendungen in der Zeit vom Juni 1930 bis Februar 1931 nicht aus. Dagegen liege Abschiebung vor. Der Beklagte habe durch seine warme Befürwortung des Gesuchs um eine Beihilfe zu den Umzugskosten bei dem Landesauschuß für die Deutsche Nothilfe vermittelt, daß dem N. die Mittel für diesen Umzug zur Verfügung gestellt worden

seien, ohne sich davon zu überzeugen, ob er in Mainz ohne öffentliche Fürsorge auskommen werde.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Kläger beantragt.

Das BAH. hat die Vorgänge der Reichsgeschäftsstelle der Deutschen Nothilfe herbeigezogen und durch Anfragen bei dem Kammergutsächter N., den Thüringischen Elektrizitäts- und Gaswerken zu Apolda und der dortigen städtischen Sparkasse festzustellen versucht, ob und inwieweit die Zuwendungen an die Eheleute N. in Verbindung mit der öffentlichen Fürsorge stehen.

Es haben demnächst Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien geschwebt, in deren Verlauf der Beklagte folgenden Vorschlag gemacht hat:

„Der Beklagte erklärt sich bereit, dem Kläger seine Aufwendungen für die Familie N. in von dem Kläger noch näher anzugebender Höhe zu erstatten und die Familie in eigene Fürsorge zu nehmen, während der Kläger auf die Zahlung eines Verwaltungszuschlags verzichtet; die Kosten des Verfahrens werden vom Kläger zu $\frac{1}{3}$ und vom Beklagten zu $\frac{2}{3}$ getragen.“

Der Kläger hat diesen Vorschlag abgelehnt, weil die Übergabe von Sozialrentnern in eigene Fürsorge nicht erzwungen werden könne.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Es kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob für die Frage der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit Zuwendungen außer Betracht zu bleiben haben, die Privatpersonen dem Wohlfahrtsamt zur Weitergabe an fürsorgerechtlich Hilfsbedürftige zur Verfügung gestellt haben, oder die von diesen Personen unmittelbar auf Veranlassung des Wohlfahrtsamtes solchen Hilfsbedürftigen gewährt werden. Wird angenommen, daß keine fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorliegt, so muß doch Abschiebung bejaht werden.

N. hat bereits am 29. Juli 1930 den Beklagten um Reisegeld nach Mainz ersucht, das er nach einem Zusammenstoß mit einem französischen Besatzungssoldaten verlassen hatte und in das er nach Befreiung des besetzten Gebietes zurückkehren wollte. Der Beklagte hat diesen Antrag allerdings unter dem 8. August 1930 abgelehnt. N. hat darauf dasselbe Gesuch am 13. August 1930 an den Thüringischen Landesverein vom Roten Kreuz gerichtet, der es an das Thüringische Ministerium des Innern weitergegeben hat. Dieses hat es zuständigkeitshalber an den Beklagten weitergeleitet und ihm darauf hingewiesen, daß der Wunsch des Antragstellers verständlich erscheine; wenn er nachweisbar in seiner Heimat Unterkommen finde und nicht die Gefahr bestehe, daß der Beklagte wegen Abschiebung belangt werde, so sollte man prüfen, ob das Geld nicht zu beschaffen wäre, sei es durch eine Abfindungssumme für die freierwerbende Wohnung oder durch den Landesauschuß für die Deutsche

Nothilfe. Der Beklagte hat der Frau N. darauf geraten, sich an die Deutsche Nothilfe zu wenden; er selbst könne nicht helfen, weil er sich sonst der Inanspruchnahme wegen Abschiebung aussetzen werde. N. hat dann am 26. August 1930 ein Gesuch an den Landesauschuß für die Deutsche Nothilfe zu Weimar gerichtet, das dieser dem Beklagten zur Stellungnahme weitergegeben hat. Der Beklagte hat erwidert, die wirtschaftlichen Verhältnisse des N. seien von ihm richtig geschildert; er könne seinem Antrage nicht entsprechen, weil darin Abschiebung gefunden werden könnte; das Gesuch würde aber warm befürwortet, wenn die Möglichkeit der Unterstützung aus Mitteln der Nothilfe bestehe. Der Landesauschuß hat das Gesuch an die Reichsgeschäftsstelle der Nothilfe weitergegeben. Diese hat dem Beklagten am 17. November 1930 mitgeteilt, daß sie ausnahmsweise bereit sei, eine einmalige Beihilfe von 100 bis 120 RM zu gewähren, die es dem Antragsteller ermöglichen würde, in seine Heimat zurückzukehren, daß sie jedoch dankbar für eine Beteiligung des Beklagten sein würde. Der Beklagte hat erwidert, daß darin eine Abschiebung gefunden werden könnte, und daß er die dem N. zu gewährende Beihilfe der freien Wohlfahrtspflege überlassen müsse. Die Deutsche Nothilfe hat darauf dem Beklagten einen Betrag von 150 RM zur Übersiedlung der Familie N. nach Mainz-Kastel mit dem Ersuchen überwiesen, für geeignete Verwendung des Betrages Sorge zu tragen. Die Summe ist am 3. Dezember 1930 bei dem Beklagten eingegangen. Der Beklagte hat sie an N. ausgezahlt, aber dessen Gesuch um Gewährung weiterer 30 RM abgelehnt. Er hat nur die Kosten der Entschendung der N'schen Wohnung mit 4,75 RM übernommen, derentwegen eine Pfändung fruchtlos ausgefallen war.

Daß sich die Deutsche Nothilfe vor Bewilligung ihrer Zuwendungen, die an sich nicht den Charakter der öffentlichen Fürsorge haben, mit dem zuständigen Wohlfahrtsamt in Verbindung setzt, ist sachgemäß und verleiht diesen Zuwendungen noch nicht den Charakter der öffentlichen Fürsorge. Im vorliegenden Falle hat aber der Beklagte das Eingreifen der Nothilfe empfohlen und veranlaßt, ohne sich trotz des Rates des Thüringischen Ministeriums des Innern darüber zu vergewissern, ob dadurch nicht die Belastung eines anderen Fürsorgeverbandes herbeigeführt werden würde, was nach Lage der Sache vorzuzusehen war. Die Verhandlungen mit der Nothilfe sind durch seine Hand gegangen und er hat das Geld, für dessen geeignete Verwendung er Sorge tragen sollte, dem N. ausgehändigt, obwohl er sich sagen mußte, daß die Familie N. in Mainz der öffentlichen Fürsorge anheimfallen werde. Dort verfügte N., der gelähmt ist, nicht einmal über so viel Mittel, daß er seine Möbel auslösen konnte. Die von der Deutschen Nothilfe zur Verfügung gestellten 150 RM sind auf diese Weise nutzlos angewendet worden.

Die Verurteilung des Beklagten zur Übernahme der Familie N. in eigene Fürsorge wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Übernahme möglicherweise bei Widerspruch des N. nicht durchgeführt werden kann (Baath, FV. 9. Aufl. A 10 zu § 14).

Die Berufung des Beklagten mußte daher zurückgewiesen werden.

Anmerkung:

Vgl. Bd. 85 S. 69, DZW. X Sp. 389b. Klargestellt sei, daß nach dem vorliegenden Urteil die Gewährung von Reisegeld auch für die Rückkehr an den Heimatsort Abschiebung bedeutet, wenn die Fürsorgebehörde nicht nach ordnungsmäßiger Prüfung zu der Überzeugung gelangen durfte, daß die Hilfsbedürftigkeit an dem Heimatsorte beseitigt oder erheblich vermindert werden würde. Vgl. jedoch § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes v. 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 381), wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine alsdann nicht als Abschiebung anzusehende Unterstützung zur Rückkehr an den Wohnort vor dem Zuzug in die Sperrgemeinde gewährt werden darf.

FV. § 17 Abs. 1.

Der vorläufig fürsorgepflichtige Verband (BFV. A) hat einen Hilfsbedürftigen unter nicht ordnungsmäßigem Verhalten geraume Zeit ohne Unterstützung gelassen. Der von ihm auf Kostenersatz verklagte Verband (LFV. B) kann nur nach § 9 Abs. 2 FV. endgültig fürsorgepflichtig sein. Er haftet somit auch dann, wenn die Hilfsbedürftigkeit nicht bereits mit dem von dem Hilfsbedürftigen bei dem BFV. A gestellten Unterstützungsantrag, sondern erst mit der tatsächlichen Gewährung der Unterstützung durch den BFV. A begonnen hat. Bei diesem Sachverhalt kann der Umstand, daß der BFV. A den Hilfsbedürftigen unter nicht ordnungsmäßigem Verhalten geraume Zeit ohne Unterstützung gelassen hat, nicht zur Verneinung seines Ersatzanspruchs gegen den LFV. B führen. BFV. Landkreis Sigmaringen/LFV. Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande v. 3. 6. 33, Bd. 83 S. 114¹⁾.

¹⁾ Im Falle des Urteils war das Kind vom LFV. B aus, wo es noch nicht Pflegekind war, im BFV. A in Pflege untergebracht worden. Im LFV. B war das Kind noch nicht hilflosbedürftig. Seine Hilfsbedürftigkeit trat erst in BFV. A ein. Somit konnte der LFV. B nur nach § 9 Abs. 3 iVm. Abs. 2 u. § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 FV. haften. Würde die Hilfsbedürftigkeit des Kindes bereits im LFV. B begonnen haben, so hätte der LFV. B von dem BFV. A wegen seines nicht ordnungsmäßigen Verhaltens nicht auf Grund des § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 iVm. § 15 FV. in Anspruch genommen werden können. Aber auch auf § 9 Abs. 3 iVm. Abs. 2 u. § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 FV. hätte der BFV. A seinen

Gründe:

Der Kläger verlangt 120 RM Kosten erstattet, die ihm in der Zeit vom 1. Dezember 1930 bis zum 30. Juni 1931 für das am 28. März 1929 geborene Kind Heinrich L. entstanden sind; ferner fordert er die Verurteilung des Beklagten zur Erstattung der in der Folgezeit entstandenen und noch entstehenden Kosten. Der Beklagte hat seine endgültige Fürsorgepflicht für den Fall, daß Hilfsbedürftigkeit vorliegen sollte, nicht bestritten, er hat aber das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit in Abrede gestellt, da die Eltern des Kindes und die Großmutter in der Lage sein müßten, den Unterhalt des Kindes aus eigenen Kräften zu bestreiten.

Der Vorderrichter hat den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Er führt aus, daß die Mutter des Kindes zu dem Pflegegeld von 20 RM monatlich nur 10 RM monatlich beitragen könne, daß aber von dem Kindesvater und der Großmutter Unterhaltsbeiträge überhaupt nicht zu erhalten seien.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Kläger beantragt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Zutreffend rügt der Beklagte, daß der Kläger den Fürsorgefall anfangs nicht ordnungsmäßig behandelt habe. Der Pflegevater hat bereits am 8. Mai 1930 bei dem Kläger den Antrag gestellt, ihm ein Pflegekind von 20 RM monatlich zu bewilligen. Diesen Antrag hat der Kläger am 22. Juli 1930 abgelehnt, weil die Eltern des Kindes gesund und arbeitsfähig seien. Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Pflegevater Einspruch mit der Begründung eingelegt, es könne ihm nicht zugemutet werden, sich mit den Kindeseltern, die nichts zahlten, herumzustreiten. Nunmehr hat der Kläger Ermittlungen angestellt und erst am 5. Februar 1931 ein Pflegegeld von 20 RM bewilligt. Durch diese verspätete Bewilligung ist der Kläger aber, wenn wirklich Hilfsbedürftigkeit vorlag, seines Erstattungsanspruchs nicht verlustig gegangen, da dieser im vorliegenden Falle nicht davon abhängig ist, daß Hilfsbedürftigkeit schon während der Zeit vor Bewilligung der ersten Unterstützung durch den Kläger bestanden hat.

Was zunächst die Beitragspflicht der Kindesmutter angeht, so bezog sie neben freier Station einen Barlohn von 25 RM monatlich.

Ersatzanspruch gegen den LFV. B nicht stützen können, denn der LFV. B hätte einwenden können, ihm gegenüber komme nur ein Anspruch aus § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 iVm. § 15 in Frage, der an und für sich gegen ihn zu bejahen sei, wenn er auch vorliegenden Falls aus dem besonderen Grunde des nicht ordnungsmäßigen Verhaltens des BFV. A gegen ihn nicht Platz greife, und dieser Umstand schließe seine Haftung aus § 9 Abs. 3 FV. aus. Der BFV. A hätte dann die Kosten endgültig tragen müssen (vgl. Bd. 80 S. 2, DZW. VIII F. Sp. 33).

Nach der Auskunft des zuständigen Jugendamts Balingen zu Ebingen vom 8. März 1931 konnte sie davon nur 10 RM monatlich für ihr Kind abgeben. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, daß der Kläger die Kindesmutter mit Erfolg zu einem höheren Unterhaltsbeitrage hätte anhalten können, zumal da sie nach der Ansicht des Pflegevaters geistig nicht vollwertig zu sein scheint. Später hat die Kindesmutter nur einen Lohn von 20 RM monatlich erhalten; nach dem Briefe des Pflegevaters vom 27. August 1932 war sie damals arbeitslos.

Über den Vater des unehelichen Kindes, Albert W., hat der Amtsvormund am 11. März 1931 berichtet, daß er bis zum 20. April 1930 in Straftaft gewesen und jetzt arbeitslos sei; eine Unterhaltsrente sei von ihm nicht beizutreiben gewesen. Das Bürgermeisteramt zu Oberdisheim hat unter dem 31. August 1931 ebenfalls berichtet, daß W. bei seiner Schwester wohne, die meiste Zeit arbeitslos sei und nur ab und zu Gelegenheitsarbeiten vielleicht da verrichte, wo er etwas schuldig sei; von einem Verdienst werde nicht die Rede sein können. Ein Vorgehen gegen den Vater hätte damals also auch keinen Erfolg versprochen.

Die Großmutter des Kindes ist geistig sehr beschränkt; sie bewohnt mit 3 erwachsenen Söhnen, von denen einer schon in der Irrenanstalt war, ein kleines Grundstück von 6,93 ha Größe, darunter 1,02 ha Ödung; das Grundstück ist in schlechter Fassung mit geringerem Ertragnis, der Stall droht einzustürzen. Zum Unterhalt des Enkelkinds ist die Großmutter nur in einer Geldrente und insoweit verpflichtet, als ihr standesmäßiger Unterhalt nicht gefährdet wird (BGB. §§ 1603, 1612). Eine Beitragspflicht der Großmutter ist daher von dem Vorderrichter mit Recht verneint worden.

Der Kläger hätte allerdings von Anfang an gegen die Mutter vorgehen können, dann würde er voraussichtlich auch schon früher vor ihr einen monatlichen Beitrag von 10 RM erhalten haben. Da Nachtragszahlungen fürsorge-rechtlich nicht erstattungsfähig sind, kommen für die zahlenmäßige Forderung des Klägers nur die Monate Februar bis Juni 1931 mit 50 RM in Betracht. Für die Folgezeit hat der Beklagte dem Kläger seine Auslagen zu erstatten, vorbehaltlich der Feststellung ihres Betrages in einem besonderen Verfahren. Der Kläger wird auch für die Folgezeit bemüht bleiben müssen, die Hilfsbedürftigkeit des Kindes möglichst durch Heranziehung der Eltern zu beseitigen.

Leitsatzübersicht

FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1, UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2.

Ein Matrose, der auf einem außer Fahrt gesetztem Binnenschiff auch nach seiner Entlassung durch den Schiffseigner verbleibt und

nach Lage der Verhältnisse (Unmöglichkeit, Arbeit zu finden) auch bis auf weiteres bleiben muß, hat am Liegeorte des Schiffes — zum mindesten nach fünfmonatigem dortigen Verbleib — den gewöhnlichen Aufenthalt¹⁾. Die Frage hat grundsätzliche Bedeutung. — BFV. Stadt Duisburg-Hamborn/LFV. Rheinprovinz v. 18. 4. 1934, Bd. 85 S. 45.

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Der vorläufig Fürsorge gewährende Verband kann Ersatzleistungen Dritter (z. B. Zahlungen der unterhaltspflichtigen Mutter) zunächst auf die Beträge verrechnen, deren Erstattung er von dem endgültig verpflichteten Verband wegen Verjährung oder mangels rechtzeitiger Anmeldung (§ 18 FV.) nicht fordern kann. BFV. Landkreis Niederrhein/LFV. Provinz Ostpreußen v. 30. 11. 1933, Bd. 84 S. 75.

Anmerkung:

Der aus dem Leitsatz ersichtliche Grundsatz gilt mit der Einschränkung, daß die Beträge, auf welche die Leistungen Dritter zunächst verrechnet werden dürfen, sich in fürsorgerechtlich zulässiger Höhe halten. Hierunter fallen also nicht Aufwendungen, die nicht mehr als eine Hilfe im Sinne des § 35 RGS. angesehen werden können.

Wie das BAH. in den Gründen des Urteils ausführt, bleiben die Grundsätze der Entsch. Bd. 83 S. 92 über die Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit durch Zahlungen Dritter unberührt. Hierzu ist folgendes klarzustellen: Hat der Unterhaltspflichtige längere Zeit regelmäßig an den vorläufig Fürsorge gewährenden Verband als Durchgangsstelle den vollen Unterhalt gezahlt und hat er hierbei bestimmt, daß diese Zahlungen den laufenden Unterhalt des Hilfsbedürftigen decken und nicht zum Ersatz der früheren Unterstützungskosten dienen sollen (§ 366 Abs. 1 BGB.), so kann dieser Tatbestand zwar die Hilfsbedürftigkeit unterbrechen. Der vorläufig Fürsorge gewährende Verband kann aber im Verhältnis zu dem endgültig verpflichteten Verband die Leistungen des Unterhaltspflichtigen zunächst auf die Beträge verrechnen, deren Erstattung er von dem endgültig verpflichteten Verband wegen Verjährung oder mangels rechtzeitiger Anmeldung nicht fordern kann. Der endgültig verpflichtete Verband muß also in Höhe des so verrechneten Teiles der Leistungen des Unterhaltspflichtigen auch für die Zeit der Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit die Unterstützungskosten erstatten.

¹⁾ Das BAH. führt hierzu aus: „Die Umstände liegen insoweit nicht unähnlich denen, die Gegenstand der Entscheidung des BAH. in Bd. 69 S. 59, DZW. IV S. 350, u. in Bd. 82 S. 109 sind, nämlich bei dem Aufenthalt von Familien in Wohnwagen, wenn solche Familien sich entschließen, ihre Lebensbeziehungen bis auf weiteres mit einem bestimmten Ort zu verknüpfen.“

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Einem pensionierten Beamten, der sich wegen Geisteskrankheit in Anstaltspflege befindet, stehen für sich, seine Ehefrau und drei unversorgte Kinder monatlich Pensionsbezüge in Höhe von insgesamt 318 RM zur Verfügung. Die Kosten der Anstaltspflege betragen monatlich 95 RM. Bei diesem Sachverhalt dürfen die Kosten der Anstaltspflege des Beamten mangels Hilfsbedürftigkeit nicht von der öffentlichen Fürsorge übernommen werden.

Zu den Maßnahmen, die dem vorläufig Fürsorge gewährenden Verband zwecks Heranziehung Drittverpflichteter zuzumuten sind, gehören auch Klage und einstweilige Verfügung, sofern ihrer Durchführung tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. — LFV. Prov. Hannover/BFV. früher Landkreis Aschendorf, jetzt Landkreis Aschendorf-Hümmling v. 31. 10. 1933, Bd. 84 S. 123.

FV. § 18.

Hat der vorläufig Fürsorge gewährende Verband seinen Erstattungsanspruch bei einer keinen BFV. bildenden Gemeinde (ehemals mecklenburg-schwerinschen Gemeinde) angemeldet, die nicht befugt war, Anmeldungen mit Wirkung für ihren BFV. entgegenzunehmen, so kann diese Anmeldung nicht dadurch wirksam werden, daß der BFV. nach Ablauf der Dreimonatsfrist erklärt, er wolle die Anmeldung gegen sich gelten lassen¹⁾.

FV. Sonstiges.

Der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband kann mit dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverband nicht rechtswirksam vereinbaren, daß er auf die Geltendmachung der Ausschlussfrist des § 18 FV. verzichten wolle²⁾. — BFV. Stadt Leipzig/BFV. Kreis Malchin v. 28. 4. 1934, Bd. 85 S. 59.

¹⁾ Durch die vorliegende Entscheidung wird das Urteil Bd. 78 S. 227, DZW. VII S. 394, vorerst als überholt zu gelten haben. Indessen wird die weitere Entwicklung der Rechtsprechung des BAH. noch abgewartet werden müssen. Aus den Gründen des Urteils dürfte zu entnehmen sein, daß das BAH. die Wirksamkeit der Anmeldung anerkannt hätte, wenn der Beklagte die Erklärung, daß er die Anmeldung gegen sich gelten lasse, innerhalb der Dreimonatsfrist abgegeben hätte.

²⁾ Hierzu führt der BAH. aus: „Ausschlussfristen, die von Amts wegen zu berücksichtigen sind, unterliegen im öffentlichen Recht nicht den Parteivereinbarungen. Die Versäumung der Frist hat vielmehr vom Parteivillen unabhängige Folgen; sie soll nicht nur den Beklagten vor Inanspruchnahme aus nicht rechtzeitig angemeldeten Ansprüchen sichern, sondern auch die Spruchbehörden vor der sachlichen Prüfung präkludierter Ansprüche bewahren.“

Sofort lieferbar in neuer Bearbeitung:

Vordrucke zur Durchführung der Trinkerfürsorge

(Alkoholkrankenfürsorge) nach praktischen Entwürfen eines bestens bewährten Sachbearbeiters, wie:

Aufnahmebogen · Bericht über Hausbesuch · Bericht über Hauserkundigung · Einladung d. Alkoholkranken zur Rücksprache in der Sprechstunde der Fürsorgestelle · Verschärfte Einladung I mit Androhung behördlicher Maßnahmen im Falle des Nichterscheinens · Verschärfte Einladung II mit Entmündigungsandrohung im Falle des Nichterscheinens · Anfrage bei der Polizei oder anderen Dienststellen nach den Verhältnissen eines Alkoholkranken · Entmündigungsantrag des Bezirksfürsorgeverbandes · Entmündigungsantrag seitens der Angehörigen · Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Angehörigen · Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Fürsorgestelle

Neu erschienen:

Meldung wegen ruhestörenden Lärms

Ausführliche Verzeichnisse und vollständige Muster-sammlungen werden auf Wunsch auch gern übersandt

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

Kürzlich ist erschienen:

Jahrbuch des Jugendrechts

Band VI für das Jahr 1933

Preis 7 Reichsmark

In Verbindung mit Dr. KARL HAGEMANN, Amts- u. Landgerichtsrat, Greifswald · Dr. ARTHUR WEGNER, o. ö. Prof. der Rechte an der Universität Breslau · Herausgegeben von Dr. HEINRICH WEBLER, Geschäftsführendem Direktor des Deutschen Jugend-Archivs, Berlin

Früher erschienen:

Band I/II für die Jahre 1928 u. 1929 erschien 1930 Preis 8 RM

Band III für das Jahr 1930 erschien 1931 Preis 7 RM

Band IV für das Jahr 1931 erschien 1932 Preis 7 RM

Band V für das Jahr 1932 erschien 1933 Preis 7 RM

Aus Urteilen: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt: Wir begrüßen den Plan aufs wärmste. Wir sind überzeugt, daß dieses mühevollte Werk zu einer wissenschaftlichen Vertiefung des Stoffes dient, die auch der Praktiker nicht entbehren kann, und daß es schnell als ein unentbehrliches Hilfsmittel allgemein Anerkennung findet.

Berliner Wohlfahrtsblatt: Das Jahrbuch dürfte einem dringenden Bedürfnis entsprechen, da gerade auf dem Gebiete des Jugendrechts die Zahl der Entscheidungen und Bestimmungen in den letzten Jahren eine große ist, und bei der Bedeutung gerade dieses Rechtsgebietes ein Wegweiser dringend erwünscht war.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

Soeben ist erschienen:

Die Vorzugsrente nach dem Anleiheablösungsgesetz

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage

Dr. SciuItzenstein
Staatsfinanzrat, Mitglied der Reichs-
schuldenverwaltung

von

Dr. Dieben
Staatsfinanzrat, Mitglied der Reichs-
schuldenverwaltung

Preis 10,— Reichsmark

Das Werk enthält die amtl. Auffassung über die künftige Gestaltung der Vorzugsrente und ist somit das zuverlässigste prakt. Hilfsmittel für den Beamten der öffentl. Wohlfahrt.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Bundesamt für das Heimatwesen *)

FV. § 9 Abs. 3.

Der Grundsatz der Entscheidung Bd. 82 S. 106¹⁾, wonach der Verlust der pflegekindfreien Eigenschaft eines Kindes erst mit der Trennung des Elternteils von dem Kinde eintritt, gilt nur für den Fall, daß die pflegekindfreie Eigenschaft des Kindes auf seinem Zusammenleben mit dem Elternteile in fremdem Haushalt beruhte. War das Kind deshalb kein Pflegekind, weil es mit einem Elternteil in dessen eigenem Haushalt zusammenlebte, so kann der Verlust der durch diesen anderen Tatbestand begründeten pflegekindfreien Eigenschaft des Kindes bereits vor der tatsächlichen Trennung des Elternteils von dem Kinde eintreten (vorübergehendes Zusammenleben von Mutter und Kind in dem fremden Haushalt, in dem das Kind nach dem Weggang der Mutter bis auf weiteres bleibt). BFV. Landkreis Salzwedel/BFV. Landkreis Osterburg v. 12. 6. 1934, Bd. 85 S. 91.

Gründe:

Seit dem 1. August 1930 unterstützt der Kläger das am 26. September 1921 in Rostock unehelich geborene Kind Hildegard R. mit monatlich 15 RM. Mit der Klage hat er beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger die seit dem 1. August 1930 entstandenen und weiter entstehenden Kosten zu erstatten.

Dem Rechtsstreit liegt folgender unbestrittener Sachverhalt zugrunde: Die Kindesmutter, die zuletzt seit 31. März 1924 in Magdeburg in Stellung war, meldete sich am 22. Januar 1925 dort polizeilich ab, verließ Magdeburg und begab sich mit dem Kind zu ihren Stiefeltern nach Biesenthal (Bezirk des Beklagten). Dort blieb sie zunächst und suchte sich von Biesenthal aus eine neue Arbeitsstelle. Als sie eine neue Arbeitsgelegenheit gefunden hatte, und zwar in Büste (Bezirk des Klägers), ließ sie das Kind bei ihren Stiefeltern in Biesenthal in Pflege zurück und trat am 11. März 1925 die neue Arbeit in Büste an. Im Februar 1927 ist sie, nachdem sie inzwischen noch auf mehreren anderen Arbeitsstellen tätig gewesen war, vorübergehend zu ihrer erkrankten Stief-

mutter nach Biesenthal zurückgekehrt, um sie zu pflegen. Während dieses Aufenthalts erkrankte sie selbst und starb am 16. März 1927. Da der Erzeuger des Kindes sich seiner nicht annahm und auch keine Unterhaltsbeiträge leistete, behielten die Stiefgroßeltern das Kind weiterhin bei sich und verpflegten es. Sie zogen im Jahre 1928 nach Calbe (Bezirk des Klägers) und stellten am 10. Juni 1930 beim Kläger einen Antrag auf Zahlung einer laufenden Fürsorgeunterstützung für das Kind.

Der Kläger hat behauptet, das Kind habe anlässlich des gemeinsamen Aufenthalts mit der Mutter vom Januar 1925 bis 11. März 1925 in Biesenthal, bevor es zu den Stiefgroßeltern in Pflege gegeben worden sei, dort den gewöhnlichen Aufenthalt erworben. Während dieses Aufenthalts sei es Pflegekind geworden und bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles geblieben. Deshalb sei gemäß § 9 FV. der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und eingewendet: Die Kindesmutter habe sich vom Januar bis März 1925 nur besuchsweise bei ihren Stiefeltern in Biesenthal aufgehalten; es habe deshalb weder sie noch das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt dort erworben. Vielmehr sei das Kind von Magdeburg aus in die Pflegestelle gegeben worden, jedenfalls habe die Mutter den Entschluß hierzu schon in Magdeburg gefaßt.

Der Vorderrichter hat der Klage stattgegeben und den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Er führt aus: Es müsse davon ausgegangen werden, daß die Kindesmutter nach dem Verlassen ihrer Arbeitsstelle in Magdeburg mit dem Kinde in Biesenthal den gewöhnlichen Aufenthalt erworben habe, da sie während der Zeit bis zur Wiedererlangung einer Arbeit zu keinem anderen Ort als zu dem ihres tatsächlichen Aufenthalts Beziehungen gehabt habe. Das Kind habe deshalb ebenfalls in Biesenthal, im Bezirk des Beklagten, vor Eintritt in die Pflegestelle den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt.

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

1) DZW. IX Sp. 42a. Vgl. dort Fußnote 1.

Der Beklagte hat unter Wiederholung seiner bisherigen Einwendungen gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

Der Kläger hat widersprochen und Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

Es war zu erkennen, wie geschehen.

Das Kind ist am 26. September 1921 in Rostock geboren. Es ist seitdem von der Mutter auf ihre jeweiligen Arbeitsplätze mitgenommen und von ihr selbst versorgt worden, zuletzt in Magdeburg bis Ende Januar 1925. Ende Januar 1925 hat sie ihre Stelle in Magdeburg aufgegeben. Die Gründe hierzu sind aus den Akten nicht ersichtlich. Jedenfalls aber ist aus dem Verhalten der Mutter zu entnehmen, daß sie den gewöhnlichen Aufenthalt, den sie in Magdeburg, am Orte ihrer Arbeitsstelle, besessen hatte, durch den Wegzug aufgegeben hat.

Welchem Zweck ihr Umzug nach Biesenthal dienen sollte, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen, da die Kindesmutter am 16. März 1927 gestorben ist. Aus den Angaben ihrer Stiefeltern aber ergibt sich, daß sie die Absicht hatte, von Biesenthal aus in eine neue Arbeitsstelle sich zu verdingen, sobald sich ein geeigneter Platz für sie gefunden habe.

Bei der Prüfung der Frage, ob der Beklagte für die hier entstandenen Kosten erstattungspflichtig ist, sind zunächst die bisherigen Aufenthaltsverhältnisse von Mutter und Kind im einzelnen zu prüfen. Aus den Akten läßt sich nicht entnehmen, ob sie mit dem Kind in Magdeburg in eigenem Haushalt oder in fremdem Haushalt zusammenlebte, bevor sie das Kind in Biesenthal (Bezirk des Beklagten) in Pflege gab. Auf diese Feststellung kommt es jedoch auch nicht entscheidend an, da sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle der Beklagte nicht endgültig fürsorgepflichtig ist. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Lebten Mutter und Kind in Magdeburg nicht in einem fremden Haushalt zusammen, so war das Kind nach dem Wegzug von Magdeburg nach Biesenthal von vornherein in Biesenthal Pflegekind. Denn nach Lage der Verhältnisse war die inzwischen verstorbene Kindesmutter darauf angewiesen, sich den Lebensunterhalt außerhalb des elterlichen Hauses zu verdienen. Ihr Aufenthalt bei den Stiefeltern in Biesenthal (Bezirk des Beklagten) vom 22. Januar 1925 bis 11. März 1925 war nur eine Folge ihrer Stellunglosigkeit nach Aufgabe der Magdeburger Arbeitsstelle. Sie konnte also von vornherein nur mit der Absicht vorübergehenden Aufenthalts nach Biesenthal gekommen sein, um von dort aus sich eine andere Arbeit zu suchen. Dies ergibt sich auch aus den Angaben der Stiefeltern. Die Mutter hat sich also von Anfang an nur vorübergehend mit dem Kinde im fremden Haushalt ihrer Stiefeltern aufgehalten, während das Kind nach ihrem späteren Weggang bis auf weiteres bei den Stiefeltern seiner Mutter in Biesenthal

blieb. Bei diesem Sachverhalt¹⁾ hat das Kind bereits mit der Unterbringung in dem fremden Haushalt seiner Stiefgroßeltern die Pflegekinds-eigenschaft erworben, wenn auch die Trennung von der Mutter erst einige Zeit später eingetreten ist (vgl. die Anmerkung von Ruppert zur Entsch. BAH. Bd. 82 S. 106 in der Zeitschrift „Die Rheinprovinz“ 1934 S. 16²⁾). In diesem Falle käme gemäß § 9 Abs. 2 u. 3 FV. lediglich die endgültige Fürsorgepflicht des Fürsorgeverbandes des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, nämlich des BFV. Stadt Magdeburg, in Frage.

Haben aber Mutter und Kind in Magdeburg in einem fremden Haushalt zusammengelebt, so würde das Kind in Biesenthal erst mit der tatsächlichen Trennung von der Mutter Pflegekind geworden sein. Denn der Grundsatz, wonach der Verlust der pflegekindfreien Eigenschaft erst mit der Trennung des Elternteils von dem Kinde eintritt, gilt nur für den Fall, daß die pflegekindfreie Eigenschaft des Kindes auf seinem Zusammenleben mit dem Elternteil in fremdem Haushalt beruht. Ebenso wie erst die tatsächliche Entfernung aus einer Gemeinde zum Verlust des daselbst begründeten Aufenthalts führt (Entsch. BAH. Bd. 62 S. 222³⁾), kann auch der Verlust der durch das Zusammenleben mit einem Elternteil begründeten pflegekindfreien Eigenschaft eines Kindes erst mit dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Elternteil sich tatsächlich bis auf weiteres von dem Kind trennt (Entsch. BAH. Bd. 82 S. 106). Nach Lage des Falles ist davon auszugehen, daß die Mutter, die schon bisher ihr Kind auf ihrem Arbeitsplatze bei sich hatte, auch bei ihrem Weggang aus Magdeburg nicht mit der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in Pflege zu rechnen brauchte (Entsch. BAH. Bd. 80 S. 207⁴⁾). Da indessen, wie schon oben festgestellt, die Kindesmutter auf jeden Fall nur einen vorübergehenden Aufenthalt in Biesenthal im Auge haben konnte, konnte auch das Kind damals keinen gewöhnlichen Aufenthalt dort erwerben (vgl. auch Entsch. BAH. Bd. 80 S. 163⁵⁾). Es wäre also vor Beginn der Pflegekinds-eigenschaft landeshilfsbedürftig gewesen, so daß der LFV. Sachsen als endgültig fürsorgepflichtig in Frage gekommen wäre⁶⁾.

¹⁾ D. h. auch unter Berücksichtigung des hier unterstellten Tatbestandes, daß Mutter und Kind in Magdeburg nicht in fremdem Haushalt zusammenlebten.

²⁾ Sie entspricht d. Fußnote 1 DZW. IX Sp. 42 a.

³⁾ DZW. II S. 31.

⁴⁾ DZW. VIII F. Sp. 101.

⁵⁾ DZW. VIII F. Sp. 81.

⁶⁾ Während des Verweilens in Biesenthal hat das Kind nicht etwa seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Magdeburg beibehalten; den gewöhnlichen Aufenthalt in Magdeburg hatte es vielmehr bereits mit dem Verlassen von Magdeburg verloren. Vgl. auch den gleichliegenden Tatbestand DZW. IX Sp. 42 a Fußnote 1 Abs. 2.

Aus der Darlegung dieser beiden, allein in Betracht kommenden Möglichkeiten ergibt sich das Fehlen der endgültigen Fürsorgepflicht des Beklagten. Wenn auch später im Februar 1927 die Kindesmutter nochmals nach Biesenthal zur Pflege ihrer Stiefmutter kam, so hatte auch dieser Aufenthalt nur besuchsweisen Charakter, nämlich den der vorübergehenden Pflege der Stiefmutter. Dieses nur besuchsweise Zusammensein von Mutter und Kind hatte auf die weiterdauernde Pflegekindeigenschaft der Hildegard Ruhland keinen Einfluß.

Der Berufung des Beklagten war deshalb stattzugeben und die Klage abzuweisen.

FV. § 11 Abs. 1, FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

Eine Familie besitzt in der Stadt eine Hauptwohnung und auf dem Lande ein Sommerhaus, in dem sie sich den Sommer über aufhält. Für dieses Haus hat sie sich eine Hausangestellte in Dienst genommen, die sie im Herbst wieder entlassen will. Bei diesem Sachverhalt hat die Hausangestellte ihren Arbeitsort im Sinne des § 11 Abs. 1 FV. und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Orte des Sommerhauses. Dem steht nicht entgegen, daß die Hausangestellte in der Stadthauptwohnung tageweise beschäftigt worden ist und dort auch während einer 14-tägigen Reise der Familie gewohnt hat.¹⁾

UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.

Die Frage hat grundsätzliche Bedeutung, sofern mit gleichartigen Fällen im Bezirke einer Partei zu rechnen ist.²⁾

BFV. Stadt Hamburg/BFV. Landkreis Harburg v. 28. 3. 1934, Bd. 85 S. 20.

¹⁾ In dem abweichenden Falle der Entsch. Bd. 74 S. 158, DZW. VI S. 257, in dem eine Hausangestellte für die Stadt- und Landwohnung in Dienst genommen war, hat das BAH. ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Orte der Stadtwohnung bejaht.

Die aus den Gründen nicht ersichtliche Bejahung der Frage des gewöhnlichen Aufenthalts der Angestellten am Orte des Sommerhauses, die der Leitsatz enthält, beruht auf dem von dem BAH. verfaßten Leitsatz, der lautet: „Frage des gewöhnlichen Aufenthalts und Arbeitsorts einer Hausangestellten, deren Dienstherrschaft eine Stadtwohnung besitzt, die aber hauptsächlich für den Dienst in einer naheliegenden Sommerwohnung der Herrschaft eingestellt worden ist.“

²⁾ Insofern bemerkenswert, als das BAH. hier nicht wegen einer neuen Rechtsfrage, sondern lediglich wegen der Möglichkeit gleichartiger Fälle im Bezirk einer Partei die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits anerkennt, die im übrigen nach den von dem BAH. bisher entwickelten Grundsätzen zu entscheiden war (vgl. Bd. 82 S. 14, DZW. IX Sp. 44b, u. Bd. 84 S. 35, DZW. IX. Sp. 571a).

Gründe:

Der Kläger beansprucht vom Beklagten auf Grund des § 11 FV. Ersatz der Kosten, die er in der Zeit vom 6. Juli bis 31. August 1932 für die Krankenhauspflege der Hausangestellten Anita L. aufgewendet hat.

Dem Klageanspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Familie O., bei der Anita L. zur Zeit ihrer Erkrankung in Stellung war, besaß in Hamburg ihre Hauptwohnung, außerdem aber in Maschen im Bezirk des Beklagten ein Sommerhaus, in dem sie sich den Sommer über aufhielt. Während einer vorübergehenden Anwesenheit der L. in der Hamburger Wohnung erkrankte sie an Blinddarmentzündung und mußte in das Allgemeine Krankenhaus St. Georg in Hamburg aufgenommen werden.

Während der Kläger die Auffassung vertritt, daß die L. ihren Dienst- oder Arbeitsort in Maschen gehabt habe, ist der Beklagte der Meinung, daß Hamburg — als der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Dienstherrschaft — auch als Dienst- oder Arbeitsort der L. anzusehen sei, und daß daher der Kläger selbst die Kosten ihrer Krankenhausbehandlung zu tragen habe.

Der erste Richter hat durch Vernehmung der Frau O. Beweis erhoben; auf die Niederschrift ihrer eidlischen Aussage vor dem Amtsgericht in Hamburg wird verwiesen.

Durch die angefochtene Entscheidung ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 273,75 RM nebst 6% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen; sie nimmt in Übereinstimmung mit dem Kläger an, daß Maschen als Dienst- oder Arbeitsort im Sinne des § 11 FV. zu gelten habe.

Dagegen hat der Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und nach Erlaß des Gesetzes vom 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 61), durch das die Berufungsgrenze des § 41 UWG. von 100 auf 300 RM erhöht worden ist, gebeten, die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zuzulassen. Er macht insoweit geltend, daß in seinem Bezirk viele Einwohner der angrenzenden Großstädte Hamburg und Harburg-Wilhelmsburg ihre Sommerhäuser hätten. Ein gleichzeitiger Fall wie der vorliegende, könne daher jederzeit eintreten. Da eine Entscheidung des BAH. zu der hier streitigen Frage noch nicht vorliege, sei eine grundsätzliche Klärung erwünscht.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Streitakten sowie der Akten der Parteien Bezug genommen.

Die Berufung ist zulässig, aber sachlich nicht begründet.

Wenn auch die Entscheidung in einem Fürsorgefall der vorliegenden Art zuletzt von den tatsächlichen Feststellungen im einzelnen Fall

abhängen wird, so ist doch zuzugehen, daß die Frage, welche Tatbestandsmerkmale als entscheidungswesentlich anzusehen sind, aus den vom Beklagten geltend gemachten Gründen einer grundsätzlichen Klärung bedarf. Die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits ist daher anzuerkennen.

Wie die Vernehmung der Frau O. ergeben hat, ist Anita L. hauptsächlich für den Dienst in der Sommerwohnung in Maschen eingestellt worden; nur nebenbei sollte sie auch die Hamburger Wohnung in Ordnung halten. Sie hielt sich daher überwiegend in Maschen auf, war dort auch polizeilich und zur Krankenkasse angemeldet und begab sich in der Regel nur in Begleitung ihrer Dienstherrschaft an zwei oder drei Tagen der Woche nach Hamburg, um in der dortigen Wohnung zu arbeiten. Als ihre Dienstherrschaft einmal 14 Tage verreist war, hielt sie sich während dieser Zeit ununterbrochen in der Hamburger Wohnung auf, in der ein verheirateter Sohn der Frau O. anwesend war. Ihre Erkrankung trat zufällig ein, als sie von einem dreitägigen Urlaub, den sie bei ihren Eltern in Neumünster verbracht hatte, nach Hamburg zurückgekehrt war. Sie hatte in der Hamburger Wohnung übernachtet, den nächsten Tag dort gearbeitet und war dann abends in das Krankenhaus aufgenommen worden. Es lag von vornherein nicht in der Absicht der Frau O., sie auch im Winter in Hamburg zu beschäftigen; sie sollte vielmehr im Oktober entlassen werden.

Bei diesem Sachverhalt ist die Auffassung des ersten Richters, daß Anita L. ihren Dienst- oder Arbeitsort in Maschen gehabt habe, nicht zu beanstanden. Entscheidend ist vor allem, daß sie nur für den Dienst in der Sommerwohnung eingestellt worden war und bei der im Herbst bevorstehenden Übersiedlung ihrer Dienstherrschaft in die Stadtwohnung entlassen werden sollte. Demgegenüber ist es unerheblich, daß sie neben ihrem Dienst in dem Sommerhaus tageweise auch mit der Instandhaltung der Hamburger Wohnung beschäftigt worden ist. Ebensovienig ist der Tatsache, daß sie während der vierzehntägigen Reise ihrer Dienstherrschaft sich in der Hamburger Wohnung aufgehalten hat, wesentliche Bedeutung beizumessen; dies geschah offenbar nur, um sie während dieser Zeit der Aufsicht des verheirateten Sohnes der Frau O. zu unterstellen. Daß sie in Maschen und nicht in Hamburg sowohl bei der Polizei wie bei der Krankenkasse angemeldet war, ist, wenn auch nicht ausschlaggebend, so doch immerhin als ein Umstand zu werten, der die Annahme, daß Maschen ihr Dienst- oder Arbeitsort gewesen sei, zu stützen geeignet ist.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufrecht zu erhalten.

FF. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Der Anspruch des irrtümlich als endgültig fürsorgepflichtig in Anspruch genommenen Verbandes A. gegen den vorläufig Fürsorge

gewährenden Verband B. auf Rückzahlung des Kostenersatzes wegen ungerechtfertigter Bereicherung ist unbegründet, wenn der Verband B. es wegen Zahlung der Kosten durch den Verband A. unterlassen hat, seinen Ersatzanspruch gegen den tatsächlich endgültig verpflichteten Verband C. durch rechtzeitige Anmeldung bei diesem Verband zu sichern. Er ist jedoch begründet, wenn der Verband B. diese Sicherung vorgenommen hat. Der Verband B. kann sich dann auch nicht auf die Verjährung seines Anspruchs gegen den Verband C. berufen, sofern er sie infolge des rechtzeitigen Hinweises des Verbandes A. auf die endgültige Fürsorgepflicht des Verbandes C. hätte verhüten können¹⁾.

Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung entsteht mit dem Zeitpunkt der irrtümlichen Zahlung. (§ 18a FF.). BFV. früher Landkreis Gersfeld, jetzt Landkreis Fulda/BFV. Stadtkreis Jena v. 25. 11. 1933, Bd. 84 S. 68.

Aus den Gründen:

Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Zurückzahlung von 493,90 RM Kosten, die er unter Annahme seiner endgültigen Fürsorgepflicht für Erna A. dem Beklagten erstattet hat, während für diese tatsächlich auf Grund des § 11 FF. der BFV. Landkreis Eisenach verpflichtet sei. Der Beklagte hat das Vorliegen von ungerechtfertigter Bereicherung bestritten.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, der Beklagte sei nicht ungerechtfertigt bereichert, weil sein Ersatzanspruch gegen den BFV. Landkreis Eisenach verjährt sein würde.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Er macht geltend, der Beklagte habe seinen Erstattungsanspruch am 13. Oktober 1928 bei dem BFV. Landkreis Eisenach angemeldet. Die Verjährung der Ansprüche des Beklagten gegen den genannten BFV. sei nicht durch das Verhalten des Klägers verursacht worden; der Beklagte sei in der Lage gewesen, seine Ansprüche gegen den BFV. Landkreis Eisenach rechtzeitig geltend zu machen. Es sei sein Verschulden, wenn er dies unterlassen habe.

Der Beklagte hat eingewendet, der Kläger sei selbst endgültig fürsorgepflichtig.

Das BAH. hat noch den BFV. Landkreis Eisenach zum Verfahren beigegeben, der seine Erstattungspflicht bestritten hat.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach den dem BAH. vorliegenden Vorgängen ist nicht der Kläger, sondern der

¹⁾ Vgl. hierzu den von dem BAH. formulierten Leitsatz: „Ein BFV. kann den Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung nicht geltend machen, wenn er die Verjährung seines Anspruchs gegen den wirklich verpflichteten Fürsorgeverband hätte verhüten können.“

Beigeladene endgültig fürsorgepflichtig. Wenn der Kläger die 493,90 RM dem Beklagten gezahlt hat, so kann er sie unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung von dem Beklagten zurückfordern, sofern dieser noch bereichert ist. Dies wäre nicht der Fall, wenn der Beklagte es infolge der Anerkennung und Zahlung unterlassen hat, den Erstattungsanspruch rechtzeitig bei dem endgültig fürsorgepflichtigen Beigeladenen anzumelden. Die Universitätsklinik Jena hat aber den Erstattungsanspruch für die vom 30. September 1928 an entstandenen Kosten bereits mit Schreiben vom 13. Oktober 1928 (eingegangen am 15. Oktober 1928) bei dem Beigeladenen angemeldet. Der Beklagte führt selbst in seinem Schreiben vom 1. August 1929 an den Beigeladenen aus, daß die Anmeldung von der Klinik für ihn erfolgt sei. Der Vorder Richter nimmt an, daß die Zahlung des Klägers an den Beklagten die Ursache geworden sei, daß der Erstattungsanspruch des Beklagten an den Beigeladenen verjährt sei. Es handelt sich um Kosten, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1928 entstanden sind, die also nach § 18a FV. erst mit Ablauf des Jahres 1930 verjährt wären. Der Kläger hat aber bereits am 18. Mai 1929 und später wiederholt dem Beklagten mitgeteilt, daß nicht er, sondern gemäß § 11 FV. der Beigeladene endgültig fürsorgepflichtig sei; er hat am 8. Mai 1930 von dem Beklagten ausdrückliche Rückzahlung der erstatteten Kosten verlangt. Der Beklagte hätte daher die Verjährung seines Anspruchs verhüten können, wobei dahingestellt bleiben kann, ob überhaupt mit dem Einwande der Verjährung durch den Beigeladenen zu rechnen ist; von Amts wegen ist die Verjährung nicht zu berücksichtigen. Die Klageforderung ist daher begründet.

Der von dem Beklagten erhobene Einwand der Verjährung ist unbegründet. Ansprüche auf Rückgewähr irrtümlichen Kostenersatzes entstehen mit dem Zeitpunkt, an welchem die irrtümliche Zahlung geleistet worden ist (Entsch. BAH. Bd. 75 S. 7 auf S. 12¹). Diese Zahlung ist im März 1929 erfolgt. Da die Klage im Oktober 1931 erhoben worden ist, ist der Klageanspruch nicht verjährt.

Anmerkung:

Zu dem Hinweis des BAH. in den Gründen, daß die Verjährung nur auf Einrede und nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist, sei bemerkt, daß hiernach der Entscheidung über den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung in den in Betracht kommenden Fällen, d. h. in den Fällen, in denen der Beklagte die Verjährung nach Lage des Falles nicht verhüten konnte, die Feststellung voranzugehen hätte, ob der tatsächlich endgültig verpflichtete Verband die Einrede der Verjährung erhebt. Verneinendenfalls müßte der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung anerkannt werden.

¹) DZW. VI S. 502 auf S. 504 I. Sp.

FV. Fürsorgestreitverfahren.

Hat der Kläger, der mit einer Klage den Fürsorgeverband A. und für den Fall der Abweisung der Klage gegen diesen den Fürsorgeverband B. in Anspruch nimmt, gegen den Fürsorgeverband A. ein obsiegendes Urteil erstritten, so muß im Berufungszuge auf die Berufung des Fürsorgeverbandes A., falls sie begründet ist, nunmehr die Berechtigung der Klage gegen den Fürsorgeverband B. geprüft und dieser gegebenenfalls verurteilt werden. § 61 ZPO., wonach die Handlung des einen Streitgenossen dem anderen nicht zum Nachteil gereicht, greift hier nicht Platz. BFV. Stadtgemeinde Lübeck/BFV. Landesverband Lübeck und LFV. Landesverband Lübeck v. 26. 5. 1934, Bd. 85 S. 77.

Aus den Gründen:

Durch die Berufung des Beklagten zu 1 ist der ganze Klageanspruch in die Berufungsinstanz gelangt. Wenn eine Haftung des Beklagten zu 1 nicht besteht, so hat dessen Berufung zur Folge, daß nunmehr auch geprüft werden muß, ob der Anspruch des Klägers gegen den Beklagten zu 2 begründet ist (vgl. Entsch. BAH. Bd. 78 S. 185²). Anders als in einem bürgerlichen Rechtstreit, in dem mehrere Beklagte bei Verbindung der gegen sie gerichteten Klagen dem Kläger selbständig derart gegenüberstehen, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem andern weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen können (§ 61 ZPO.), insbesondere ein von einem Streitgenossen eingelegtes Rechtsmittel nur in seinem Verhältnis zwischen ihm und dem Kläger wirkt, sind im Fürsorgestreitverfahren mehrere Beklagte in der Weise streitverbunden, daß die von einem von ihnen eingelegte Berufung auch zum Nachteil des anderen ausschlagen kann. Es handelt sich hier regelmäßig darum, ob für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch von mehreren Beklagten der eine oder der andere haftet. Würde auf die Berufung eines verurteilten Beklagten nur über den Anspruch, soweit er sich gegen diesen richtet, entschieden werden können, so würde darin eine schwere Benachteiligung des Klägers liegen, der unter Umständen gegen alle Beklagten unterliegen würde, gegen den einen im ersten und gegen den andern im zweiten Rechtszuge. Wenn in einem Falle, in dem die Berufung des im ersten Rechtszuge verurteilten Beklagten begründet erscheint, der gegen den anderen Beklagten gerichtete, abgewiesene Anspruch nicht nachgeprüft werden könnte, so würde ferner jeder Kläger trotz des Obsiegens gegen einen Beklagten beschwert und gezwungen sein, in allen Fällen Berufung einzulegen, auch wenn er im ersten Rechtszuge gegen einen Beklagten ein obsiegendes

²) DZW. VII S. 362 (BFV. Stadt Flensburg/BFY. Landkreis Schleswig und BFV. Landkreis Flensburg v. 15. 5. 1931).

Urteil erzielt hat. Dies kann aber nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Daraus folgt, daß nunmehr auf die Haftung des Beklagten zu 2 einzugehen ist.

Das BAH. nimmt an, daß eine Erstattungspflicht des Beklagten zu 2 ebenfalls nicht in Frage kommt.

Der Kläger ist durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert. Deshalb ist seine Berufung nicht zulässig. Weil die Berufung des Beklagten zu 1 zur Folge hat, daß der gesamte Klageanspruch, auch soweit er sich gegen den Beklagten zu 2 richtet, zur Erörterung kommen muß, fehlt es dem Kläger zur Einlegung der Berufung an jedem rechtlichen Interesse. Das Bestehen eines solchen ist aber die Voraussetzung für die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels (Entsch. BAH. Bd. 78 S. 187 oben¹).

FV. Fürsorgestreitverfahren.

Behauptet eine Partei, daß ein Hilfsbedürftiger an einem bestimmten Tage Unterstützung beantragt und vom nächsten Tage ab auch erhalten habe, so kann im Fürsorgestreitverfahren von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht ausgegangen werden, wenn die Akten der Partei infolge ihrer nicht ordnungsmäßigen Führung über die behaupteten Tatsachen keinen Aufschluß geben.

FV. § 17 Abs. 1.

Der Umstand, daß eine Fürsorgebehörde einen Antragsteller an das Arbeitsamt verwiesen hat, genügt für sich allein nicht für die Bejahung einer pflichtwidrigen Handlung im Sinne des § 17 Abs. 1 FV. BFV. Stadt Köln/BFV. Landkreis Rheinisch-Bergischer Kreis v. 30. 5. 1934, Bd. 85 S. 80.

Gründe:

Der Kläger verlangt auf Grund des § 17 Abs. 1 FV. von dem Beklagten Kosten nebst 25 v. H. Verwaltungszuschlag und Prozeßzinsen erstattet, die ihm angeblich vom 30. Januar bis 30. Juli 1932 für Josef J. und sein Kind Willi entstanden sind. Er behauptet, J. sei am 21. Dezember 1931 von Köln nach Refrath in den Bezirk des Beklagten gezogen. Nachdem er am 11. Januar 1932 aus der Kru. ausgesteuert worden sei und sich verborgen an das Arbeitsamt Bergisch-Gladbach gewandt habe, habe er bei dem Wohlfahrtsamt Bensberg Unterstützung nachgesucht, sei aber nach Köln verwiesen worden. Er sei am 27. Januar 1932 dorthin gezo. und habe seit dem 30. Januar 1932 unterstützt werden müssen.

Der Beklagte hat bestritten, daß J. nach seiner Aussteuerung die Hilfe seines Wohlfahrtsamtes in Anspruch genommen habe.

Der Vorderrichter hat die Klage nach Vernehmung des J. abgewiesen. Er führt aus,

J. habe sich nach seiner Aussteuerung an das Wohlfahrtsamt Bensberg gewandt, sei aber an das Arbeitsamt verwiesen worden, das ihn ebenfalls abgewiesen habe. Darauf habe er nicht mehr die Hilfe des Wohlfahrtsamtes nachgesucht. In der Verweisung an das Arbeitsamt könne keine pflichtwidrige Handlung gefunden werden. Ebensovienig hafte der Beklagte auf Grund des § 15 FV. Denn J. sei bereits in Voraussicht seiner nahe bevorstehenden Hilfsbedürftigkeit von Köln nach Refrath verzogen. Die seitdem fortbestehende Hilfsbedürftigkeit sei also in Köln entstanden.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt.

Das BAH. hat noch Auskünfte von den Arbeitsämtern Köln und Bergisch-Gladbach über die dem J. gewährte Alu und Kru erfordert.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die dem BAH. vorgelegten Akten des Klägers sind nicht so geführt, daß ihnen die erforderliche Beweiskraft beikäme. Sie beginnen mit einem Antrag, den J. am 15. Februar 1932 bei dem Wohlfahrtsamt des Klägers gestellt hat, und lassen nicht erkennen, was daraufhin veranlaßt worden ist und von wann an Unterstützung gewährt worden ist. Über die Unterstützung des Sohnes Willi ergeben die Akten überhaupt nichts. Dem Beklagten hat der Kläger unter dem 15. März 1932 mitgeteilt, J. habe am 29. Januar 1932 Unterstützung beantragt und die erste Unterstützung am 30. Januar 1932 (einem Sonnabend) erhalten. Diese Widersprüche werden dadurch nicht geklärt, daß der Kläger im Berufungsrechtszuge die Abschrift eines sogenannten „Sichtungsbogens“ seinen Akten beigelegt hat, aus dem hervorgehen soll, daß J. schon am 29. Januar 1932 Unterstützung beantragt habe. Es muß erwartet werden, daß die Fürsorgebehörden ihre Akten so führen, daß sie zweifelloso Beweiskraft besitzen.

J. hat bis zum 11. Januar 1932 von dem Arbeitsamt zu Köln Kru bezogen; zuvor ist er weder in Köln noch in dem nahe gelegenen Refrath hilfsbedürftig gewesen, wohin er Ende Dezember 1932 verzogen ist. Die Ausführungen des Vorderrichters, daß der Kläger selbst nach § 15 FV. endgültig fürsorgepflichtig sei, treffen daher nicht zu; in Köln hat weder Hilfsbedürftigkeit vorgelegen noch ist sie, was entscheidend ist, einem Fürsorgeorgan bekannt geworden.

Daß der Beklagte sich einer Abschiebung schuldig gemacht habe, ist mit dem Vorderrichter zu verneinen. J. behauptet, er sei von dem Wohlfahrtsamt des Beklagten in Bensberg am 11. Januar 1932 zu dem Arbeitsamt Bergisch-Gladbach geschickt worden, wo ihm gesagt worden sei, warum er überhaupt käme, er sei ja ausgesteuert. Danach hat J.

¹) DZW. VII S. 362 r. Sp. Z. 19 von oben.

sich nicht mehr an das Wohlfahrtsamt gewandt, sondern ist auf Veranlassung seiner Eltern am 27. Januar 1932 nach Köln zurückgezogen. Wenn das Wohlfahrtsamt den J. zunächst an das Arbeitsamt verwiesen hat, wo ihm vielleicht Arbeit hätte nachgewiesen werden können, so ist mit dem Vordrucker darin allein noch keine Abschiebung zu sehen. Nachdem J. bei dem Arbeitsamt gewesen war, hat er aber seiner eigenen Angabe nach nicht die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen.

Auch die Vorschrift des § 15 FV. steht dem Kläger nicht zur Seite. J. hat angeblich am 11. Januar 1932 die Hilfe des Wohlfahrtsamts in Bensberg in Anspruch genommen. Die Akten des Klägers beginnen erst mit dem Antrage des J. am 15. Februar 1932. Der erst im Berufungsrechtszuge beigefügte „Sichtungsbogen“ vom 29. Januar 1932 ist demgegenüber nicht beweiskräftig, zumal da auch aus ihm nicht hervorgeht, wann mit der Unterstützung begonnen worden ist. Es ist also auch in Refrath (bzw. Bensberg) die Hilfsbedürftigkeit des J. noch keinem Fürsorgeorgan erkennbar gewesen, und nach seiner Aussage ist es wahrscheinlich, daß ihm dort nur der Rat gegeben worden ist, sich an das Arbeitsamt zu wenden; wahrscheinlich geschah dies, um festzustellen, ob noch Anspruch auf weitere Kru bestehe oder ob ihm Arbeit verschafft werden könne¹⁾. Selbst wenn daher J. in der kurzen Zeit seiner Anwesenheit in Refrath den gewöhnlichen Aufenthalt besessen haben sollte, läßt sich doch die Anwendung des § 15 FV. zu Lasten des Beklagten nicht rechtfertigen.

Die Berufung des Klägers mußte daher auf seine Kosten zurückgewiesen werden.

Anmerkung:

Hinsichtlich der zu billigenden Beweggründe für die Verweisung an das Arbeitsamt sei auf den seitlich angestrichenen Teil der Gründe hingewiesen. Eine andere Beurteilung des Verhaltens des Wohlfahrtsamts in Bensberg wäre in Frage gekommen, wenn J. sofortiger, nicht aufschiebbarer Hilfe durch die öffentliche Fürsorge bedürftig hätte. So war der Tatbestand indessen offensichtlich nicht gestaltet.

2. BBAhrede Art. 1 Abs. 1 Satz 1.

Die Fürsorgeverbände des übrigen Reichsgebiets und die Armenverbände des Saargebiets können untereinander im Fürsorge-streitverfahren Prozesszinsen in Höhe von 6 v. H.

¹⁾ Das BAH. hatte nach Lage der Akten offensichtlich Ausreichenden Anlaß, davon auszugehen, daß das Wohlfahrtsamt in Bensberg bei seinen Verhandlungen mit J. zu Recht annehmen durfte, seine Hilfe komme vorerst noch nicht in Betracht.

erst für die Zeit seit dem 1. 7. 1933 (Tag des Inkrafttretens der 2. BBAhrede) fordern.

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 n. F. ist im Wortlaut „Prozeß- und Verzugszinsen“ statt „Prozeßkosten und Verzugszinsen“ anzuwenden. BFV. Stadt Düsseldorf/Gesamtverband der Bürgermeisterei Bischmisheim v. 6. 11. 1933, Bd. 84 S. 50.

Aus den Gründen:

Die Höhe der Kostenersatzforderung des Klägers war insoweit zu beanstanden, als er für die Krankenhauspflege des Kindes Franziska A. Sätze von 8,60 RM bzw. 8,50 RM täglich forderte. Derartig hohe Sätze bedeuten eine Überspannung der Fürsorgeleistungen. Das BAH. hält einen Tagessatz von 5 RM für ausreichend, woraus sich die Zurückweisung der Berufung in Höhe von 251,10 RM und die Herabsetzung des Klageanspruchs auf 1294 RM ergibt.

Die Forderung des Klägers ist ferner insoweit unbegründet, als 6 v. H. Prozeßzinsen für die Zeit vor dem 1. Juli 1933 gefordert werden. Erst mit diesem Tage ist die 2. BBAhrede in Kraft getreten, durch welche die VO. des RPräs. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285), Erster Teil Kapitel IV Art. 2, auch für die fürsorgerechlichen Beziehungen zwischen den Armenverbänden des Saargebiets und den Fürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebiets für anwendbar erklärt worden ist.

Die in dieser Verordnung ausgesprochene Erhöhung der Prozeßzinsen („Prozeßkosten“ ist ein Redaktionsversehen; s. Kneip, Reichs- und Preussisches Verwaltungsbl. 1932 S. 693, Baath, FV., 9. Aufl. S. 157²⁾) auf 6 v. H. kommt daher im vorliegenden Rechtsstreit erst für die Zeit vom 1. Juli 1933 an in Frage.

Leitsatzübersicht

FV. § 36 Abs. 3.

Hat ein Fürsorgeverband die endgültige Fürsorgepflicht für ein Kind anerkannt, weil er es für ehelich gehalten hat, so bleibt er an dieses Anerkennnis auch dann gebunden, wenn das Kind später auf die Anfechtungsklage des Ehemannes für unehelich erklärt wird. — BFV. Stadt Berlin/BFV. Stadt Hamburg v. 16. 1. 1934, Bd. 84 S. 148³⁾.

²⁾ Vgl. auch DZW. VIII F. Sp. 158 Fußnote 1.

³⁾ Folge des grundsätzlichen Urteils Bd. 69 S. 3, DZW. IV S. 258, nach dem es für die Wirksamkeit des Anerkennnisses ohne Bedeutung ist, von welchem Tatbestand bei der Abgabe des Anerkennnisses ausgegangen wurde.

Der OAV. A., in dessen Bezirk ein Hilfsbedürftiger seinen UW. besaß, hat den OAV. B., in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige befand, ersucht, dem Hilfsbedürftigen Kleinrentnerunterstützung zu gewähren. Die Voraussetzungen für eine solche Unterstützung waren indessen in der Person des Hilfsbedürftigen nicht gegeben. Die Aufnahme in die Kleinrentnerfürsorge sollte augenscheinlich nur erfolgen, um den Reichszuschuß (80 v. H.) zu sichern. Der OAV. B. hat dem Ersuchen entsprochen. Bei den Verhandlungen zwischen den beiden OAV. über die Aufnahme des Hilfsbedürftigen in die Kleinrentnerfürsorge hat der OAV. A. dem OAV. B. zugesichert, daß der Hilfsbedürftige im OAV. A. unterstützungsberechtigt bleiben und auch seinen UW. behalten solle. Diese Zusicherung hat als ein den BFV. A. als Rechtsnachfolger des OAV. A. bindendes Anerkenntnis im Sinne des § 36 Abs. 3 FV. zu gelten. — BFV. Landkreis Geldern/BFV. Landkreis Moers v. 19. 4. 1934, Bd. 85 S. 51¹⁾.

FV. Fürsorgestreitverfahren.

Dem vorläufig Fürsorge gewährenden BFV. A. hat der LFV. B. in der irrtümlichen Annahme seiner endgültigen Fürsorgepflicht Kostenersatz geleistet. Tatsächlich ist der BFV. C. endgültig fürsorgepflichtig. Da deshalb der LFV. B. den Kostenersatz einstellt, klagt der BFV. A. auf weiteren Kostenersatz gegen den LFV. B. und den BFV. C. mit der Maßgabe, daß er für den Fall der Abweisung der Klage gegen den LFV. B. die Verurteilung des BFV. C. begehrt. In diesem Verfahren kann der BFV. C. nicht dazu verurteilt werden, dem LFV. B. die von diesem irrtümlich an den BFV. A. geleisteten Zahlungen zu ersetzen²⁾.

¹⁾ Die Entscheidung entspricht dem grundsätzlichen Urteil des BAH. Bd. 81 S. 147, DZW. VIII F. Sp. 220. Hiernach tritt die Freistellung von der Bindung an das Anerkenntnis nur ein, wenn vor dem 1. 4. 1924 Kleinrentner- oder Sozialrentnerunterstützung in Erfüllung einer Pflichtaufgabe gewährt werden mußte. An dieser Voraussetzung fehlt es im Falle obiger Entscheidung.

²⁾ Über die Rechtsnatur des Anspruchs des LFV. B. gegen den BFV. C. vgl. DZW. VIII F. Sp. 46 Fußnote 1.

Mußte ein Hilfsbedürftiger jahrelang von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, so kann ein in Anbetracht der Länge der Gesamtzeit seiner Unterstützung verhältnismäßig kurze unterstützungsfreie Zeit (5½ Wochen) die Hilfsbedürftigkeit nicht unterbrechen, sofern die unterstützungsfreie Zeit nicht durch eine grundsätzliche Wendung der Verhältnisse des Hilfsbedürftigen veranlaßt worden ist³⁾. — BFV. Stadt Halberstadt/1. LFV. Prov. Sachsen u. 2. BFV. Stadt Wanne-Eickel v. 4. 4. 1934, Bd. 85 S. 28.

UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1.

Hat der Kläger in einem laufenden Pflegefall im ersten Rechtszuge 300 RM oder einen geringeren Betrag eingeklagt, so wird die Zulässigkeit seiner Berufung an das BAH. nicht dadurch berührt, daß er erst nach Einlegung der Berufung seinen Klageantrag auf eine 300 RM übersteigende Summe erweitert. Dieser in der Entscheidung Bd. 81 S. 138⁴⁾ ausgesprochene Grundsatz hat zur Voraussetzung, daß die mit dem erweiterten Antrag eingeklagten Kosten „fortlaufende“ Kosten der mit dem ursprünglichen Antrag eingeklagten Kosten darstellen. Er kann daher nicht Platz greifen, wenn die Kosten des erweiterten Antrags genaue Zeit (13½ Monate) nach den Kosten des ursprünglichen Antrags aufgewendet worden sind. — BFV. Stadt Insterburg/BFV. Landkreis Angerburg v. 30. 12. 1933, Bd. 85 S. 13⁵⁾.

³⁾ Zu dem Grundsatz, daß für die Frage der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit das Verhältnis der Gesamtdauer der Unterstützungszeiten zur unterstützungsfreien Zeit von Bedeutung ist, vgl. den entsprechenden Grundsatz für die Frage der Fortdauer des Anstaltsaufenthalts im Rechtssinne trotz anstaltsfreier Zwischenzeit wegen Fortdauer der Anstaltspflegebedürftigkeit in dieser Zeit (z. B. Bd. 81 S. 68, DZW. VIII F. Sp. 154).

⁴⁾ DZW. VIII F. Sp. 228.

⁵⁾ Die Frage, ob die mit dem erweiterten Klageantrag eingeklagten Kosten „fortlaufende“ Kosten der mit dem ursprünglichen Antrag eingeklagten Kosten darstellen, wird nach den Grundsätzen zu entscheiden sein, die für die Beurteilung der Frage der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit maßgebend sind.

Rechtsprechung sonstiger Gerichte

Preußisches Oberverwaltungsgericht

Preuß. Wanderarbeitsstättengesetz §§ 4 u. 5 Abs. 1—3.

Bei der Bemessung des Beitrags der Zuschußkreise ist der Provinzialausschuß nicht an

einen bestimmten Maßstab gebunden. Ein Zuschußkreis kann daher seine Veranlagung nicht deshalb beanstanden, weil der Vorteilsmaßstab (Berücksichtigung des Umstandes, daß nur einzelne Gemeinden des Kreises von dem dem Kreise zunächst gelegenen Wanderarbeitsstätte Vorteil haben) nicht angewendet

worden ist. Die Veranlagung der Zuschüsse darf jedoch nicht in der Weise erfolgen, daß sie das letzte Drittel aller Kosten der verwaltenden Kreise nach dem Maßstab des für die Provinzialabgabe umlagefähigen Steuersolls zu tragen haben. Preuß. OVG. v. 3. 7. 1934 — II. C. 107. 33 —, Landkreis Liebenwerda/OP. (Verwaltung des Provinzialverbandes) Sachsen.

Gründe:

Auf Grund des § 4 des Wanderarbeitsstättengesetzes vom 29. Juni 1907 (G.S. 205) hat der Provinziallandtag der Provinz Sachsen am 11. März 1910 beschlossen, daß die mit Wanderarbeitsstätten nicht bedachten Kreise der Provinz verpflichtet werden, zu den Kosten der Wanderarbeitsstätten beizutragen. Die Kosten der Wanderarbeitsstätten sind mit zwei Dritteln auf die Provinz übernommen worden, während das restliche Drittel nach dem Maßstabe des für die Provinzialabgabe umlagefähigen Steuersolls auf die einzelnen Stadt- und Landkreise umgelegt wird.

Gemäß diesem Beschlusse wurde der Kreis Liebenwerda vom Landeshauptmann der Provinz Sachsen für die Rechnungsjahre 1930 und 1931 zu einem Beitrage für die Wanderarbeitsstätten der Provinz Sachsen herangezogen. Der Beitrag beträgt nach dem Maßstabe des für die Provinzialabgabe umlagefähigen Steuersolls für 1928 im Rechnungsjahre 1930 3152,01 RM; in 1931 nach dem Maßstabe des für die Provinzialabgabe umlagefähigen Steuersolls für 1930 2972,38 RM.

Gegen beide Veranlagungen erhob der Kreis Einspruch. Er erklärte sich einverstanden, für 1930 einen Betrag von 1400 RM zu zahlen, für 1931 einen solchen von 1052,90 RM. Beide Einsprüche wies der Provinzialausschuß zurück. Gegen die Einspruchsbescheide erhob der Kreisausschuß Klage, wobei er beantragte, für 1930 den Beitrag auf 1050 RM herabzusetzen und für 1931 auf 1052,90 RM. Der BezAussch. hat beide Klagen miteinander verbunden und die Klagen abgewiesen. Gegen die Entscheidung des BezAussch. hat der Kreisausschuß Revision eingelegt.

Das Rechtsmittel ist begründet.

Allerdings ist die Begründung, welche der Kläger seinem Antrage auf Ermäßigung des Beitrages gegeben hat, verfehlt. Der Kläger führt aus, daß die Veranlagung, wie sie der Provinzialverband vorgenommen habe, den § 4 des Gesetzes nicht beachtet habe; hier sei die Möglichkeit der Heranziehung von dem Gesichtspunkte des Vorteils abhängig gemacht worden. Der Maßstab des Vorteils müsse daher, wie bei Beiträgen anderer Art, auch bei dieser Veranlagung angewendet werden. Der Kläger will daher einen Vorteil für den Kreis nur für diejenigen Gemeinden anerkennen, welche im Luftlinienradius von 30 km von Torgau, der nächsten Wanderarbeitsstätte, entfernt liegen.

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes können „Kreise in denen keine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, denen aber die von anderen Kreisen derselben Provinz eingerichteten Wanderarbeitsstätten zugute kommen, durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, zu den Kosten dieser Wanderarbeitsstätten beizutragen“.

Dem Gesetze ist die Unterscheidung einzelner Kreisteile, wie dies etwa im § 10 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes gesehen, fremd; es genügt, daß dem Kreise die Wanderarbeitsstätten zugute kommen; der Kreisausschuß führt selbst aus, daß ein Teil des Kreises Vorteile von einer Wanderarbeitsstätte hat. Das genügt, um die Voraussetzung des § 4 aaO. zu erfüllen. Im übrigen kann es auch nicht auf die örtlichen Beziehungen eines Kreises zu einer solchen Arbeitsstätte ankommen; schon daraus, daß der Gesetzgeber in § 1 aaO. die erste Beschlussfassung über die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten einem Organe des höheren Kommunalverbandes, dem Provinziallandtage, übertragen hat, folgt, daß alle derartigen Einrichtungen mindestens innerhalb der Provinz ein einheitliches System bilden; einzelne Arbeitsstätte erfüllt, wie im Kommentar von Dr. Mauve und von Gröning S. 64 zutreffend ausgeführt ist, „ihre volle Wirksamkeit und damit ihren vollen Nutzen nur als Glied eines Netzes von Wanderarbeitsstätten, der Nutzen der einen einem solchen Netze angehörigen Wanderarbeitsstätte greift also in alle Teile dieses Bezirks hinüber“. Das Gesetz verlangt folgerichtig auch nicht, daß der Vorteil des einzelnen Kreises von einer einzelnen Wanderarbeitsstätte als Maßstab der Beitragserhebung gewählt wird. Würde gleichwohl ein Vorteilsmaßstab gewählt, so könnte dies nur durch den in § 4 Abs. 2 aaO. vorgeschriebenen Beschluß des Provinzialausschusses geschehen; und auch diesem Beschlusse gegenüber verbliebe dem Verwaltungsrichter die Prüfung, ob der Maßstab nicht als unangemessen und willkürlich abzulehnen ist. Im übrigen ist der Provinzialausschuß an einen bestimmten Maßstab nicht gebunden (Dr. Mauve — von Gröning aaO. S. 64); er kann jede Art der Beitragsleistung, soweit sie sich als angemessen darstellt, vorschreiben. Hier aber ist ein Provinzialausschußbeschuß überhaupt nicht ergangen. Der während des Verfahrens beigebrachte Beschluß vom 14. Mai 1934 kann als ein solcher nicht gewertet werden.

Die Veranlagungen des Klägers waren also nicht deswegen zu beanstanden, weil der Maßstab des Vorteils bei ihnen nicht angewendet worden war; wohl aber mußte ihnen aus einem anderen Grunde die Rechtswirksamkeit aberkannt werden.

Nach der Mitteilung des Landeshauptmanns an den Provinzialausschuß vom 11. Mai 1931 stellen sich

„die Kosten für die auf Grund des Beschlusses des 25. Provinziallandtages vom 11. März 1910 nach dem Gesetz vom 29. Juni 1907 errichteten Wanderarbeitsstätten im Rechnungsjahr 1930 auf 524 400,60 RM.

Hiervon entfallen

$\frac{2}{3}$ auf die Provinz mit 349 600,40 RM,
 $\frac{1}{3}$ auf die Kreise mit 174 800,20 RM.

Der von den Kreisen aufzubringende Kostenanteil ist nach dem für die Provinzialabgabe umlagefähigen Steuersoll für 1928 auf sämtliche Kreise mit Ausnahme der Kreise Schleusingen und Ziegenrück verteilt worden.“

Träger des Unternehmens der einzelnen Wanderarbeitsstätte sind auf Grund des § 1 des Gesetzes die Kreise; nach § 5 hat jedoch die Provinz jedem Kreise $\frac{2}{3}$ der Kosten zu erstatten. Der Provinzialausschuß hat einen besonderen Beschluß über den Beitrag derjenigen Kreise zu fassen, welche keine Wanderarbeitsstätte eingerichtet haben. Dieser möglichst nach einem bestimmten Maßstabe festzusetzende Beitrag kann dazu dienen, das Drittel, welches die eine Wanderarbeitsstätte verwaltenden Kreise zu tragen haben, herabzumindern. Das Gesetz geht also augenscheinlich davon aus, daß der Provinzialverband mit jedem einzelnen Kreise abrechnet und diesem $\frac{2}{3}$ der Kosten unter Berücksichtigung der Beitragsquote der Zuschußkreise erstattet.

Nach dem von dem Provinzialverband Sachsen geübten Verfahren werden dagegen alle Kosten der verwaltenden Kreise zusammengerechnet, $\frac{2}{3}$ vom Provinzialverband selbst übernommen — insoweit also unter Beteiligung der Kreise Ziegenrück und Schleusingen —; das letzte Drittel wird auf sämtliche Kreise außer den genannten, d. h. auf die verwaltenden und die Zuschußkreise nach dem Maßstabe des umlagefähigen Steuersolls verteilt.

Dieses Verfahren widerspricht den gesetzlichen Vorschriften; es bewirkt, daß verwaltende Kreise mit hohem Steuersoll, wie die vom Beklagten vorgelegte Nachweisung ergibt, nicht die ihnen gesetzlich zustehenden $\frac{2}{3}$ erstattet erhalten, in einem Falle sogar mehr zu den Gesamtkosten beizutragen haben, als ihre eigenen Kosten ausmachen; andererseits haben Kreise mit kleinerem Steuersoll nur einen ganz geringfügigen Aufwand zu den Kosten ihrer Wanderarbeitsstätte zu leisten, der unter Umständen weit unter dem an sich ihnen obliegenden Drittel bleibt. Infolge einer solchen geringen Belastung verwaltender Kreise besteht ferner die Möglichkeit, daß auch die Leistungen von Zuschußkreisen, die ein höheres Steuersoll haben, verhältnismäßig zu hoch ausfallen.

Maßgebend für die Veranlagung ist aber lediglich der § 4 aaO. Da diese zwingende

Vorschrift in den Veranlagungsverfügungen des Beklagten nicht beachtet worden ist, ist die Veranlagung selbst rechtsungültig.

Der Beklagte hat auch selbst nicht verkannt, daß sein Verfahren dem § 4 aaO. widerspricht. Er hält aber die Verteilung des letzten Drittels auf alle Kreise nach dem umlagefähigen Steuersoll deswegen für gerechtfertigt und notwendig, weil bei der Einheitlichkeit des Systems nur durch eine solche Beteiligung aller Kreise ein sozial gerechtwirkender Ausgleich zwischen leistungsschwachen und leistungsstarken Verbänden geschaffen werde. Der Gesetzgeber hat aber seinerseits vorgeschrieben, daß die Beiträge auf eine andere Berechnungsgrundlage gestellt werden, die den Lastenausgleich auf dem von ihm für richtig befundenen Wege herbeizuführen sucht. Es kann nicht Sache der Verwaltung oder des Verwaltungsrichters sein, von diesen ausdrücklichen Gesetzesvorschriften abzugehen.

Das Urteil des BezAussch., welches diese Rechtslage verkannt hat, war demnach aufzuheben. Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Der Kläger hat die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags selbst nicht bestritten und nur eine Ermäßigung der Forderung des Beklagten beantragt. Im Rahmen des Ermäßigungsantrages des Einspruches war daher der Kläger von dem geforderten Beitrag freizustellen.

Beschwerdeverfahren

RG. § 6 Abs. 1 Buchstabe b (Krankenhilfe).

Das Recht der freien Arztwahl kann aus besonderen Gründen (hohe Rauschgiftkosten) entzogen werden. RP. Wiesbaden v. 10. 7. 1934 — I/5 850 —.

Die Beschwerde vom 7. Juni 1934 gegen den Einspruchsbescheid des BFV. Stadt Frankfurt a. M. vom 29. Mai 1934 wegen Entziehung freier Arztwahl bei der Krankenhilfe wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Bescheides zurückgewiesen. Gemäß § 6 RGS. ist Unterstützungsempfängern lediglich Krankenhilfe zugestanden, womit das Recht der freien Arztwahl nicht verbunden ist. Das Recht der freien Arztwahl ist eine besondere Vergünstigung, das je nach Lage des Falles entzogen werden kann. Die Krankenhilfe bzw. Arzthilfe ist durch die Zuweisung des Dr. F. sichergestellt. Die hohen Rauschgiftkosten zu übernehmen, kann der Öffentlichkeit nicht zugemutet werden, erst recht nicht, nachdem durch den Stadtarzt der hohe Giftverbrauch als ungerechtfertigt festgestellt wurde. Um nunmehr den Rauschgiftverbrauch auf das Mindestmaß zu beschränken, was bei der freien Arztwahl nicht zu erreichen war, mußte das Recht der freien Arztwahl entzogen werden.

Vordrucke für die Jugendfürsorge und Volksbildung

FÜR FOLGENDE FÜRSORGEZWEIGE:

Pflegekinderwesen – Amtsvormund-
schaft – Schutzaufsicht – Fürsorge-
erziehung – Jugendgerichtshilfe –
Beschulung blinder und taubstummer
Kinder – Ländliche Fortbildungs-
schulen – Jugendpflege – Öffent-
liche und freie Wohlfahrtspflege

Vordrucke für die Gesundheitsfürsorge

FÜR FOLGENDE FÜRSORGEZWEIGE:

Schulgesundheitsfürsorge – Schul-
zahnpflege – Krüppelfürsorge –
Tuberkulosefürsorge – Geschlechts-
krankenfürsorge – Trinkerfürsorge,
Fürsorge für Geistes- und Nerven-
kranke, Blinde und Taubstumme

*Unter Berücksichtigung der neuest. Verordnungen und
unter Mitwirkung erster Sachkenner werden sämtliche
Vordrucke stets auf der Höhe der Gesetzgebung gehalten*

Mustervordrucke und ausführliche Verzeichnisse kostenlos!

CARL HEYMANN'S VERLAG, BERLIN W8

Literatur zum praktischen Gebrauch aus der Wohlfahrtspflege

Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz nebst Einführungsgesetz sowie den ergänzenden preußischen Gesetzen und Verordnungen. Textausgabe mit Einleitung. 32. und 33. Tausend. 1932 nebst Nachtrag 1933. Preis 1.40 RM, von 50 Exemplaren je 1,25 RM, von 100 Exemplaren an je 1,20 RM.

Vom Werden deutscher Jugendfürsorge. Zugleich eine Geschichte der deutsch. Berufsvormundschaft. Zum 25jähr. Bestehen des Archivs Deutscher Berufsvormünder. Von Prof. Dr. Chr. J. Klumker. 1931. Preis 4,50 RM.

Das Recht der öffentl. Fürsorge. Die Vorschriften des Reichs und des Landes Preußen. Textausgabe mit Verweisungen u. Sachregister. 32 bis 33. Tsd. 1934. Preis 1,60 RM, von 25 Expl. an je 1,50 RM, von 100 Expl. an je 1,40 RM. Ergänzungsblatt 1934.

Fürsorge als persönliche Hilfe. Festgabe für Prof. Dr. Chr. J. Klumker, zum 60. Geburtstag am 22. Dez. 1928. Herausgegeben von Dr. W. Polligkeit, Frankfurt a. M., Dr. Hans Scherpner, Frankfurt a. M., Dr. Heinrich Webler. 1929. Preis 10,80 RM, gebunden 12,15 RM.

Grundriß der Anstaltsfürsorge. Von Georg Steigertahl, Direktor der Staatlichen Wohlfahrtsanstalten in Hamburg. 1933. Preis 6,- RM.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

Kürzlich ist erschienen:

Jahrbuch des Jugendrechts

Band VI für das Jahr 1933

Preis 7 Reichsmark

In Verbindung mit Dr. KARL HAGEMANN, Amts- u. Landgerichtsrat, Greifswald · Dr. ARTHUR WEGNER, o. ö. Prof. der Rechte an der Universität Breslau · Herausgegeben von Dr. HEINRICH WEBLER, Geschäftsführendem Direktor des Deutschen Jugend-Archivs, Berlin

Früher erschienen:

Band I/II für die Jahre 1928 u. 1929 erschien 1930 Preis 8 RM

Band III für das Jahr 1930 erschien 1931 Preis 7 RM

Band IV für das Jahr 1931 erschien 1932 Preis 7 RM

Band V für das Jahr 1932 erschien 1933 Preis 7 RM

Aus Urteilen: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt: Wir begrüßen den Plan aufs wärmste. Wir sind überzeugt, daß dieses mühevollte Werk zu einer wissenschaftlichen Vertiefung des Stoffes dient, die auch der Praktiker nicht entbehren kann, und daß es schnell als ein unentbehrliches Hilfsmittel allgemein Anerkennung findet.

Berliner Wohlfahrtsblatt: Das Jahrbuch dürfte einem dringenden Bedürfnis entsprechen, da gerade auf dem Gebiete des Jugendrechts die Zahl der Entscheidungen und Bestimmungen in den letzten Jahren eine große ist, und bei der Bedeutung gerade dieses Rechtsgebietes ein Wegweiser dringend erwünscht war.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Bundesamt für das Heimatwesen *)

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Die Mitglieder einer Wohnung und Haushalt teilenden Familiengemeinschaft sind zwar sittlich besonders verpflichtet, Lebensunterhalt einander auch dann zu gewähren, wenn eine bürgerlichrechtliche Unterhaltspflicht fehlt. Lehnen sie diese Hilfe aber ab, so ist nach dem zur Zeit geltenden Recht die Hilfsbedürftigkeit des in Betracht kommenden Familienmitglieds anzuerkennen. Es muß dem Gesetzgeber überlassen bleiben, inwieweit er im Zuge der Neugestaltung des deutschen Rechts nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates den Gedanken der Selbsthilfe innerhalb der Familie über das zur Zeit geltende Maß hinaus stärker zur Geltung bringen will.

FV. § 15.

Hat ein Hilfsbedürftiger im BFV. A öffentliche Fürsorge beantragt, wird ihm diese aber erst längere Zeit (8 Monate) später nach seiner Übersiedlung in den BFV. B tatsächlich gewährt, so kann gleichwohl Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bereits im Zeitpunkt des Unterstützungsantrags und seitdem ununterbrochen fortbestehende Hilfsbedürftigkeit bejaht werden, sofern besondere Gründe (Ablehnung der Unterstützung durch den BFV. A wegen des Grundsatzes der Familiengemeinschaft und Durchführung der Beschwerde hiergegen) zu der späten Gewährung der Unterstützung geführt haben.

UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.

Beide Fragen haben grundsätzliche Bedeutung. BFV. Landkreis Mörs/BFV. Stadt Krefeld v. 30. 11. 1934, Bd. 86 S. 82.

Gründe:

Der Kläger hat die unverehelichte Gertrud B., die im Mai 1930 von Krefeld (Bezirk des Beklagten) nach Moers (Bezirk des Klägers) gezogen ist, in der Zeit vom 1. November 1930 an mit monatlich 40 RM unterstützt. Er ver-

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

langt vom Beklagten die Erstattung von 200 Reichsmark nebst Prozeßzinsen, indem er behauptet, daß der Beklagte einen von der Unterstützten während ihres Aufenthalts in Krefeld gestellten Unterstützungsantrag zu Unrecht abgelehnt habe, daß schon damals Hilfsbedürftigkeit bestanden und seitdem ununterbrochen fortgedauert habe, und daß die Unterstützte noch am 1. November 1930 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Krefeld gehabt habe.

Der Eckklage wendet ein, die Unterstützte sei in Krefeld nicht hilfbedürftig gewesen, jedenfalls sei dort ihre Hilfsbedürftigkeit nicht erkennbar hervorgetreten. Sie habe dort mit ihrem Bruder Franz zusammengewohnt und ihren Unterhalt von ihm erhalten. Sie sei auch in Moers, wohin sie zusammen mit ihrem Bruder gezogen sei, nicht hilfbedürftig gewesen, da der Bruder ein hinreichendes Einkommen gehabt habe, um auch sie mit zu unterhalten. Am 1. November 1930 habe sie den gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in Krefeld gehabt.

Der erste Richter hat nach Vernehmung der Geschwister Gertrud und Franz B. den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, als Gertrud B. nach Moers gezogen sei, sei eine Unterhaltspflicht gegeben gewesen. Krefeld habe noch weiter als ihr gewöhnlicher Aufenthalt angesehen werden müssen. Die tatsächlichen Verhältnisse sähen einer Abschiebung durchaus ähnlich; die rechtliche Beurteilung lasse aber eine Verurteilung nicht zu. Wegen der Frage einer Unterstützungspflicht überhaupt sei eine Rechtsverletzung des Klägers nicht zu erkennen. Der Kläger habe seinerzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung gewährt.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten. Er wiederholt sein früheres Vorbringen und macht insbesondere geltend, Franz B. habe seine Schwester sowohl in Krefeld wie in Moers stets aus freien Stücken unterhalten. Daher sei diese nach § 5 RGS. nicht hilfbedürftig gewesen. Grundlage für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit bilde das in einer Familie vorhandene Einkommen. Nur derjenige sei hilfbedürftig, der den Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten An-

gehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen könne und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhalte. Das im gemeinsamen Haushalt der Geschwister B. im Jahre 1930 vorhandene Einkommen belaufe sich auf wöchentlich 45 RM, während der Unterstützungsrichtsatz nur 19,90 RM betrage. Die vorstehend geschilderte Berechnungsweise vertrete neuerdings auch der Deutsche Gemeindetag, der es für notwendig erachte, die gesetzliche Unterhaltspflicht in dieser Beziehung erweitern zu lassen. Er nehme den Standpunkt ein, daß vor allem bei der praktischen Handhabung der Fürsorge der Grundsatz der Familiengemeinschaft (Haushaltungsgemeinschaft) durchgeführt werden müsse. Sämtliche Familienmitglieder, die einen gemeinsamen Haushalt bildeten, müßten zum Unterhalt der Hilfsbedürftigen, gleichgültig ob sie nach dem Gesetz unterhaltspflichtig seien oder nicht, beitragen und dazu herangezogen werden. Wenn der Gemeindetag sage, daß dieser Grundsatz durchaus nationalsozialistischen Gedankengängen entspreche, da er auf der Überzeugung beruhe, daß Familienhilfe vor Staatshilfe gehe, so seien gegen die vom Beklagten angewandte Berechnungsweise Bedenken nicht zu erheben. Aus diesen Erwägungen heraus erscheine die Entscheidung als von grundsätzlicher Bedeutung. Der Beklagte bittet daher, die Berufung zuzulassen, obwohl der Wert des Streitgegenstandes unter 300 RM liege.

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt, sie ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Verfahrens vor dem BAH. vom 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 61) ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen durch einen 300 RM — bisher 100 RM — übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt. Nur wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann das BAH. auf entsprechend begründeten Antrag hin die Berufung auch bei geringerem Wert des Streitgegenstandes zulassen. Diese Vorschrift findet gemäß dem Schlußsatz des vorstehend erwähnten Gesetzes auch auf die bei seinem Inkrafttreten anhängigen Streitsachen Anwendung.

Im vorliegenden Verfahren übersteigt der Streitwert nicht den Betrag von 300 RM. Auf den Antrag des Beklagten ist die Berufung jedoch zuzulassen, da die Entscheidung grundsätzliche Bedeutung hat.

Nach dem Inhalt der Akten, insbesondere nach den Erklärungen der Geschwister Gertrud und Franz B., hat sich Gertrud B. von Februar oder Anfang März 1930 an, als ihr Geschäft in Krefeld einging, ohne Vermögen und Einkommen befunden und ist nicht imstande gewesen, sich selbst zu unterhalten. Daß sie in Krefeld und später in Moers hilfsbedürftig gewesen wäre, wenn sie nicht mit ihrem Bruder

Franz B. zusammengelebt hätte und von diesem unterhalten worden wäre, erkennt auch der Beklagte an. Er sieht aber Hilfsbedürftigkeit deshalb nicht für vorliegend an, weil sie den Lebensunterhalt von ihrem Bruder tatsächlich erhalten hat (§ 5 RGS), und weil seiner Ansicht nach der Bruder zur Gewährung des Unterhalts auch verpflichtet gewesen ist. Er vertritt damit den Gedanken der Familiengemeinschaft (Haushaltungsgemeinschaft). Dieser geht dahin, daß alle Familienmitglieder, die Wohnung und Haushalt miteinander teilen, auch die nicht hilfsbedürftigen Personen, eine Gemeinschaft bilden, die — wie es der Vorbericht für die Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages vom 15. Juni 1934 in München ausgedrückt hat — einerseits als Bedarfsgemeinschaft, andererseits als Einkommensgemeinschaft und Gemeinschaft zur gegenseitigen Hilfe zu behandeln ist. Das BAH. vertritt dem Standpunkt, daß die Mitglieder einer solchen Gemeinschaft, wenn ein Familienmitglied der Hilfe bedarf, sittlich besonders verpflichtet sind, ihre Mittel und Kräfte für den gemeinsamen Bedarf zur Verfügung zu stellen, bevor Leistungen der öffentlichen Fürsorge in Anspruch genommen werden. Es ist daher berechtigt und sogar geboten, daß ein Fürsorgeverband, bei dem ein Antrag auf Unterstützung eines Mitgliedes einer solchen Familiengemeinschaft gestellt ist, zunächst an die anderen — auch die nicht unterhaltspflichtigen — Mitglieder dieser Gemeinschaft, die ein Einkommen beziehen und zu helfen imstande sind, herantritt (vgl. auch Entsch. BAH. Bd. 65 S. 94¹⁾ und Bd. 78 S. 97²⁾), wonach die öffentliche Fürsorge auch an nicht unterhaltspflichtige Verwandte wegen der Unterhaltsbeiträge heranreten muß, wenn dieser Schritt nach Lage des Falles Erfolg verspricht). Er wird dabei allerdings die Anforderungen an diese Mitglieder nicht überspannen dürfen; denn sonst würde sich die Gefahr ergeben, daß die Familiengemeinschaft aufgelöst wird. Damit würde vor allem auch den Fürsorgeverbänden selbst nicht gedient; denn die Fürsorgekosten würden dadurch nicht vermindert, sondern erhöht. Es muß deshalb die Aufgabe der Fürsorgeverbände sein, vorsichtig die in Betracht kommenden Belange gegeneinander abzuwägen. Häufig wird es genügen, wenn, wie dies regelmäßig geschieht, bei Bemessung der Unterstützung auch die Verhältnisse nicht unterhaltspflichtiger Angehöriger, mit denen der Unterstützte zusammenlebt, berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht angingig, die öffentliche Hilfe erst dann eintreten lassen zu wollen, wenn das gemeinsame Einkommen der Mitglieder einer Familiengemeinschaft die Unterstützungsrichtsätze nicht erreicht, vielmehr muß, vor allem wenn den hilfsbedürftigen Familienmitgliedern Unterhaltsansprüche gegen die nicht hilfsbedürftigen

¹⁾ DZW. III S. 198.

²⁾ DZW. VII S. 283.

nicht zustehen, ein angemessener, nicht zu gering zu berechnender Spielraum gelassen werden (vgl. Entsch. BAH. Bd. 82 S. 16⁴) und Pr. OVG. vom 29. Januar 1932, DZW. VIII Spruchbeilage Sp. 22). Eine andere rechtliche Beurteilung der hier fraglichen Fälle ist nach der Lage des zur Zeit geltenden Rechtes nicht möglich. Der Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge (§ 21 FV.) ist in seiner Anwendbarkeit bedingt durch die gesetzlichen Verpflichtungen Dritter. Er findet dort seine Grenze, wo ein gesetzlich nicht Verpflichteter freiwillig nicht helfen will. Es muß dem Gesetzgeber überlassen bleiben, inwieweit er im Zuge der Neugestaltung des deutschen Rechts nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates den Gedanken der Selbsthilfe innerhalb der Familie über das zur Zeit maßgebende Recht hinaus stärker zur Geltung bringen und damit für die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge einen erweiterten Raum schaffen will (vgl. die Heimatschutz des § 30 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes).

Im vorliegenden Falle hat Franz B. seiner Schwester nicht Unterhalt gewähren wollen. Deshalb hat Gertrud B. am 4. März 1930 beim Wohlfahrtsamt in Krefeld einen Antrag auf Unterstützung gestellt, in dem sie angegeben hat, daß ihr Bruder zu ihrer Unterstützung nicht mehr in der Lage sei. Die gleiche Erklärung hat sie in einem erneut am 27. März 1930 gestellten Antrage abgegeben. Inzwischen hatte das Wohlfahrtsamt Krefeld am 22. März 1930 den Antrag abgelehnt. Auch in dem hiergegen eingelegten Einspruch und in dem am 21. Oktober 1930 beim Kläger gestellten Unterstützungsantrag hat Gertrud B. erklärt, daß ihr Bruder Franz nicht mehr für sie sorgen könne. Dieser hat somit nicht vor der öffentlichen Fürsorge für Gertrud B. eintreten wollen. Nach dem geltenden Recht war er dazu auch nicht verpflichtet, da eine Unterhaltspflicht von Geschwistern nicht besteht. Zur Ausübung eines Zwanges gegen ihn war keine Handhabe gegeben. Weder der Kläger noch der Beklagte durften ihre Hilfe versagen, weil sie erwarteten, Franz B. werde seine Schwester nicht ganz untergehen lassen (Entscheidungen des BAH. Bd. 81 S. 24). War er nicht willens, seine Schwester zu unterhalten, so hat Hilfsbedürftigkeit bestanden.

Es ergibt sich also, daß Gertrud B. hilfsbedürftig gewesen ist, weil ihr Bruder nicht willens war, sie zu unterhalten, wozu er übrigens auch nur unter nicht zumutbaren Einschränkungen imstande gewesen wäre. Dies gilt für ihren Aufenthalt sowohl in Krefeld wie in Moers. Die Hilfsbedürftigkeit hat in Krefeld begonnen und in Moers fortbestanden, sie ist auch den Organen der öffentlichen Fürsorge erkennbar geworden. Der Beklagte ist daher nach § 15 FV. auf jeden Fall endgültig unter-

stützungspflichtig, und es kommt nicht darauf an, ob die Unterstützte zur Zeit des Eingreifens der Fürsorge ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch in Krefeld gehabt hat. Daß die Unterstützung erst vom 1. November 1930 an gewährt ist, nachdem Gertrud B. bereits etwa ein halbes Jahr — seit Juni 1930 — in Moers gewohnt hat, kann nicht zugunsten des Beklagten ins Gewicht fallen, da Gertrud B. bereits im März 1930 in Krefeld in einer für den Beklagten erkennbaren Weise hilfsbedürftig war und seitdem ununterbrochen hilfsbedürftig geblieben ist. Die fast achtmonatige unterstützungsfreie Zeit steht trotz ihrer verhältnismäßig langen Dauer dieser Annahme namentlich deshalb nicht entgegen, weil sie auf folgenden besonderen Verlauf der Dinge zurückzuführen ist (vgl. auch Entsch. BAH. Bd. 62 S. 54¹) und Bd. 73 S. 85²): Gertrud B. hatte gegen die am 22. März 1930 erfolgte Ablehnung ihres Unterstützungsansuchs seitens der Beklagten Einspruch erhoben. Darauf hatte der Wohlfahrtsausschuß in Krefeld am 20. Juni 1930 ebenfalls eine Unterstützung abgelehnt. Gertrud B. hat hiervon, wie sich aus ihrem Schreiben vom 14. Juli 1930 ergibt, noch am 14. Juli 1930 keine Kenntnis gehabt. Nachdem sie durch Schreiben des Beklagten vom 22. Juli 1930 unterrichtet und darauf hingewiesen war, daß sie eine Beschwerde an den Bezirksausschuß in Düsseldorf richten könne, hat sie eine solche am 11. August 1930 eingelegt. Bevor eine Entscheidung darüber ergangen ist, hat sie am 21. Oktober 1930 den Unterstützungsantrag beim Kläger gestellt, dem dieser alsbald antprochen hat. Es geht hieraus hervor, daß Gertrud B. ihren Antrag deshalb erst so lange Zeit nach ihrem Zuzug in Moers an den Kläger gerichtet hat, weil sie geglaubt hat, daß der Beklagte für die Unterstützung weiter zuständig sei, und weil sie die Entscheidung über ihren bei diesem gestellten Antrag und die dagegen eingelegte Beschwerde abgewartet hat.

Anmerkung:

Die Verfechter des Gedankens der Familiengemeinschaft berufen sich für ihre Auffassung in rechtlicher Hinsicht auf den Wortlaut des § 5 RGS., wonach derjenige nicht hilfsbedürftig ist, der den notwendigen Lebensbedarf von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Dieser rein wörtlichen Auslegung der genannten Vorschrift wird aber entgegengehalten werden können, daß die FV., wie aus ihrem § 22 eindeutig erhellt, eine über das bürgerliche Recht hinausgehende Unterhaltspflicht nur innerhalb des engen Rahmens dieser Bestimmung kennt und daß die Auslegung des § 5 RGS. in dieser grundsätzlichen Linie des zur Zeit herrschenden Fürsorgerechts ihre Grenze zu finden hat. Es wird abgewartet werden müssen, inwieweit der Neuaufbau des deutschen Fürsorgerechts, der bisher von den

¹) DZW. IX Sp. 37a.

²) Die Fürsorge 1925 S. 378.

³) DZW. V S. 683.

zuständigen Ministerien mit Rücksicht auf dringlichere Aufgaben zurückgestellt wurde, demnächst aber in Angriff genommen wird, bei der hier allein möglichen Übersicht über alle in Betracht kommenden Auswirkungen den Wegen einer von gesunden Anschauungen geleiteten Praxis folgen und dem Gedanken der Familiengemeinschaft eine gesetzliche Grundlage schaffen kann. Bis dahin wird sich die Praxis an die Rechtsprechung des zur Auslegung des deutschen Fürsorgerechts im letzten Rechtszuge berufenen Gerichts halten müssen. Hierzu sei bemerkt, daß auch das Reichsministerium des Innern die Auffassung des BAH. billigt und bereits einmal auf die Beschwerde eines in der Familie seines Bruders lebenden Hilfsbedürftigen hin die zuständige Landesregierung angewiesen hat, darauf hinzuwirken, daß ihm die bisher wegen des Grundsatzes der Familiengemeinschaft vorerhaltene Unterstützung gewährt werde. In übrigen muß jedoch klargestellt werden, daß das BAH. die Zurückhaltung der Praxis, in Fällen der Familiengemeinschaft Unterstützung zu gewähren, durchaus billigt — der seitlich zuerst angestrichene Teil der Gründe läßt hierüber keinen Zweifel — und daß es offensichtlich eine Hilfsbedürftigkeit nur dann anzuerkennen bereit ist, wenn der Wille der nach bürgerlichem Recht nicht unterhaltspflichtigen Familienmitglieder zur Hilfe in der Tat ernsthaft nicht mehr vorhanden ist — im vorletzten Absatz der Gründe wird diese Seite des Tatbestandes an 3 Stellen hervorgehoben — und diese Lage das hilfsbedürftige Familienmitglied zu dem Unterstützungsantrag veranlaßt hat. Bei dieser allein in Betracht kommenden zutreffenden Bewertung bedeutet das Urteil des BAH. zugleich eine höchstrichterliche Billigung der Übung, in den Fällen der Familiengemeinschaft von öffentlicher Fürsorge abzusehen, in denen anzunehmen ist, daß die Familie auch bei Ablehnung der Fürsorge sich nicht entschließen wird, dem hilfsbedürftigen Familienmitglied die Tür zu weisen.

FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

Ein Landwirt, den seine landwirtschaftliche Gehilfin am 15. des laufenden Monats verlassen hat, erwartet zum 1. des kommenden Monats eine von ihm bereits angenommene neue Gehilfin. In der Zwischenzeit beschäftigt er zur Aushilfe eine andere Arbeitnehmerin, der die aushilfswise Art ihrer Tätigkeit bekannt ist. Bei diesem Sachverhalte genügt das Verweilen der auch aushilfswise Beschäftigten am Arbeitsort nicht zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts. BFV. Stadt Osnabrück/BFV. Landkreis Grafschaft Hoya vom 15. Mai 1934, Bd. 85 S. 109.

Gründe:

Die Entscheidung hängt die auf Grund des § 8 FV. erhobene Klage über die davon ab, ob die

landwirtschaftliche Gehilfin Marie G. in dem zehnten Monat vor ihrer Entbindung, d. h. in der Zeit vom 26. Februar bis 25. März 1931, zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wachendorf bei dem Landwirt S. (Bezirk des Beklagten) gehabt hat.

Marie G. hat sich aufgehalten: vom 1. September 1930 bis zum 14. oder 15. März 1931 in Itschenhauen bei Jever beim Landwirt D. (abgemeldet nach Bremen), vom 15. bis 18. März 1931 bei ihren Eltern in Jever, vom 18. März bis 1. April 1931 bei dem Landwirt S. in Wachendorf (Kreis Syke, jetzt Grafschaft Hoya), vom 1. (oder 18.) April bis 1. September 1931 bei dem Landwirt B. in Osterholz (Kreis Syke).

Der Vorderrichter hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, nach der Bekundung ihres Arbeitgebers habe Marie G. nur 12 Tage bei ihm als Aushilfe tätig sein sollen, weil sein bisheriges Dienstmädchen am 15. März 1931 die Stelle bei ihm aufgegeben und er erst für den 1. April 1931 eine neue landwirtschaftliche Gehilfin angenommen habe. Die G. habe daher für soviel Sachen mitgenommen, als sie für diese Tage gebraucht habe, und sich alsbald um eine neue Stelle bemüht. Unter diesen Umständen könne ein gewöhnlicher Aufenthalt in Wachendorf nicht angenommen werden. Ein Teil der geforderten Kosten würde auch wegen verspäteter Anmeldung des Pflegefalls verwirkt sein.

Die von dem Kläger gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Der gewöhnliche Aufenthalt kann allerdings an einem Orte bereits am Zuzugstage erworben werden, und es kann auch unerheblich sein, wenn der Wille bestand, diesen Ort nach Eintritt gewisser Bedingungen oder nach Ablauf einer bestimmten Frist zu verlassen (vgl. die bei Baath, FV. 9. Aufl., auf S. 72 mitgeteilten Entscheidungen des BAH.). Stets muß jedoch der Wille und die Möglichkeit bestehen, den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bis auf weiteres, und zwar auf nicht ganz unerhebliche Zeit mit dem Aufenthaltsorte zu verbinden. Diese Voraussetzungen fehlten bei dem Aufenthalt der Marie G. in Wachendorf. Sie konnte bei vernünftigen Erwägungen nicht daran denken, diesen Ort zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu machen. Es handelte sich von vornherein nur um einen kurzen Zwischenaufenthalt zwischen zwei Stellungen. Ihr Dienstherr in Wachendorf brauchte nur für wenige Tage eine Aushilfe, was der Marie G. bekannt war. Sie hat sich daher schon alsbald von dort aus nach einer Dauerstellung umgesehen, sie auch gefunden, und dachte nicht daran, in Wachendorf heimisch zu werden. Nur die notwendigsten Sachen hatte sie dorthin mitgenommen; keinerlei Beziehungen persönlicher Art verknüpften sie mit diesem Orte.

Ein derartiger Aufenthalt kann nicht als der „gewöhnliche“ im Sinne des § 7 Abs. 2 FV. bezeichnet werden.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist insofern von Bedeutung, als sie zeigt, daß der von dem BAH. in ständiger Rechtsprechung befolgte Grundsatz, den gewöhnlichen Aufenthalt am Arbeitsorte zu bejahen, aus besonderen Gründen eine Ausnahme erleiden kann. Die Bedeutung des Grundsatzes als einer zuverlässigen Richtlinie für die Beurteilung der Aufenthaltsverhältnisse wird hierdurch nicht gemindert, da auch der Ausnahmefall (aushilfsweise Beschäftigung von nur kurzer Dauer) einen sog. typischen und deshalb wohl leicht zu erkennenden Fall darstellt.

FV. § 9 Abs. 1 u. 2.

Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bei der Entlassung aus der Anstalt im Sinne des § 9 Abs. 2 FV. kann auch dann noch bejaht werden, wenn der Entlassene erst am 12. Tage nach der Entlassung aus der Anstalt öffentliche Fürsorge in Anspruch nimmt. BFV. Stadt Breslau/L.FV. Land Thüringen v. 25. I. 1934, Bd. 85 S. 200.

Gründe:

Für den auf Wanderschaft befindlichen Handlungsgehilfen Fritz D. sind dem Kläger in der Zeit vom 4. April 1931 bis 30. September 1931 Aufwendungen in Höhe von 419,75 RM entstanden. Mit der auf § 9 Abs. 2 FV. gestützten Klage hat er beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 419,74 RM nebst 4 v. H. Zinsen seit Klagezustellung kostenpflichtig zu verurteilen.

Fritz D. war von Anfang Januar 1930 bis 4. März 1930 in Breslau wohnhaft. Am letztgenannten Tage verübte er einen Diebstahl, hielt sich seitdem ohne feste Wohnung zunächst verborgen und ging dann auf Wanderschaft. Am 31. März 1930 ist er in Eisenach festgenommen und nach Aburteilung ins Gefängnis nach Eisenach und Breslau gebracht worden. Aus dem Gefängnis Breslau wurde er am 23. März 1931 unter gleichzeitiger Aushängung von 37,69 RM erspartem Arbeitslohn entlassen. Nachdem er 12 Tage, vom 23. März bis 4. April 1931 von diesem Geld gelebt hatte, stellte er am letztgenannten Tage beim Kläger einen Unterstützungsantrag. Der Kläger zahlte ihm nach Vornahme verschiedener Erhebungen erstmals am 11. April 1931 eine Barunterstützung aus.

Der Kläger hat seine Klage auf § 9 Abs. 2 FV. gestützt und behauptet, D. sei alsbald nach der Entlassung aus dem Gefängnis hilfsbedürftig geworden. Während des kurzen, unterstützungsfreien Aufenthalts in Breslau vom 23. März bis 4. April 1931 habe er in Breslau den gewöhnlichen Aufenthalt nicht er-

worben. Da sich S. seit 4. März 1930 auf Wanderschaft befunden habe, also ohne gewöhnlichen Aufenthalt gewesen sei, sei der Beklagte als Herkunftsverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, daß D. nicht „bei der Entlassung“ im Sinne des § 9 Abs. 2 FV. hilfsbedürftig gewesen sei, weil er damals im Besitz von 37,69 RM gewesen sei und erst 12 Tage nach der Entlassung aus dem Gefängnis um Unterstützung gebeten habe.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen in der Erwägung, daß durch den unterstützungsfreien Zeitraum von 12 Tagen nach der Entlassung aus dem Gefängnis wegen des ihm zur Verfügung stehenden Entlassungsgeldes von 37,69 RM eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit eingetreten sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt und zur Begründung seine bisherigen Klagebehauptungen wiederholt.

Der Beklagte hat widersprochen und Zurückziehung der Berufung beantragt.

Es war zu erkennen, wie geschehen.

Aus den Akten der Parteien ist nicht festzustellen, daß Fritz D. in Breslau vor Begehung des Diebstahls im März 1930 hilfsbedürftig war und unterstützt worden ist. Seine Hilfsbedürftigkeit ist also erstmals am 4. April 1931 erkennbar hervorgetreten, als er beim Kläger einen Unterstützungsantrag stellte. Es ist zu prüfen, ob anzunehmen ist, daß die Hilfsbedürftigkeit schon bei der Entlassung aus dem Gefängnis begonnen hat. Fritz D. ist vor seiner Verhaftung am 31. März 1930 einer geregelten Tätigkeit nicht nachgegangen. Ein Handwerk, das er selbständig auszuüben in der Lage gewesen wäre, verstand er nicht. Er war daher als ehemaliger Handlungsgehilfe auf Lohn-erwerb angewiesen. Für einen nach einjähriger Gefängnisstrafe aus der Strafanstalt Entlassenen bestanden bei der damals herrschenden Arbeitslosigkeit und dem Überangebot an Arbeitskräften keinerlei Aussichten auf alsbaldige Arbeitseinstellung. Zwar hat er bei der Entlassung an erspartem Arbeitslohn 37,69 Reichsmark ausgezahlt erhalten, mit dem er sich 12 Tage selbst unterhalten konnte. Allein dieser Betrag war in Anbetracht der geschädigten Verhältnisse so gering, daß er nicht geeignet war, den Lebensbedarf des Fritz D. auf längere Zeit sicherzustellen. Es war vorzusehen, daß er nach Verbrauch dieser Summe der öffentlichen Fürsorge anheimfallen werde. Es hing lediglich von der Art und Weise des Verbrauchs dieser Summe ab, ob D. einige Tage früher oder später zu einem Unterstützungsantrag genötigt war. Sonach ist unbedenklich der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit als unmittelbar nach der Anstaltsentlassung erfolgt anzusehen. Zur endgültigen Fürsorge ist nach § 9 Abs. 2 FV. der Fürsorgeverband verpflichtet, der es unmittelbar vor dem Eintritt des D. in das Gefängnis gewesen wäre;

dies ist, da D. bei seiner Verhaftung in Eisenach als Wanderer ohne gewöhnlichen Aufenthalt war, der Beklagte.

Was jedoch die Höhe der vom Kläger beehrten Kosten anlangt, so kann ihm die Erstattung des Pflegegeldes in Höhe von 8,70 RM täglich nicht zugebilligt werden. Vielmehr ist nur ein durchschnittlicher Pflegesatz von 6 RM, wie er in diesem Umfang auch in anderen gleichgelagerten Fällen als erstattungsfähig anerkannt worden ist, gerechtfertigt. Bei einem Krankenhausaufenthalt von 13 Tagen waren deshalb an Stelle der begehrten 113,10 RM dem Kläger nur 78 RM zuzusprechen, so daß sich die zu erstattende Summe von 419,75 RM auf 384,65 RM ermäßigt.

Der Berufung des Klägers war deshalb nur in dieser Höhe stattzugeben; mit der Mehrforderung mußte der Kläger abgewiesen werden.

Anmerkung:

Vgl. Bd. 80 S. 9, DZW. VIII F. Sp. 41, Leitsatz Abs. 2. Wie die Entscheidung zeigt, kommt es für die Beurteilung der Frage, ob die in Betracht kommende Zahl der Tage noch in den durch die Worte „bei der Entlassung aus der Anstalt“ abgegrenzten Zeitraum fällt, entscheidend darauf an, ob nach Lage des Tatbestandes damit zu rechnen war, daß der Entlassene als bald nach der Entlassung aus der Anstalt der öffentlichen Fürsorge anheimfallen werde. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so kann, wie das Urteil lehrt, auch eine verhältnismäßig größere Zahl von Tagen noch in die gesetzliche Zeitspanne fallen.

FV. § 9 Abs. 3.

Wird ein Kind, das in einer Pflegestelle geboren wurde und sich seitdem fortgesetzt in einer Pflegestelle befunden hat, nach Verlust der Pflegekinder-eigenschaft hilfsbedürftig, so ist für die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 iVm. Abs. 3 kein Raum. Die endgültige Fürsorgepflicht ist vielmehr nach den Zuständigkeitsvorschriften der FV. außer § 9 Abs. 2, also in der Regel nach § 7 Abs. 2 FV., zu bestimmen. Ist das Kind einige Tage nach Verlust der Pflegekinder-eigenschaft, die es im BFV. A. besessen hat, im BFV. B. hilfsbedürftig geworden und hatte es zu diesem Zeitpunkt dort auch den gewöhnlichen Aufenthalt, so ist daher der BFV. B. nach § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 FV. endgültig fürsorgepflichtig, sofern nicht andere Zuständigkeitsvorschriften der FV., z. B. § 8, die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ausschließen.

UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.

Die Frage hat grundsätzliche Bedeutung. BFV. Stadt Worms/LFV. Kreis der Pfalz v. 16. 6. 1934, Bd. 85 S. 128.

Gründe:

Das Kind Friedrich K. wurde am 11. August 1922 in der Wohnung der Eltern seiner Mutter

in Kleinsiedesheim, Bezirk des Beklagten, unehelich geboren. Die Kindesmutter war bis unmittelbar vor der Geburt und nach der Geburt als Dienstmädchen bei Landwirten in Kleinsiedesheim beschäftigt und jeweils in deren Haushalt aufgenommen. Lediglich zur Entbindung hatte sie die Wohnung ihrer Eltern aufgesucht. Das Kind blieb von der Geburt an bei seinen Großeltern, von denen es unterhalten wurde. Nach dem Tode des Großvaters hat die Großmutter für das Kind Waisenrente aus der Invalidenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes mit monatlich 22,40 RM bezogen. Am 22. Januar 1932 hat die Mutter, die inzwischen den Fritz P. geheiratet hatte und nach Worms verzogen war, ihr Kind in Kleinsiedesheim abgeholt und nach Worms, Bezirk des Klägers, in ihren Haushalt genommen. Fritz P. und seine Ehefrau sind damals von dem Kläger laufend unterstützt worden. Am 25. Januar 1932 hat die Mutter des Kindes beim Kläger Bewilligung des Kinderzuschlages zu der von ihrem Ehemann als ausgesteuertem Erwerbslosen bisher bezogenen Wohlfahrtsunterstützung beantragt. Diesem Antrage hat der Kläger stattgegeben und dem Fritz P. mit Wirkung vom 22. Januar 1932 ab einen Zuschlag von wöchentlich 3,05 RM bewilligt. Mit seiner Klage hat der Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung der vom 22. Januar bis 12. Mai 1932 für das Kind Friedrich K. erwachsenen Fürsorgekosten mit 55,59 RM nebst 6 v. H. Zinsen seit Klageerhebung sowie 25 v. H. Verwaltungsmehraufwand aus 55,59 RM zu verurteilen. Die Klage ist damit begründet worden, daß das Kind Friedrich K., das durch den Aufenthalt im großelterlichen Haushalt von Geburt an Pflegekind gewesen sei, bei der Entlassung aus der Pflegekinder-eigenschaft hilfsbedürftig und damit der Beklagte kosten-erstattungspflichtig geworden sei, weil das Kind als Pflegekind in Kleinsiedesheim einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründet hätte. Der Anspruch auf Erstattung des Verwaltungsmehraufwandes wurde auf § 17 Abs. 4 FV. gestützt.

Der Beklagte hat eingewandt, daß das Kind durch seine Übersiedlung in den Haushalt der Mutter den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Klägers begründet habe, und daß die Hilfsbedürftigkeit nicht schon bei der Entlassung aus der Pflegekinder-eigenschaft am 22., sondern erst am 25. Januar 1932 einem Fürsorgeort, an erkennbar zutage getreten sei, mitbin der Kläger selbst endgültig verpflichteter Fürsorgeverband sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er ist der Auffassung, daß es dahingestellt bleiben könne, ob die Hilfsbedürftigkeit des Kindes bereits im Zeitpunkt seiner Abholung durch die Mutter tatsächlich eingetreten sei. Die Hilfsbedürftigkeit im Rechtssinne sei jedenfalls erst eingetreten, als am 25. Januar 1932 die Mutter um die Gewährung des Kinderzuschlages nachgesucht habe, und damit die Hilfsbedürftigkeit dem Kläger bekannt ge-

worden sei. In diesem Zeitpunkte habe aber das Kind nicht mehr als Pflegekind gegolten und habe bereits seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Klägers begründet gehabt.

Der Kläger hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. In Änderung des früheren Klageantrages hat er den Antrag gestellt, den Beklagten nur zur Zahlung der vom 28. Februar bis 12. Mai 1932 entstandenen Fürsorgekosten mit 35,87 RM nebst 6 v. H. Zinsen seit der Klageerhebung zu verurteilen und die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zuzulassen. Er sieht die Grundsätzlichkeit des Rechtsstreits darin, daß § 9 Abs. 3 iVm. Abs. 2 FV. in Anlehnung an die grundsätzliche Entscheidung des BAH. Bd. 80 S. 9¹⁾ auszulegen sei. Was nach dieser Entscheidung über den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bei der Entlassung aus einer Anstalt gelte, müsse auch für die Beurteilung des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit von Pflegekindern gelten.

Die Berufung war zuzulassen.

Allerdings handelt es sich nicht um Entscheidung der grundsätzlichen Frage, die der Kläger im Auge hat. Nach der grundsätzlichen Entscheidung des BAH. Bd. 80 S. 9 kann sich, wenn eine Person bei ihrer Entlassung aus einer Anstalt hilfsbedürftig wird, auch eine Fürsorgeverband, in dessen Bezirk die Anstalt nicht gelegen ist, auf den § 9 Abs. 2 FV. berufen, sofern die hilfsbedürftige Person alsbald nach der Entlassung von ihm hat unterstützt werden müssen. Im Hinblick auf § 9 Abs. 3 FV. muß der in dieser Entscheidung niedergelegte Grundsatz über den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bei der Entlassung aus einer Anstalt gelten auch für die Beurteilung des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit von Pflegekindern, die mit oder bei Beendigung der Pflegekindsenschaft hilfsbedürftig werden (so auch Baath, FV., 9. Aufl. S. 128 Anm. B 2 zu § 9). Damit wird aber die hier zu entscheidende Rechtsfrage nicht gelöst, da die Entscheidung Bd. 80 S. 9 die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 FV. und eine entsprechende Anwendung dieser Entscheidung wiederum die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 3¹⁾ zur Voraussetzung hat. Das BAH. hat aber in den grundsätzlichen Entscheidungen Bd. 64 S. 118²⁾ und S. 224³⁾ die Auffassung vertreten, daß ein in einer Anstalt geborenes uneheliches Kind mit dem durch die Geburt vollzogenen Eintritt in die Anstalt keinen rechtserheblichen Aufenthalt begründet, und daß demit die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 FV. auf die Fälle der Geburt in der Anstalt entfällt. An dieser Entscheidung wird festgehalten. Nach § 9 Abs. 3 FV. gilt für die Unterbringung von Kindern bis zu 16 Jahren (a Pflege „Entsprechendes“, d. h. die Regeln der Abs. 1 und 2 des § 9. Auf ein

in einer Pflegestelle geborenes Kind ist hiernach § 9 Abs. 2 nicht anwendbar. In Pflegestellen geborene Kinder begründen also keinen rechtserheblichen Aufenthalt am Orte der Pflegestelle. Sind auf in Pflegestellen geborene Kinder die Abs. 2 und 3 des § 9 nicht anwendbar, und sind auch die Voraussetzungen des § 8 nicht gegeben, so greift die allgemeine Regel, also § 7, Platz. Das Kind Friedrich K. hat durch die Aufnahme in den mütterlichen Haushalt den gewöhnlichen Aufenthalt in Worms begründet. Zur Fürsorge endgültig verpflichtet wäre der Kläger, wenn anzunehmen ist, daß die Hilfsbedürftigkeit in Worms eingetreten ist. Dies ist zu bejahen. Egetreten ist die Hilfsbedürftigkeit in dem Zeitpunkt, wo sie in einer für die Organe eines BFV. erkennbaren Weise hervorgetreten ist. Dies ist der Fall gewesen mit dem Antrag auf Gewährung des Kinderzuschlages, der von der Mutter am 25. Januar 1932 in Worms gestellt worden ist, also in einem Zeitpunkt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bereits in Worms begründet hatte. Objektiv betrachtet ist allerdings die Hilfsbedürftigkeit bereits im Zeitpunkt der Herausnahme des Kindes aus der Pflegestelle, also im Bezirk des Beklagten, eingetreten. Denn mit der Herausnahme stand fest, daß das Kind notwendig hilfsbedürftig geworden ist, weil der Ehemann seiner Mutter selbst Wohlfahrtsempfänger, mithin nicht in der Lage war, für das Kind seiner Ehefrau Unterhaltsmittel aufzubringen, die Mutter zum Unterhalt nichts beisteuern konnte und auch die Großmutter nicht in der Lage war, nach auswärts ein Pflegegeld zu zahlen. Insofern kommt es für die Beurteilung des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit nach § 7 auf den Zeitpunkt an, in dem sie für die Organe der Fürsorge erkennbar hervorgetreten ist. Die Fiktion des § 9 Abs. 2 ist eine Sonderregelung, um die Verbände, in deren Bezirke sich Anstalten befinden, zu entlasten. Die in den Entscheidungen Bd. 73 S. 215 und Bd. 80 S. 9 für kurze Zwischenzeiten gefundene Auslegung der Fiktion des § 9 Abs. 2 scheidet aus, da sie nur für die Fiktion des § 9, nicht aber für die Auslegung des § 7 gilt.

Anmerkung:

Auf Kinder, die in Anstalten oder Pflegestellen geboren sind und sich seitdem stets in Anstalten oder Pflegestellen aufgehalten haben, findet nach den Entsch. des BAH. B. 64 S. 118 und S. 224 weder § 9 Abs. 2 noch § 9 Abs. 3 iVm. § 9 Abs. 2 FV. Anwendung. Die vorliegende Entscheidung stellt klar, daß somit auch nicht der Teil der Vorschrift des § 9 Abs. 2 FV., der von dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bei der Entlassung aus der Anstalt oder bei dem Verlust der Pflegekindschaft abhängt, Platz greifen kann. Es besteht auch kein Bedürfnis, den Grundgedanken dieses Teiles der Vorschrift auf die hier fraglichen Fälle anzuwenden, d. h. also zu unterstellen, daß bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit

1) DZW. VIII F. Sp. 41.

2) iVm. Abs. 2.

3) DZW. II S. 257.

4) DZW. II S. 580.

unmittelbar nach Entlassung aus der Anstalt oder nach Aufhören der Pflegekinderenschaft das Kind noch in der Anstalt oder Pflegestelle hilfsbedürftig geworden ist, so daß die endgültige Fürsorgepflicht den LFV. der Anstalt oder Pflegestelle trafe (Auffassung des Klägers, vgl. den vorletzten Satz des Abs. 1 der Gründe). Kinder bis zu 16 Jahren, die keine Pflegekinder oder Anstaltspfinglinge mehr sind, müssen sich bei den Eltern oder einem Elternteil befinden. Die Auffassung des BAH. führt also zu dem billigen Ergebnis, daß regelmäßig, wie auch im Falle des Urteils, der BFV. des Wohnorts der Eltern haftet, wenn die Eltern das Kind aus der Anstalt oder Pflegestelle bis auf weiteres zu sich nehmen.

FV. § 12.

Wer auf einem deutschen Schiff aus Übersee in das Reichsgebiet zurückkehrt, vollzieht den Übertritt aus dem Ausland im Sinne des § 12 FV. nicht schon mit dem Betreten des Schiffes, sondern erst mit dem Eintreffen auf dem deutschen Festland.

UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.

Die Frage hat grundsätzliche Bedeutung. BFV. Stadtgemeinde Bremen/LFV. Stadtgemeinde Berlin vom 20. 6. 1934, Bd. 85 S. 136.

Gründe:

Der Kohlenzieher Fritz S., der in Berlin geboren ist, der früher die preussische Staatsangehörigkeit besessen hat und auf Grund der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) deutscher Reichsangehöriger ist, hat, nachdem er länger als ein Jahr im Ausland gewesen war, am 17. Dezember 1932 in Shanghai auf M. S. „Trave“ des Norddeutschen Lloyd angemustert und ist mit diesem Schiff am 26. Februar 1933 in Bremen eingetroffen. Er ist vom 3. März 1933 bis 22. Mai 1933 vom Kläger unterstützt worden. Der Kläger verlangt vom Beklagten die Erstattung seiner hierdurch entstandenen Kosten mit 75,65 RM nebst Prozeßzinsen auf Grund des § 12 FV. Der Beklagte bestreitet seine Verpflichtung. Er ist der Ansicht, daß S. nicht innerhalb eines Monats seit seinem Übertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig geworden sei, da dieser Übertritt bei der Anmusterung auf dem deutschen Schiff am 17. Dezember 1932 erfolgt sei. Er hat gegen die Entscheidung des ersten Richters, durch die er nach dem Klageantrag verurteilt ist, Berufung eingelegt.

Der Streitwert bleibt unter der durch § 41 Abs. 1 Satz 3 UWG. bestimmten Berufungsgrenze. Die Berufung muß aber auf Antrag des Beklagten zugelassen werden, weil die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Der Beklagte ist dem Kläger erstattungspflichtig, falls S. innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig

geworden ist. Denn die übrigen Voraussetzungen des § 12 FV. sind gegeben, und zwar, weil S. in Berlin geboren ist, auch nach der Neufassung dieser Bestimmung durch die VO. vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193); sie werden auch vom Beklagten nicht bestritten. Das BAH. hat in seiner Entscheidung Bd. 71 S. 112¹⁾ ausgeführt, daß bei einem im Ausland wohnenden Deutschen seine Abwesenheit aus dem Reichsgebiet im Sinne des § 12 FV. während der Zeit nicht unterbrochen gewesen ist, während welcher er auf deutschen Schiffen gereist ist. Es hat sich damit auf den Standpunkt gestellt, daß es für die Beurteilung der Abwesenheit aus dem Reichsgebiet, wie sie nach jener Bestimmung zu verstehen sei, nicht darauf ankommt, ob nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Schiff als deutsches Reichsgebiet anzusehen ist. An dieser Auffassung ist festzuhalten. § 12 FV. bezweckt, wie der erste Richter im Anschluß an die amtliche Begründung zur FV. mit Recht ausführt, die Entlastung der Fürsorgeverbände an den deutschen Grenzen. Wollte man aber annehmen, daß aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehrende Deutsche ihren „Übertritt aus dem Ausland“ (§ 12 Abs. 1 FV.) schon dann vollziehen, wenn sie ein deutsches Schiff zur Heimreise betreten, so würde in solchen Fällen der Zweck des Gesetzes nicht erreicht. Der Übertritt aus dem Ausland im Sinne des § 12 FV. kann deshalb im vorliegenden Falle erst in dem Zeitpunkt als bewirkt gelten, in dem S. das Schiff verlassen und deutschen Heimatboden betreten hat. Da die Hilfsbedürftigkeit des S., von diesem Zeitpunkt an gerechnet, innerhalb eines Monats eingetreten ist, so findet im vorliegenden Falle § 12 FV. Anwendung. Dies muß die Zurückweisung der Berufung zur Folge haben.

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Der BFV. des tatsächlichen Aufenthalts (Hamburg) hat einem Morphinsten, der in den letzten vier Jahren nach alljährlich wiederholten, insgesamt drei Entziehungskuren stets wieder rückfällig geworden ist, eine vierte Entziehungskur gewährt, deren Erfolg nach ärztlichem Urteil wiederum zweifelhaft war. Ein Einzelfall lag nicht vor. Bei diesem Sachverhalte kann der benachbarte, auf Grund des § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 FV. als endgültig fürsorgepflichtig in Anspruch genommene BFV. (Wilhelmsburg-Harburg), in dessen Bezirk der Morphinst wohnt, den Kostenersatz ablehnen, weil ihm die Entscheidung über weitere Maßnahmen vorbehalten war. BFV. Stadt Hamburg/BFV. Stadt Harburg-Wilhelmsburg v. 22. 6. 1934, Bd. 86 S. 1.

Gründe:

¹⁾ Streitig sind im Berufungsrechtszuge 343,40 Reichsmark Kosten, die dem Kläger vom

¹⁾ DZW. V S. 243.

18. August 1932 ab durch eine Morphinentziehungskur für den Dentisten S. entstanden sind. Dieser hatte am 15. Juli 1932 bei dem Beklagten, in dessen Bezirk er wohnte, die Bewilligung einer ihm von Professor Dr. N. in Hamburg angeratenen Rauschgiftentziehungskur im Eppendorfer Krankenhaus beantragt. Nach fernmündlicher Rücksprache mit Professor Dr. N. lehnte der Beklagte den Antrag ab. Am 21. Juli 1932 wurde S. wegen Psychopathie und schweren Eucodalmißbrauchs in die Universitätsnervenklinik des Eppendorfer Krankenhauses, deren Leiter Professor Dr. N. ist, aufgenommen. Am 18. August 1932 wurde er zur Vornahme einer Entziehungskur in das Versorgungsheim verlegt.

Während der Beklagte die Kosten der Krankenhauspflege anerkannt hat, lehnt er die durch die Entziehungskur entstehenden Kosten, weil es sich nur um eine vorbeugende Maßnahme und um einen Versuch gehandelt habe, ab. Der Kläger hätte dem Beklagten nach Entlassung des S. aus dem Krankenhaus die weiteren Maßnahmen überlassen sollen.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, nachdem drei frühere Entziehungskuren vergeblich gewesen seien, habe es sich bei der jetzt streitigen Kur nur um einen Versuch gehandelt. Der vorläufig fürsorgende Verband habe die Belange des endgültig verpflichteten wahrzunehmen. Dagegen habe der Kläger verstoßen, als er dem S. eine Kur gewährte, deren Erfolg auch nach den Erklärungen des Professors Dr. N. nicht ohne weiteres zu bejahen gewesen sei.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das BAH. hat sich zwar in der Entscheidung im 74. Bande S. 43 auf S. 46¹⁾ dahin ausgesprochen, daß die Bewilligung einer Morphinentziehungskur durch einen Fürsorgeverband sachgemäß sein könne. Der Erfolg einer solchen Kur kann stets zweifelhaft sein, da Rückfälle häufig sind. S. ist seit Jahren Morphinist. Nach einer sechswöchigen Entziehungskur im Jahre 1928 und nach einer zehnwöchigen im Jahre 1929 wurde er bald wieder rückfällig. Das Harburger Krankenhaus hielt trotzdem unter dem 15. November eine neue Entziehungskur in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Lüneburg für „unbedingt erforderlich“. Am 17. März 1931 ist S. als geheilt entlassen worden. Die Kosten der Kur hat der Kläger getragen. Am 21. Juli 1932, zwei Uhr nachts, wurde er „in kollabiertem desolatem Zustande“ wegen Nervenzusammenbruchs in das Eppendorfer Krankenhaus aufgenommen; eine Abweisung war unmöglich. Der Beklagte hat demgemäß auch seine Erstattungspflicht für die Krankenhauskosten anerkannt. Eine weitere Erstattungspflicht des Beklagten für die Zeit des nachfolgenden Aufenthalts im Versorgungsheim besteht nicht. Der Kläger wußte, daß eine frühere Entziehungskur nicht den gewünschten

Erfolg gehabt hatte, da S. wieder rückfällig geworden war. Professor Dr. N. hatte zuvor in fermündlicher Rücksprache mit dem Beklagten den Erfolg einer Entziehungskur nicht mit einiger Sicherheit voraussagen können. Dem augenblicklichen Heilungsbedürfnis des S. war durch die Krankenhauspflege vom 21. Juli bis 18. August 1932 Genüge getan. Ein Eilfall lag nunmehr nicht vor. Wenn der Kläger weitere Maßnahmen für zweckmäßig hielt, so hätte er sie, ohne sich einem Vorwurf auszusetzen, dem Beklagten als dem benachbarten Bezirksfürsorgeverbande des gewöhnlichen Aufenthalts des S. überlassen können.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

Anmerkung.

Die Entscheidung ist deshalb bemerkenswert, weil sie — im Sinne der Auffassung des nationalsozialistischen Staates — von der grundsätzlichen Anschauung ausgeht, daß die öffentliche Fürsorge sich von vorsehellen, in ihrem Erfolg zweifelhaften Maßnahmen zugunsten eines Asozialen fernhalten soll.

AuslDeutschFürsVO.¹⁾ § 3 Abs. 1 Satz 1.

Ist ein Hilfsbedürftiger im Rahmen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit zunächst von dem BFV. A. und sodann von dem BFV. B. unterstützt worden, so kann der BFV. B. den BFV. C. auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 AuslDeutschFürsVO. auch dann in Anspruch nehmen, wenn nicht er, sondern der BFV. A. gegen den BFV. C. eine die endgültige Fürsorgepflicht dieses Verbandes rechtskräftig feststellende Entscheidung erstritten hat. BFV. Stadt Hamburg/BFV. Stadt Berlin v. 18. 9. 1934, Bd. 86 S. 21²⁾.

Gründe:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Erstattung von Fürsorgeaufwendungen für die Eheleute Max P. und ihr Kind Günther P. aus dem Grunde der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit in Anspruch. Die angefochtene Entscheidung, auf deren Sachdarstellung verwiesen wird, hat die Klage, ohne daß sie dem Beklagten zugestellt worden ist, als nicht hinreichend schlüssig begründet, abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und nach dem Klageantrage zu erkennen. Demgegenüber hat der Beklagte Zurückweisung der Berufung beantragt. Auf das Schreiben des BAH. vom 8. Januar 1934 an den Kläger um eine Aufklärung darüber, weshalb der BFV. Stadt Berlin und nicht — im Hinblick auf § 4 PrAV. z. FV. — der LFV. Stadtgemeinde Berlin auf Erstattung in

¹⁾ VO. über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland v. 13. 3. 1934 (RGBl. I S. 193).

²⁾ Vgl. BAH. Bd. 64 S. 152, DZW. II S. 478.

Anspruch genommen werde, hat der Kläger mit Schreiben vom 27. Januar 1934 geantwortet, daß der Erstattungsanspruch gegen den Beklagten auf Grund des § 15 FV. geltend gemacht werde; sollte eine Erstattungspflicht gemäß § 12 FV. iVm. § 4 PrAV. z. FV. in Frage kommen, so werde gebeten, den LFV. Stadtgemeinde Berlin zu dem Rechtsstreit beizuladen. Daraufhin ist der genannte LFV. zum Verfahren beigegeben worden. Eine Erklärung hat er nicht abgegeben.

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt, sie ist sachlich auch begründet.

Die Eheleute P. und ihr Sohn Günther sowie noch ein weiterer Sohn, die sämtlich die preußische Staatsangehörigkeit besaßen und sich dann länger als ein Jahr im Auslande aufgehalten hatten, kamen am 9. Oktober 1927 bei dem Übertritt aus Frankreich nach Kehl und wurden dort als hilfsbedürftig vom 10. Oktober 1927 bis 20. Januar 1928 aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Am 20. Januar 1928 reiste die Familie nach Nizza, weil Max P. dort Arbeit zu finden hoffte. Die französische Regierung verweigerte die Erlaubnis, und die Familie P. kehrte deshalb nach Deutschland zurück. Der erneute Übertritt in das deutsche Reichsgebiet erfolgte zwischen dem 20. und 26. Januar 1928. Die Familie wurde nunmehr erneut in Baden-Baden hilfsbedürftig und dort bis einschließlich 6. Februar 1928 aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Die Familie fuhr sodann wieder nach Kehl und nahm die öffentliche Fürsorge vom 2. Februar bis 24. März 1928 in Anspruch. Max P. begab sich dann nach Donaueschingen zur Arbeitsaufnahme; bereits nach zwei Tagen verlor er diese Arbeit und wurde mit der Familie erneut in Kehl bis zum Mai 1928 unterstützt. Er begab sich dann wieder erfolglos auf Arbeitssuche. Vom 26. Mai 1928 bis zum 15. Juni 1928 lebte er mit seiner Familie im Haushalt seines Schwiegersohnes in Hamburg; während dieser Zeit nahm er keine öffentliche Fürsorge in Anspruch. Am 15. Juni 1928 siedelte die Familie nach Wandsbek über und nahm dort am 20. Juni 1928 die öffentliche Fürsorge in Anspruch. Zum 1. September 1928 war dem Max P. eine Stelle als Küchenchef in Mühlhausen i. Thür. zugesagt; er erhielt vom Wohlfahrtsamt in Wandsbek zur Reise nach Mühlhausen i. Thür. 25 RM. Bei der Ankunft in Mühlhausen i. Thür. war die Stelle besetzt. Am 3. September reiste die Familie, die vom Wohlfahrtsamt in Mühlhausen i. Thür. 50 RM erhalten hatte, über Göttingen und Hannover nach Hamburg. Den Lebensunterhalt während der Fahrt bestritt sie aus den erwähnten 50 RM und aus Zuwendungen von Hotels, bei denen Max P. um Arbeit bat. Am 17. September nahm die Familie in Hamburg die öffentliche Fürsorge in Anspruch und wurde daraufhin vom Kläger laufend unterstützt. Mit der Klage fordert der Kläger vom Beklagten Erstattung seiner Aufwendungen soweit sie nicht verjährt sind, in Höhe von 839,65 RM.

Die in Kehl entstandenen Aufwendungen wurden gemäß § 12 FV. iVm. § 4 PrAV. z. FV. von dem Beigeladenen erstattet. Die nach der oben gegebenen Darlegung im Bezirk Wandsbek entstandenen Fürsorgeaufwendungen hat der BFV. Stadt Wandsbek gegen den Beklagten in Höhe von 308,50 RM eingeklagt. Durch rechtskräftige Entscheidung des BezAussh. zu Berlin vom 16. Mai 1930 wurde der jetzige Beklagte zur Zahlung der von Wandsbek geforderten 308,50 RM. rechtskräftig verurteilt. Bei dieser Sachlage findet der vorliegende erhobene Klageanspruch in den §§ 1 und 3 AusDeutschFürsVO. seine Stütze. Durch die erwähnte rechtskräftige Entscheidung des BezAussh. zu Berlin vom 16. Mai 1930 ist die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten für die Familie P. vor Inkrafttreten der vorstehend angezogenen VO. im Sinne des § 3 dieser VO. rechtskräftig festgestellt worden. Nach der Vorschrift des § 3 a. a. O. wirkt diese rechtskräftige Entscheidung im Verhältnis des Beklagten zu dem jetzigen Kläger insoweit, daß die Voraussetzungen der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit für den hier vorliegenden Pflegefall zu Lasten des Beklagten für die Zeit bis zum Anfang September 1928 — nämlich der Unterstützungszeit in Wandsbek — als festgestellt anzusehen sind. Sofern im Hinblick auf diese Rechtslage keine Unterbrechung des Pflegefalls festzustellen ist, haftet der Beklagte auch dem Kläger gegenüber für dessen Fürsorgeaufwendungen für die Familie P. gemäß § 3 AusDeutschFürsVO. Eine Unterbrechung kann aber nicht als vorliegend angesehen werden. Die Familie P. war in Wandsbek bis Anfang September 1928 unterstützt. Sie wurde dann in Mühlhausen i. Thür. erneut in Höhe von 50 RM unterstützt und nahm bereits am 17. September 1928 im Bezirk des Klägers die öffentliche Fürsorge in Anspruch. Der Grund der Hilfsbedürftigkeit, wie sie vorher insbesondere in Wandsbek, Mühlhausen i. Thür. und auf der Reise in den Bezirk des Klägers bestanden hatte, war in keiner Weise weggefallen. Hiernach ist der Anspruch des Klägers gerechtfertigt.

UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3, AusDeutschFürsVO.

§ 3 Abs. 1 Satz 1.

Soweit im Fürsorgestreitverfahren das BAH. im letzten Rechtszuge entscheidet, der Wert des Streigegegenstandes aber 300 RM nicht übersteigt, wird das Urteil des Vorderrichters gleichwohl nicht schon mit seiner Zustellung, sondern erst dann rechtskräftig, wenn die Frist für die Einlegung der Berufung verstrichen ist oder das BAH. die Berufung zurückgewiesen hat. War eine dieser Voraussetzungen vor dem Inkrafttreten der AusDeutschFürsVO. (18. 3. 1934) noch nicht erfüllt, so fehlt es daher an einer rechtskräftigen Entscheidung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser VO. BFV. Stadtgemeinde Bremen/BFV. Stadt Emden v. 20. 11. 1934, Bd. 86 S. 80.

Gründe:

Durch die angefochtene Entscheidung ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 232,20 RM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Mai 1933 zu zahlen.

Dagegen hat der Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und nach Erlaß des Gesetzes vom 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 61), durch das die Berufungsgrenze des § 41 UWG. von 100 auf 300 RM erhöht worden ist, beantragt, die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zuzulassen; denn es handle sich um die grundsätzliche Frage, ob in einem Falle wie dem vorliegenden § 12 FV. anwendbar sei oder nicht.

Diesem Antrage kann nicht entsprochen werden.

Der erste Richter hat die Anwendbarkeit des § 12 FV. zuungunsten des Beklagten verneint mit der Begründung, daß die Hilfsbedürftigkeit der Anna Jabina P. nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Übertritt aus dem Auslande eingetreten sei; denn der Grenzübertritt sei am 23. Juli 1932 erfolgt, eine Unterstützung sei aber vom Kläger auf den am 16. August 1932 gestellten Antrag erst vom 1. September 1932 ab bewilligt worden. Die angefochtene Entscheidung beruht also auf der Feststellung des ersten Richters, daß als Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit nicht der Tag der Antragstellung, sondern der Beginn der laufenden Unterstützung anzusehen sei. Diese Auffassung mag mit der ständigen Rechtsprechung des BAH. im Widerspruch stehen (vgl. Baath, FV., 9. Aufl., Anm. I 4 zu § 7); dieser Umstand allein bietet aber keinen Anlaß, zu der vom BAH. bereits grundsätzlich geklärten Frage, welcher Zeitpunkt als Eintritt der Hilfsbedürftigkeit anzusehen ist, nochmals Stellung zu nehmen (Entsch. BAH. Bd. 81 S. 140). Eine dauernde Belastung des Beklagten entsteht trotz der Vorschrift des § 3

AusDeutschFürsVO. hierdurch nicht; denn diese Bestimmung setzt voraus, daß die endgültige Fürsorgepflicht eines Verbandes vor dem Inkrafttreten der VO. rechtskräftig festgestellt worden ist. Dies ist hier nicht der Fall; denn die angefochtene Entscheidung ist nicht schon mit ihrer Zustellung, auch nicht mit dem Erlaß des Gesetzes vom 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 61) rechtskräftig geworden, sondern sie wird es erst mit der Zurückweisung der Berufung durch das vorliegende Urteil des BAH., weil die Berufung nach der in § 41 Abs. 1 Satz 3 UWG. getroffenen Regelung, unter Umständen auch ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig ist, und darüber nur das BAH. entscheiden kann. Diese Rechtsauffassung entspricht der Regelung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wie sie sich aus § 708 Nr. 7 ZPO. ergibt. Dort ist bestimmt, daß auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind die Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, dadurch ist klargestellt, daß auch dann, wenn der Streitwert die Revisionssumme nicht erreicht, das Urteil eines Oberlandesgerichts nicht schon mit seiner Verkündung rechtskräftig wird, sondern erst, wenn die Rechtsmittelfrist verstrichen oder das Rechtsmittel von der höheren Instanz als unzulässig zurückgewiesen worden ist (vgl. Stein-Jonas, ZPO., 14. Aufl., Anm. II 7 zu § 708 und Anm. II 1 zu § 705). So tritt auch im Fürsorgetreitverfahren, wenn der Streitwert 300 Reichsmark nicht übersteigt, die Rechtskraft einer nach § 41 UWG. anfechtbaren Entscheidung nicht schon mit deren Verkündung oder Zustellung ein, sondern erst dann, wenn die Frist für einen Antrag auf Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits verstrichen oder ein solcher Antrag vom BAH. zurückgewiesen worden ist.

Die Berufung mußte daher als unzulässig zurückgewiesen werden.

Rechtsprechung sonstiger Gerichte.

Zivilgerichte.

BGE. § 681.

Ein privates Krankenhaus, das einen Hilfsbedürftigen aufgenommen hat, muß dem vorläufig fürsorgepflichtigen BFV. zur Wahrung seiner Rechte gegen ihn aus Geschäftsführung ohne Auftrag, sobald es tunlich ist, Anzeige erstatten. Ist es insoweit säumig, so kann der BFV. den Kostenersatz in Höhe seines durch die verspätete Anzeige verursachten Schadens (Fehlen eines Erstattungsanspruchs des BFV. gegen den endgültig verpflichteten Verband, Kostenersparnis bei früherer Überführung in eigene billigere Anstalt) ablehnen. LG. Essen v. 9. 4. 1934 — 8. S. 61/34 —.

Tatbestand:

Der Maurer Heinrich S. aus Dorsten wurde am 27. August 1929 in das Hospital der Klägerin in Dorsten eingeliefert, weil ihm beide Füße erfroren waren. Es mußte eine Teilamputation der Füße vorgenommen werden. S. war vollständig mittellos. Er mußte einige Monate im Hospital bleiben. Die Klägerin wandte sich im September 1929 an die Rheinisch-Westfälische Baugewerksberufsgenossenschaft wegen Ersatzes ihrer Aufwendungen. Dieser Ersatz wurde jedoch Anfang Dezember 1929 durch Entscheidung des Reichsversicherungsamtes abgelehnt, weil die Verletzungen des S. nicht auf einen Berufsunfall zurückzuführen waren. Am 12. Dezember 1929 wandte sich sodann die Klägerin zum ersten Male

wegen Ersatzes ihrer Aufwendungen an den beklagten BFV., zu dessen Bezirk Dorsten gehört. Der Beklagte hat die der Klägerin entstandenen Kosten für die Zeit ab 12. Dezember 1929 gezahlt jedoch die Übernahme der bis dahin aufgelaufenen Kosten abgelehnt. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin nunmehr Ersatz der Pflegekosten für die Zeit vom 27. August bis zum 11. Dezember 1929. Sie hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihr 513,60 RM nebst 8% Zinsen seit dem 1. Februar 1930 zu zahlen. Sie stützt sich auf die Bestimmungen des BGB. über Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie behauptet, sie habe von Anfang an mit der Aufnahme, Behandlung und Verpflegung des völlig mittellosen S. die an sich nach den Bestimmungen der FV. dem Beklagten als vorläufig und endgültig verpflichteten Fürsorgeverband obgelegen habe, ein Geschäft des Beklagten geführt und könne daher Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er macht zunächst geltend, daß für die vorliegende Klage der Rechtsweg nicht zulässig sei. Die Klägerin stelle — so trägt er vor — in Wahrheit mit der Klage einen Antrag auf Fürsorge, auf Feststellung einer öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht eines Fürsorgeverbandes in der äußeren Form eines Erstattungsanspruches auf Ersatz von Aufwendungen. Es handele sich also um eine unzulässige Einkleidung eines dem ordentlichen Rechtswege entzogenen Anspruches in ein privatrechtliches Gewand. Zudem enthalte der § 24 FV. eine ausdrückliche Verweisung der Ansprüche von Anstalten auf Ersatz ihrer Aufwendungen für Hilfsbedürftige in das Verwaltungsverfahren. Denn in dieser Bestimmung werde den Anstalten ein eigenes im Verwaltungsverfahren zu verfolgendes Antragsrecht auf Ersatz ihrer Aufwendungen gegeben. Damit sei der ordentliche Rechtsweg für solche Ansprüche ausgeschlossen.

Nach Ansicht des Beklagten ist die Klage aber auch, selbst wenn der Rechtsweg zulässig sein sollte, nicht schlüssig. Aus § 20 PrAV. z. FV. — so meint der Beklagte — ergebe sich, daß die öffentlich-rechtliche Leistungspflicht der Fürsorgeverbände nur im Verwaltungswege festgestellt werden könne, nicht aber durch die ordentlichen Gerichte. Da es an einer solchen Feststellung, die materielle Voraussetzung eines Anspruches aus Geschäftsführung sei, hier fehle, sei die Klage nicht schlüssig.

Aber selbst wenn das ordentliche Gericht sich für befugt halten sollte, über die Leistungspflicht des Beklagten zu befinden, müsse die Klage abgewiesen werden, weil eine Pflicht des Beklagten, den S. in der Zeit vor dem 12. Dezember 1929 zu unterstützen, nicht bestand, die Klägerin also kein Geschäft des Beklagten geführt habe. Nach dem auf dem Gebiete des Fürsorgerechts allgemein anerkannten Grundsatz, daß die Pflicht zur Für-

sorge für den Fürsorgeverband erst in dem Augenblick entstehe, in welchem die Hilfsbedürftigkeit in einer für die Organe des Fürsorgeverbandes erkennbaren Weise hervorgetreten ist, sei eine Verpflichtung des Beklagten zur Unterstützung des S. erst am 12. Dezember 1929 entstanden, nämlich an dem Tage, an dem der Beklagte zum ersten Male von der Hilfsbedürftigkeit des S. und seiner Aufnahme bei der Klägerin erfahren habe.

Im übrigen aber bestreitet der Beklagte auch, daß die Klägerin bei der Aufnahme und Verpflegung des S. überhaupt ein fremdes Geschäft habe führen wollen. Er behauptet, die Klägerin habe gar nicht daran gedacht, für einen anderen zu handeln. Sicherlich aber habe sie nicht für den Beklagten tätig werden wollen. Denn dann hätte sie sich gleich nach der Aufnahme des S. an den Beklagten und nicht zunächst an die Berufsgenossenschaft gewandt. Sie habe allenfalls für diese handeln wollen.

Die Zuerkennung eines Ersatzanspruches an die Klägerin, so trägt der Beklagte vor, würde im übrigen mit den Grundsätzen des Fürsorgerechts nicht in Einklang stehen und zu praktisch unerträglichen Ergebnissen führen. Es liege anerkanntermaßen im Wesen der lediglich dem Staat gegenüber bestehenden Verpflichtung des Fürsorgeverbandes zur Unterstützung Hilfsbedürftiger, daß sie nur gegenwärtige Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen habe. Eine vorher schon bestandene und durch Dritte behobene Notlage sei niemals Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes. Eine Erstattung von Aufwendungen, die zur Beseitigung zurückliegender Not gedient haben, dürfe nach dem ganzen Geist der FV., abgesehen von Eilfällen, nicht erfolgen.

Art und Maß der Fürsorge seien in die Hand der Fürsorgeverbände gelegt. Diese hätten daher Einrichtungen und Abmachungen getroffen, die Hilfsbedürftigkeit gleich gut, aber billiger zu beseitigen, als dies jeder Dritte könne. Wenn daher ein Dritter ohne weiteres zur Beseitigung von Hilfsbedürftigkeit eingreifen und seine Aufwendungen erstattet verlangen könne, ohne den Fürsorgeverband vorher oder in Eilfällen unverzüglich nachher in Kenntnis zu setzen, so bedeutete das regelmäßig einen nachteiligen Eingriff in die zur Verfügung stehenden öffentlichen Wohlfahrtsmittel.

Endlich hat der Beklagte vorsorglich die Einrede der Verjährung erhoben. Er trägt vor, daß die Klageforderung jedenfalls mit dem 31. Dezember 1931 verjährt sei, und weist darauf hin, daß der Zahlungsbefehl, der das vorliegende Verfahren eingeleitet hat, am 4. Januar 1932 zugestellt ist.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß für den geltend gemachten Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag der Rechtsweg gegeben sei und das ordentliche Gericht auch über öffentlich-rechtliche Vorfragen dieses Anspruch zu entscheiden habe. Sie macht geltend, daß der § 20 PrAV. z. FV. nur die Ansprüche

Hilfsbedürftiger, nicht aber die Dritter, betrefte und daß § 24 FV. den dort erwähnten Anstalten nur das Recht gebe, Ansprüche ihrer hilfsbedürftigen Insassen, nicht aber eigene Ansprüche, im Verwaltungswege geltend zu machen. Sie trägt weiter vor, daß es unerheblich sei, wenn sie sich zunächst in einem Irrtum darüber befunden habe, wer zum Ersatz ihrer Aufwendungen verpflichtet sei, da ein Irrtum über die Person des Geschäftsherrn nach dem Gesetz nicht schade. Die Klägerin gibt zu, daß sie verpflichtet gewesen sei, der Beklagten Anzeige von der Aufnahme des S. zu machen, sobald dies tunlich gewesen sei, macht aber geltend, daß dem Beklagten durch eine etwaige Verzögerung der Anzeige nach seinem eigenen Vortrage keinerlei Schaden entstanden sei.

Der erste Richter hat nach Klageantrag erkannt. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen und dem Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen.

Beide Parteien wiederholen im wesentlichen ihre erstinstanzlichen Ausführungen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung mußte zurückgewiesen werden. Für die Entscheidung über den Klageanspruch ist das ordentliche Gericht zuständig. Nach § 13 GVG. gehören vor dieses Gericht alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt sind.

Entscheidend für die Frage, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorliegt, ist die innere Natur des geltend gemachten Anspruches. Diese bestimmt sich danach, ob in dem gerade in Frage kommenden bestimmten Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnem und öffentlicher Verwaltung diese als Trägerin öffentlicher Macht erscheint, ob dieses Rechtsverhältnis, aus dem ein Anspruch hergeleitet wird, auf einem durch Unterwerfung unter öffentliche Gewalt entstandenen Verhältnis beruht oder aber, ob im Einzelfalle die öffentliche Verwaltung dem Bürger wie ein gleichgeordneter Privatmann gegenübersteht (RGZ. Bd. 87 S. 359, Bd. 103 S. 56).

Verlangt ein Privater, der Ausgaben gemacht hat, die an sich einem Fürsorgeverbande auf Grund öffentlichen Rechtes oblagen, Ersatz dieser Aufwendungen, so macht er einen auf bürgerlich-rechtliche Bestimmungen gestützten Anspruch gegen den Fürsorgeverband geltend und tritt ihm als Gleichberechtigter auf dem Boden des Privatrechts gegenüber. Er unterliegt, im Gegensatz zu dem Hilfsbedürftigen, nicht der öffentlichen Gewalt des Verbandes. Der Umstand, daß bei der Entscheidung über diese Ersatzansprüche auch

über öffentlich-rechtliche Voraussetzungen als Vorfragen zu befinden ist (Hilfsbedürftigkeit, Umfang der Leistungspflicht des Fürsorgeverbandes), ist unerheblich. Die Entscheidung über diese Vorfragen macht keine Rechtskraft, und der allein zur rechtskräftigen Entscheidung stehende Klageanspruch verliert dadurch nicht seine Natur aus Privatrecht. Es ist denn auch in Schrifttum und Rechtsprechung nahezu unbestritten, daß das ordentliche Gericht bei der Entscheidung über einen privatrechtlichen Anspruch auch über alle für die Entscheidung wesentlichen Vorfragen zu befinden hat, auch wenn sie öffentlich-rechtlicher Natur sind, soweit nicht den Gerichten die Prüfung gewisser öffentlich-rechtlicher Fragen ausdrücklich durch Gesetz entzogen ist (RGZ. Bd. 76 S. 324, Bd. 107 S. 368).

Die hier erörterten Ersatzansprüche sind also bürgerlich-rechtlicher Natur. Das ist auch seit langem sowohl auf dem Gebiete des Privatrechts als auch von den Vertretern des öffentlichen Rechts ganz überwiegend anerkannt. (Vgl. RGZ. Bd. 41 S. 276, Bd. 75 S. 283; Otto Mayer, 1896, II S. 427; Friedrichs, ZfH. 1929 S. 119.)

Eine Verweisung dieser demnach an sich vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten an Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ist in Preußen nicht erfolgt.

§ 20 PrAV. z. FV. bestimmt nur, daß der Fürsorgesuchende selbst auf den Verwaltungsweg beschränkt ist. Die Rechtsstellung Dritter, die Fürsorgesuchende unterstützen haben, berührt diese Bestimmung überhaupt nicht.

Auch § 24 FV. verweist die dort erwähnten Anstalten nicht etwa mit ihren Ersatzansprüchen auf den Verwaltungsweg, wenn er bestimmt, daß diese Anstalten zur Deckung ihrer Verpflegungskosten für ihre Insassen Anträge auf Fürsorgeleistungen stellen und die Leistungen in Empfang nehmen können, und zwar unter Umständen ohne Vollmacht hierzu. Denn hier werden diese Anstalten nur ermächtigt, für ihre Insassen zu handeln, also deren Rechte geltend zu machen. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus der Erwähnung der Vollmacht. Eigene Ansprüche der Anstalten, um die allein es sich hier handelt, können nach § 24 nicht geltend gemacht werden.

Für die vorliegende Klage ist somit der Rechtsweg gegeben.

Die Klage ist auch aus § 683 BGB. begründet.

Diese Bestimmung setzt zunächst voraus, daß die Klägerin bei der Aufnahme und Verpflegung des S. ein fremdes Geschäft hat führen wollen. Das war offenbar der Fall. Denn wenn eine Krankenanstalt einen schon bei der Aufnahme offensichtlich völlig mittellosen Menschen, wie es hier der Arbeiter S. unstreitig war, in Kenntnis und trotzdem klar erkannten Unfähigkeit zur Bezahlung der Leistungen der

Anstalt aufnimmt, weil sofortige Hilfe unbedingt nötig ist, so tut sie dies nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Zweifel in der Absicht, Bezahlung ihrer Leistungen von der öffentlichen Organisation zu verlangen, die zur Gewährung von Heilmitteln und Verpflegung verpflichtet ist, also etwa von der Ortskrankenkasse, einer Berufsgenossenschaft und letzten Endes dem zuständigen Fürsorgeverbande. Nur für diese Organisationen, an ihrer Stelle, will die Anstalt tätig werden, weil ohne ihr Eingreifen nicht wiedergutzumachende Schäden für den Hilfsbedürftigen entstehen können. Es ist daher in diesen Fällen offensichtlicher Mitteillosigkeit des Aufgenommenen Sache des beklagten Fürsorgeverbandes, darzulegen, daß und aus welchen besonderen Gründen die Anstalt in einem bestimmten Einzelfalle den Hilfsbedürftigen auf eigenes Risiko aufgenommen hat, etwa in der Annahme, daß er zahlungsfähige Verwandte habe, daß er in einer privaten Ersatzkasse sei usw. Solche Umstände hat der Beklagte hier nicht behauptet. Es muß daher auch hier angenommen werden, daß die Klägerin bei der Aufnahme und Verpflegung des S. für den hat handeln wollen, der an sich zur Gewährung von ärztlicher Behandlung und Verpflegung verpflichtet war. Daß die sich dabei offenbar nicht darüber klar war, wem diese Pflicht oblag, und zunächst annahm, es sei die Berufsgenossenschaft, ist unerheblich. Denn die Kenntnis der Person des Geschäftsherrn ist nicht erforderlich, und ein Irrtum in dieser Hinsicht schadet nach § 686 BGB. nicht. Es wird stets der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

Die Übernahme der Geschäftsführung muß weiter objektiv dem Interesse des wirklichen Geschäftsherrn entsprechen. Auch das war hier der Fall, weil der Beklagte verpflichtet war, dem unstreitig hilfbedürftigen S., der in seinem Bezirke seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, vom Zeitpunkt seiner Einlieferung bei der Klägerin an ärztliche Behandlung und Verpflegung zu gewähren. Wenn der Beklagte hiergegen einwendet, daß er zur Gewährung von Unterstützung erst von dem Augenblicke an verpflichtet gewesen sei, in welchem die Hilfsbedürftigkeit des S. zu seiner Kenntnis gelangt sei, so ist das nicht zutreffend.

Es besteht zwar im Fürsorgerecht der allgemeinen anerkannte Grundsatz, daß eine Pflicht zur Fürsorge für den Fürsorgeverband erst in dem Augenblicke entsteht, in dem die Hilfsbedürftigkeit in einer für die Organe des Verbandes erkennbaren Weise hervorgetreten ist. Dieser Grundsatz ist im Gesetz selbst nicht ausgesprochen und nur in der Rechtsprechung aus dem allgemeinen Zwecke der öffentlichen Fürsorge hergeleitet worden. Der Staat will mit seinen Fürsorgeleistungen nur gegenwärtige Hilfsbedürftigkeit, die die Ordnung des Staatslebens gefährden könnte, beseitigen. Aufwendungen zu ersetzen, die zur Beseitigung

zurückliegender Not gedient haben, also Leistungen für die Vergangenheit zu machen, ist grundsätzlich, von Ausnahmefällen (Eilfällen) abgesehen, nicht Aufgabe des Staates. Aus diesem begrenzten Zwecke der Fürsorgeorganisation ergab sich von selbst, daß die Verpflichtung des Fürsorgeverbandes erst in dem Augenblicke einsetzen kann, in welchem er von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erlangt.

Aus dieser Entstehung des Grundsatzes aber folgt, daß er nicht formalistisch angewandt werden kann, sondern seine Grenzen sich aus seinem Zwecke ergeben. Wenn ein Dritter einen Hilfsbedürftigen als Geschäftsführer des Fürsorgeverbandes unterstützt, so leistet er diese Hilfe für diesen Verband, so tritt er an die Stelle des Verbandes. Der die Unterstützung Gewährende ist nicht der Fürsorgeverband, sondern der Dritte. Es kann daher nicht auf die Kenntnis des Fürsorgeverbandes, sondern nur auf die des Dritten ankommen. Wenn er, der Dritte, Leistungen zur Behebung gegenwärtiger Hilfsbedürftigkeit macht, erfüllt er die Zwecke der staatlichen Fürsorge. Wenn er dagegen Aufwendungen ersetzt, die zur Beseitigung vergangener Not gemacht sind, überschreitet er den Rahmen staatlicher Fürsorge. Es kann daher in den zur Entscheidung stehenden Fällen der Geschäftsführung für Fürsorgeverbände nicht darauf ankommen, ob im Augenblicke der Leistung der Fürsorgeverband Kenntnis von der Hilfsbedürftigkeit hatte, sondern nur darauf, ob der leistende Dritte, der Geschäftsführer, Leistungen zur Behebung von — im Augenblicke der Leistung — gegenwärtiger bzw. künftiger Not gemacht hat oder nicht. Da im vorliegenden Falle die Klägerin unstreitig nur Leistungen zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren gemacht hat, hat sie Aufgaben erfüllt, die an sich dem Beklagten als dem vorläufig und endgültig verpflichteten Fürsorgeverband gesetzlich oblagen. Sie hat daher bei der Übernahme der Geschäftsführung in seinem im Gesetz festgelegten Interesse gehandelt.

Daß etwa hier die Aufnahme des S. deshalb nicht dem Interesse des Beklagten entsprechen hätte, weil dieser billigere oder etwa eigene Einrichtungen zur Aufnahme von Kranken, die auch noch rechtzeitig hätten benutzt werden können, zur Verfügung hatte, hat der Beklagte selbst auch auf ausdrückliches Befragen nicht behauptet. Er hat vielmehr zugegeben, daß er selbst häufig von ihm zu unterstützende Kranke der Klägerin überweise. Auch die in jedem Einzelfalle, namentlich in Großstädten mit ausgebaute Fürsorgeorganisation, anzustellende Prüfung hat daher nichts ungünstigen der Klägerin ergeben.

Endlich ist erforderlich, daß die Übernahme der Geschäftsführung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Beklagten entsprechen oder aber ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Beklagten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse lag, nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre (§§ 683, 679 BGB.). Der

letzte Fall ist hier gegeben. Die pünktliche Erfüllung der den Fürsorgeverbänden kraft Gesetzes obliegenden Pflichten und die Vermeidung jeglicher Gesundheitsschäden für Hilfsbedürftige bei ihrer Betreuung durch die Fürsorgeverbände liegt zweifellos im öffentlichen Interesse. Als der Arbeiter S. mit erkrankten Füßen im Hospital der Klägerin in Dorsten eingeliefert wurde, war offenbar sofortige Hilfe nötig. Diese konnte in der ländlichen Gegend, um die es sich hier handelt und in der die Krankenanstalten nur in größerer Entfernung voneinander liegen, in der zudem der Beklagte irgendwelche eigenen Einrichtungen zur Aufnahme hilfsbedürftiger Kranker nicht hat, rechtzeitig nur durch die Aufnahme des S. bei der Klägerin gewährt werden, deren Dienste im übrigen der Beklagte nach seinem eigenen Vortrage auch sonst in Anspruch zu nehmen pflegt.

Sämtliche Voraussetzungen eines Ersatzanspruches nach § 683 BGB. sind somit gegeben. Die Höhe der von der Klägerin in Ansatz gebrachten Aufwendungen ist unstrittig.

Es ist allerdings zutreffend, daß die Klägerin grundsätzlich verpflichtet ist, von der Übernahme einer Geschäftsführung für den Beklagten durch Aufnahme eines Kranken sofort nach dieser Aufnahme dem Beklagten Anzeige zu erstatten. § 681 BGB. bestimmt, daß diese Anzeige sobald als tunlich zu erfolgen habe. In Fällen der vorliegenden Art ist jedoch diese Anzeige stets sofort nach der Aufnahme eines Kranken tunlich. Es muß von der Klägerin im Interesse des Beklagten verlangt werden, daß sie, ohne Rücksicht darauf, ob sie zunächst eine andere Organisation in Anspruch nehmen will, sofort nach der Aufnahme eines Hilfsbedürftigen vorsorglich eine kurze Anzeige an den Beklagten, der stets mindestens der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband ist, absendet, wofür sie, wie aus den von ihr eingereichten Akten festgestellt ist, schon Vordrucke zur Verfügung hat. Eine derartige Maßnahme macht im Betriebe der Klägerin, die ohnehin in ihrem Büro Schreibarbeiten in größerem Umfang zu erledigen hat, keinerlei Schwierigkeiten. Unterläßt die Klägerin eine solche Anzeige, etwa in der Annahme, daß eine andere Organisation ersatzpflichtig sei, so handelt sie auf eigene Gefahr. Eine solche vertragswidrige Unterlassung, wie sie auch in vorliegendem Falle festzustellen ist, da die Aufnahme des S. im August, die Anzeige erst im Dezember erfolgt ist, hat jedoch nicht den Fortfall jeden Ersatzanspruches schlechthin zur Folge, sondern verpflichtet nur die Klägerin, da auch ein Verschulden durch

weg gegeben sein wird, zum Schadensersatz. Die Möglichkeit, daß dem Beklagten durch die Verzögerung der Anzeige Schaden entsteht, liegt sehr nahe. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des BAH. kann ein nur vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband Ersatz seiner Aufwendungen von dem endgültig verpflichteten Verband auf jeden Fall nur von dem Zeitpunkt an verlangen, an dem er von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten und die etwaige Geschäftsführung Dritter für ihn, für die er seinerseits Ersatz verlangen will, genehmigt hat. Die Verzögerung der Anzeige seitens des Geschäftsführers an den vorläufig verpflichteten Verband kann also zur Folge haben, daß diesem Verbands Ersatzansprüche gegen den endgültig verpflichteten Verband verlorengehen. Diesen Schaden hätte der Geschäftsführer zu ersetzen, d. h. praktisch, er würde infolge Aufrechnung des Fürsorgeverbandes mit diesem Ersatzanspruches seinerseits von dem vorläufig verpflichteten Verbands, seinem Geschäftsherrn, für die Zeit vor der Anzeige keinen Ersatz verlangen können.

Es ist weiter denkbar, daß, namentlich in Großstädten, dem Fürsorgeverbande eigene billigere Einrichtungen zur Verfügung stehen, die er bei rechtzeitiger Anzeige benutzt haben würde. Auch in diesem Falle wird der Geschäftsführer sich die Differenz zwischen seinen Aufwendungen und den Selbstkosten des Fürsorgeverbandes von dem Zeitpunkte an abziehen lassen müssen, von dem an bei rechtzeitiger Anzeige die eigenen Einrichtungen des Verbandes hätten benutzt werden können.

Im vorliegenden Falle hat jedoch der Beklagte nicht behaupten können, daß ihm durch die verspätete Anzeige irgendein Schaden entstanden sei. Ein Ersatzanspruch gegen einen anderen Fürsorgeverband kommt nicht in Frage, da der Beklagte selbst der endgültig verpflichtete Verband ist. Der Beklagte hat auch auf Befragen nicht behaupten können, daß er den S. bei rechtzeitiger Anzeige anders und billiger hätte unterbringen können und untergebracht hätte.

Ein Ersatzanspruch des Beklagten, mit dem er aufrechnen könnte, ist daher nicht gegeben.

Daß die Einrede der Verjährung nicht durchgreift, selbst wenn an sich, wie der Beklagte meint, die Verjährungsfrist am 31. Dezember 1931 abließ, weil der Zahlungsbefehl am 30. Dezember 1931 bei Gericht eingegangen ist, hat bereits der erste Richter zutreffend festgestellt (§ 693 Abs. II ZPO.).

Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

Sofort lieferbar in neuer Bearbeitung:

Vordrucke zur Durchführung der Trinkerfürsorge

(Alkoholkrankenfürsorge) nach praktischen Entwürfen eines bestens bewährten Sachbearbeiters, wie:

Aufnahmebogen · Bericht über Hausbesuch · Bericht über Hauserkundung · Einladung d. Alkoholkranken zur Rücksprache in der Sprechstunde der Fürsorgestelle · Verschärfte Einladung I mit Androhung behördlicher Maßnahmen im Falle des Nichterscheinens · Verschärfte Einladung II mit Entmündigungsandrohung im Falle des Nichterscheinens · Anfrage bei der Polizei oder anderen Dienststellen nach den Verhältnissen eines Alkoholkranken · Entmündigungsantrag des Bezirksfürsorgeverbandes · Entmündigungsantrag seitens der Angehörigen · Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Angehörigen · Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Fürsorgestelle

Neu erschienen:

Meldung wegen ruhestörenden Lärms
Ausführliche Verzeichnisse und vollständige Muster-
sammlungen werden auf Wunsch auch gern übersandt

CARL HEYMANN'S VERLAG IN BERLIN W 8

Soeben ist erschienen:

Das Ehrenrecht der deutschen Kriegsofoper

Die Gesetze vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541, 544) - unter besonderer Berücksichtigung der Frontzulage - und die Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Juli 1934 über die Stiftung des Ehrenkreuzes

Von

Hanns Seel

Ministerialrat, verwendet im Reichs- u. Preuß. Ministerium des Innern

Preis 1,20 RM.

Den Deutschen Frontkämpfern widmet der Verfasser, selbst ein Frontkämpfer, dieses Heft. Nach einem kurzen Überblick über die bisherige Entwicklung des Militärversorgungsrechts erläutert er die beiden für die Neuordnung der deutschen Kriegsofopferversorgung so wichtigen Gesetze über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung und des Verfahrens in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Frontzulage, Verbesserung der Witwenrente usw.) und die Verordnung des verewigten Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934. Da überall die Ausführungsvorschriften bis in die letzte Zeit hinein berücksichtigt sind, wird das Heft nicht nur den Frontkämpfern sowie anderen Kriegsteilnehmern und den Kriegshinterbliebenen, sondern auch allen Stellen willkommen sein, die unsere Kriegsofoper zu betreuen haben.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Bundesamt für das Heimatwesen *)

FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

Der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne der FV. kann nicht in gleicher Zeit an zwei Orten bestehen¹⁾.

FV. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1.

Eine Familie hatte seit Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Großstadt (Hamburg). Während des Sommers wohnt sie in einer Laube im benachbarten Landkreis. Nachdem der Familienvater seine Arbeitsstelle verloren hat, hält sich die Familie häufiger und länger als bisher in der Laube auf. Ihre Wohnung in der Großstadt überläßt sie einem Untermieter, behält aber einen Raum dieser Wohnung zum Unterstellen von Sachen und auch zum Wohnen. Frau und Kind wohnen besonders im Winter in der Stadtwohnung. Das Kind geht in der Stadt zur Schule. Die Familie deckt während des ganzen Jahres fast ausschließlich ihren Lebensbedarf in der Stadt. Sie bleibt auch in der Stadt polizeilich gemeldet. Während des Winters halten sich Mann und Frau abwechselnd in der Laube zur Wartung des Viehes auf. Später nimmt die Familie die Stadtwohnung wieder ganz für sich in Anspruch. Die Möglichkeit der Wiedererlangung einer Arbeitsstelle für den Familienvater besteht nur in der Großstadt. Bei diesem Sachverhalte ist die Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Großstadt zu bejahen. BFV. Stadt Hamburg/BFV. Landkreis Stormarn v. 15. 5. 1934, Bd. 85 S. 116.

Gründe:

Der Kläger verlangt 814,60 RM Unterstutzungskosten erstattet, die er in der Zeit vom 23. Mai 1931 bis zum 13. März 1932 für die

¹⁾ Der bürgerlich-rechtliche Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen (§ 7 Abs. 2 BGB.). Würde man die Möglichkeit eines gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der FV. an zwei Orten bejahen, so ergäbe sich hieraus die Notwendigkeit, die BFV. beider Orte als Gesamtschuldner (§ 421 BGB.) haften zu lassen, eine Rechtslage, die mit der grundsätzlichen Regelung der Zuständigkeit in der FV. nicht zu vereinbaren wäre.

Familie Th. aufgewendet hat. Er behauptet, die Familie habe bis zum 25. Mai 1931 den gewöhnlichen Aufenthalt in Meiendorf gehabt, wo sie drei Jahre hindurch Tag und Nacht in einer Wohnlaube gewohnt habe, während sie ihre Hamburger Wohnung vermietet habe. Da die Gemeinde Rahlstedt die Familie Th. am 18. Mai 1932 mit 15 RM unterstützt habe, sei der Beklagte gemäß § 15 FV. endgültig fürsorgepflichtig. Der Beklagte hat bestritten, daß Th. als Kleingärtner den gewöhnlichen Aufenthalt in Meiendorf gehabt habe; seine Lebensbeziehungen seien mit Hamburg verbunden geblieben. er habe seine dortige Wohnung beibehalten, einen Raum davon weiter benutzt und sich nur während seiner Arbeitslosigkeit häufiger als sonst in der Wohnlaube aufgehalten. Er sei auch in Hamburg polizeilich gemeldet geblieben.

Nach Vernehmung des Th. und seines Untermieters W. hat der Vorderrichter die Klage abgewiesen. Er führt ans, die Beweisaufnahme habe ergeben, daß Th. den gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg niemals aufgegeben habe. Er habe von seiner dortigen Wohnung ein Zimmer für sich behalten, das er und seine Familie hin und wieder benutzt hätten; sein Sohn sei auch in Hamburg zur Schule gegangen. Er habe seine Beziehungen zu Hamburg aufrechterhalten, um, wenn er wieder Arbeit fände, ganz in Hamburg zu wohnen. Die Unterkunft in der Laube sei nur ein Notbehelf für die Zeit der Arbeitslosigkeit gewesen. Es entspreche nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, die Fürsorge für diese großstädtischen Laubenkolonisten den Randgemeinden aufzubürden.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, mit der er noch die Vernehmung der Ehefrau Th. und des Berufspflegers Sch. beantragt und bittet, dem Zeugen W. die Aussage des Th. vorzuhalten. Er verbleibt dabei, daß die Schräbergärtner (richtig: Schrebergärtner, genannt nach dem am 15. Oktober 1808 in Leip-

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitätzen angegeben.

zig geborenen Arzt Daniel Gottlieb Moritz Schreiber) den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen dort besäßen, wo sich der Garten befindet. Daß formell die Wohnung in der Großstadt beibehalten werde, sei unerheblich, zumal da nicht Th., sondern W. die Miete für diese Wohnung gezahlt habe. Der Beklagte hält die Vorentscheidung für zutreffend und beantragt Zurückweisung der Berufung.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Kläger läßt jede Erklärung darüber vermissen, warum er die Familie Th., ohne daß ein Einfall vorlag, zu einer Zeit unterstützt hat, zu der sie seiner Ansicht nach den gewöhnlichen und tatsächlichen Aufenthalt in Meiendorf besaß.

Der Klageanspruch ist aber auch abgesehen davon unbegründet.

Die Familie Th. besaß in Hamburg und in Meiendorf eine Wohngelegenheit; ob diejenige in Meiendorf, die sich in einer Wohnlaube befand, zum Aufenthalt im Winter geeignet und polizeilich zugelassen war, kann dahingestellt bleiben.

Es ist begrifflich ausgeschlossen, daß jemand an zwei verschiedenen Orten den gewöhnlichen Aufenthalt besitzen kann (vgl. Kreck-Baath, UWG., 15. Aufl., A 3a zu § 10). Der gewöhnliche Aufenthalt setzt nicht nur den Willen voraus, die Lebensbeziehungen mit einem Orte zu verbinden, sondern auch die Ausführung dieses Willens durch tatsächliche Verknüpfung der Lebensbeziehungen mit diesem Orte. Solange diese Voraussetzungen bestehen, bleibt der gewöhnliche Aufenthalt trotz zeitweiser Abwesenheit erhalten. Der Tatbestand des gewöhnlichen Aufenthalts kann nicht an zwei verschiedenen Orten bestehen. Die Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts bei Aufenthaltswechsel setzt den Wegfall des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts voraus. Das Erlöschen dieses Aufenthalts ist von dem Entschluß, den bisherigen Aufenthaltsort als Lebensmittelpunkt aufzugeben, abhängig. Solange ein solcher Entschluß nicht vorliegt, kann an keinem anderen Orte ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden (vgl. Urteil des Bayer. VGH. vom 27. März 1934 — Nr. 136 III, 33 —).

Ebensowenig läßt sich sagen, daß eine Familie, die eine eingerichtete Wohnung, sei es an diesem oder jenem Orte, besitzt und sich zeitweise hier oder da aufhält, grundsätzlich überhaupt keinen gewöhnlichen Aufenthalt besitzt und landhilfsbedürftig sei. Der Begriff der wurzellosen Landhilfsbedürftigkeit paßt auf eine solche Familie nicht.

Es muß also unter Abwägung aller Umstände zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Familie Th. den gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg oder in Meiendorf besessen hat.

Entscheidend ist dabei, daß Th. seit Jahren in Hamburg gewohnt und dort in Arbeit gestanden hat. Unbestreitbar hat die Familie

Th. damals den gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg besessen. Es kann sich nur fragen, ob eine Änderung, die den Verlust des gewöhnlichen Aufenthalts in Hamburg bedingte, dann eingetreten ist, als Th. seine Arbeit verlor und sich nunmehr vielleicht häufiger und länger auf seinem Laublande aufhielt als bisher. Der erste Richter hat den Verlust des gewöhnlichen Aufenthalts in Hamburg mit zutreffender Begründung verneint. Th. hat seine Hamburger Wohnung beibehalten; er hat sie zum größten Teil vermietet, sich aber einen Raum vorbehalten, der nicht nur zur Unterstellung von Sachen diente, sondern bewohnbar blieb. Frau und Sohn haben sich nach der Aussage des Th. besonders den Winter über in der Hamburger Wohnung aufgehalten. Im Winter hat der Ehemann in der Regel in Meiendorf das Vieh gewartet, ist dabei aber von seiner Frau abgelöst worden und hat dann in der Hamburger Wohnung geschlafen. Auch der Untermieter W. hat bekundet, daß der Junge in Hamburg zur Schule ging und daß auch Frau Th. längere Zeit in der Wohnung geschlafen hat. Die Familie Th. ist in Hamburg polizeilich gemeldet geblieben. Nach der glaubhaften Angabe, die Th. dem Beklagten gemacht hat, hat er seinen Lebensbedarf fast ausschließlich in Hamburg gedeckt. Nach der Behauptung des Klägers hat die Familie Th. später dann im September 1931 die Hamburger Wohnung wieder ganz für sich in Benutzung genommen.

Die Familie Th. war in Hamburg verwurzelt. Dort hatte der Ehemann Arbeit, und nur dort, nicht aber in Meiendorf, konnte er wieder auf Arbeit rechnen. Der Aufenthalt in Meiendorf war nicht geeignet, den Boden für eine Existenzmöglichkeit der Familie Th. zu bieten. Es würde daher allerdings eine ungerechtfertigte Belastung des Beklagten bedeuten, wenn er für die Hilfsbedürftigkeit einer Familie aufkommen müßte, die nach wie vor ihre Existenzbedingung nur in der Großstadt besaß und ihre Beziehungen zu dieser nicht gelöst hatte. Eine derartige Belastung großstädtischer Randgemeinden liegt nicht im fürsorgerechtlichen Interesse, wie dies auch in den Grundgedanken der VO. zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 790⁴) zum Ausdruck gekommen ist.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

⁴) Das BAH. hat hier den Art. 3 § 1 Abs. 1 dieser VO. im Auge, wonach Kleinsiedler am Orte der Ansiedlung in den ersten 3 Jahren nach dem Bezug der Stelle einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründen können. Vgl. auch Bd. 74 S. 158, DZW. VI S. 257, Bd. 78 S. 24, DZW. VII S. 277 und den die Familie betreffenden Tatbestand der Entsch. Bd. 85 S. 20, DZW. X Sp. 450a.

Die Beseitigung einer schweren, menschenunwürdigen Verunstaltung des Gesichts (völliges Fehlen der Nase und eines Teiles der Wange infolge einer Lupuserkrankung), die weitgehende berufliche und soziale Nachteile mit sich bringt, auf operativem Wege (Gesichtsplastik) ist eine Krankenhilfe im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe b RGS. Sie bedeutet auf dem Gebiete der Ausländerfürsorge noch eine Hilfe im Sinne des auch für § 34 geltenden § 35 RGS. Ihre Kosten sind daher erstattungsfähig. BFV. Stadt Bonn gegen BFV. Landkreis Moers vom 1. 10. 1934, Bd. 86 S. 38.

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist der Beklagte zur Zahlung von 1857,70 RM verurteilt worden. Es handelt sich um die Krankenhauskosten, die dem Kläger durch die stationäre Behandlung der in Merbeck, Bezirk des Beklagten, geborenen Margarethe M. in der Chirurgischen Universitätsklinik zu Bonn vom 19. Januar 1931 bis 10. Mai 1932 entstanden sind. Margarethe M., die die jugoslawische Staatsangehörigkeit besitzt, war wegen schweren Gesichtslupus vom 27. August 1930 bis 17. Januar 1931 im Krankenhaus Homberg bei Duisburg auf Kosten des Beklagten behandelt worden. Am 17. Januar 1931 hat die M. auf eigenen Wunsch das Krankenhaus verlassen und sich in die Chirurgische Universitätsklinik in Bonn gegeben, wo sie sich am 19. Januar 1931 meldete und sofort Aufnahme fand. Der Beklagte hat die Erstattung der Kosten abgelehnt. Er ist der Auffassung, daß nach der Entlassung der M. aus dem Krankenhaus in Homberg eine Anstaltsbehandlung nicht mehr erforderlich war und ambulante Behandlung ausreichend gewesen wäre. Es habe sich nicht mehr um Heilung einer Krankheit, sondern um Beseitigung eines nach Abheilung der Krankheit zurückgebliebenen Schönheitsfehlers gehandelt. Dies sei aber nicht Aufgabe der öffentlichen Fürsorge, um so mehr, als es sich um einen Ausländer handle.

Gegen die Entscheidung des ersten Richters hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach dem Gutachten des Direktors der Chirurgischen Universitätsklinik in Bonn, Professor Dr. von R., vom 16. Juni 1932 bestand bei Margarethe M. bei ihrer Aufnahme in die Klinik eine schwere Verunstaltung des Gesichts, die durch das völlige Fehlen der Nase und eines Teiles der Wange bedingt war. In dem Gutachten ist weiter ausgeführt: „Die Verunstaltung war die Folge eines Gesichtslupus, der vorher im Krankenhaus Moers behandelt worden war. Es wird ohne weiteres zugegeben, daß die Erkrankung selbst, also der Lupus, bei der Aufnahme der Patientin in unsere Klinik bereits fast völlig abgeheilt war. Solange aber der eben geschilderte große Defekt des Gesichtes, der als unmittelbare

Folge des Gesichtslupus anzusehen ist, noch vorhanden war, konnte praktisch von einer Ausheilung der Erkrankung selbstverständlich nicht gesprochen werden. Die Behandlung der genannten Erkrankung der Patientin war nur dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn auch die schwerwiegenden, unmittelbaren Folgen der Erkrankung beseitigt waren. Ein Versuch zur Beseitigung der hochgradigen Verunstaltung war schon mehrmals im Krankenhaus Moers unternommen worden, doch hatte er zu keinerlei Erfolg geführt. Es war daher von vornherein ganz offensichtlich, daß eine Beseitigung des Defektes durch eine ambulante Behandlung unmöglich war, eine Tatsache, die übrigens auch jeder mit Gesichtsplastiken vertraute Arzt bestätigen wird. Sollte die Beseitigung des Defektes also vorgenommen werden, so konnte dies nur durch eine stationäre Aufnahme erfolgen.“ In dem Gutachten wendet sich der Gutachter auch gegen die Gleichstellung eines Schönheitsfehlers mit einer schweren Verunstaltung. Der Gutachter führt aus, daß die Erkrankung der Patientin zu einem menschenunwürdigen Zustand geführt habe, der weit über die Begriffe eines Schönheitsfehlers hinausgehe. Bei der hochgradigen Verunstaltung sei es der Patientin unmöglich gewesen, eine Stelle zu bekommen. Bei der Frage der Entstellung könne es ganz gleichgültig sein, ob der Lupus selbst ausgeheilt war oder nicht; denn der große Gesichtdefekt allein mache auf den Laien mindestens denselben ungünstigen Eindruck wie ein noch vorhandener Gesichtslupus.

Wie zur Krankenhilfe im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe b RGS. unter Umständen die Beschaffung künstlicher Gliedmaßen (Entscheidungen BAH. Bd. 84 S. 162, Bd. 80 S. 98¹⁾ und die zahlreichen dort angeführten früheren Entscheidungen), eines künstlichen Gebisses (Entsch. BAH. Bd. 38 S. 77), von Augengläsern und Schutzbrillen gehören, so gehört auch bei Verunstaltung des Gesichtes durch Lupus die Herstellung einer Plastik, d. h. eines einem menschlichen Gesicht einigermaßen entsprechenden Gesichts auf operativem Wege, zu den Aufgaben der Krankenhilfe im Sinne der vorerwähnten Vorschrift der RGS. Nach dem Gutachten von Professor Dr. von R. hat es sich nicht um Beseitigung eines Schönheitsfehlers, sondern um die Beseitigung der schwerwiegenden unmittelbaren Folgen einer Lupuserkrankung gehandelt, um Beseitigung einer schweren menschenunwürdigen Verunstaltung, die weitgehende berufliche und soziale Nachteile mit sich gebracht hätte. Ob die einem Ausländer nach § 34 Satz 1 der RGS. als Pflichtleistung zu gewährende Krankenhilfe auch die Beseitigung einer Verunstaltung der hier fraglichen Art umfaßt, bedarf in diesem Falle keiner Entscheidung. Denn der Kläger handelte in jedem Falle noch im Rahmen einer Hilfe nach § 35 RGS., wenn er

¹⁾ DZW. VIII F. Sp. 66.

die Beseitigung der Verunstaltung der ausländischen Hilfsbedürftigen auf Kosten der öffentlichen Fürsorge übernahm (Entsch. BAH. Bd. 83 S. 163).

Die stationäre Behandlung in der Chirurgischen Universitätsklinik zu Bonn war auch zweckmäßig. Der Einwand des Beklagten, es hätte auch ambulante ärztliche Behandlung genügt, ist unbegründet. Das Krankenhaus Homberg selbst hätte die Patientin nicht entlassen, zumal eine Operation in etwa vierzehn Tagen in Aussicht genommen war. Lediglich auf eigenen Wunsch ist die Patientin aus dem Krankenhaus entlassen worden. Daß die bereits vom Krankenhaus Homberg selbst in Aussicht genommen gewesene Operation nur im Krankenhaus und nicht in ambulanter Krankenpflege hätte vorgenommen werden können, steht fest. Professor Dr. von R. hat sich über die Art der Behandlung wie folgt geäußert: „Nach der Aufnahme am 19. Januar 1931 war zunächst festzustellen, ob der Lupus bereits vollkommen ausgeheilt war. Vor dieser Feststellung konnte eine Operation nicht ausgeführt werden. Es wurde von einzelnen verdächtigen Stellen eine Probeexcision gemacht und untersucht. Außerdem mußte die Operation der Nase deswegen herausgeschoben werden, weil noch eine große granulierende Wunde am Arm, herrührend von einer Operation in Moers, vorhanden war, die erst zur Ausheilung kommen mußte. Es wurde dann aber bereits am 4. Februar 1931 eine Abtragung der Handgranulationen am Nasendefekt mit der elektrischen Schlinge als erster Akt vorgenommen. Erst nach Reinigung der verschorften Stelle konnte dann am 5. März 1931 mit der eigentlichen Plastik begonnen werden, die dann in einer ganzen Reihe von Sitzungen durchgeführt wurde. Es war eine sehr mühsame und langdauernde Behandlung notwendig, da ein Neuaufbau des ganzen Gesichts durchgeführt werden mußte, der natürlich nicht in einer Sitzung erledigt werden konnte, sondern zahlreiche Einzeloperationen erforderte.“ Hiernach können Bedenken gegen die Sachgemäßheit der Behandlung nicht geltend gemacht werden.

Die Berufung war daher als unbegründet zurückzuweisen.

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Hat der vorläufig fürsorgepflichtige Verband (preuß. BFV.) für ein hilfbedürftiges Kind Fremdenschulgeld bezahlt, obwohl er hierzu nach dem Preuß. Volksschulunterhaltungsgesetz nicht verpflichtet war, so kann er von dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband Ersatz dieser Aufwendungen nicht fordern.

UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.

Die Frage hat grundsätzliche Bedeutung. BFV. Stadt Berlin/BFV. Stadt Lüneburg v. 29. 8. 1934, Bd. 86 S. 10.

Gründe:

Der Kläger verlangt vom Beklagten als dem unstreitig endgültig verpflichteten Fürsorgeverband die Erstattung von 191,40 RM, die er in der Zeit vom 1. Januar 1930 bis 30. September 1932 für den Volksschulbesuch der von ihm unterstützten Sonja J., geboren am 27. Juli 1922, aufgewendet haben will.

Der erste Richter hat den Beklagten zur Erstattung dieses Betrages nebst Prozessenzen verurteilt. Er führt aus: Eine Verpflichtung der Armenverbände zur Entrichtung von Fremdenschulgeld habe früher in Preußen nicht bestanden (Entsch. OVG. Bd. 63 S. 178). Jetzt sei die Rechtslage eine andere geworden, seitdem nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d RGS. und nach Artikel I der PrVO. über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 zur Aufgabe der Fürsorgeverbände bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung gehörten. Zu der Erziehung gehöre die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht. Sei zu deren Ermöglichung die Aufnahme des Kindes in einen fremden Schulverband erforderlich, und seien die unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in der Lage, das Fremdenschulgeld zu entrichten, so müsse der BFV. eintreten. Sei das Kind, wie im vorliegenden Falle, gegen Entgelt in Pflege gegeben, so müsse gemäß § 9 Abs. 3 FV. der BFV., aus dessen Bezirk es in Pflege gekommen sei, auch das Fremdenschulgeld tragen (vgl. Rohrscheidt, Preuß. Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juni 1906, Berlin 1931, S. 38/39). Die Frage, ob Fremdenschulgeld im vorliegenden Falle überhaupt zu erheben sei, könne nicht nachgeprüft werden. Ausschlaggebend für diesen Standpunkt sei die Tatsache, daß der Kläger Fremdenschulgeld tatsächlich gezahlt habe. Im übrigen müsse es dem Beklagten überlassen bleiben, gemäß § 6 Abs. 5 des Volksschulunterhaltungsgesetzes die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt mit der Bitte, diese wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zurückzulassen.

Da die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist, so muß die Berufung zugelassen werden. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und auch sachlich begründet.

Eine Verpflichtung des Klägers, für Sonja J. Fremdenschulgeld zu bezahlen, kann nicht anerkannt werden. Die in Frage kommenden Bestimmungen des § 6 des Preuß. Volksschulunterhaltungsgesetzes lauten:

„Der Schulverband kann für den Besuch der Schule durch nicht einheimische Kinder ein Fremdenschulgeld verlangen.

Als einheimisch gelten Kinder, welche reichsangehörig sind und im Schulverband . . . entweder an dem Wohnorte dessen, welchem die Sorge für die Person des Kindes obliegt oder oblag, wohnen oder von Privatpersonen unentgeltlich in Pflege und Kost genommen sind.“

Diese Begriffsbestimmung trifft auf Sonja J. zu. Wenn sie sich auch in entgeltlicher Pflege befindet, so wohnt doch unbestritten ihre Mutter, der die Sorge für das Kind zusteht, ebenso wie das Kind selbst, schon seit dem Jahre 1922 in Berlin. Sonja J. ist daher im Sinne des § 6 des Preuß. Volksschulunterhaltungsgesetzes ein in Berlin einheimisches Kind. Damit entfällt der Anspruch des Schulverbandes Berlin, für das Kind Fremdenschulgeld zu fordern. Die Ansicht des ersten Richters, daß die Frage, ob überhaupt im vorliegenden Falle Fremdenschulgeld zu erheben sei, nicht nachgeprüft werden könne, ist nicht zu billigen. Sofern der Kläger zur Entrichtung von Fremdenschulgeld hat herangezogen werden können, hat ihm nach § 69 des Preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) i. d. F. der Gesetze vom 13. Mai 1918 (GS. S. 53) und vom 26. August 1921 (GS. S. 495) und nach § 6 Abs. 5 des Preuß. Volksschulunterhaltungsgesetzes gegen die Heranziehung der Einspruch zugestanden. Er hätte deshalb die Berechtigung des Schulverbandes Berlin zur Erhebung des Fremdenschulgeldes nachprüfen und hiergegen das zulässige Rechtsmittel einlegen müssen. Die bloße Tatsache, daß der Kläger an den Schulverband das Fremdenschulgeld entrichtet hat, vermag aber den im Fürsorgeerstreitverfahren entscheidenden Richter nicht von der Pflicht zu befreien, zu untersuchen, ob überhaupt ein unter § 6 Abs. 1 des Preuß. Volksschulunterhaltungsgesetzes fallender Tatbestand, der zur Erhebung von Fremdenschulgeld berechtigte, vorgelegen hat. Der Kläger führt zu der entscheidenden Frage aus, es komme auf den Wohnsitz der Mutter nicht an. Die in der FV. festgelegten Aufenthaltsbestimmungen gingen den allgemeinen Bestimmungen des BGB. vor. In der FV. seien unabhängig vom gesetzlichen Wohnsitz Sonderregelungen bezüglich des Aufenthaltsortes getroffen, soweit die Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht und die damit verbundenen Erstattungsverpflichtungen in Frage kämen. Damit sei ausgedrückt, daß Personen am jeweiligen Aufenthaltsorte als ortsfremd bezeichnet werden könnten, soweit es sich um Fürsorgemaßnahmen handele. Diese Ausführungen treffen jedoch nicht den Kern der Frage. Ob und wann Fremdenschulgeld zu erheben ist, bestimmt sich weder nach der FV. noch nach dem BGB., sondern nach dem Preuß. Volksschulunterhaltungsgesetz. Die Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes muß aber einheitlich sein, gleichgültig, ob es sich um Kinder handelt, die im Wege der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden müssen, oder nicht. Ob das Kind Sonja J. in Berlin den gewöhnlichen Aufenthalt erworben hat, oder ob dies nicht der Fall ist, spielt für die Beurteilung der Frage keine Rolle, ob das Kind im Sinne des Preuß. Volksschulunterhaltungsgesetzes ein einheimisches ist.

War hiernach für das Kind Sonja J. Fremdenschulgeld nicht zu entrichten, so war der

Kläger weder berechtigt noch verpflichtet, im Wege der öffentlichen Fürsorge für die Bezahlung des Schulgeldes einzutreten.

Die weitere Frage, ob das Fremdenschulgeld im Wege der öffentlichen Fürsorge dann hätte bezahlt werden müssen, wenn Sonja J. in Berlin kein einheimisches Kind gewesen wäre, bedarf nicht mehr der Entscheidung.

Anmerkung:

Die von dem BAH. offengelassene Frage, ob der Beklagte das Fremdenschulgeld hätte erstatten müssen, wenn der Kläger es zu Recht an den Schulverband gezahlt hätte, ist nach dem Erlaß des Preuß. Ministers f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung v. 22. April 1929 — MfWKuV. U III D Nr. 559, MfV. III E Nr. 1242 — zu bejahen. In dem Erlaß wird ausgeführt: „Das OVG. hat in der Entsch. Bd. 63 S. 178 ff. eine Verpflichtung der OAV. zur Zahlung des Fremdenschulgeldes deshalb verneint, weil die ihnen nach preuß. Recht obliegende Verpflichtung zur Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhalts die Kosten der Erziehung nicht mitumfaßte. Nach § 6 RGS. und nach Art. 1 Preuß. VO. über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (GS. S. 764) gehört zu dem von der öffentlichen Fürsorge zu gewährenden notwendigen Lebensbedarf bei Minderjährigen namentlich auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Die BFV. sind daher auch gegebenenfalls zur Zahlung des Fremdenschulgeldes verpflichtet.“

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Ein Vater (Obergefreiter) hat in einem Falle von Krankenhauspflege seines Kindes mit dem vorläufig Fürsorge gewährenden BFV. vereinbart, daß seine Behörde die ihm auf seinen Antrag gewährte Notstandsbeihilfe und das Versorgungsamt allmonatlich Teilbeträge seiner Gebührensätze unmittelbar an den BFV. zur Deckung der Krankenhauskosten zahlen sollen. Gleichwohl hat es der vorläufig Fürsorge gewährende BFV. unterlassen, durch die für ihn mögliche rechtzeitige Verwirklichung der Rechte aus dieser Vereinbarung zum Ersatz seiner Kosten zu gelangen. Bei diesem Sachverhalt ist der endgültig verpflichtete Verband seinerseits nicht zum Kostenersatz verpflichtet. BFV. Stadt Kassel/BFV. Landkreis Frittlar-Homburg v. 5. 4. 1934, Bd. 85 S. 32.

Gründe:

Am 10. Februar 1931 wurde der Sohn Karl-Heinz des Obergefreiten Otto R. in das Landeskrankenhaus zu Kassel aufgenommen. Der Vater zahlte 90 RM an. Am 24. März 1931 beantragte er ausweislich eines an diesem Tage mit ihm aufgenommenen Antrags Übernahme der Pflegekosten durch das Wohlfahrtsamt. Dem Kläger sind insgesamt 830,80 RM Kosten entstanden, deren Erstattung er von dem Beklagten verlangt hat.

Der Beklagte hat bestritten, daß Hilfsbedürftigkeit vorliege, da der Vater bereit und imstande gewesen sei, die ganzen Kosten zu

tragen. Er habe bisher nicht 90 RM, sondern 260 RM an das Krankenhaus gezahlt. Von seinem Truppenteil habe er am 28. April 1931 eine Beihilfe von 200 RM erhalten. Ferner habe er sich am 3. September 1931 bereit erklärt, daß die weiter zu erwartende Abschlußnotstandsbeihilfe dem Kläger überwiesen werde und daß der Betrag von 20 RM monatlich von seinen Übergangsgebühren unmittelbar an den Kläger gezahlt werde. Inzwischen habe er insgesamt 260 RM abbezahlt. Der Kläger hat zugegeben, daß der Vater weitere 170 RM gezahlt habe, so daß noch ein Betrag von 660,80 RM verbleibe. Er verbleibt dabei, daß R. nicht imstande sei, die restlichen Kosten auf einmal zu zahlen. In der mündlichen Verhandlung hat er seine Klage unter Vorbehalt weiterer Forderungen auf einen Teilbetrag von 100 RM ermäßigt.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, R. habe seiner Angabe nach einen Unterstützungsantrag überhaupt nicht stellen wollen. Er sei willens und in der Lage gewesen, für die Krankenhauskosten aufzukommen. Er habe zu den Krankenhauskosten von der Heeresverwaltung Notstandsbeihilfen und Unterstützungen im Gesamtbetrag von über 600 RM und außerdem bei seinem Ausscheiden aus dem Militärdienst eine Prämie von 1500 RM erhalten. Das Krankenhaus habe daher einen realisierbaren Anspruch gegen R. gehabt.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er seinen Erstattungsanspruch auf einen Betrag von 200 RM erhöht hat. Der Beklagte hält die Vorentscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Das BAH. hat bei dem Kläger angefragt, ob sich der Rechtsstreit inzwischen ganz oder zum Teil dadurch erledigt habe, daß der Vater des Kindes die Krankenhauskosten erstattet habe, und ob er, Kläger, die nach dem Schreiben der 13. (reit.) Batterie des 6. Artillerie-Regiments zu Fritzlär vom 31. Juli 1931 nach Abschluß der Krankenhausbehandlung in Aussicht gestellte Notstandsbeihilfe in Anspruch genommen habe.

Der Kläger hat erwidert, R. habe bisher nur „einen geringen Teil“ der Krankenhauskosten zurückerstattet, so daß von einer ganzen oder teilweisen Erledigung der Klage nicht gesprochen werden könne. Nach Beendigung der Krankenhausbehandlung habe er eine Notstandsbeihilfe von 487 RM erhalten, die nicht in Anspruch habe genommen werden können; er habe davon ein bei der Kreissparkasse Fritzlär erbobenes Darlehen zurückgezahlt.

Demnach hat das BAH. den Kläger darauf hingewiesen, daß die Berufung inzwischen nach dem Gesetze zur Änderung des Verfahrens vor dem BAH. vom 26. Januar 1934 unzulässig geworden sei, da sich die Berufung auf einen Betrag von 200 RM beschränke. Der Kläger hat erwidert, er erhöhe die Berufung auf 300 RM. Auf die Mitteilung des BAH., daß die

Berufung nur bei einem den Betrag von 300 RM übersteigenden Streitwert zulässig sei, hat der Kläger schließlich erklärt, er erhöhe den einzuklagenden Teilbetrag auf 350 RM.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach dem in den Akten des Klägers enthaltenen, von Otto R. unterschriebenen Antrag vom 24. März 1931 muß allerdings davon ausgegangen werden, daß er Kostenübernahme auf das Wohlfahrtsamt beantragt und daß der Kläger diesen Antrag am 7. April 1931 genehmigt hat. Danach würde es sich von diesem Tage an um Fürsorgekosten handeln können. Es kann dahingestellt bleiben, ob man mit dem Kläger davon ausgehen kann, das Landeskrankenhaus sei berechtigt gewesen, auch vor dem 7. April 1931 wegen Ausbleibens weiterer Zahlungen des Vaters Fürsorge für den Kläger zu üben. Dagegen spricht, daß dies in keiner Weise kenntlich gemacht worden ist. Die öffentliche Fürsorge hat nur subsidiär einzutreten. Im vorliegenden Falle stand dem Landeskrankenhaus in erster Linie der Vater des Kindes als bürgerlich-rechtlich verpflichteter Vertragsgegner gegenüber. Das Eingreifen der Fürsorge war nur dann erforderlich, wenn der Vater außerstande war, seinen Verpflichtungen zu genügen. Soweit dieser bereit und imstande war, zu zahlen, lag keine Hilfsbedürftigkeit vor. Der Kläger bzw. das Krankenhaus waren im Interesse des endgültig verpflichteten Verbandes verpflichtet, auch Teilzahlungen entgegenzunehmen, und zwar auch dann, wenn bereits die öffentliche Fürsorge eingeleitet worden war. Der Vater hat augenscheinlich inzwischen auch weitere Zahlungen geleistet, der Kläger hat es aber trotz der Anfrage des BAH. unterlassen, anzugeben, in welchem Umfange dies geschehen ist. Otto R. hat in der am 3. September 1931 abgegebenen, dem Kläger mitgeteilten Verhandlung folgende Erklärung abgegeben:

„Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, daß mir die vom Versorgungsamt auf meinen Antrag hin gewährte Notstandsbeihilfe unmittelbar dem Landeskrankenhaus bzw. dem Wohlfahrtsamte Kassel überwiesen wird; auch ermächtige ich das Versorgungsamt Kassel, mir allmonatlich 20 RM an meinen Übergangsgebühren zu kürzen und zur Aufrechnung auf die restlichen Kosten für mein Kind dem Wohlfahrtsamt Fritzlär bzw. Kassel unmittelbar zu überweisen.“ Er hat diese Erklärung am 7. Dezember 1931 wiederholt. Danach wäre es dem Kläger sehr wohl möglich gewesen, bei rechtzeitigem Vorgehen die Schlußnotstandsbeihilfe von 487 RM ganz für sich in Anspruch zu nehmen, ebenso 20 RM monatlich von den Übergangsgebühren des R. Hierzu war er auch nach Einleitung der öffentlichen Fürsorge nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (vgl. BAH. Bd. 66 S. 87). Es wäre nicht zu billigen gewesen, wenn der Kläger sich auf den Standpunkt gestellt hätte, er brauche das Angebot des R. nicht anzunehmen, könne sich vielmehr

an dem Beklagten schadloß halten und es diesem überlassen, Ersatz von R. zu beanspruchen. Ein solches Verhalten würde mit den Pflichten des vorläufig fürsorgenden Verbandes nicht in Einklang stehen. Hat dies Verhalten dazu geführt, daß die Ersatzforderung des Klägers ungetilgt geblieben ist, so ist dies auf sein eigenes Verschulden zurückzuführen, aus dem er keine Rechte gegen den Beklagten herleiten kann, zumal da er ihm nicht mitgeteilt hat, er möge die sich aus der Erklärung des R. vom 3. September 1931 ergebenden Rechte selbst wahrnehmen. Der Kläger hat das BAH. darüber im Unklaren gelassen, wieviel R. inzwischen gezahlt hat und wie hoch seine ganze Schuld noch ist. Es ist deshalb und auf Grund der Erklärung des R. vom 3. September 1931 davon auszugehen, daß der Kläger, wenn er die Rechte gegen den ihm als Vertragsgegner verpflichteten Otto R. ordnungsmäßig wahrgenommen hätte, keinen Anspruch mehr gegen den Beklagten haben würde.

Seine Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

Anmerkung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des BAH. muß der vorläufig Fürsorge gewährende Verband mit den ihm zumutbaren Maßnahmen darum bemüht sein, die Hilfsbedürftigkeit durch Heranziehung Drittverpflichteter rechtzeitig zu beseitigen. Im vorliegenden Falle konnte der Kläger offensichtlich auch bei ordnungsmäßigem Verhalten nicht erreichen, daß die Zahlungen des Vaters so frühzeitig erfolgten, daß öffentliche Fürsorge überhaupt entbehrlich war. Insoweit wäre es erforderlich gewesen, daß der Vater die Krankenhauskosten stets im voraus bezahlte oder wenigstens die für die übliche Zeitspanne ausgestellten Rechnungen des Krankenhauses alsbald beglich. Bevor der Kläger weiterhin auch bei ordnungsmäßigem Verhalten zum Ersatz seiner Kosten gelangen konnte, war der Pflegefall schon abgeschlossen. Bei dieser Lage des Tatbestandes erhebt sich die Frage, ob dann nicht der von dem BAH. gleichfalls in ständiger Rechtsprechung befolgte Grundsatz Platz zu greifen hatte, daß der vorläufig verpflichtete Verband, der während des Pflegefalles ordnungsmäßig um die Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit durch Heranziehung Drittverpflichteter bemüht war, sich nach Abschluß des Pflegefalles allein an den endgültig verpflichteten Verband halten kann, ohne daß diesem der Einwand zusteht, der vorläufig fürsorgepflichtige Verband möge sich zuerst an die Drittverpflichteten halten. Das vorliegende Urteil berechtigt zu der Annahme, daß dieser Grundsatz insoweit eine Einschränkung erleidet, als er sich nicht auf Zahlungen Drittverpflichteter erstreckt, die der vorläufig fürsorgepflichtige Verband nach Abschluß des Pflegefalles ohne weitere Verwaltungsarbeit nur anzunehmen braucht, die er aber gleichwohl nicht annimmt. Dem steht nicht ent-

gegen, daß der vorläufig fürsorgepflichtige Verband von dem endgültig verpflichteten Verband den Ersatz seiner Restkosten durch sofortige Zahlung ihres gesamten Betrages fordern und daß er es dem endgültig verpflichteten Verbands überlassen kann, die wenn auch sicheren, sich aber über einen längeren Zeitraum erstreckenden Ratenzahlungen Drittverpflichteter an sich leisten zu lassen. Eine Entscheidung des vorliegenden Streitfalls auf dieser Grundlage war indessen nicht möglich, weil der Beklagte, wie das BAH. zweimal in den Gründen betont, die insoweit erforderlichen tatsächlichen Angaben trotz Aufforderung des BAH. nicht gemacht hat.

Im übrigen hätte man im vorliegenden Falle zu dem gleichen Ergebnis kommen können durch Verneinung der Hilfsbedürftigkeit überhaupt. Sie erscheint in Fällen der vorliegenden Art berechtigt, in denen der volle Kostenersatz auf Grund der übernommenen vertraglichen Verpflichtung innerhalb einer der öffentlichen Hand zumutbaren Frist gesichert erscheint. Satz 1 des von dem BAH. formulierten Leitsatzes deutet auch auf diese Lösung hin, denn er lautet: „Ist ein Kind von dem Vater auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages in einem dem Fürsorgeverband zur Verfügung stehenden Krankenhaus untergebracht worden, so braucht die öffentliche Fürsorge erst einzutreten, wenn feststeht, daß der Vater außerstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.“

FV. § 17 Abs. 1.

Der BFV. A. hat einen Hilfsbedürftigen, der in seinem Bezirk seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte und für den er daher vorläufig fürsorgepflichtig war, in Erfüllung dieser vorläufigen Fürsorgepflicht in einem Krankenhaus im Bezirk des BFV. B. untergebracht und zunächst auch diesem Krankenhaus Kostenersatz geleistet. Später stellt er jedoch die Zahlungen an das Krankenhaus ein, obwohl der Kranke nach wie vor der Krankenhausbehandlung bedarf und auch hilfbedürftig ist. Der BFV. B. muß daher für den Kranken eintreten. Bei diesem Sachverhalte kann der BFV. B. den BFV. A. wegen Abziehung in Anspruch nehmen. BFV. Stadt Berlin/BFV. Landkreis Crossen a. d. Oder v. 26. 9. 1934, Bd. 86 S. 34¹⁾.

Gründe:

Seit dem 30. November 1929 entrichtet der Kläger aus öffentlichen Fürsorgemitteln die Anstaltskosten für den im Städtischen Krankenhaus Berlin-Britz befindlichen, am 26. Oktober 1905 geborenen Schiffer Kurt G. Er begehrt mit der Klage die ihm bis zum 31. Juli 1930 in Höhe von 2660,38 RM entstandenen Anstaltskosten, zuzüglich 25% für Verwaltungsaufwand, d. s. insgesamt 3325,47 RM nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung sowie

¹⁾ Vgl. Bd. 82 S. 19, DZW. IX Sp. 138b.

die seit 1. August 1930 weiterhin entstandenen Kosten von täglich 10,60 RM nebst 25% Zuschlag hieraus.

Der in Messow, im Bezirk des Beklagten, ansässig gewesene Schiffer Kurt G. ist seit mehreren Jahren an Gelenkrheumatismus (Verkrüppelung des linken Fußes und des rechten Armes) erkrankt. Er bezieht seit 1927 eine Invalidenrente von 21,71 RM monatlich. Da die Rente zur Krankenbehandlung nicht ausreicht, mußten die Eltern des G. aus ihrem eigenen Verdienst hinzuzahlen. Da ihnen dies aber mangels ausreichenden Verdienstes seit Dezember 1927 nicht mehr möglich war, wandten sie sich an das Versicherungsamt Crossen um eine Rentenerhöhung. Das Versicherungsamt veranlaßte, daß der Beklagte seit 1. Februar 1928 eine monatliche Sozialrentenerstattung von 15 RM gewährte. Im Sommer 1928 hat sich der Beklagte auf Fürsprache des Pfarrers S. aus Messow bereit erklärt, die Kosten einer im Johanniter-Ordenshaus in Bad Oeynhausen fortzusetzenden Anstaltsbehandlung je zur Hälfte mit der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zu übernehmen. Im Johanniter-Ordenshaus befand sich G. vom 21. August 1928 bis zum 18. September 1928. Da die Ärzte aber eine weitere Kur für erforderlich hielten, stimmte der Beklagte einer Krankenhausbehandlung im Städt. Krankenhaus Berlin-Britz bei und übernahm hierfür wiederum neben der Landesversicherungsanstalt die Hälfte der Kosten. Er begrenzte seine Kostenzahlung, ebenso wie die Landesversicherungsanstalt, zunächst auf 4 Monate. Seit 5. Juni 1929 befand sich G. in Britz. Nach Ablauf der ersten 4 Monate sicherte der Beklagte im Einverständnis mit der Landesversicherungsanstalt die Kostenzahlung für weitere 8 Wochen zu. Nach Ablauf dieser Zeit stellte der Beklagte jedoch keine Zahlungen ein, obwohl die Heilbehandlung des G. damals noch nicht beendet war. Der Kläger hat deshalb die seit 30. November 1929 in Britz anfallenden Kosten getragen.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe durch seine plötzliche Weigerung der Kostenzahlung eine pflichtwidrige Handlung begangen; es sei deshalb, abgesehen von dem Verlangen auf Kostenerstattung, Forderung eines Verwaltungskostenzuschlages von 25% berechtigt.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und eingewendet: G. sei damals nicht hilfsbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne gewesen. Der Beklagte habe lediglich freiwillig, ohne einer fürsorgerechtlichen Pflicht genügen zu wollen und nur um die Durchführung der von der Landesversicherungsanstalt genehmigten Krankenhausbehandlung zu ermöglichen, sich damit einverstanden erklärt. Er sei deshalb nicht gehindert gewesen, im November 1930 seine Zahlungen wieder einzustellen. Im übrigen sei die Kostenanmeldung des Klägers nicht rechtzeitig erfolgt, so daß sie ihm (dem

Beklagten) gegenüber erst bis zum 14. Mai 1930 als verwirkt anzusehen sei.

Der Vorderrichter hat der Klage in Höhe von 2341,73 RM einschließlich 25% für Verwaltungsmehraufwand, sowie hinsichtlich der später entstandenen Kosten stattzugeben. Er führt aus: Der Beklagte sei nach § 15 und § 7 Abs. 2 FV. kostenerstattungspflichtig. G. sei fortgesetzt hilfsbedürftig gewesen, so daß der Beklagte nicht ohne weiteres seine Unterstützung habe einstellen dürfen. Darin liege eine pflichtwidrige Handlung. Die Kostenerstattung sei aber nur für die Zeit seit 17. Februar 1930 gerechtfertigt, nicht aber für die frühere Zeit; denn die Anmeldung sei bei der Aufsichtsbehörde nicht nötig gewesen, da der Kläger den richtigen Fürsorgeverband ohne Mühe hätte ermitteln können.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt und sich zur Begründung auf sein früheres Vorbringen gestützt.

Es war zu erkennen wie geschehen.

Kurt G. hat, wie der Beklagte nicht bestreitet, vor Beginn seiner Anstaltsaufnahme im Sommer 1928 seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seinen Eltern in Messow (Bezirk des Beklagten) gehabt. Aus den Akten ergibt sich, daß G.s Eltern damals in sehr dürftigen Verhältnissen lebten und nicht in der Lage waren, die Verpflegungskosten ihres Sohnes in der Krankenanstalt aus eigenem Vermögen zu tragen. Sie wandten sich deshalb an das Versicherungsamt um Rentenerhöhung und im Januar 1928 unmittelbar an den Beklagten. Kurt G. war also im Zeitpunkt seiner Aufnahme in das Johanniter-Ordenshaus hilfsbedürftig im Sinne der FV. Die endgültige Fürsorgepflicht traf den Beklagten, da G. in dessen Bezirk seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wenn der Beklagte jetzt nachträglich behauptet, er habe damals nicht in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht die Zahlung der Anstaltkosten zur Hälfte übernommen, sondern nur aus freiwilliger Leistung, so verdient diese Behauptung keine Beachtung, da sie nach dem aus den Akten sich ergebenden Tatbestand seinen wirklichen Absichten nicht entsprach. Die vom Beklagten durchgeführte Behandlung der ganzen Angelegenheit läßt keinen anderen Schluß zu, als daß er damals im vollen Bewußtsein einer ihm obliegenden Fürsorgepflicht handelte. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß er seine Leistungen in Angleichung an die Erklärungen der Landesversicherungsanstalt zuerst auf 4 Monate und dann nochmals auf 2 Monate begrenzte. Es hat vielmehr den sicheren Anschein, daß der Beklagte, als er nach Einstellung seiner Fürsorgezahlungen vom Krankenhaus Britz erfuhr, daß dieses „die ab 30. November 1929 auflaufenden Karkosten mit dem Landeswohlfahrtsamt Berlin verrechnen wolle“, die Gelegenheit zur Abwälzung der ihm bisher obliegenden Zahlungen auf Berlin hat benutzen wollen. Da ihm angesichts der seit 1927 be-

stehenden ununterbrochenen Hilfsbedürftigkeit des Kurt G. auch nach der Aufnahme in das Krankenhaus in Britz die Fürsorgepflicht und zwar auch die vorläufige Fürsorgepflicht oblag, ist er dem Kläger grundsätzlich erstattungspflichtig. Da der Beklagte wußte, daß sich G. noch in der Krankenanstalt in Britz befand, ein Wechsel des fürsorgepflichtigen Verbandes also nicht eingetreten sein konnte, stellt die grundlose Einstellung der Fortzahlung seiner Unterstützung eine pflichtwidrige Handlung dar, die den Vorwurf der Abschiebung und die Auferlegung eines Zuschlages von 25% aus § 17 Abs. 1 FV. begründet.

Auch bezüglich der Rechtzeitigkeit der Anmeldung war dem Vorderrichter beizustimmen. Der Kläger hat innerhalb der Anmeldefrist erfahren, daß der Beklagte bisher die Kosten in endgültiger Fürsorgepflicht bezahlt hat. Er hätte rechtzeitig beim Beklagten seine Kosten anmelden können und hätte sich nicht mit der gleich zu Anfang an seine Aufsichtsbehörde gerichteten Ersatzanmeldung begnügen dürfen. Die Voraussetzungen für eine Ersatzanmeldung waren nicht gegeben. Die für den Beklagten maßgebende Anmeldung ist lediglich die Mitteilung des Klägers vom 14. Mai 1930, die beim Beklagten am 17. Mai 1930 einging. Gemäß § 18 Abs. 3 FV. kann der Kläger deshalb, erst die Kosten verlangen, die 3 Monate vor dieser Anmeldung entstanden sind, also die seit 17. Februar 1930 entstandenen Aufwendungen. Hinsichtlich der Höhe der in Ansatz gebrachten Krankenhauskosten konnte der vom Kläger für die damalige Zeit in Rechnung gesetzte Betrag von 10,60 RM nicht zuerkannt werden. Der Kläger hat auf Anfrage des BAH. diesen Betrag zwar als „en nach unten abgerundeten Selbstkostenbetrag der damaligen Zeit bezeichnet. Das kann aber im Hinblick auf die Rechtsprechung des BAH., insbesondere auf die Entsch. Bd. 81 S. 142¹⁾ und Bd. 82 S. 175²⁾ die Forderung des Klägers nicht als begründet erscheinen lassen. Nach der Auskunft der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin vom 19. Januar 1934 betrug der Kurkostensatz für das Krankenhaus Britz in der Zeit vom 1. Februar 1930 bis 30. Oktober 1930 für die genannte Kasse 6,80 RM. Wie das BAH. in den vorstehend angezogenen Entscheidungen bereits zum Ausdruck gebracht hat, muß es auch einem Fürsorgeverbande möglich sein, die Sätze für die Krankenhausbeflege in ähnlicher Weise zu verbilligen wie die Ortskrankenkasse. Hiernach konnte dem Kläger kein höherer Satz als der von der genannten Krankenkasse angegebene von 6,80 RM täglich zugewilligt werden; für 165 Tage waren daher von dem in der angefochtenen Entscheidung bezifferten Betrage 627 RM in Abzug zu bringen, so daß dieser Betrag auf 1122 RM festzu-

setzen war. Mit dieser Maßgabe war die Berufung des Beklagten, wie geschehen, zurückzuweisen.

FV. § 18.

Hat der vorläufig Fürsorge gewährende Verband in einem laufenden Pflegefall sein Verlangen nach Kostenersatz rechtswirksam bei dem endgültig verpflichteten Verbande angemeldet, so deckt diese Anmeldung die nicht verjährten Kosten auch dann, wenn der vorläufig Fürsorge gewährende Verband erst erhebliche Zeit (7 Jahre) nach der Anmeldung auf seinen Ersatzanspruch gegen den endgültig verpflichteten Verband zurückkommt. BFV. Stadt Essen/LFV. Rheinprovinz v. 28. 5. 1934, Bd. 85 S. 119.

Gründe:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Erstattung von Fürsorgeaufwendungen für das Kind Charlotte D. gemäß § 7 Abs. 2 Halbs. 2 FV. in Anspruch. Der Beklagte bestreitet seine Erstattungspflicht, soweit sie sich auf die Zeit vor dem 2. Oktober 1931 bezieht. Die angefochtene Entscheidung hat die Klage abgewiesen; sie nimmt an, daß der Pflegefall im Rechtsinne unterbrochen sei, und vermißt auch für die Zeit vor dem 2. Oktober 1931 eine Anmeldung im Sinne des § 18 FV.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt; er hat seinen Klageanspruch auf die Erstattung der Kosten ermäßigt, die ab 1. Januar 1929 aufgewendet sind.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die Berufung ist begründet.

Der Kläger nimmt den Beklagten gemäß § 7 Abs. 2 Halbs. 2 FV. in Anspruch. Die Voraussetzungen für eine auf diese Gesetzesvorschrift gestützte Erstattungspflicht sind nach dem vorliegenden Sachverhalt an sich gegeben. Das hilfsbedürftige Kind Charlotte D. ist nach den Vorgängen der Parteien landeshilfsbedürftig, weil es keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat. Der Beklagte hat insoweit die Voraussetzungen seiner Erstattungspflicht an sich nicht bestritten und seine Erstattungspflicht für die Zeit ab 2. Oktober 1931 bereits im ersten Rechtszuge anerkannt. Dementsprechend führt er auch in seiner Entgegnung auf die Berufungsrechtfertigung aus, daß der Kläger keinen Anspruch auf die vor dem 2. Oktober 1931 entstandenen Fürsorgekosten habe. Hinsichtlich dieser früheren Zeit wendet er ein, es sei Verjährung eingetreten, und es fehle ferner an einer ordnungsmäßigen Anmeldung im Sinne des § 18 FV.; erst mit dem Eingang der Klage bei ihm am 2. Januar 1932 habe er von dem Pflegefall wieder Kenntnis erhalten. Gegenüber dem Verjährungseinwand hat der Kläger seinen Erstattungsanspruch, wie oben angegeben, auf die Zeit ab 1. Januar 1929 ermäßigt.

¹⁾ DZW. VIII F. Sp. 248.

²⁾ DZW. IX Sp. 134b.

Die Entscheidung hängt in erster Linie davon ab, ob eine ordnungsmäßige Anmeldung im Sinne des § 18 FV. vorliegt oder nicht. Liegt sie nicht vor, so ist der Erstattungsanspruch des Klägers für die vor dem 2. Oktober 1931 liegende Zeit ungerechtfertigt. Nach dem Sachverhalt kann aber der Einwand der mangelnden Anmeldung nicht als begründet angesehen werden. Nach den Vorgängen der Parteien hat der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 21. Juli 1924 um „formelle Anerkennung“ der Kostenersatzpflicht ersucht. Mit Schreiben vom 2. August 1924 hat der Beklagte dahin geantwortet: Er stelle anheim, noch den Nachweis zu führen, daß der LFV. (der Beklagte) auf Grund des neuen Rechts zur Kostenersatzung verpflichtet sei; bis dahin könne die Anerkennung der Kostenersatzpflicht nicht erfolgen. Auf der Rückseite dieses Schreibens hat der Kläger vermerkt: „Vorseitige Ausführungen sind richtig. Einwendungen können nicht erhoben werden. Zu den Akten.“ Der Kläger hat dann nach seinen Vorgängen das hilfsbedürftige Kind weiter unterstützt, ohne mit dem Beklagten zunächst wieder in Fühlung zu treten. Erst am 16. Dezember 1931 bemerkt er in seinen Akten: „Gegen den LFV. Rheinprovinz ist heute Klage erhoben wegen Erstattung der Fürsorgekosten für das Kind Charlotte D. Das Kind ist landeshilfsbedürftig, da es bisher einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründet hat.“ Nach diesem Sachverhalt hat der Kläger allerdings über sieben Jahre verstreichen lassen, ohne den Beklagten in Anspruch zu nehmen. Trotzdem ist festzustellen, daß in dem vorerwähnten Schreiben des Klägers an den Beklagten vom 21. Juli 1924 eine ordnungsmäßige Anmeldung zu erblicken ist, und es ist ferner festzustellen, daß diese Anmeldung auch im Hinblick auf die inzwischen verstrichene Zeit ihre fürsorgerechtliche Wirkung nicht verloren hat. Das BAH. hat bereits wiederholt, so in den Entscheidungen Bd. 79 S. 106¹⁾ und Bd. 84 S. 176²⁾, zum Ausdruck gebracht, daß ein Fürsorgeverband, der ordnungsmäßig angemeldet hat, dann aber bis zur Inanspruchnahme des endgültig verpflichteten Verbandes geraume Zeit hat verstreichen lassen, dadurch seine Rechte aus der Anmeldung nicht verlustig geht; eine Säumnis hat danach keine Anspruchsverwirkung zur Folge. Eine Verwirkung solcher Art für das Gebiet des Fürsorgerechts anzunehmen, liegt schon deshalb kein ausreichender Anlaß vor, weil es sich regelmäßig um wiederkehrende Leistungen handelt und außerdem in der kurzen Verjährungsfrist des § 18a FV. eine ausreichende Sicherung für den in Anspruch genommenen Fürsorgeverband liegt. Unter diesen Umständen bedarf es keiner weiteren Erörterung darüber, ob die Zulassung des Einwandes der Verwirkung auch aus Gründen anderer und allgemeiner Art abzulehnen oder

nicht weiter auszugestalten ist, wie sie das Reichsgericht in dem Urteil im 144. Band S. 22 erörtert hat. Es ist also davon auszugehen, daß eine ordnungsmäßige Anmeldung vorliegt. Bei dieser Sachlage ist aber der Anspruch des Klägers, soweit er sich auf die Zeit ab 1. Januar 1919 bezieht, gerechtfertigt, da im übrigen die Voraussetzungen seines Anspruchs gemäß § 7 Abs. 2 Halbs. 2 FV. vorliegen.

Hiernach war unter Abänderung der aufgehobenen Entscheidung der Klage stattzugeben.

Anmerkung:

Die Entscheidung, die an der Rechtsprechung Bd. 70 S. 106 festhält, ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie, wenn auch ohne unmittelbare Verwertung für die Begründung der Rechtsauffassung des BAH., auf das Urteil des Reichsgerichts Bd. 144 S. 22 hinweist. Hier führt das Reichsgericht hinsichtlich des Verwirkungseinwandes aus: „Wenn sich auch in den letzten Jahren für einige Sondergebiete, wie namentlich das Aufwertungsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Arbeitsrecht, gewisse Grundsätze über die sog. Verwirkung eines Anspruchs infolge Nichtgeltendmachung während eines längeren Zeitraums gebildet haben, so ist doch einer Verallgemeinerung dieser Grundsätze über jene Sondergebiete hinaus, also für das gesamte Gebiet des bürgerlichen Rechts, scharf entgegenzutreten. Gerade in der jetzigen Zeit, wo die Allgemeinheit unter Führung der Reichsregierung nach möglichster Befestigung der wirtschaftlichen Verhältnisse strebt und sich bemüht, auf weite Sicht planmäßig zu arbeiten, muß nach Kräften ein Rechtsgedanke zurückgedrängt werden, der geeignet ist, große Unsicherheit in die Rechtsbeziehungen der Volksgenossen hineinzutragen, anstatt sie zu sichern und zu festigen. Denn die für die etwaige Verwirkung maßgebenden Fragen werden von den Beteiligten meistens sehr verschieden beurteilt werden, und auch die richterliche Würdigung wird sich nach Lage der Dinge von Schwankungen niemals ganz frei halten können. Der Verwirkungsgedanke gehört im wesentlichen der Zeit der Geldentwertung und den ihr folgenden Jahren an, die durch die wirtschaftliche Unsicherheit ihr Gepräge erhielten. Er verdient keine Erhaltung, zum mindesten keine Ausgestaltung und Ausbreitung, nachdem jene Zeit der Unsicherheit überwunden ist. Die Frage, wie lange ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden darf, beantwortet sich hauptsächlich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung. Diese setzt bestimmte, sichere Grenzen, an die sich die Wirtschaft halten kann. Deshalb darf — außer etwa auf den oben erwähnten Sondergebieten — der Schuldner daraus, daß zwischen der Entstehung eines Anspruchs und seiner Geltendmachung ein längerer Zeitraum verflossen ist, einen Einwand nur dann herleiten, wenn die Verjährungsfrist abgelaufen ist.“

¹⁾ DZW. VII S. 508.

²⁾ DZW. X Sp. 315a.

Rechtsprechung sonstiger Gerichte

Zivilgerichte.

FV. § 21a, BGB. § 1611 Abs. 1.

Der notdürftige Unterhalt umfaßt auch die außerordentlichen Kosten einer Krankheit (Krankenhauspflege wegen Tuberkulose). Braucht der Unterhaltspflichtige auf Grund eines Vergleichs nur eine bestimmte monatliche Unterhaltsrente zu zahlen, so muß er gleichwohl darüber hinaus die Kosten der Krankheit tragen, sofern nach Lage des Falles davon auszugehen ist, daß diese Kosten nicht unter den Vergleich fallen sollten.

BGB. § 1603 Abs. 1.

Nach Lage des Falles kann dem Unterhaltspflichtigen auch zugemutet werden, die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht durch Aufnahme eines Kredits zu ermöglichen. LG. Duisburg-Hamborn v. 17. 10. 1934 — 7. S. 293/34 —.

Entscheidungsgründe:

Gemäß dem vorläufig vollstreckbaren Bescheid des Stadtausschusses in Mülheim-Ruhr vom 21. Februar 1933 ist auf Antrag des Beklagten der Kläger für verpflichtet erklärt worden, die Krankenhauskosten für die Ehefrau des Klägers vom 6. Juli 1932 ab in Höhe von 4,60 RM täglich fortlaufend bis zur Beendigung der Krankenhauspflege mit sofortiger Wirkung zu zahlen bzw. zu erstatten. Der Bescheid ist auf die Beschwerde des Klägers von dem Stadtausschuß bestätigt worden. In dem Verwaltungsbescheid ist darauf hingewiesen, daß der Kläger nach § 1360 BGB. verpflichtet sei, für den Unterhalt seiner Ehefrau zu sorgen, und es wird weiter darin gesagt, daß der Bescheid auf Grund des § 22 FV. erlassen werde. Der vollstreckbare Bescheid des Stadtausschusses kann gemäß § 23 Abs. 2 FV. im ordentlichen Rechtsweg aufgehoben oder geändert werden. In der vorliegenden Klage verlangt der Kläger die Aufhebung des Bescheides. Dieses Verlangen stützt er darauf, daß er lediglich verpflichtet sei, seiner Ehefrau den notdürftigen Unterhalt zu gewähren, und daß ein Betrag von 45 RM als notdürftiger Unterhalt anzusehen sei. Zudem habe er sich am 20. Oktober 1932 in den Akten 2 C 3868/32 des Amtsgerichts Mülheim-Ruhr mit seiner Ehefrau dahin verglichen, ihr ab 1. Oktober 1932 eine Unterhaltsrente von monatlich 45 RM zu zahlen. Zum notdürftigen Unterhalt gehörten aber nicht die Kosten für die Krankenhausbehandlung seiner Ehefrau. Er sei auch nicht in der Lage, ohne Gefährdung seines eigenen standesgemäßen Unterhalts seiner Ehefrau einen höheren Betrag als 45 RM monatlich zu zahlen. Demgegenüber macht der Beklagte geltend, daß die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung des notdürftigen Unterhalts auch die Verpflichtung der Krankenhauskosten umfasse, daß diese letztere

Verpflichtung durch den Vergleich vom 20. Oktober 1932 nicht berührt werde, und daß der Kläger nach Maßgabe seines Einkommens und Vermögens auch sehr wohl in der Lage sei, die Krankenhauskosten zu tragen. Außerdem aber sei der Kläger auf Grund des § 25a Abs. 1 FV. gehalten, die seiner Ehefrau seitens des Fürsorgeverbandes durch Zahlung bzw. Vorlage der Krankenhausaufwendungen gewährten Unterstützungen zu erstatten. Der Kläger lehnt hingegen eine Erstattungspflicht nach § 25a Abs. 1 FV. ab, weil es sich um Kosten der Behandlung wegen tuberkulöser Erkrankung handle, für welche nach § 25 FV. weder seine Ehefrau noch nach § 25a Abs. 2 FV. er selbst aufzukommen hätten. Es kann im vorliegenden Rechtsstreit dahin gestellt bleiben, welche Auslegung dem § 25a FV. zu geben ist. Denn die Verpflichtung des Klägers zur Erstattung bzw. Zahlung der Kosten der Krankenhausbehandlung ergibt sich schon aus § 21a FV., wo bestimmt ist, daß der Fürsorgeverband, der einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, im Falle der Hilfsbedürftigen für die Zeit der Unterstützung Rechtsansprüche gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken kann, daß die Rechtsansprüche zum Ersatz auf ihn, den Fürsorgeverband, übergehen. Nach Abs. 2 des § 21a kann der Fürsorgeverband einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen für die Vergangenheit auch im Falle des § 1613 BGB. in Anspruch nehmen. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß der Kläger, sofern er für Krankenhauskosten überhaupt haftet, mindestens seit dem 6. Juli 1932 in Verzug ist. Die Klageschrift in dem Unterhaltsprozeß 2 C 3868/32 des Amtsgerichts Mülheim-Ruhr ist vom 15. August 1932 datiert und dem heutigen Kläger am 25. August 1932 zugestellt worden. In der Klageschrift wird gesagt, daß der Beklagte Martin B. vergeblich zur freiwilligen Zahlung aufgefordert worden sei. Aus dem Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten des Marienhospitals in Mülheim-Ruhr in dessen Rechtsstreite gegen den Kläger 2 C 545/33 des Amtsgerichts Mülheim-Ruhr vom 21. Oktober 1933 ergibt sich weiter, daß der Kläger durch Schreiben vom 7. Juli 1932 es abgelehnt hat, für seine Frau aufzukommen, worauf das Krankenhaus die Übernahme der Pflegekosten durch den Beklagten beantragt hat. Hieraus geht hervor, daß der Kläger schon vor dem 7. Juli 1932 an die Zahlung bzw. Übernahme der Krankenhauskosten gemahnt worden ist, so daß er schon vor dem 7. Juli 1932 in Verzug gekommen ist. Der Fürsorgeverband ist daher als berechtigt anzusehen, für die Krankenhauskosten, soweit sie vom 7. Juli 1932 ab entstanden sind, den Kläger in Anspruch zu nehmen, wenn dieser verpflichtet ist, sie zu ersetzen. Er bestreitet diese Verpflichtung unter Hinweis auf seine

wirtschaftliche Lage und den Prozeßvergleich vom 20. Oktober 1932. Ohne Zweifel kann die Ehefrau des Klägers nur den notdürftigen Unterhalt beanspruchen, aber auch dieser Unterhalt ist nach § 1610 Abs. 2 BGB. zu bestimmen. Auch der notdürftige Unterhalt umfaßt den gesamten unbedingt erforderlichen Lebensbedarf. Welcher Betrag, und welche Aufwendungen als zum notdürftigen Unterhalt erforderlich ansehen muß, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles; ein allgemein gültiger Maßstab besteht nicht. Die Frage nun, ob auch die Krankenhauskosten bzw. die durch eine Krankheit entstandenen besonderen Aufwendungen als zum notdürftigen Unterhalt gehörig anzusehen sind, ist nicht unbestritten. Das Berufungsgericht schließt sich der unter anderem von Standinger Komm. zum BGB. Bem. zu § 1610, 1611 vertretenen Auffassung an, daß, wenn der notdürftige Unterhalt den gesamten Lebensbedarf zu umfassen hat, die dem Unterhaltsberechtigten entstehenden außerordentlichen Kosten einer Krankheit dem Unterhaltspflichtigen zur Last fallen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts würde es eine unbillige Härte gegenüber dem Unterhaltsberechtigten bedeuten, wenn dieser gezwungen wäre, im Falle einer außergewöhnliche Kosten verursachenden ersten Erkrankung, deren Bezahlung mit den Mitteln des notdürftigen Unterhalts unmöglich ist, sich an die öffentliche Fürsorge zu wenden, und andererseits würde die Übernahme der Krankheitskosten auf die Allgemeinheit eine Schädigung öffentlicher Interessen in dem Falle darstellen, daß der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, die Krankheitskosten ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts zu tragen. Wenn der Kläger meint, daß der Vergleich vom 20. Oktober 1932 endgültig das Maß seiner Unterhaltspflicht festgestellt habe, so kann ihm darin nicht beigetreten werden. Denn das Berufungsgericht steht auf dem Standpunkt, daß nach Lage des Falles unmöglich angenommen werden kann, die Parteien hätten bei Abschluß des Vergleichs auch eine Regelung hinsichtlich der Frage treffen wollen, wer die Kosten der Krankenhausbehandlung tragen sollte. Vernünftigerweise können die Parteien nicht angenommen haben, daß die Ehefrau des Klägers von den 45 RM monatlich auch die Krankenhauskosten zahlen würde, und unbedenklich kann davon ausgegangen werden, daß der Kläger damals geglaubt hat, die öffentliche Fürsorge werde für die Krankenhauskosten aufkommen, was sie ja auch bis Februar 1933 getan hat. Es kann also der Sinn des Vergleichs vom 20. Oktober 1932 nur der gewesen sein, daß die Ehefrau die 45 RM zu ihrer freien Verfügung, zur Bestreitung ihrer normalen Aufwendungen bis zur Erledigung des Scheidungsprozesses erhalten sollte. Demnach muß davon ausgegangen werden, daß bei Abschluß des Vergleichs die Frage, wer die Kosten der Krankenhausbehandlung tragen würde, ganz aus der Berechnung bleiben, und

nur festgestellt werden sollte, was der Ehefrau für die Dauer des Scheidungsprozesses als notdürftiger Unterhalt zustehen sollte. Zutreffend weist übrigens der Beklagte darauf hin, daß, wenn Frau B. durch den Vergleich auf den Ersatz der Krankenhauskosten verzichtet haben sollte, dieser Verzicht nach § 1614 Abs. 1 BGB. für die Zukunft unwirksam sein würde. Dafür, daß der im Oktober 1932 vergleichsweise Betrag von 45 RM als notdürftiger Unterhalt für die Zeit der Krankenhausbehandlung der Ehefrau des Klägers angesehen worden ist, und daß die damaligen Parteien nicht daran gedacht haben, daß dieser Betrag auch für Krankenhauskosten zu verrechnen sei, spricht deutlich die Tatsache, daß der Kläger seit der Entlassung seiner Frau aus dem Krankenhaus bzw. seit März 1934 den Betrag von 100 RM monatlich als notdürftigen Unterhalt zahlt, offenbar in der Erwägung, daß die Ehefrau des Klägers nach Wohnung und Beköstigung erhöhte Ausgaben hat. Steht somit der Vergleich der Annahme der Verpflichtung des Klägers zur Tragung bzw. Erstattung der Krankenhauskosten nicht entgegen, so ist auch der Einwand des Klägers, er sei zur Zahlung der Krankenhauskosten wirtschaftlich nicht in der Lage, nicht begründet. Daß es sich bei den Kosten des Krankenhauses um die geringsten handelt, die aufgewendet werden konnten, kann nicht zweifelhaft sein; denn es sind die üblichen Kosten der 3. Klasse eines Krankenhauses. Ihre Aufwendung war unumgänglich notwendig; denn Frau B. litt an einer doppelseitigen Lungentuberkulose, und ihre Aufnahme in ein Krankenhaus und ihr Verbleiben darin war nach dem Bericht des Dr. J. vom 26. November 1933 unbedingt geboten. Es fragt sich nur noch, ob der Kläger ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts und unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen in der Lage war, die Krankenhauskosten zu tragen. Diese Frage muß bejaht werden. Unstreitig ist der Kläger Eigentümer der wertvollen Besitzung H. Str. X. in Mülheim-Ruhr, die — abgesehen von einer geringfügigen Sicherungshypothek — unbelastet ist. Wenn in der Klageschrift gesagt wird, daß nach Abzug der Steuern, Versicherungen, Reparaturkosten, Abnutzung und Vermögenssteuer nur 27,70 RM aus den Mieteinnahmen verblieben, so erscheint dies schon in sich ungläubhaft, und es muß ferner auf die Tatsache hingewiesen werden, daß es dem Beklagten gelungen ist, seit Februar 1933 bis Mai 1934 nicht nur einen reinen Überschuß von 2700 RM zu erzielen, sondern sogar noch rückständige Steuern aus den Einnahmen beizutreiben, und zwar ohne daß dadurch die auf dem Grundstück ruhenden Verpflichtungen unerfüllt geblieben wären. Hieraus folgt, daß der Beklagte in noch nicht 1 1/2 Jahren aus dem Grundstück einen Reinerlös von schätzungsweise 3000 RM, also monatlich etwa 200 RM erzielt hat. Dazu kommt, daß der Kläger wei-

teres Vermögen und Einkommen hat. Wenn er angibt, daß er in der letzten Zeit keine Einnahmen gehabt, sondern mehrere tausend Mark Schulden gemacht habe, so würde dies, wenn die Angabe zutreffend sein sollte, darauf schließen lassen, daß er einen bedeutenden Kredit hat, und daß seine Kreditgeber ihn als einen durchaus zahlungsfähigen und kreditwürdigen Mann betrachten. Nach alledem ist das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt, daß es dem Kläger bei gutem Willen und bei vernünftiger Einschränkung seiner eigenen Bedürfnisse, die angesichts des schweren Leidens seiner Ehefrau geboten ist, möglich gewesen wäre, auch die Kosten der Krankenhausbehandlung seiner Frau aufzubringen. Sollte dieses aber aus den Einnahmen nicht möglich gewesen sein, so wäre er bei dem außerordentlichen Notstand, in dem sich seine Ehefrau befand, verpflichtet gewesen, sich das nötige Geld aus dem Stande seines Vermögens zu verschaffen, was ihm 1932 durch Belastung des Grundstücks in Mülheim-Ruhr möglich gewesen wäre und heute noch durch Aufnahme von Kredit möglich ist. Solche Maßnahmen sind ihm nach Lage der Sache sehr wohl zuzumuten. Es handelt sich schließlich auch um einen für die Verhältnisse des Klägers nicht besonders erheblichen Betrag, und es ist zu berücksichtigen, daß mit der zu erwartenden baldigen Beendigung des Scheidungsprozesses

seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Ehefrau auch dann aufhört, wenn er für mitschuldig erklärt werden sollte. Nicht stichhaltig ist auch der Einwand des Klägers, daß die vorliegende Klage unbegründet sei, weil das Marienhospital die hier fraglichen Ansprüche in 2 C 545/33 bereits eingeklagt habe. Wenn es auch zutrifft, daß das Krankenhaus einen Teil der Krankenhauskosten, nämlich die bis 15. Oktober 1932 entstandenen, eingeklagt hat, so ist doch nicht ersichtlich, weshalb der Fürsorgeverband, der die Kosten vorgelegt hatte und bei Nichtzahlung durch den Kläger weiter vorlegen mußte, nicht berechtigt gewesen sein sollte, den Ersatz der Kosten zunächst einmal im Verwaltungsweg festzustellen, um die aus öffentlichen Mitteln genommenen Geldbeträge wieder öffentlichen Zwecken zuzuführen und die Aufwendung weiterer öffentlicher Mittel in Zukunft zu verhindern. Zu bedenken ist ferner, daß der Prozeß 2 C 545/33, der im Januar 1933 begonnen hat, heute noch nicht beendet, sondern bis zur Erledigung des vorliegenden Rechtsstreits und der Scheidungsklage ausgesetzt worden ist. Es kann der Fürsorgestelle nicht zugemutet werden, bis zur Erledigung der Sache 2 C 545/33 zu warten und immer weitere Geldmittel aufzuwenden, während späterer Ersatz immerhin zweifelhaft sein konnte. Die Berufung ist somit begründet.

Beschwerdeverfahren

KleinRentHG.¹⁾ § 1 Abs. 1 Satz 1.

Kapitalvermögen, das ein Vater seinem (8jährigen) Kinde unter Vorbehalt freien Verfügungsrechts „überschrieben“ hat, gilt als ein dem Vater gehörendes Vermögen. RP. Frankfurt a. d. O. v. 4. 12. 1934 — I. S. F. 629/1. 84 —.

Gründe:

Der Beschwerdeführer war am 1. 1. 1918 im Besitze eines Kapitals von 7039,36 RM. Auf den Namen seiner damals 8jährigen Tochter war ein Kapitalvermögen von 9 184,39 RM überschrieben. Demnach steht fest, daß der Vater freies Verfügungsrecht über das Geld seiner Tochter hatte, es mithin jederzeit für sich verwenden konnte. Anders läge der Fall; wenn ein Schenkungs- bzw. Erbschaftsvertrag vorgelegen hätte, was jedoch nicht zutrifft. Von dem freien Verfügungsrecht ist überdies nach dem Stichtage — 1. 1. 1918 — insofern Gebrauch gemacht worden, als das Geld der Tochter auf den Namen der Eltern in Reichsanleihe angelegt worden und somit auf diese Weise ebenfalls der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kleinrentnerhilfe ist somit gegeben.

¹⁾ Ges. über Kleinrentnerhilfe v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 580).

KleinRentHG. § 1 Abs. 1 Satz 1.

Ist der Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Rente von 600 RM erst nach dem 1. 1. 1918 entstanden, so muß Kleinrentnerhilfe nicht deshalb gewährt werden, weil die Rente schon seit dem 1. 1. 1918 tatsächlich gezahlt wurde. RP. Frankfurt a. d. O. v. 6. 12. 1934 — I. S. F. 743/34 —.

Gründe:

Die Beschwerdeführerin beantragt Kleinrentnerhilfe mit der Begründung, daß sie vor dem Stichtage (1. 1. 1918) einen Rechtsanspruch auf eine jährliche Mindestrente von 500 RM gehabt habe. Sie gibt an, schon seit dem Jahre 1895 von ihrem Schwager St. in Breslau eine monatliche Unterstützung von 50 RM erhalten zu haben. Dieser Umstand ist jedoch unerheblich, weil kein gesetzlicher Anspruch auf diese Unterstützung bestand. Maßgebend für den gesetzlichen Anspruch ist das gemeinschaftliche Testament der beiden Eheleute St. In diesem Testament ist ausdrücklich bestimmt, daß es erst nach dem Tode beider Erblasser Gültigkeit erhalten soll. Das war also am 18. 4. 1929, dem Tode der Ehefrau St. Mithin kann auch erst von diesem Tage an ein gesetzlicher Anspruch auf die im Testament ausgeschriebene Rente geltend gemacht werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kleinrentnerhilfe nach dem Gesetz vom 5. 7. 1934 waren daher als nicht gegeben anzusehen.

Vordrucke für die Jugendfürsorge und Volksbildung

FÜR FOLGENDE FÜRSORGEZWEIGE:

Pflegekinderwesen – Amtsvormundschaft – Schutzaufsicht – Fürsorgeerziehung – Jugendgerichtshilfe – Beschulung blinder und taubstummer Kinder – Ländliche Fortbildungsschulen – Jugendpflege – Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege

Vordrucke für die Gesundheitsfürsorge

FÜR FOLGENDE FÜRSORGEZWEIGE:

Schulgesundheitsfürsorge – Schulzahnpflege – Krüppelfürsorge – Tuberkulosefürsorge – Geschlechtskrankenfürsorge – Trinkerfürsorge, Fürsorge für Geistes- und Nervenranke, Blinde und Taubstumme

Unter Berücksichtigung der neuest. Verordnungen und unter Mitwirkung erster Sachkenner werden sämtliche Vordrucke stets auf der Höhe der Gesetzgebung gehalten

Mustervordrucke und ausführliche Verzeichnisse kostenlos!

CARL HEYMANN'S VERLAG, BERLIN W8

Kürzlich ist erschienen:

Die Vorzugsrente nach dem Anleiheablösungsgesetz

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage

Dr. Schultzenstein
Staatsfinanzrat, Mitglied der Reichs-
schuldenverwaltung

von

Dr. Dieben
Staatsfinanzrat, Mitglied der Reichs-
schuldenverwaltung

Preis 10,— Reichsmark

Das Werk enthält die amtl. Auffassung über die künftige Gestaltung der Vorzugsrente und ist somit das zuverlässigste prakt. Hilfsmittel für den Beamten der öffentl. Wohlfahrt.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

Sieben ist erschienen:

Das Ehrenrecht der deutschen Kriegsoffer

Die Gesetze vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541, 544) — unter bes. Berücksichtigung der Frontzulage — u. die Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Juli 1934 über die Stiftung des Ehrenkreuzes

Von **Hanns Seel**, Ministerialrat, verwendet im Reichs- u. Preuß. Min. d. Inn.

Preis 1,20 RM

Den Deutschen Frontkämpfern widmet der Verfasser, selbst ein Frontkämpfer, dieses Heft. Nach einem kurzen Überblick über die bisherige Entwicklung des Militärversorgungsrechts erläutert er die beiden für die Neuordnung der deutschen Kriegsofferversorgung so wichtigen Gesetze über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung und des Verfahrens in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Frontzulage, Verbesserung der Witwenrente usw.) und die Verordnung des vereinigten Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934. Da überall die Ausführungsvorschriften bis in die letzte Zeit hinein berücksichtigt sind, wird das Heft nicht nur den Frontkämpfern sowie anderen Kriegsteilnehmern und den Kriegshinterbliebenen, sondern auch allen Stellen willkommen sein, die unsere Kriegsoffer zu betreuen haben.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Bundesamt für das Heimatwesen *)

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Der endgültig verpflichtete Verband kann von dem vorläufig Fürsorge gewährenden Verband nicht fordern, daß er von der Summe seines Ersatzanspruchs die Reichswohlfahrtshilfe des Reichs abzieht. BFV, Stadt Worms/BFV. (OFV.) Gemeinde Mauchenheim v. 10. 10. 1934, Bd. 86 S. 54¹⁾.

Gründe:

Der Kläger nimmt den Beklagten aus dem Grunde der Abschiebung auf Erstattung von Fürsorgeaufwendungen für die Familie Karl W. in Anspruch. Der Beklagte bestreitet seine Erstattungspflicht. Die angefochtene Entscheidung hat nach Beweiserhebung die Voraussetzungen der Erstattungspflicht des Beklagten nach § 17 FV. als gegeben angesehen und den Beklagten im Sinne der Klage verurteilt. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt. Nach der Berufungsrechtfertigung vom 31. Januar 1933 bestreitet er das Vorliegen einer Abschiebung nicht mehr, sondern will lediglich „zwei Unterlassungen des Klägers richtig gestellt haben“. In einem der Berufungsrechtfertigungsschrift beigefügten Schreiben vom 27. Januar 1933 an das städtische Wohlfahrtsamt in Worms erkennt er dementsprechend auf die Gesamtforderung des Klägers ein Guthaben des Klägers in Höhe von 793,67 RM an. Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt, sie ist sachlich aber nicht begründet.

Der angefochtenen Entscheidung ist beizutreten. Die Voraussetzungen einer Abschiebung gemäß § 17 FV., die der Beklagte nach den oben bereits wiedergegebenen Ausführungen seiner Berufungsrechtfertigung nicht mehr bestreitet, sind von der angefochtenen Entscheidung mit zutreffender Begründung angenommen worden. Nach der Aussage des Karl W. und den Vorgängen der Parteien ist festzustellen, daß Hilfsbedürftigkeit der Familie im Bezirk des Beklagten vorlag; sie ist dem Beklagten auch bekannt geworden. Die

Gründe, die der Beklagte für seine Nichtgewährung von Unterstützung angeführt hat, sind von der angefochtenen Entscheidung mit zutreffender Begründung zurückgewiesen worden. Es genügt, hierauf Bezug zu nehmen. Hat aber der Beklagte unter solchen Umständen nicht im Wege der öffentlichen Fürsorge eingegriffen, so hat er damit seine Pflicht verletzt; die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 FV. liegen vor. Die beiden Einwendungen, die der Beklagte in der Berufungsinstanz vorbringt, sind nicht begründet. Bei der Wohnungszuweisung des Klägers an die hilfsbedürftige Familie kommt als ausschlaggebend lediglich in Frage, ob der Kläger sich hierbei in fürsorgerechtlichen Grenzen gehalten hat. Daß dies nicht geschehen wäre, läßt sich im Hinblick auf die Aussage des Karl W. auch nach den Ausführungen des Beklagten nicht feststellen. Ebenso wenig läßt sich feststellen, daß der Kläger hierbei die Interessen des Beklagten als des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes nicht ausreichend gewahrt hätte; dies ergeben die Aussagen des Karl W. und die Vorgänge des Klägers. Der weitere Einwand, den der Beklagte erhebt, geht dahin, daß der Kläger den Zuschuß aus der Reichswohlfahrtshilfe nicht in Anrechnung gebracht habe. Dieser Einwand geht fehl. Die Ausführungen des Klägers über diesen Punkt entsprechen der Rechtslage.

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 273) bestimmt im II. Teil Kap. 1 Art. 2 § 5, daß bei der Verteilung der Wohlfahrtshilfe von den Zahlen der Wohlfahrtsarbeitslosen an Stichtagen auszugehen ist, und daß diese Zahlen der Statistik der Wohlfahrtsarbeitslosen zu entnehmen sind. Wenn hiernach auch die Verteilung der Wohlfahrtshilfe sich für die einzelnen BFV. nach der Zahl der Wohlfahrtsarbeitslosen richtet, so stellt sie im Sinne der angezogenen Verordnung doch der Sache nach einen Zuschuß dar, der allgemein zur Entlastung der Fürsorgeverbände bestimmt ist, ohne daß ihm hinsichtlich seiner Verwendung eine Beziehung zu den einzelnen Fürsorgefällen innewohnt.

¹⁾ Vgl. Bd. 85 S. 202, DZW. X Sp. 693a, insbes. die dort am Schluß der Gründe angezogenen, mit der Rechtsprechung des BAH. übereinstimmenden Erlasse des RmDl. u. RAM.

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

Dementsprechend kann eine Pflicht zur Anrechnung der Wohlfahrtshilfe im Sinne der Ausführungen des Beklagten, nämlich bei Erstattungsfordernissen eines vorläufig verpflichteten Fürsorgeverbandes, gegenüber dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband nicht anerkannt werden; dafür fehlt es an einer rechtlichen Grundlage. Mit Recht hat deshalb der Kläger den vollen Betrag der ihm erwachsenen Aufwendungen erstattet verlangt. Nach alledem ist die angefochtene Entscheidung zutreffend. Die Berufung war deshalb zurückzuweisen.

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Ist die Ausbesserung einer Brücke zur Behebung einer schmerzhaften Entzündung am Zahnfleischsaum und zur Verhütung von Parodontose nach ärztlichem Urteil erforderlich, so handelt es sich um Krankenhilfe im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe b RGS, und somit um eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Fürsorge. Der endgültig verpflichtete Verband hat daher dem vorläufig Fürsorge gewährenden Verband die insoweit aufgewendeten Kosten zu erstatten.

Der endgültig verpflichtete Verband kann von dem vorläufig Fürsorge gewährenden nicht fordern, daß er von der Summe seines Ersatzanspruchs einen entsprechenden Teil der Zuschüsse absieht, die er aus Reichsmitteln für die Kleinrentnerfürsorge erhält.¹⁾

UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.

Die Fragen haben grundsätzliche Bedeutung. BFV. Stadt Frankfurt a. M./BFV. Stadt Wiesbaden v. 28. 8. 1934, Bd. 85 S. 202.

Gründe:

Der Kläger verlangt vom Beklagten als dem nach § 15 FV. endgültig fürsorgepflichtigen Verbands einen Restbetrag von 35 RM nebst Prozeßzinsen für die bei der Kleinrentnerin Maria S. vorgenommene Reparatur einer Zahnbrücke. Die Reparatur hat 65 RM gekostet, der Beklagte hat jedoch nur einen Teilbetrag von 30 RM anerkannt. Er ist der Auffassung, die Reparatur sei, wenn auch an sich notwendig, keine Krankenhilfe und deshalb keine Pflichtaufgabe der öffentlichen Fürsorge gewesen; ferner habe der Kläger die Übernahme der Kosten davon abhängig machen müssen, daß die Hilfsbedürftige einen Teil derselben

¹⁾ Vgl. Bd. 86 S. 54, DZW. X Sp. 692a. — Erhält der vorläufig Fürsorge gewährende Verband von dem Heimatstaate eines unterstützten Ausländers, wenn auch in einer Pauschalsumme, Kostenersatz, so muß er diese Zahlung bei der Berechnung seines Ersatzanspruchs gegen den endgültig verpflichteten Verband wie auch gegen den Unterstützten selbst berücksichtigen.

— evtl. in Raten — erstatte; endlich habe der Kläger einen Teil der Kosten aus den für die Kleinrentnerhilfe zur Verfügung stehenden Kosten als zusätzliche Unterstützung gewähren müssen.

Der erste Richter hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Dieser wendet sich hiergegen mit der Berufung.

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt, sie muß auch, obwohl der Streitwert unter der Berufungsgrenze liegt, auf den vom Beklagten gestellten Antrag zugelassen werden, weil der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt. Sie ist jedoch nicht begründet.

Wie der erste Richter zutreffend ausführt, hat es sich bei der streitigen Behandlung um die Abnahme und Ausbesserung einer vom ersten kleinen Backenzahn bis zum zweiten Mahlzahn im linken Oberkiefer gehende Brücke gehandelt, die nach dem ärztlichen Gutachten notwendig gewesen ist, um eine sehr schmerzhaft entzündung am Zahnfleischsaum zu beheben. Es ergab sich die weitere Notwendigkeit, zur Verhütung einer neuen Zahnerkrankung (Parodontose), für die wegen der vorhergegangenen Entzündung eine besondere Bereitschaft bestand, die Brücke noch weiter zu verbessern. Mit Recht hat der erste Richter hieraus geschlossen, daß es sich um einen durch Krankenhilfe entstandenen Fürsorgeaufwand handelt. Das BAH. hat in seiner Entscheidung B. 38 S. 77 die Anfertigung eines künstlichen Gebisses dann als die armenrechtlich gebotene Form der Krankenpflege angesehen, wenn es nach Lage des Falles als das allein in Betracht kommende Mittel zur Hebung oder Linderung eines Magenleidens erscheint. Dasselbe muß dann der Fall sein, wenn die Herstellung eines Gebisses oder die Ausbesserung einer Zahnbrücke dazu notwendig ist, um ein bestehendes Zahleiden zu beheben. Ob man auch dann von Krankenhilfe im fürsorgerechtlichen Sinne (§ 6 Abs. 1 b RGS.) sprechen kann, wenn die Herstellung oder Ausbesserung eines Gebisses der Entstehung eines Magenleidens oder eines Zahnleidens vorbeugen soll, bedarf im vorliegenden Fall nicht der Entscheidung.

Der Beklagte wendet ein, der Kläger habe die Übernahme der Kosten davon abhängig machen müssen, daß die Hilfsbedürftige Kleinrentnerin sich zur Erstattung eines Teiles der Kosten bereit erkläre. Dies würde nur unter der Voraussetzung möglich gewesen sein, daß die Unterstützte selbst zur Zahlung imstande gewesen wäre, mit anderen Worten, daß ihre wirtschaftliche Lage die Selbstzahlung eines Teiles der Kosten durch sie gestattet hätte. Es war Pflicht des Klägers, dies vor Übernahme der Kosten auf die öffentliche Fürsorge zu prüfen. Der Kläger hat eine Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, die bei Kleinrentnern ohne Engpässigkeit zu geschehen hat, vorgenommen. Es ist nicht ersichtlich, daß ihm dabei ein offener Mißgriff unterlaufen ist.

Die Einwendung des Beklagten ist daher nicht begründet (Entsch. d. BAH. B. 65 S. 79, B. 73 S. 48, B. 74 S. 15¹).

Der Beklagte vertritt ferner den Standpunkt, der Kläger habe einen Teil der Kosten der Zahnbrücke als zusätzliche Unterstützung aus den ihm für die Kleinrentnerfürsorge zur Verfügung stehenden Reichszuschüssen gewähren müssen. Das Reich stellt den Ländern durch gemeinsame Erlasse des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern (vgl. besonders Erlaß vom 29. April 1927, betr. Zuschüsse zur Kleinrentnerfürsorge, abgedruckt in Baath, FV. 5, Aufl. S. 227) regelmäßig Zuschüsse zur Verfügung, die den BFV. für die Kleinrentnerfürsorge zugewiesen werden. Es verfolgt dabei, wie in einem Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 20. Dezember 1932 hervorgehoben ist, das Ziel, es den Fürsorgeverbänden zu ermöglichen, den Kleinrentnern eine angemessene Mehrleistung gegenüber der allgemeinen Fürsorge zu gewähren und hierbei Vorzugsrenten und Aufwertungseinkommen in gewisser Höhe bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz zu lassen. Das Reich führt auch eine Aufsicht darüber, daß die zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich dem Zweck, für den sie bestimmt sind, zugute kommen. Im Rahmen dieser Aufsicht können die Fürsorgeverbände die Mittel frei verwenden. Es würde dem Zweck der Zuschüsse zuwiderlaufen, wenn die Fürsorgeverbände die hieraus fließenden Mittel dort einsetzen würden, wo sie nach dem Fürsorgerecht allgemeine Fürsorgemittel zu verwenden berechtigt sind. Auch der Beklagte ist daher nicht befugt, die Verwendung von Reichszuschüssen zu der Ausbesserung der Zahnbrücke der unterstützten Frau S. zu verlangen.

Im übrigen ist auch der endgültig verpflichtete Verband nicht berechtigt, von dem vorläufig Fürsorge gewährenden Verbands zu fordern, daß er die Zuschüsse des Reichs für die Kleinrentnerfürsorge bei der Berechnung der Summe seines Erstattungsanspruches abzieht (vgl. Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers an den Preussischen Minister des Innern vom 5. Juni 1934 — III 5325 II 16. 3 — betreffend Berücksichtigung der Wohlfahrtshilfe des Reichs bei dem Lastenausgleich zwischen dem vorläufig Fürsorge gewährenden und dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband²) und Urteil des Badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1934 Aktnz. 19/34.

Anmerkung.

Aus dem in der Entscheidung angeführten Urteil Bd. 38 S. 77 ist hervorzuheben, daß das BAH. hier die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines künstlichen Gebisses — abgesehen von

¹) DZW. VI S. 179 r./l. Sp.

²) Vgl. auch Erlaß des Preuß. MdL. v. 24. 10. 34 — IV W 3010/14.19 — MBüV. Sp. 1352, DZW. X S. 287.

der durch den Armenarzt und den Amtsarzt anerkannten Notwendigkeit — auch deshalb bejaht hat, weil diese Maßnahme der Wiedererlangung der sehr eingeschränkten Erwerbsfähigkeit der Patientin, einer infolge fehlender Zähne magenleidenden Näherin, gedient hat. Zu dem seitlich angestrichenen Teil der Gründe ist zu bemerken, daß Zahnersatzarbeiten, bei deren Unterbleiben nach ärztlichem Urteil eine ernsthaft, auch einem Hilfsbedürftigen Menschen nicht zumutbare Gefährdung seiner Gesundheit mit Sicherheit zu erwarten ist, bereits zur Krankenhilfe im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe b RGS. zu rechnen sein dürften. Bei der Abgabe der hier fraglichen Gutachten wird sich der Arzt von der Überzeugung leiten lassen müssen, daß die vorhandenen öffentlichen Mittel in erster Linie der Pflege des erb- und rassibiologisch Wertvollen zu dienen haben.

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Einem laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Kriegsbeschädigten sind für 7 zurückliegende Jahre Versorgungsbezüge in Höhe von rund 1400 RM nachgezahlt worden. Nach Erstattung der bisher aufgewendeten Unterstützungskosten an die öffentliche Fürsorge¹) verbleiben ihm noch 1000 RM. Diese Summe kann als ein nach § 18 Abs. 1 IVm. § 15 Abs. 1 Buchstabe a RGS. zu schonendes kleineres Vermögen die Hilfsbedürftigkeit des Kriegsbeschädigten nicht beseitigen. Die Unterstützungskosten für die Zeit seit der Nachzahlung der Versorgungsbezüge sind daher im Verhältnis zwischen dem vorläufig und endgültig verpflichteten Fürsorgeverband erstattungsfähig.

FV. § 15.

Bei dem vorbezeichneten Tatbestande ist für die Zeit seit der Nachzahlung der Versorgungsbezüge eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 15 FV. zu verneinen.²)

Einkommen aus vorübergehender (34tägiger) Arbeit kann die Hilfsbedürftigkeit eines sonst auf laufende öffentliche Fürsorge angewiesenen

¹) Über das Recht der öffentlichen Fürsorge, Rentennachzahlungen Kriegsbeschädigter zum Ersatz der Fürsorgekosten in Anspruch zu nehmen, vgl. Entscheidung des Reichsversicherungsgerichts vom 28. 11. 29 (ZfH. 1929 S. 191, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1930 S. 120), die allerdings zu § 21 Abs. 2 FV. a. F. ergangen ist, deren Grundsätze aber im wesentlichen auch für § 21 a FV. n. F. gelten.

²) Vgl. Bd. 77 S. 252, DZV. VII S. 114. — Soweit ein Teil der nachgezählten Versorgungsbezüge zum Ersatz der bisher aufgewendeten Fürsorgekosten verwendet wurde, ist für diese Zeit nicht etwa nachträglich eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit eingetreten, (vgl. Bd. 83 S. 116, DZW. IX Sp. 528 b).

Unterstützen (erwerbbeschränkter Kriegsbeschädigter) nicht im Sinne des § 15 FV. unterbrechen.¹⁾

AuslDeutschFürsVO. § 3 Abs. 1 Satz 1.

Der Begriff des Anerkenntnisses im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 AuslDeutschFürsVO. deckt sich mit dem Begriff des Anerkenntnisses im Sinne des § 36 Abs. 3 FV. Hat der BFV. A. sein gegenüber dem BFV. B. abgegebenes Anerkenntnis vor dem Inkrafttreten der AuslDeutschFürsVO. widerrufen, so kann daher § 3 Abs. 1 Satz 1 der genannten VO. nicht Platz greifen. LFV. Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen/BFV. Stadt Schneidemühl vom 16. 10. 1934, Bd. 86 S. 62.

Gründe:

Der Landarbeiter Friedrich B. ist mit Frau und drei Kindern im Alter von 12, 8 und 6 Jahren aus den Sowjetrepubliken ausgewiesen worden, im November 1929 in Schneidemühl, Bezirk des Beklagten, angekommen und wird seitdem von dem Beklagten unterstützt. Der Kläger hat seine endgültige Fürsorgepflicht nach § 12 FV. iVm. § 4 PrAV. z. FV. mit Schreiben vom 20. Dezember 1929 und dann mit Schreiben vom 17. Juli 1930 anerkannt und dem Beklagten seine Fürsorgekosten für die Zeit vom 26. April 1930 bis 30. September 1931 erstattet. Mit Schreiben vom 26. Januar 1932 hat der Kläger sein Anerkenntnis vom 17. Juli 1930 widerrufen und geltend gemacht, daß die Hilfsbedürftigkeit des B., der im März 1930 Militärversorgungsbezüge vom 1. Dezember 1923 bis 30. April 1930 nachgezahlt erhalten habe und vom 31. März bis 25. April 1930 von dem Beklagten nicht unterstützt worden sei, in der letztverwähnten Zeit unterbrochen gewesen sei. Demgemäß hat der Kläger vom Beklagten Rückzahlung der für die Zeit vom 26. April 1930 bis 30. September 1931 bereits erstatteten Fürsorgekosten in Höhe von 1 386,55 RM nebst 4 v. H. Zinsen vom 1. Januar 1932 ab verlangt. Der Beklagte hat bestritten, daß die Hilfsbedürftigkeit des B. im April 1930 unterbrochen gewesen sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er ist der Auffassung, dem Kläger sei bei seinem zweiten Anerkenntnis der Tatbestand vollkommen bekannt gewesen und er sei nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, daß fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorliege. Ein Zweifel stehe zwar dem Irrtum gleich (ERGZ. Bd. 72 S. 199). Doch sei es Tatfrage, ob der Zweifelnde nicht mit der Leistung einen etwaigen Verzicht auf den Erstattungsanspruch erklärt hat (ERGZ. Bd. 56 S. 353), und ob ein solcher Eventualverzicht

nicht dem Wissen des Leistenden, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war (§ 814 BGB.), gleich zu setzen sei. Indem der Kläger in voller Kenntnis des Sachverhalts sich dahin entschieden habe, daß fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorliege, habe er seinen Zweifel an einer gegenseitigen Beurteilung der Rechtslage zurückgestellt und auf die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs für den Fall der nicht fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit verzichtet. Abgesehen hiervon müsse aber auch fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit angenommen werden. Bei der Nachzahlung der Militärversorgungsbezüge handele es sich um ein kleines Vermögen, das nach den RGS. den Kriegsbeschädigten in gleicher Weise zur Verfügung zu belassen sei wie Kleinrentnern. Von dem Gesamtbetrag der auszahlten Beträge zu 1 335,96 RM habe der Beklagte zunächst 370 RM zur Deckung seiner Fürsorgeaufwendungen bis 31. März 1930 erhalten. Von dem Rest habe B. einmalige Anschaffungen an Kleidern und Haushaltsgegenständen (Nähmaschine) gemacht, einen größeren Betrag auch für Zahnbehandlung seiner Familie aufgewendet. Das Einkommen aus Militärrente habe mit dem 30. April 1930 sein Ende erreicht. Als B. Anfang April 1930 erneut Unterstützung beantragt habe, habe bereits festgestanden, daß vom nächsten Monat ab Einkommen aus Militärrente nicht mehr zu erwarten sei. Der Umstand, daß B. einen kleinen Betrag von 140 RM vorsorglich zurückbehalten habe, bis er wieder Wohlfahrtsunterstützung erhalten habe, schließe die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit nicht aus.

Gegen die Vorentscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hält an seinem im ersten Rechtszuge geltend gemachten Ausführungen fest und macht außerdem geltend, daß die Hilfsbedürftigkeit in der Zeit vom 14. Juli bis 8. August und vom 26. September bis 1. November 1930 unterbrochen gewesen sei, während welcher Zeiten B. gearbeitet und vom Beklagten keine Unterstützung erhalten habe. Demgemäß hat der Kläger beantragt, in erster Linie nach dem Klageantrage zu erkennen. Hilfsweise hat der Kläger beantragt, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an ihn die für die Zeit vom 8. August 1930 bis 30. September 1931 erstatteten Fürsorgekosten in Höhe von 1 183,55 RM nebst 4 v. H. Zinsen ab 1. Januar 1932 zu zahlen. Der Beklagte hat Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit bestritten. Bei den Arbeiten des B. habe es sich um vorübergehende Beschäftigungen gehandelt, außerdem um Notstandsarbeiten, bei denen die öffentliche Fürsorge finanziell nicht ausgeschaltet sei, da der BFV. die täglich nicht unerhebliche Grundförderung zu zahlen habe.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Nach § 3 AuslDeutschFürsVO. bleibt ein Fürsorgeverband bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig, wenn die endgültige Fürsorgepflicht vor Inkrafttreten der VO. durch Anerkennung festgestellt worden ist. Der Kläger hat sein Anerkenntnis

bereits mit Schreiben vom 26. Januar 1932 widerrufen. Die Anerkennung nach § 3 a.a.O. hat an sich dieselben Rechtswirkungen wie die Anerkennung nach § 36 Abs. 3 FV. Es handelt sich um ein aus Zweckmäßigkeitserwägungen geschaffenes Übergangsrecht. Wie § 36 Abs. 3 zu vermeiden suchte, daß die Fürsorgeverbände beim Inkrafttreten der FV. sämtliche laufenden Pflegefälle auf veränderte Zuständigkeit nachprüfen mußten, so soll es nach dem Inkrafttreten der AuslDeutschFürsVO. bei der bisherigen Zuständigkeit verbleiben, wenn ein Anerkennnis oder eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Ist das Anerkennnis aber bereits vor dem Inkrafttreten der VO. widerrufen, so kann es ebenso wenig Rechtswirkungen äußern wie ein Anerkennnis, das vor dem 1. April 1924 widerrufen worden ist (vgl. Entsch. d. BAH. Bd. 60 S. 159 u. S. 162, Bd. 61 S. 141). Nach der ständigen Rechtsprechung des BAH. bildet ein außerhalb des Prozesses erklärtes Anerkennnis, von den Ausnahmefällen des § 36 Abs. 3 FV. abgesehen, keinen selbständigen Verpflichtungsgrund (Entsch. BAH. Bd. 64 S. 146¹⁾, 180²⁾, Bd. 81 S. 157). Aus seinem früheren Anerkennnis ist also der Kläger nicht verpflichtet worden. Dieses Anerkennnis war bereits beim Inkrafttreten der AuslDeutschFürsVO. widerrufen. In diesem Zeitpunkt lag damit keine Anerkennung vor, so daß der Kläger nicht etwa nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der genannten VO. endgültig verpflichtet wäre. Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 der VO. nicht gegeben, so wird der nach dieser VO. zuständige Verband auch für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten endgültig verpflichtet. Der Kläger ist aber auch nach § 12 Abs. 2 Satz 3 FV. idF. der AuslDeutschFürsVO. der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband, da B. sowohl wie seine beiden Eltern im Auslande geboren sind³⁾. Ob die auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützte Klage ganz oder teilweise begründet ist, hängt daher von der Beantwortung der Frage ab, ob die Hilfsbedürftigkeit unterbrochen worden ist, sei es im April, im Juli und August oder im September und Oktober 1930.

In Übereinstimmung mit dem ersten Richter muß angenommen werden, daß im April 1930 die Hilfsbedürftigkeit nicht unterbrochen wurde. B. hatte wegen eines Versorgungsleidens (abgelaufener Depressionszustand) und dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 v. H. für die Zeit vom 1. September 1923 bis 30. April 1930 an Versorgungsbezüge 1 335,90 RM nachgezahlt erhalten. Davon hatte B. 370 RM an den Beklagten zur

Erstattung der bis 31. März 1930 gewährten Unterstützungen gezahlt, 382,94 RM hat er für Beschaffung von Kleidern und Schuhzeug, 110 RM zur Anzahlung auf eine Nähmaschine, 218 RM für Zahnbehandlung verwendet. B. war damals noch Kriegsbeschädigter. Nach § 18 RGS. war er wie ein Kleinrentner zu behandeln. Es brauchte ihm also nicht zugemutet werden, daß er die Versorgungsbezüge, die, da sie für sieben zurückliegende Jahre in einer Summe ausbezahlt wurden, als kleines Vermögen zu erachten waren, zunächst verbrauchte. Wenn B., wie er angab, 140 RM für alle Fälle zurücklegte, um abzuwarten, ob er weiterhin Wohlfahrtsunterstützungen erhalten werde, so kann auch daraus nicht auf eine Behebung der Hilfsbedürftigkeit geschlossen werden. Ob B. bei Beschaffung von Kleidern besonders zweckmäßig verfahren ist, kann dahingestellt bleiben, da auch bei selbstverschuldeter Hilfsbedürftigkeit Unterstützung gewährt werden muß. Der Grund der bisherigen Hilfsbedürftigkeit, Mangel an Arbeit und Mangel an ausreichenden Mitteln zur Versorgung der fünfköpfigen Familie, bestand im wesentlichen auch nach Erlangung der Versorgungsbezüge fort. Die Hilfsbedürftigkeit mag gemildert worden sein, war aber nicht behoben (Entsch. BAH. Bd. 65 S. 171⁴⁾).

Auch dadurch, daß B. zeitweise vorübergehend Arbeit hatte, konnte seine Hilfsbedürftigkeit angesichts seiner gesamten Verhältnisse nicht unterbrochen werden. Dem Arbeitszeitraum vom 14. Juli bis 8. August 1930, also von 24 Tagen, folgte ein Zeitraum von 48 Tagen ohne Arbeit. Auch der zweite Zeitraum mit Arbeit vom 26. September bis 1. November 1930 umfaßte nur 34 Tage, war also erheblich kürzer als der vorausgehende Zeitraum ohne Arbeit. Allerdings hat sich an die Arbeitszeit im Herbst noch ein Krankengeldbezug bis 9. November mit wöchentlich 11 RM angeschlossen. Aber das Krankengeld blieb erheblich hinter dem Richtsatz zurück, der damals für B. mit monatlich 67 RM in Betracht kam. Dazu kommt, daß es sich bei den fraglichen Arbeiten um vorübergehende Arbeiten, also nicht um Dauerarbeitsstellen, gehandelt hat. B. war vollkommen verarmt aus dem Auslande zurückgekommen. Infolge seines Kriegsleidens war er erwerbsbeschränkt, auch seine Frau war kränzlich. Der Umstand, daß B. und seine Familie mit keinen anderen Kleidern als denen am Leibe und nur mit Betten, sonst aber keinerlei Ausstattungsstücken zurückgekommen waren und B. in Deutschland keine Dauerarbeit finden konnte, mußte sich auf längere Zeit auswirken. Die infolge dieser Verhältnisse bestandene Hilfsbedürftigkeit konnte nicht schon dadurch behoben werden, daß B. für zurückliegende Zeiten Rentenbezüge ausbezahlt erhielt und zeitweise vorübergehend Arbeit gefunden hatte. Dafür, daß sich in den kurzen Zwischenzeiten mit Arbeit die wirt-

¹⁾ DZW. II S. 372.

²⁾ DZW. II S. 636.

³⁾ Der Kläger kann jedoch als LFV. an der Grenze die Übertragung der endgültigen Fürsorgepflicht auf einen anderen LFV. gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 FV. idF. der AuslDeutschFürsVO. beantragen. Das vorliegende Urteil steht dem nicht entgegen.

⁴⁾ DZW. III S. 88.

schaftliche Lage des B. neuenswert gebessert hätte, sind keinerlei Tatsachen vorgebracht.

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob der Einwand des Beklagten zutrifft, daß durch die von B. geleistete Arbeit die Hilfsbedürftigkeit schon um deswillen nicht unterbrochen werden könnte, weil es sich um Notstandsarbeiten gehandelt hat, zu deren Ermächtigung der Beklagte durch Übernahme der Grundförderung (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinien über Grundförderung vom 28. März 1928, Reichsarbeitsblatt S. I 87) beigetragen hat.

FreiArbVO.¹⁾ Art. 4 Satz 1, FV. § 11 Abs. 1.

Art. 4 Satz 1 FreiArbVO. ist rechtsgültig. Er betrifft auch § 11 FV. Der freiwillige Arbeitsdienst ist daher kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 11 FV.

UWG. § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.

Die Frage hat grundsätzliche Bedeutung. BFV. Landkreis Niederbarnim gegen BFV. Stadt Berlin v. 10. 10. 1934, Bd. 86 S. 54.

Gründe:

Der am 9. November 1916 geborene Gerhard K. ist am 7. April 1933 von Berlin (Bezirk des Beklagten) aus, wo er den gewöhnlichen Aufenthalt hatte, in Kalkberge (Bezirk des Klägers) in den freiwilligen Arbeitsdienst eingetreten. Hier ist er vom 24. Juni bis 1. Juli 1933 wegen Krankheit hilfsbedürftig gewesen und vom Kläger unterstützt worden.

Der Kläger verlangt vom Beklagten die Erstattung seiner Aufwendungen in Höhe von 41,06 RM nebst Prozeßzinsen. Er stützt seinen Anspruch auf § 3 der 4. **ÄndVO. z. FV.**

Der Beklagte hält diese Bestimmung für ungültig, weil sie den in § 38 FV. der Reichsregierung übertragenen Rahmen zur Erlassung abändernder Bestimmungen überschreite.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er ist der Ansicht, daß der Kläger selbst nach § 11 FV. der endgültig verpflichtete Verband sei. Er führt aus, nach Art. 4 der VO. über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 begründe zwar der Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Hiermit sei jedoch eine Aufhebung des § 11 FV. nicht bezweckt. Wenn aber doch die Absicht bestanden habe, den § 11 aufzuheben, so sei die Bestimmung ungültig, da die Reichsregierung nach § 38 FV. nicht berechtigt sei, insoweit die FV. zu ändern.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt. Sie muß auf den vom Kläger gestellten Antrag, obwohl der Streitwert die Berufungsgrenze nicht erreicht, zugelassen werden, weil

¹⁾ VO. über den freiwilligen Arbeitsdienst v. 16. 7. 32 (RGBl. I S. 352).

die Entscheidung grundsätzliche Bedeutung hat. Sie ist auch begründet.

Der Klageanspruch hat seine Grundlage in § 3 der 4. **ÄndVO. z. FV.** Dieser trifft eine von der FV. abweichende Regelung für den Fall, daß der Fürsorgeverband des Ortes, an dem ein Hilfsbedürftiger während des freiwilligen Arbeitsdienstes wohnt, auf Grund der Vorschriften über den gewöhnlichen Aufenthalt endgültig fürsorgepflichtig sein würde. Es kommt deshalb, damit § 3 a. a. O. angewendet werden kann, zunächst darauf an, ob der Hilfsbedürftige K., wenn § 3 a. a. O. nicht Platz griffe, in Kalkberge, also im Bezirk des Klägers, den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben würde. Dies trifft zu. K. hat, als er in den freiwilligen Arbeitsdienst eintrat, Kalkberge bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen machen wollen. Er hat diese Absicht auch in der Zeit vom 7. April bis 24. Juni 1933, bis er erkrankte, verwirklicht. Darum gilt § 3 a. a. O.: K. hat gleichwohl in Kalkberge den gewöhnlichen Aufenthalt nicht erworben, und es ist, da er zum Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst einen Ortswechsel vorgenommen hat, der Beklagte als derjenige Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es für ihn bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor diesem Ortswechsel gewesen wäre. Denn im Bezirk des Beklagten hat K. vor seinem Eintritt in den Arbeitsdienst seit Jahren gewohnt.

Der Beklagte erhebt Bedenken dagegen, ob die Bestimmung des § 3 a. a. O. im Wege der VO. hat getroffen werden können. Die 4. **ÄndVO. z. FV.** stützt sich auf § 38 FV. Dieser gestattet — soweit er hier in Betracht kommt — der Reichsregierung, zu bestimmen, daß und inwieweit der gewöhnliche Aufenthalt an einem Orte erst nach Ablauf einer Frist als begründet gelte. Die 4. **ÄndVO. z. FV.** scheint in ihrem § 3 diese Ermächtigung zu überschreiten; denn sie ordnet an, daß ein Arbeitsdienstwilliger in der Zeit seit der Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes bis zum Ablauf von drei Monaten seit seiner Beendigung einen gewöhnlichen Aufenthalt am Orte des Arbeitsdienstes nicht begründen könne. Wenn aber die Reichsregierung nach § 38 FV. bestimmen darf, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt an einem Orte erst nach Ablauf einer Frist seine Rechtswirkungen auf dem Gebiete des fürsorgerechtlichen Lastenausgleichs äußern kann, so muß diese Ermächtigung auch die zweite Bedeutung haben, daß sie bestimmen darf, ein gewöhnlicher Aufenthalt könne vor Ablauf einer Frist keine Rechtswirkungen äußern oder — anders ausgedrückt — nicht begründet werden. Die Reichsregierung hat in § 38 FV. die Ermächtigung erhalten, einen UW. einzuführen. Hierin liegt — als weniger weitgehend und nur den negativen Teil der Ermächtigung ausschöpfend — die Befugnis eingeschlossen, lediglich zu bestimmen, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt während einer Frist ohne Wirkung sei. Dies ist aber der Inhalt von § 3 Satz 1 der 4. **Änd-**

VO. z. FV. Daraus erhellt, daß § 3 a. a. O. durch die Ermächtigung des § 38 FV. gedeckt wird. (Ruppert, Reichsarbeitsblatt 1931 S. II 664).

Die Vorschriften über den gewöhnlichen Aufenthalt haben aber zurückzutreten und können nicht angewendet werden, soweit § 11 FV. eingreift. Denn dieser geht dem § 7 FV. vor (Entsch. BAH. Bd. 70 S. 205¹). Der erste Richter ist deshalb auch, weil er den § 11 anwendet, — von seinem Standpunkt aus mit Recht — in Erörterungen über den gewöhnlichen Aufenthalt und die Anwendbarkeit der 4. ÄndVO. z. FV. nicht eingetreten. Er hält ein Dienstverhältnis des § 11 für gegeben und vertritt die Ansicht, daß die Vorschrift des Art. 4 der VO. über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 352) dem nicht entgegenstehe. Der genannte Art. 4 lautet:

„Der Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Den Arbeitsdienstwilligen kommt jedoch die soziale Versicherung und der Arbeitsschutz zustatten, soweit die Natur der Arbeit es erfordert.“

Der erste Richter meint, diese Vorschrift habe den § 11 FV. nicht beseitigen wollen. Dies ergebe sich schon daraus, daß den Arbeitsdienstpflichtigen die soziale Versicherung und der Arbeitsschutz zustatten komme. Allein daraus, daß dies von der VO. ausdrücklich vorbehalten ist, ist eher zu schließen, daß im übrigen alle gesetzlichen Bestimmungen, die an das Bestehen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses am Orte der Arbeitsdienstpflicht bestimmte Wirkungen geknüpft haben, als aufgehoben anzusehen sind. Die Auffassung von Baath, FV., 9. Aufl. S. 70, auf die sich das angefochtene Urteil für seinen Standpunkt weiter beruft, bezieht sich nicht auf die VO. vom 16. Juli 1932. Dies ergibt sich daraus, daß Baath auf S. 134 unter 1 b diese VO. ausdrücklich als Ausnahmbestimmung zu § 11 FV. anführt. Die Bemerkung auf S. 70 bezog sich nur auf das Recht der 4. ÄndVO. z. FV. In dem 1. Nachtrage zur 9. Aufl. hat Baath dies durch die Ergänzung klargestellt: „Inzwischen ist die VO. über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 ergangen, die in Art. 4 bestimmt, daß der Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Vorschriften begründet.“ Hiernach vertritt Baath die Auffassung, daß Art. 4 der genannten VO. die Anwendung von § 11 FV. ausschließt. Die VO. vom 16. Juli 1932 hat in ihrem Art. 4 auch in der Tat die Absicht gehabt, gerade den § 11 unter den gesetzlichen Vorschriften, die sie beseitigt wissen will, mit einzubegreifen. Schon vor ihrer Erlassung war es streitig, ob § 11 FV. mit Rücksicht auf den Sinn der 4. ÄndVO. z. FV. noch angewendet werden könne. Ruppert führt in seinem oben erwähn-

ten Aufsatz im Reichsarbeitsblatt 1931 S. II 668 aus: Nach § 139 a Abs. 4 AVAVG. begründe die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Aus ähnlichen Gründen, wie sie für diese Regelung maßgebend gewesen seien, würde wohl trotz Fehlens einer dahingehenden ausdrücklichen Vorschrift davon auszugehen sein, daß die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst auch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 11 FV. begründe. Die Entscheidung des BAH. Bd. 66 S. 220 stehe dem kaum entgegen. Immerhin werde es sich empfehlen, bei nächster Gelegenheit den § 139 a Abs. 4 AVAVG. durch den Zusatz „und des § 11 FV.“ zu ergänzen. Diese Ergänzung hat offenbar durch Art. 4 der VO. vom 16. Juli 1932 erfolgen sollen, was sich insbesondere daraus ergibt, daß bei der Erlassung der VO. auch der Reichsminister des Innern, in dessen Geschäftsbereich die Bearbeitung des Fürsorgerechts fällt, mitbeteiligt ist.

Die angefochtene Entscheidung nimmt ferner an, daß Art. 4 a. a. O., wenn er beabsichtigt habe, § 11 FV. zu ändern, die der Reichsregierung erteilte Ermächtigung zu Änderungen im Verordnungswege überschreite. Das Urteil erblickt diese Ermächtigung in § 38 FV. Es übersieht dabei aber, daß die VO. vom 16. Juli 1932 sich, wie in ihrer Einleitung ausdrücklich gesagt ist, nicht auf § 38 FV., sondern auf die VO. des RPräs. über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Viertes Teil Ksp. I Abs. 2 (RGBl. I S. 273, 283) und § 139 a AVAVG. gründet. Die auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RV. erlassene VO. des RPräs. vom 14. Juni 1932 hat die Kraft eines Gesetzes, sie war imstande, selbst andere Gesetze zu ändern und die Befugnis zur Erlassung von Ausführungsverordnungen dieses Inhalts zu erteilen. Absatz 2 von Kapitel I ihres Vierten Teiles lautet:

„Zur Förderung der Arbeitsbeschaffung, des freiwilligen Arbeitsdienstes, der Arbeitsfürsorge, der Pflichtarbeit, des Austausches zwischen Arbeitslosen und Beschäftigten (Krümpersystem) und der beruflichen Aus- und Fortbildung Arbeitsloser trifft der Reichsarbeitsminister die erforderlichen Maßnahmen. Er kann die einschlägigen Gesetzesvorschriften diesem Zweck anpassen und die Mitwirkung der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer öffentlicher Körperschaften sicherstellen, soweit er sie zur Erreichung des Zwecks für erforderlich hält.“

Die VO. vom 16. Juli 1932 will den freiwilligen Arbeitsdienst fördern. Erfahrungsgemäß haben die Gemeindebehörden Hemmungen gegen die Einrichtung eines solchen in ihrem Bezirk, weil sie fürchten, als Folge des Zuzuges der im Arbeitsdienst Beschäftigten mit Kosten der öffentlichen Fürsorge belastet und über-

¹) DZW. V S. 41.

lastet zu werden. Eine solche Belastung könnte sich insbesondere auch aus § 11 FV. ergeben. Indem Art. 4 der VO. vom 16. Juli 1932 den § 11 FV. außer Kraft setzt, dient er daher der Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes und stellt zugleich die Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu diesem Zweck sicher. Er hält sich mithin im Rahmen der gesetzlich erteilten Ermächtigung, und seine Rechtsgültigkeit kann nicht beanstandet werden.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich die Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

FV. Fürsorgestreitverfahren.

Ein im landesrechtlichen Fürsorgestreitverfahren abgegebenes prozessuales Anerkenntnis ist nach den landesrechtlichen Verfahrensvorschriften oder, sofern sie keine Bestimmung über das Anerkenntnis enthalten, nach der bestehenden, das Landesrecht auslegenden Spruchpraxis des obersten Verwaltungsgerichts des Landes zu beurteilen. Fehlt es auch an einer solchen Spruchpraxis, so ist § 307 ZPO. entsprechend anzuwenden. Dies gilt für Hessen. Hat ein hessischer Provinzialausschuß in mündlicher Verhandlung entschieden, so kann daher nur ein in dieser Verhandlung, nicht aber ein in einem Schriftsatz abgegebenes Anerkenntnis zu einem Anerkenntnisurteil führen.

In dem Verfahren vor dem BAH. ist § 307 ZPO. entsprechend anzuwenden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht¹⁾. BFV. Stadt Wiesbaden/LFV. Volksstaat Hessen u. BFV. Kreis Oppenheim v. 15. 5. 1934, Bd. 85 S. 111.

Gründe:

Der Kläger hat dem Arbeiter Friedrich Sch. in der Zeit vom 22. Februar 1928 bis zum 8. August 1928 Kraakenhaus- und Heilstättenverpflegung zuteil werden lassen, wodurch ihm — einschließlich notwendiger Bekleidungsstücke — ein Kostenaufwand von 1072,42 RM

¹⁾ Im Hinblick auf den letzten Satz des ersten Absatzes des Leitsatzes wird davon auszugehen sein, daß, sofern das BAH. nach mündlicher Verhandlung entschieden hat (§ 50 Abs. 1 UWG.), auch nur auf Grund eines in dieser Verhandlung erklärten Anerkenntnisses ein Anerkenntnisurteil ergehen kann. Hat keine mündliche Verhandlung stattgefunden, so dürfte ein Anerkenntnis in einem Schriftsatz genügen. — Die Einschränkung, daß § 307 ZPO. nur entsprechend anwendbar sein solle, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, ist notwendig, da in dem Fürsorgestreitverfahren über Fragen des öffentlichen Rechts entschieden wird, während der Zivilprozeß private Rechtsverhältnisse betrifft. Als ein Fall, in dem das öffentliche Interesse ein Anerkenntnisurteil verbieten würde, käme z. B. ein dem § 14 Abs. 3 Buchst. b) und c) FV. widersprechendes Anerkenntnis der Übernahmespflicht in Betracht.

entstanden ist. Diesen Betrag nebst Prozessen fordert der Kläger in erster Linie von dem Hessischen LFV. Volksstaat Hessen erstattet. Er behauptet, der Erstbeklagte sei gemäß § 9 Abs. 2 FV. endgültig fürsorgspflichtig, weil Sch. bei seiner am 16. Februar 1928 erfolgten Entlassung aus der Strafanstalt Butzbach den Entschluß gefaßt und mit unerheblichem Zwischenaufenthalt ausgeführt habe, das Wiesbadener Krankenhaus aufzusuchen. Der — ursprünglich allein in Anspruch genommene Erstbeklagte — hat dem Vorderrichter gegenüber durch Schriftsatz vom 17. November 1930 folgende Erklärung abgegeben:

„Ich erkläre mich bereit, die anlässlich der Wiesbadener Krankenhausverpflegung entstandenen Kosten zu übernehmen“.

Da Zahlung nicht erfolgte, beantragte der Kläger, „dem Verwaltungsstreitverfahren Fortgang zu geben“.

Darauf erklärte der Erstbeklagte mit Schriftsatz vom 25. Februar 1931, er nehme die Erklärung vom 17. November 1930, weil irrtümlich erfolgt, zurück. Sch. sei nicht im Bezirke des Erstbeklagten, sondern in dem des Preußischen LFV. Bezirksverband des Reg.-Bez. Wiesbaden, hilfsbedürftig geworden. Evtl. sei der Hessische BFV. Kreis Oppenheim endgültig fürsorgspflichtig, weil der Anstaltsaufenthalt bzw. die Pflegebedürftigkeit des Sch. im Bezirk dieses Verbandes begonnen habe. Der Erstbeklagte beantragte Aussetzung des Verfahrens bis zur Erledigung des von dem Kläger gegen den BFV. Kreis Oppenheim angestrebten Rechtsstreits. Der Kläger widersprach diesem Antrage. Der Vorderrichter beschloß die Verbindung beider Klagen und wies sie nach mündlicher Verhandlung durch die Vorentscheidung ab. Er führt aus, die Klage gegen den BFV. Kreis Oppenheim sei unbegründet, weil die Hilfsbedürftigkeit des Sch. durch die Straftat unterbrochen gewesen sei. Beim Eintritt in das Wiesbadener Krankenhaus habe Sch. keinen gewöhnlichen Aufenthalt besessen; da seine Hilfsbedürftigkeit erst in Wiesbaden eingetreten sei, sei keiner der beiden Beklagten endgültig fürsorgspflichtig.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung beantragte der Kläger anfangs, in erster Linie den bisherigen Zweitbeklagten, in zweiter Linie den Erstbeklagten nach dem Klageantrage zu verurteilen.

Beide Beklagte haben Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das BAH. hat den Parteien anheimgestellt, zunächst unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BAH. (Bd. 68, 88) zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Bedeutung dem Anerkenntnis des Erstbeklagten im Schriftsatz vom 17. November 1930 beikomme.

Der Erstbeklagte hat ausgeführt, das unter dem 17. November 1930 abgegebene prozessuale Anerkenntnis sei erfolgt, da als feststehend habe angenommen werden müssen, daß Sch. von Mainz aus in die Zellenstrafanstalt zu Butz-

hoch eingeliefert worden, und bereits dort die Absicht des Krankenhauseintrittes wegen Lungentuberkulose erkennbar geworden sei. In Anbetracht dessen seien die für die seitherige Haltung des Erstbeklagten maßgebenden Tatsachen, wonach Sch. nach der Entlassung aus der Strafanstalt Butzbach über 40 RM verfügt habe und erst nach sieben Tagen in Wiesbaden in Anstaltspflege gekommen sei, hintangestellt worden. Es sei damals nicht bekannt gewesen, daß Sch. bereits seit langen Jahren an schwerer Lungentuberkulose gelitten habe und aus dem Mainzer Krankenhaus disziplinarisch, aber ungeheilt, entlassen worden sei. Danach sei der Widerruf des Anerkenntnisses wegen Irrtums gerechtfertigt.

Der Kläger ist dagegen der Ansicht, daß das Anerkenntnis des Erstbeklagten bindend sei, und beantragt, ihn seinem Anerkenntnis entsprechend zu verurteilen, 1072,42 RM nebst 4 v. H. Zinsen, und ab 15. Juni 1932 6 v. H. Zinsen, zu erstatten.

Das BAH. hat bei dem Hessischen VGH. angefragt, welche Rechtsübung für das Hessische Fürsorgeerziehungsverfahren in der Frage der Rechtswirkung prozessualer Anerkenntnisse und ihrer Anfechtbarkeit bestehe.

Der VGH. hat erwidert, daß er bisher noch keine Gelegenheit gehabt habe, über die Frage dieser Rechtswirkung zu entscheiden; auch bei den hessischen Provinzialausschüssen könne von einer Rechtsübung nicht gesprochen werden.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das BAH. pücht für sein Verfahren, soweit nicht besondere Vorschriften im UWG. gegeben sind, die in der ZPO. enthaltenen Rechtsgedanken entsprechend anzuwenden. Es trägt keine Bedenken, diese Rechtsübung auch auf die Vorschrift des § 307 ZPO. auszudehnen und auf Grund eines Anerkenntnisses Entscheidungen zu treffen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das prozessuale Anerkenntnis schlechthin unwiderruflich ist (zu vgl. Baumbach, zu § 306 ZPO., Dr. Hinsheimer, JW. 1926 S. 2740, RGZS. Bd. 5 S. 352, Bd. 44 S. 349) oder ob es nach den materiellen Vorschriften über Willensmängel widerrufen werden kann (zu vgl. Gaupp-Stein-Jonas, Anm. V zu § 307 ZPO., auch RGZS. Bd. 90 S. 190).

Diese Rechtsübung des BAH. läßt sich aber nicht schlechthin auf das erstinstanzliche landesrechtliche Verfahren übertragen. Denn der durch § 29 FV. aufrechterhaltene § 38 UWG. schreibt in Abs. 2 vor, daß die Zuständigkeit, der Instanzenweg, sowie das Verfahren innerhalb jedes Bundesstaates (jetzt Landes) vorbehaltlich der Vorschriften des UWG. durch die Landesgesetzgebung geregelt werden. Die allgemeinen Vorschriften der ZPO. finden auf das landesrechtliche Streitverfahren in Fürsorgefällen nur insoweit Anwendung, als es an besonderen landesgesetzlichen Vorschriften fehlt. (Vgl. Krech-Baath, UWG., 15. Aufl.

Anm. 8 b zu § 38). Ein solches Fehlen ist dann zu verneinen, wenn eine beständige, das Landesrecht auslegende Spruchpraxis der höchsten landesrechtlichen Instanzen besteht, die zu einer festen Rechtsübung geführt hat. Bezüglich des prozessualen Anerkenntnisses fehlt es in Hessen nach der Mitteilung des VGH. an einer solchen Rechtsübung. Im vorliegenden Falle hat der Provinzialausschuß der Provinz Rheinhesse gemäß Art. 47 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetzes nach mündlicher Verhandlung entschieden. Bei entsprechender Anwendung des § 307 ZPO. hätte daher nur ein in dieser Verhandlung abgegebenes Anerkenntnis auf den Antrag des Gegners zur Verurteilung des Beklagten führen können. Ein vorher in einem Schriftsatz abgegebenes Anerkenntnis konnte dagegen jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

Es muß daher Entscheidung in der Sache selbst ergeben.

Bezüglich der Aufenthaltsverhältnisse des Sch. läßt sich an der Hand der dem BAH. vorliegenden Akten folgendes feststellen:

Der am 22. August 1906 geborene Sch. stand in Fürsorgeerziehung. Unter dem 19. Februar 1924 wurde er wegen Diebstahls und Bettelns rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten und zu einer Haftstrafe von einer Woche verurteilt. Die Strafvollstreckung hätte unter Hinzurechnung früher erkannter Strafen bis zum 2. April 1926 gedauert. Sie wurde wegen Haftunfähigkeit unterbrochen; Sch. kam am 20. Januar 1926 wegen Lungentuberkulose in die Heilstätte Ruppertsheim, aus der er am 19. Februar 1926 entwich. Vom 13. März bis zum 29. April 1926 war er seines Leidens wegen im städtischen Krankenhaus zu Wiesbaden. Die Kosten erstattete der Zweitbeklagte, aus dessen Bezirk Sch. in Fürsorgeerziehung gekommen war. Am 29. April 1926 wurde er in Wiesbaden wegen Diebstahls verhaftet und am 7. Mai 1926 als haftunfähig entlassen. Vom 10. Mai bis zum 16. Juli 1926 war er wegen offener Lungentuberkulose im Krankenhaus zu Mainz; die Kosten wurden von dem Zweitbeklagten erstattet. Am 1. August 1926 wurde er in Mainz verhaftet und kam im Anschluß daran in Strafhaft nach Butzbach. Am 22. August 1927 endigte die Fürsorgeerziehung wegen Erreichung der Volljährigkeit. Am 16. Februar 1928 wurde die Strafvollstreckung zur Wiederherstellung seiner Gesundheit unterbrochen und Sch. entlassen; er erklärte, er wolle sich nach Wiesbaden begeben und erhielt 40 RM Arbeitsbelohnung ausgehändigt. Am 22. Februar 1928 wurde er dann seines Lungenleidens wegen von dem Kläger in Fürsorge genommen.

Den Ausführungen des Vorrichters, daß der Zweitbeklagte nicht endgültig fürsorgepflichtig sei, ist beizutreten. Seitdem Sch. den Bezirk des Zweitbeklagten verlassen hat, ist er weder fortgesetzt hilfbedürftig noch fortgesetzt anstaltspflegebedürftig gewesen, noch hat er sich fortgesetzt in Anstaltspflege

befunden. Die anstalts- und unterstützungs-freien Zeiten vom 19. Februar bis 13. März 1926, vom 7. bis 10. Mai 1926 und vom 16. Juli bis zum 1. August 1926 können bei Sch., der sich in diesen Zeiten obdachlos herumgetrieben hat, nicht als unerheblich gelten. Auch seine Krankheit erforderte nicht fortgesetzte Anstaltspflegebedürftigkeit, wie seine lang andauernde Haftfähigkeit beweist. Die Entscheidung des BAH. im 70. Bande S. 111¹⁾ trifft daher auf den vorliegenden Fall nicht zu (vgl. dagegen Bd. 83 S. 3²⁾).

Dagegen bestehen gegen die endgültige Fürsorgepflicht des Erstbeklagten keine Bedenken. Als Sch. am 1. August 1926 in Mainz verhaftet wurde, besaß er keinen gewöhnlichen Aufenthalt; war er bei seiner Haftentlassung am 16. Februar 1928 hilfsbedürftig, und ist diese Hilfsbedürftigkeit im Anschluß an seine Entlassung in Wiesbaden eingetreten, so ist der Erstbeklagte nach § 9 Abs. 2 FV. endgültig fürsorgepflichtig (vgl. BA. 64 S. 202). Geht man aber davon aus, daß Sch. bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt Butzbach nicht hilfsbedürftig war, und sich auch nicht mit unerheblichem Zwischenaufenthalt von dort aus nach Wiesbaden begeben hat, so ist ebenfalls der Erstbeklagte endgültig fürsorgepflichtig, da Sch. den Entschluß, sich nach Wiesbaden in das dortige Krankenhaus zu begeben, dann im Bezirk des Erstbeklagten gefaßt hat; und zwar entweder schon in Butzbach, wo er, als er als haftunfähig entlassen wurde, erklärt hat, er wolle sich nach Wiesbaden begeben, oder in Mainz, wo er sich anläßlich des Karnevals — Fasnacht war am 21. Februar 1928 — einige Tage vorübergehend aufgehalten hat. Das Anerkenntnis, das der Erstbeklagte abgegeben hat, und das in Anwendung des in § 617 ZPO. enthaltenen Rechtsgedankens als Beweismittel zur Gewinnung der richterlichen Überzeugung gewertet werden kann, entsprach daher der Sach- und Rechtslage und rechtfertigt seine Verurteilung nach dem Klageantrage. Die hauptsächlichsten Vorgänge haben sich im Bezirke des Erstbeklagten abgespielt und waren ihm bzw. seinem Vertreter, dem Bezirksfürsorgeverband Stadt Mainz, bei Abgabe des Anerkennnisses bekannt. Dem Widerruf des Anerkennnisses kommt unter diesen Umständen keine entscheidende Bedeutung zu.

FV. Fürsorgetreitverfahren.

Hat das BAH. im Falle eines die Klage abweisenden Urteils des Vorderrichters den Anspruch dem Grunde nach festgestellt und die Sache zur Entscheidung über den Betrag des Anspruchs an den Vorderrichter zurückverwiesen³⁾, so liegt über den Grund des Anspruchs eine rechtskräftige Entscheidung vor. In dem

¹⁾ DZW. IV S. 665.

²⁾ DZW. IX Sp. 472 b.

³⁾ Vgl. DZW. X Sp. 100 b Fußnote 2 Abs. 2.

Verfahren vor dem Vorderrichter können daher hinsichtlich des Grundes des Anspruchs nur solche Tatbestände berücksichtigt werden, die nach dem Urteil des BAH. eingetreten sind. BFV. Stadt Essen/BFV. Kreis Bostock, Beigeladener: LFV. Land Mecklenburg, vom 29. 10. 1934, Bd. 86 S. 67.

Gründe:

Der Kläger verlangt auf Grund des § 8 FV. von dem Beklagten Erstattung der Kosten, die ihm für das am 7. Juni 1927 geborene Kind Waltraut L. entstanden sind und weiterhin entstehen. Die Klage stützt sich auf die Behauptung, die Kindesmutter habe im zehnten Monat vor ihrer Entbindung den gewöhnlichen Aufenthalt als Erntearbeiterin in Nienhagen (Bezirk des Beklagten) besessen. Der Beklagte hat dies bestritten, auch Einwendungen gegen die Höhe des Anspruchs erhoben. Das Mecklenburg-Schwerinsche LVG. hat die Klage zunächst durch Urteil vom 6. Mai 1932 abgewiesen mit der Begründung, die Kindesmutter habe, während sie als Erntearbeiterin tätig gewesen sei, ihren „Wohnsitz“ in Essen behalten. Auf die Berufung des Klägers hat das BAH. diese Entscheidung durch Urteil vom 22. August 1933 aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung an den Vorderrichter zurückverwiesen. Das BAH. führt aus, die Kindesmutter habe als Erntearbeiterin im zehnten Monat vor ihrer Entbindung den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke des Beklagten besessen, und fährt dann fort: „Da in der vorliegenden Streitsache Grund und Betrag des Anspruchs streitig sind, und der Vorderrichter die Klage abgewiesen hat, ist in Anlehnung an § 538 ZPO. die Sache unter Aufhebung der Vorentscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen worden, das auch über die Kosten des bisherigen Verfahrens zu befinden haben wird.“

In dem weiteren Verfahren vor dem Vorderrichter hat der Beklagte nunmehr nach Einsichtnahme der Akten des Klägers neu die Anwendbarkeit des § 8 FV. mit der Behauptung bestritten, das Kind sei erst nach Ablauf von sechs Monaten nach seiner Geburt hilfsbedürftig geworden. Ferner hat er die Höhe der Klageforderung bemängelt.

Der Vorderrichter hat den Beklagten in der Hauptsache nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, das BAH. habe unter Anwendung des § 538 Nr. 3 ZPO. den Anspruch dem Grunde nach festgestellt. Wegen der Rechtskraft dieser Entscheidung könnte der Grund des Anspruchs nicht von neuem nachgeprüft werden. Dem Betrage nach sei der Anspruch in der zugesprochenen Höhe begründet.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte geltend, da das BAH. lediglich festgestellt habe, daß die Kindesmutter im zehnten Monat vor ihrer Entbindung den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke des Beklagten besessen habe, hätte der Vorderrichter den neuen Einwand prüfen müssen, das

Kind sei nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig geworden. Diesen Einwand begründet der Beklagte näher. Der Beklagte hat ferner eingewendet, für die durch die Geschlechtskrankheit des Kindes entstandenen Kosten sei gegebenenfalls nicht er, sondern der Mecklenburgische LFV. endgültig fürsorgepflichtig. Schließlich verlangt der Beklagte von dem Kläger gemäß § 17 Abs. 4 FV. Erstattung von 25 v. H. des Streitgegenstandes.

Der Kläger hält die Vorentscheidung für zutreffend und beantragt Zurückweisung der Berufung.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Haupteinwand des Beklagten ist unbegründet. Der erste Richter hat bei der Klageabweisung nur über den Grund des Anspruchs entschieden und auch nur zu entscheiden brauchen. Das Urteil des BAH. vom 22. August 1933 ist daher unter entsprechender Anwendung des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. ergangen. Das BAH. hat den klägerischen Anspruch dem Grunde nach festgestellt, insoweit liegt über den Grund des Anspruchs eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 304 ZPO. vor. Damit ist der Anspruch als solcher einschließlich seiner Elemente festgestellt und vollkommen erledigt worden und kann nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Der Kläger hatte behauptet, das Kind sei seit seiner Geburt hilfsbedürftig und dieses von dem Beklagten nicht bestrittene Klageelement ist von dem BAH., indem es den Klagegrund festgestellt hat, mit festgestellt wor-

den. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Entscheidung ist unmöglich (vgl. § 318 ZPO.). Das Gericht ist in dem weiteren Verfahren über den Betrag des Anspruchs an das Grundurteil in der Weise gebunden, daß grundsätzliche Einwendungen gegen den Grund des Anspruchs unzulässig sind, es sei denn, daß sie erst nach Erlass des Urteils entstanden sind (ERZS. Bd. 124 S. 131, Stein-Jonas, ZPO. 14. Aufl. A IX zu § 538, A III zu § 304). Dieses Urteil über den Grund des Anspruchs umfaßt den Anspruch in dem ganzen Umfang, in dem er geltend gemacht worden ist (ERZS. Bd. 103 S. 219; Bd. 95 S. 159; Bd. 132 S. 19); ein neues Parteivorbringen gegen den Grund des Anspruchs kann danach nicht mehr berücksichtigt werden (ERZS. Bd. 86 S. 238).

Was die Kosten der durch die Geschlechtskrankheit des Kindes erforderlich gewordenen Krankenhauspflge angeht, so gibt der Beklagte zu, daß der Kläger sich dieserhalb nur an ihn, nicht an den LFV. halten könne, dem landesrechtlich die Geschlechtskrankenfürsorge übertragen worden sei. Es kann dem Beklagten anheimgestellt bleiben, sich mit dem beigeladenen LFV. auseinanderzusetzen, wenn er sich Erfolg davon verspricht.

Im übrigen betreffen die Einwendungen des Beklagten in der Hauptsache die Frage, ob die Hilfsbedürftigkeit des Kindes innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 8 FV. eingetreten ist, oder ob während dieser Zeit nur die Mutter hilfsbedürftig war; hiermit kann aber der Beklagte nicht mehr gehört werden. Seine Berufung war daher zurückzuweisen.

Rechtsprechung sonstiger Gerichte.

Zivilgerichte.

ErbkrankG.¹⁾ § 13 Abs. 2 Satz 1, AV. z. ErbkrankG.²⁾ v. 5. 12. 34 Art. 7 Abs. 1.

Im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Unfruchtbargemachten hat der Arzt, der den Eingriff ausgeführt hat, einen etwaigen Honoraranspruch lediglich gegen den vorläufig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband. Der endgültig verpflichtete Verband ist nur gegenüber dem vorläufig fürsorgepflichtigen Verband zum Kostenersatz verpflichtet. AG. Mühlhausen/Thür. v. 18. 12. 34 — 3 C 1312/34.

Tatbestand.

Der Arbeiter Fritz B. aus Obergebra befand sich vom 13. März 1934 ab in der Landesheilanstalt Pflaferode. Durch rechtskräftig ge-

¹⁾ Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. 7. 33 (RGBl. I S. 529).

²⁾ VO. zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 5. 12. 33 (RGBl. I S. 1021).

wordenen Beschluß des Erbgesundheitsgerichts Nordhausen vom 6. 7. 1934 war die Unfruchtbarmachung B. auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 8 ErbkrankG. ausgesprochen worden. Die Operation wurde von dem Kläger, der Chefarzt des Mühlhauser Städt. Krankenhauses ist, ausgeführt.

Dieser Sachverhalt ist zwischen den Parteien unstreitig.

Der Kläger behauptet, die Aufnahme des B. in die Landesheilanstalt sei auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde Bleicherode nach telefonisch abgegebener Kostenübernahmeerklärung seitens des Beklagten erfolgt. Er habe die Operation auf Veranlassung des zuständigen Kreisarztes, des Medizinalrat Dr. W. in Mühlhausen/Th. ausgeführt. Der Kläger ist der Auffassung, daß er bei dieser Sachlage auf Grund der Bestimmungen des ErbkrankG. und der Ausführungsverordnung iVm. den Vorschriften der Satzung für das Städtische Krankenhaus Mühlhausen/Thür. einen Honoraranspruch gegen den Beklagten (BFV. Landkreis Grafschaft Hohenstein) habe, den er auf 89 RM berechnet.

Der Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 89 RM zu verurteilen. Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hält den Klageanspruch für unbegründet, da die Kosten der Operation von dem Stadtkreis Mühlhausen/Th. als den vorläufig fürsorgepflichtigen BFV. getragen werden müßten. Dieser habe lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten als den endgültig fürsorgepflichtigen BFV.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Auf Vertrag kann der Kläger den Anspruch gegen den Beklagten nicht stützen. Die bei Einlieferung B.s in die Landesheilanstalt abgegebene Kostenübernahmeerklärung des Beklagten bezog sich lediglich auf die Kosten der Unterbringung in der Pflegeanstalt.

Auch aus dem Gesetz ergibt sich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch nicht. Nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes trägt die Kosten des ärztlichen Eingriffs bei den der Krankenversicherung nicht angehörenden Personen „im Falle der Hilfsbedürftigkeit“ der Fürsorgeverband. Nach Art. 7 der Ausführungsverordnung ist „hilfsbedürftig“, wer den Kostenbedarf für den chirurgischen Eingriff nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Unter Anwendung des § 7 Abs. 1 FV. ergibt sich, daß der BFV., in dem sich der Unfruchtbarzumachende aufhält, die Einweisung des Unfruchtbarzumachenden in eine der in Betracht kommenden Anstalten vornehmen muß und dieser Anstalt gegenüber, sofern es sich nicht um eine Anstalt des einweisenden BFV. selbst handelt, die Verpflichtung übernehmen muß, alle Kosten zu tragen, die mit dem ärztlichen Eingriff verbunden sind (vgl. die Ausführungen von Ruppert in dem Erläuterungsbuch z. ErbkrankG. von Gütt-Rundin-Rutke S. 166 IIIa²). Als der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Nordhausen, der die Unfruchtbarzumachung B.s aussprach, Rechtskraft erlangte, befand sich B. aber unstrittig in der Landesheilanstalt Pfafterode und damit im Gebiet des BFV. Mühlhausen/Th.³). Infolgedessen ist auch der BFV. Mühlhausen verpflichtet, die Kosten des ärztlichen Eingriffs zu tragen. Er hat lediglich, da es sich um Kosten der öffentlichen Fürsorge im Sinne der

FV. handelt, einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten gegen den Beklagten als endgültig verpflichteten Fürsorgeverband, den er erforderlichenfalls im Fürsorgestreitverfahren (§ 2^o Satz 2 FV.) geltend machen muß.

Die Klage mußte somit wegen fehlender Passivlegitimation abgewiesen werden, ohne daß noch geprüft zu werden brauchte, ob der Kläger nach den Satzungen für das Städtische Krankenhaus Mühlhausen/Th. überhaupt berechtigt ist, den Anspruch auf Zahlung der Operationskosten im eigenen Namen geltend zu machen.

Anmerkung.

Der von den Beteiligten eingenommene Rechtsstandpunkt ergibt sich des näheren aus dem nachstehenden auszugswweisen Schriftwechsel:

Schreiben des BFV. Landkreis Grafschaft Hohenstein an LfV. Provinz Sachsen v. 27. 11. 34: „Der Arbeiter Fritz B. befand sich vom 13. März bis 5. November d. Js. in der Landesheilanstalt Pfafterode und ist an diesem Tage auf 3 Monate nach Obergebra beurlaubt. B. ist auf Grund des Beschlusses des Erbgesundheitsgerichts in dem städtischen Krankenhaus Mühlhausen sterilisiert worden. Über die Einweisung hierzu ist mir nichts bekannt geworden. Sie ist entweder von der Anstalt oder von dort erfolgt, ohne daß der hiesige BFV. hierbei mitgewirkt hat. Das Krankenhaus hat die entstandenen Kosten gegen den hiesigen BFV. berechnet. Außerdem liquidiert der leitende Arzt des Krankenhauses, Dr. med. W., Sonderkosten nach den Mindestsätzen der Preugo. Wenn ich die vom Krankenhaus berechneten Kosten bezahlt habe, so mußte ich es doch ablehnen, die von Dr. W. in Rechnung gestellten Kosten zu übernehmen, da m. E. diese Forderung unberechtigt und der Betrag von mir nicht zu zahlen ist. Ich vertrete vielmehr den Standpunkt, daß die Landesheilanstalt verpflichtet war, die Einweisung des B. nach § 7 Abs. 1 FV. bei dem BFV. der Stadt Mühlhausen zu beantragen, wodurch der BFV. Mühlhausen als vorläufig verpflichteter Kostenträger aufgetreten wäre. Hierdurch wäre die Voraussetzung gegeben, daß der Anstaltsarzt nach dem einschlägigen Gebührentarif Sonderkosten nicht berechnen durfte. Ich bitte, gegebenenfalls die Landesheilanstalt anzuweisen, daß sie die Einweisungen der unfruchtbar zu machenden in Zukunft durch die BFV. veranlaßt.“

Schreiben der Landesheilanstalt Pfafterode an LfV. Provinz Sachsen v. 27. 12. 34:

„Der Ansicht des BFV. Landkreis Grafschaft Hohenstein, daß die Landesheilanstalt verpflichtet war, die Einweisung des B. gemäß § 7 Abs. 1 FV. bei dem BFV. Mühlhausen „zu beantragen“, wodurch der BFV. Mühlhausen als vorläufig verpflichteter Kostenträger aufgetreten wäre, kann ich nicht beipflichten. Im Art. 7 AV. z. ErbkrankG. v. 5. 12. 34 heißt

¹) Originalaufsatz DZW. IX S. 383.

²) Hierzu ist zu bemerken, daß der BFV. vorläufig fürsorgepflichtig ist, in dem sich der Unfruchtbarzumachende während der Zeit befindet, innerhalb deren er sich dem Eingriff unterziehen muß. Dieser Zeitraum beginnt aber nicht mit der Rechtskraft des Urteils des Erbgesundheitsgerichts, sondern mit dem Empfang der schriftlichen Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 der AV. z. ErbkrankG. v. 5. 12. 34.

es: „Soweit nicht § 15 FV. Platz greift, sind die Kosten des ärztlichen Eingriffs endgültig von dem Fürsorgeverband zu tragen, der für den Unfruchtbargemachten bei dem Eintritt oder der Einlieferung in die Krankenanstalt endgültig fürsorgepflichtig gewesen wäre.“¹⁾ Die hier eingegangenen Rechnungen des städtischen Krankenhauses Mühlhausen sind daher gemäß dortiger Verfügung vom 8. 6. 34 — Hgen. 5. 9. 10/34 — im Original an die betreffenden Kostenträger weitergegeben. Neuerdings habe ich die Krankenhausverwaltung ersucht, die Rechnungen unmittelbar an den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband einzusenden. Im übrigen habe ich zur Klärung der Frage, ob der vorläufig verpflichtete BFV. Mühlhausen die Kosten übernimmt, nennmehr in einigen Fällen entsprechenden Antrag beim städtischen Fürsorgeamt Mühlhausen gestellt. Antwort darauf steht noch aus.“

Schreiben des LFV. Provinz Sachsen an BFV. Landkreis Grafschaft Hohenstein v. 29. 12. 34: „Nach Art. 7 der AV. z. ErbkrankenG. v. 5. 12. 34 hat der Fürsorgeverband die Kosten zu tragen, der für die Unfruchtbarmachung bei der Einlieferung in die Krankenanstalt endgültig fürsorgepflichtig gewesen wäre, das war im vorliegenden Falle der BFV. Landkreis Grafschaft Hohenstein. Für die Landesheilanstalt Pfaferode lag keinerlei Verpflichtung vor, bei der Stadt Mühlhausen die Einweisung des B. in das Krankenhaus auf Grund des § 7 Abs. 1 FV. zu beantragen, da der zur Tragung der Kosten verpflichtete BFV. feststand. Ich bezweifle auch, ob die Stadt Mühlhausen in diesem Falle überhaupt das Recht hatte, als Kostenträger dem Krankenhaus gegenüber aufzutreten, weil sie dafür gar nicht in Frage kam. Die Prüfung der Frage, wer der Kostenträger ist, gehört auch nicht zu den Aufgaben der Landesheilanstalt, sie ist lediglich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der zur Entlassung bzw. Beurlaubung kommende Kranke vorher unfruchtbar gemacht wird. Daß die Provinzialverwaltung als Kostenträger nicht in Frage kommt, gestatte ich mir noch besonders hervorzuheben. Ich bedaure daher, in der Angelegenheit nichts weiter veranlassen zu können.“

Im vorliegenden Falle ist Dr. W., der den Eingriff ausgeführt hat, nicht als Organ des BFV. Stadt Mühlhausen tätig gewesen. Seine Honorarforderung ist als eine Forderung aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu betrachten, die sich nur gegen den vorläufig fürsorgepflichtigen

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft nur die Lastenverteilung zwischen den Fürsorgeverbänden. Sie gibt nicht etwa dem Krankenhaus oder dem Arzt einen Anspruch gegen den nur im Verhältnis zu dem vorläufig fürsorgepflichtigen Verband zahlungspflichtigen endgültig verpflichteten Fürsorgeverband.

tigen Verband richten kann. Insoweit hat der endgültig verpflichtete Verband rechtlich betrachtet²⁾, völlig auszuschneiden. Der Standpunkt des beklagten endgültig verpflichteten BFV. Landkreis Grafschaft Hohenstein, dem das AG. beigetreten ist, trifft daher zu. Für die Beurteilung der Frage, welcher Verband vorläufig fürsorgepflichtig war, ist wie folgt zu unterscheiden:

1. B. hat sich nicht nach § 6 Abs. 1 PrAV. z. FV. in der unmittelbaren Betreuung des LFV. Provinz Sachsen befunden: Alsdann war, wie das AG. es angenommen hat, der BFV. Stadt Mühlhausen vorläufig fürsorgepflichtig.

2. B. ist nach § 6 Abs. 1 PrAV. z. FV. von dem LFV. Provinz Sachsen in der Landesheilanstalt Pfaferode unterstützt worden: In diesem Falle war der LFV. Provinz Sachsen vorläufig fürsorgepflichtig (vgl. Ruppert, DZW. IX S. 384/385, u. Entsch. BAH. Bd. 48 S. 138, ebenso Zengerling, DZW. X S. 583/584).

Im Falle 1. wird der Honoraranspruch des Dr. W. gegen den BFV. Stadt Mühlhausen nach dem im vorletzten Satz des Schreibens des BFV. Landkreis Grafschaft Hohenstein erwähnten Gebührentarif zu beurteilen sein. War Dr. W. hiernach berechtigt, für Unfruchtbargemachte, hinsichtlich deren der BFV. Stadt Mühlhausen nicht endgültig fürsorgepflichtig ist, Sonderkosten in Rechnung zu stellen, so wird der BFV. Stadt Mühlhausen die Honorarforderung begleichen müssen. Er kann jedoch seinerseits von dem endgültig verpflichteten BFV. Landkreis Grafschaft Hohenstein Kostenersatz fordern. Im Fall 2. wird Dr. W. von dem LFV. Provinz Sachsen den Mindestsatz der Preuge fordern können, sofern nicht eine anderweitige Regelung getroffen worden ist. Inwieweit in dem Falle 2. der LFV. Provinz Sachsen von dem endgültig verpflichteten BFV. Landkreis Grafschaft Hohenstein Kostenersatz fordern kann, richtet sich nach dem Reglement (vgl. Entsch. BAH. Bd. 48 S. 138 u. Bd. 56 S. 79, ferner Zengerling, DZW. X S. 584).

Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß in den Fällen, in denen über die endgültige Fürsorgepflicht eines bestimmten Verbandes Zweifel nicht bestehen, dieser aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung gut daran tun wird, die Kostenrechnung der Krankenanstalt und des Arztes unmittelbar zu bezahlen und es nicht dem vorläufig fürsorgepflichtigen Verband zu überlassen, seinerseits zunächst die Kosten an die Krankenanstalt und den Arzt zu zahlen und sie dann wieder von ihm einzufordern. Es ist anzuerkennen, daß im vorliegenden Falle hinsichtlich der Krankenhauskosten so verfahren wurde.

²⁾ Vgl. jedoch Schlußabsatz dieser Anmerkung.

Sofort lieferbar in neuer Bearbeitung:

Vordrucke zur Durchführung der Trinkerfürsorge

(Alkoholkrankenfürsorge) nach praktischen Entwürfen eines bestens bewährten Sachbearbeiters, wie:

Aufnahmebogen · Bericht über Hausbesuch · Bericht über Hauserkundigung · Einladung d. Alkoholkranken zur Rücksprache in der Sprechstunde der Fürsorgestelle · Verschärfte Einladung I mit Androhung behördlicher Maßnahmen im Falle des Nichterscheinens · Verschärfte Einladung II mit Entmündigungsandrohung im Falle des Nichterscheinens · Anfrage bei der Polizei oder anderen Dienststellen nach den Verhältnissen eines Alkoholkranken · Entmündigungsantrag des Bezirksfürsorgeverbandes · Entmündigungsantrag seitens der Angehörigen · Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Angehörigen · Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Fürsorgestelle

Neu erschienen:

Meldung wegen ruhestörenden Lärms
Ausführliche Verzeichnisse und vollständige Muster-sammlungen werden auf Wunsch auch gern übersandt

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

Die Gesetzgebung über den Aufbau der Sozialversicherung

Handkommentar

von

Dr. Krohn Staatssekretär
Dr. Zschimmer Ministerialrat und
Abteilungsdirigent
Echert Oberregierungsrat
Sauerborn Ministerialrat
Dr. Knoll Ministerialrat

Unter Mitwirkung von **Dr. Dobbernack**, Regierungsrat
sämtlich im Reichsarbeitsministerium

Loft-Blatt-Ausgabe

Die in stets weiterführenden Lieferungen das gesamte neue Recht in seinen
Texten mit Begründungen und Kommentierungen zur Darstellung bringt.

Stammlieferung etwa RM 6.— * Ganzleinen-Loft-Blatt-Einband RM 2.50
Blattpreise der Ergänzungslieferungen 6 Pf.

Aus der Feder des zuständigen Staatssekretärs und von Sachbearbeitern des Reichs-
arbeitsministeriums erscheint in stets weiterführenden Lieferungen

Der große Handkommentar zur Aufbaugesetzgebung

Er wird fortlaufend das gesamte neue Recht zur Darstellung bringen und so den Inter-
essierten auf raschestem Wege die Beherrschung des neuen Rechtes er-
möglichern. Das Werk enthält eine Sachdarstellung der leitenden Gedanken
der Reform, ferner den Abdruck des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung
vom 5. Juli 1934 im Zusammenhang sowie des allgemeinen Teils der Begründung. Alsdann
folgt eine ausführliche Begründung aller Vorschriften, enthaltend die gesetzlichen Mate-
rialien und alle zu den einzelnen Vorschriften erlassenen Ausführungs- und Durchführungs-
bestimmungen. Jeder, der in der Sozialversicherung arbeitet oder sonst mit ihr befaßt
ist, muß das Aufbaugesetz und seine Durchführungsverordnungen kennen, weil er bei seiner Arbeit diese Vorschriften fortgesetzt anwenden muß. Ohne genaue
Kenntnis des in Etappen erfolgenden Umbaus ist gegenwärtig ein sachdienliches
Arbeiten ausgeschlossen und auch das Verständnis der kommenden RVD. wird
ohne Kenntnis des der Reform zugrunde liegenden Gedankengutes nicht möglich sein.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W/s